

WISSEN SCHAFFT DEMOKRATIE

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR
DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

2018

04

SCHWERPUNKT:
GEWALT GEGEN
MINDERHEITEN

**Hasskriminalität als Herausforderung
für Inklusion und Vielfalt**

Barbara Perry

**Schutz von Menschenrechten
oder „Gesinnungsjustiz“ –
die Verfolgung von Hasskriminalität
durch Behörden und Justiz**

Kati Lang

**Das Konzept der
Vorurteilskriminalität**

Marc Coester

**Viktimisierung durch
Hasskriminalität. Eine erste
repräsentative Erfassung des
Dunkelfeldes in Niedersachsen
und in Schleswig-Holstein**

Eva Groß, Arne DreiBigacker & Lars Riesner

**Praxis und Probleme der Erfassung
politisch rechtsmotivierter
Kriminalität durch die Polizei**

Julia Habermann & Tobias Singelstein

**Folgen rechter Gewalt für
Betroffene und Möglichkeiten der
Unterstützung durch spezialisierte
Opferberatungsstellen**

Christina Büttner



WISSEN SCHAFFT DEMOKRATIE

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR
DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

TEIL I

ZUM EINSTIEG

4 Udo Götze
**Vorwort des Staatssekretärs für Inneres
im Thüringer Ministerium für Inneres
und Kommunales**

8 Institut für Demokratie
und Zivilgesellschaft
Einleitung

TEIL II

ANSÄTZE UND ERFASSUNGSSYSTEME

18 Julia Habermann & Tobias Singelstein
**Praxis und Probleme bei der Erfassung
politisch rechtmotivierter Kriminalität
durch die Polizei**

30 Heike Kleffner
**Die Reform der PMK-Definition und
die anhaltenden Erfassungslücken
zum Ausmaß rechter Gewalt**

38 Marc Coester
Das Konzept der Vorurteilskriminalität

TEIL III

KONTEXTE UND ERFAHRUNGEN

50 Paul Neupert, Jenny Renner, Onur Özata,
Eva Drubig & Janine Dieckmann
**Hasskriminalität aus Betroffenenpers-
pektive: Verschiedene Kontexte, ähnli-
che Erfahrungen**

INHALT

TEIL IV

INTERNATIONALE PERSPEKTIVEN

64 Barbara Perry
Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive

74 Barbara John & Melanie Bittner
Hasskriminalität aus europäischer Perspektive

84 Chris Allen
Hasskriminalität in Großbritannien

94 Barbara Perry
Hasskriminalität als Herausforderung für Inklusion und Vielfalt

106 Onur Özata
Staatliches Versagen und die Folgen für die Opfer mit Blick auf die Taten des NSU und den Anschlag am OEZ

TEIL V

SOZIALE, JURISTISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

116 Christina Büttner
Folgen rechter Gewalt für Betroffene und Möglichkeiten der Unterstützung durch spezialisierte Opferberatungsstellen

128 Kati Lang
Schutz von Menschenrechten oder „Gesinnungsjustiz“ – die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz

138 Eva Groß, Arne Dreißigacker & Lars Riesner
Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein

TEIL VI

SCHLUSSFOLGERUNGEN

160 Felix Klein, Timo Reinfank, Maria Scharlau, Martin Thüne & Matthias Quent
Anforderungen und Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderheiten in Deutschland

172 **Aktuelle Publikationen der Amadeu Antonio Stiftung**



Vorwort

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wenn ein Mensch wegen seiner Hautfarbe, Sexualität oder politischen Gesinnung angegriffen wird, ist das *nicht nur* ein Angriff auf ihn, sondern ebenso ein Angriff auf die Gruppe, die von ihm verkörpert wird. Diese Gewalt gegen Minderheiten ist ebenso wenig zu tolerieren wie alle anderen gewaltsamen Angriffe – nichtsdestotrotz müssen in diesem Falle andere Mechanismen in Gang gesetzt werden als in anderen polizeilichen Ermittlungsverfahren.

So braucht es ein polizeiliches Erfassungssystem, das Hasskriminalität Rechnung trägt. Dieses wird im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes sichergestellt, da dort mehrere Untergruppen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität geführt werden. Aus meiner Sicht ist die gesonderte Erfassung, zum Beispiel von antisemitischen oder fremdenfeindlichen Straftaten, ein entscheidender Faktor zur Bekämpfung von Gewalt gegen Minderheiten.

Doch mit der reinen Erfassung ist es natürlich nicht getan. Der Umgang mit den beschriebenen Straftaten erfordert ebenso wie in anderen Deliktfeldern eine besondere Schulung und Sensibilisierung der eingesetzten Polizeikräfte. Sie müssen den zum Opfer gewordenen Menschen ein verlässlicher Ansprechpartner sein. Denn es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass jemand eine Polizeidienststelle verlässt und das Gefühl hat, zum zweiten Mal Opfer geworden zu sein.

Ähnlich habe ich mich bereits bei einer Veranstaltung geäußert, die den Opferschutz bei extremistischen Straftaten zum Thema hatte. Dort ist genauso deutlich geworden: Gewalt gegen Minderheiten ist nichts, was allein durch die Polizei bewältigt werden kann. Stattdessen braucht es ein kluges und gut koordiniertes Zusammenwirken staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure. Nur durch dieses Zusammenspiel kann Repression von Straftätern und -täterinnen, Prävention von Straftaten sowie Beratung und Schutz von Opfern gewährleistet werden.

In Thüringen sehe ich uns auf einem guten Weg. In der Landespolizeidirektion (LPD) begleitet und überprüft die Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention die Umsetzung des Opferschutzes bei extremistischen Straftaten in Thüringen. Außerdem erfolgen durch die Stabsstelle Fortbildungen zu diesem Thema für die eigenen Einsatzkräfte.

Die Stabsstelle pflegt „in Sachen Opferschutz“ engen Kontakt und Kooperationen zu den beiden exponierten Opferberatungsstellen in Thüringen. Hierzu zählt für die Betroffenen rechter Angriffe zum einen *ezra*, die mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen, und zum anderen *Der Weiße Ring*, der Kriminalitätsoffer von Straftaten aller Deliktsbereiche sowie deren Angehörige ehrenamtlich unterstützt. Sie unterstützen bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen. Aufgabe der Thüringer Polizeibeamten und -beamtinnen ist es, direkt nach Bekanntwerden der Straftat das Opfer über die kostenfreie Möglichkeit der angebotenen Unterstützung zu unterrichten und gegebenenfalls Kontakt zu der Organisation herzustellen.

Durch eine Kooperation der LPD mit der *Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.* werden zum Ende dieses Jahres modulare Schulungen für Beamte und Beamtinnen zu den Themen allgemeine Diskriminierung, Antisemitismus und generell gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit angeboten. Hierin sollen die Einsatzkräfte sensibilisiert werden, menschenrechtsverachtende antisemitische Tendenzen zu erkennen und frühzeitig dagegen zum Schutz der Betroffenen zu wirken.

Gleiches gilt für das Thema Homophobie, welches bislang wenig Beachtung im Erkennen extremistischer Straftaten erhalten hat. Wir wollen Einsatzkräfte darauf aufmerksam machen, Homophobie als Tatmotiv erkennen zu können, aber auch innerpolizeilich einen angemessenen, gleichberechtigten Umgang mit homosexuellen Kollegen und Kolleginnen fördern.

Der vorliegende Konferenzband dokumentiert die aufschlussreiche und gewinnbringende Diskussion, die alle staatlichen und zivilgesellschaftlichen Kräfte in den Blick und in die Pflicht nimmt, das Thema der Hasskriminalität weiterhin aufmerksam zu verfolgen.



Udo Götze

Staatssekretär für Inneres im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales



TEIL I



ZUM EINSTIEG



**„ANTISEMITISCHE,
RASSISTISCHE,
HOMO- UND
TRANSFEINDLICHE,
OBDACHLOSEN- UND
BEHINDERTENFEIND-
LICHE STRAFTATEN
FORDERN DEN
GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT
HERAUS.“**

Einleitung

Mein Vater musste sterben, weil er schwarze Haare und eine dunklere Haut hatte als seine Nachbarn, weil auf seinem Auto ein nichtdeutscher Name stand – er musste sterben, weil er Türke war. Diese Erkenntnis hat mich fast zerrissen. Elf Jahre lang hatten die Polizisten uns gesagt, ein fremdenfeindliches Motiv für den Mord komme nicht in Frage, es gebe ja kein Bekennerzeichen. Und nun mussten sie eingestehen, dass er nur deshalb erschossen wurde, weil er Ausländer war. Plötzlich verspürte ich wieder Angst wie in der ersten Zeit nach dem Mord, als wir fürchteten, die Mörder könnten noch jemanden aus unserer Familie im Visier haben. Diese Verunsicherung hatte auch viele andere Türken in Deutschland erfasst. Wir wussten nun, dass es jeden von uns hätte treffen können. Darin lag, bei aller Erleichterung, weil die Ungewissheit von uns abgefallen war, ein neuer Schock. (Semiya Şimşek, Tochter von Enver Şimşek, der 2001 vom NSU ermordet wurde)

Neun Menschen aus Einwandererfamilien und eine Polizistin tötete der in Jena entstandene „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) – ohne dass Behörden und Gesellschaft die Motive des Terrors erkannten. Von 194 Todesopfern rechter Gewalt und 12 weiteren Verdachtsfällen, die die Amadeu Antonio Stiftung seit 1990 zählt, sind nur 83 staatlich anerkannt. In Deutschland gab es im Jahr 2017 nach Erhebungen der Amadeu Antonio Stiftung und von Pro Asyl 1.713 Übergriffe gegen Geflüchtete oder ihre Unterkünfte. Im gleichen Jahr erfasste die Polizei insgesamt 1.453 antisemitische Delikte, das sind durchschnittlich täglich 4 Straftaten dieser Art. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe meldete: 2017 wurden mindestens 17 wohnungslose Menschen getötet. Deutsche Behörden registrierten 2017 300 Straftaten gegenüber LSBTTIQ*¹ aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität. Die Beispiele haben gemeinsam: Bei allen Vorfällen handelt es sich um Gewalt gegen Minderheiten.

Zentrales Anliegen der bundesweiten Fachkonferenz war es, internationale Sichtweisen und Erfahrungen aus ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen in Bezug auf Gewalt gegen Minderheiten zu verbinden und zu diskutieren.

Die Statistiken bilden jedoch nur das bekannte Hellfeld ab – das Dunkelfeld ist größer. Antisemitische, rassistische, homo- und transfeindliche, obdachlosen- und behindertenfeindliche Straftaten fordern den gesellschaftlichen Zusammenhalt heraus. Wie können gesellschaftlich stigmatisierte

¹ LSBTTIQ* steht für: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, intergeschlechtliche und queere Menschen. Das Sternchen verweist auf weitere nicht-heteronormative Identitäten und Lebensweisen, die mit dem Akronym nicht benannt werden.

und dadurch besonders gefährdete Gruppen gestärkt werden? Wie kann gruppenbezogene Gewalt erkannt und verhindert werden? Welche Vorteile, aber auch Probleme birgt das international zunehmend anerkannte Konzept Hasskriminalität bzw. vorurteilsmotivierte Kriminalität im gesellschaftlichen Umgang mit Gewalt gegen Minderheiten?

Zur Diskussion dieser Fragen hat das *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft* (IDZ) in Kooperation mit dem *Bundesverband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (VBRG) am 20. und 21. September 2018 eine Fachkonferenz realisiert – mit dem Titel „Gewalt gegen Minderheiten: Internationale Perspektiven und Strategien zum Umgang mit Hasskriminalität“. Zentrales Anliegen der bundesweiten Fachkonferenz war es, internationale Sichtweisen und Erfahrungen aus ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen in Bezug auf Gewalt gegen Minderheiten zu verbinden und zu diskutieren. Die Veranstaltung stand unter der Schirmherrschaft von Georg Maier, dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales.² Der vorliegende Band IV der Schriftenreihe „Wissen schafft Demokratie“ dokumentiert die Beiträge und Diskussionen der Konferenz.

Überblick über die Beiträge in diesem Band

Der zweite Teil des Buches nähert sich dem Thema Gewalt gegen Minderheiten bzw. Hasskriminalität aus juristischer Perspektive und führt *Ansätze und Erfassungssysteme* sowie grundlegende Definitionen aus der deutschen Gesetzeslage ein.

Julia Habermann und Tobias Singelstein vom Lehrstuhl für Kriminologie an der *Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum* beschreiben in ihrem Beitrag das polizeiliche System zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK). Dabei erläutern sie die Entstehung dieses Erfassungssystems, seine Entwicklung sowie die Anwendung durch Polizei und Behörden. Besonderer Fokus liegt auf den viel kritisierten Schwachstellen des PMK-Systems und den aktuellen Zahlen zu politisch rechts motivierten Straf- und Gewalttaten. Julia Habermann und Tobias Singelstein diagnostizieren Handlungsbedarf, um die statistische Erfassung von politisch rechts motivierter Kriminalität durch die Polizei zu verbessern.

Heike Kleffner hat als Geschäftsführerin des *Bundesverbandes der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (VBRG) einen Beitrag zur Reform des Definitionssystems der politisch motivierten Kriminalität (PMK) verfasst. Sie setzt sich mit den seit 2017 veränderten Aspekten der PMK-Definition auseinander und stellt Ausschnitte der entsprechenden Gesetzestexte vor. Heike Kleffner kritisiert die nach wie vor bestehenden Wahrnehmungsdefizite und Erfassungslücken, die zur systematischen Unterschätzung rechter Gewalt führen, und fordert konkrete Verbesserungen.

² Gefördert wurde die Konferenz von der Bundeszentrale für politische Bildung, vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, von der Deutschen Stiftung Friedensforschung, der Sebastian Cobler Stiftung für Bürgerrechte und der Stadt Jena. Wir danken den Fördermittelgebern.

Marc Coester, Professor für Kriminologie an der *Hochschule für Wirtschaft und Recht* in Berlin, thematisiert in seinem Beitrag das Konzept der Hasskriminalität bzw. Vorurteilskriminalität. Er greift die historische Entwicklung, die Übertragung nach Deutschland sowie aktuelle Diskussionen und Entwicklungen auf. Er beschreibt, wie das Konzept zunächst in den 1980er Jahren in den USA entwickelt wurde und sich dann zunehmend international etabliert hat. Neben den entsprechenden juristischen Details werden die Auswirkungen von Hasskriminalität auf die Betroffenen geschildert sowie zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich betrachtet.

Der dritte Teil des Buches dokumentiert eine *Podiumsdiskussion zu Kontexten und Erfahrungen von Gewalt gegen Minderheiten*. Als Vertreter_innen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, die potenziell von Hasskriminalität betroffen sind, diskutierten **Paul Neupert** (*Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.*), **Jenny Renner** (*Lesben- und Schwulenverband Deutschland*), **Onur Özata** (Rechtsanwalt) und **Eva Drubig** (*Zentralrat der Juden in Deutschland*). Moderiert wurde die Diskussion von **Janine Dieckmann** (IDZ).

Der vierte Teil widmet sich *internationalen Perspektiven auf Gewalt gegen Minderheiten*. Der Blick über den deutschen Tellerrand lohnt, da das Konzept Hasskriminalität in seiner jetzigen Form schon vor etwa 40 Jahren in den USA entstanden ist und auch in anderen Ländern, z. B. Kanada und Großbritannien, seit Jahrzehnten juristische, praktische und gesellschaftliche Relevanz hat.

Barbara Perry, Professorin an der *Universität Ontario* (Kanada) und international renommierte Expertin zum Thema, berichtet in ihren Beitrag „Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive“ aus nordamerikanischer bzw. kanadischer Perspektive zunächst über die Entstehung des Konzeptes Hasskriminalität in den USA. Anschließend wird die Erfassung entsprechender Straftaten beschrieben. Das gesellschaftliche und politische Klima beeinflusst das Auftreten von Hasskriminalität und kann schlimmstenfalls eine „Legitimation zum Hass“ nach sich ziehen, also eine Rechtfertigung vorurteilsmotivierter Gewalt.

Professorin **Barbara John** hat sich seit Jahrzehnten mit dem Thema Integration beschäftigt und arbeitet u. a. für die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (ECRI). Die Konferenzmoderatorin **Melanie Bittner** hat sie zu ihren Erfahrungen im Bereich der Integration von Migrant_innen und zu ihrer Arbeit bei ECRI interviewt. Barbara John schildert ihre Erlebnisse als Deutschlehrerin für Migrant_innen und später als Integrationsbeauftragte des Landes Berlin. Sie stellt die Arbeit von ECRI vor und beschreibt deren Vorgehensweise, Instrumente und Ergebnisse.

Chris Allen, Professor für Kriminologie an der University of Leicester im *Center for Hate Studies*, berichtet über aktuelle Entwicklungen der Hasskriminalität in Großbritannien. Dort wurden im Jahr 2017 Höchstzahlen dokumentiert. In seinem Beitrag werden mittels empirischer Belege drei kausale Faktoren zur Erklärung diskutiert: das Brexit-Referendum, die beispiellose Anzahl von Terroranschlägen und das Anwachsen des Extremismus. Anschließend betrachtet Chris Allen den Einfluss der britischen Mainstreammedien auf das politische Klima im Land und konstatiert eine Spaltung der britischen Gesellschaft in ein WIR gegen SIE.

Barbara Perry referierte in einem gut besuchten öffentlichen Vortrag im historischen Rathaus der Stadt Jena über „Hasskriminalität als Herausforderung für Inklusion und Vielfalt“. Der Beitrag thematisiert aus kanadischer Sicht einige der Ergebnisse ihrer langjährigen Arbeit: die Auswirkungen von Hasskriminalität auf die Gemeinschaften bzw. Communitys der Betroffenen und die Gesellschaft insgesamt. Barbara Perry zeigt auf, wie auch nicht direkt Betroffene durch Hasskriminalität eingeschüchtert werden und infolge dessen mit Schock, Angst, Wut und Unglaube zu kämpfen haben. Zugleich weist sie darauf hin, dass solche Vorfälle zu einer gemeinsamen Mobilisierung gegen Hass und Vorurteile führen können.

Onur Özata, der als *Rechtsanwalt* u. a. Opfer von Hasskriminalität vertritt, kommentierte den öffentlichen Vortrag von Barbara Perry. In seinem Beitrag werden die Auswirkungen der Mordserie des NSU auf die türkische und migrantische Bevölkerung Deutschlands festgehalten. Anhand seiner Arbeit mit Betroffenen und im Gerichtssaal illustriert er anschaulich das staatliche Versagen, diese Menschen zu schützen, und verweist zugleich auf den virulenten institutionellen Rassismus in den verantwortlichen Behörden.

Im fünften Teil des Buches wird die *soziale, juristische und wissenschaftliche Praxis beim Umgang mit Gewalt gegen Minderheiten* betrachtet.

Christina Büttner von *ezra*, der Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen, erläutert, was unter rechter Gewalt zu verstehen ist, wer davon betroffen ist und welche Folgen sie für Betroffene haben kann. Sie legt dar, wie die bundesweiten Strukturen zur Opferberatung entstanden sind und sich zunehmend etabliert haben. Zudem wird ausgeführt, welche Möglichkeiten der Unterstützung die Beratungsstellen anbieten.

Kati Lang arbeitet als *Rechtsanwältin* und hat zum strafrechtlichen Umgang mit vorurteilsmotivierten Straftaten promoviert. Sie plädiert in ihrem Text für die offene Thematisierung entsprechender Vorfälle durch Politik und Zivilgesellschaft. Kati Lang erläutert darüber hinaus rechtliche Rahmenbedingungen, beschreibt die tatsächliche Rechtspraxis und konstatiert erhebliche Veränderungsbedarfe in deutschen Behörden.

Eva Groß, Professorin für Kriminologie an der *Akademie der Polizei in Hamburg*, **Arne Dreissigacker** und **Lars Riesner**, beide *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.*, stellen in ihrem Beitrag die erste deutsche repräsentative Dunkelfeldstudie zu Hasskriminalität vor. Diese wurde in Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit insgesamt 65.000 Untersuchungsteilnehmenden durchgeführt. Sie berichten zentrale Ergebnisse der Studie, welche sie auf theoretischer Ebene und in ihren Auswirkungen für unsere Gesellschaft diskutieren. Unter anderem belegen sie die erhöhte Kriminalitätsfurcht von Betroffenen durch Hasskriminalität und ein signifikant verringertes Vertrauen in die Polizei – im Vergleich zu Betroffenen von Kriminalität ohne ein erkanntes Vorurteilsmotiv.

Im sechsten Teil werden *Schlussfolgerungen* der Konferenz erörtert. Im hier dokumentierten Abschlusspodium diskutierten **Felix Klein** (*Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus*), **Timo Reinfrank** (Geschäftsführer der *Amadeu Antonio Stiftung*), **Maria Scharlau** (Völkerrechtsexpertin im deutschen Sekretariat von *Amnesty International*) und **Martin Thüne** (*Forschungsstelle der Thüringer Polizeihochschule*) unter Moderation von **Matthias Quent** (IDZ) Anforderungen und Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderheiten in Deutschland. Zusammenfassend formulieren sie konkrete Forderungen für Reformen und Verbesserungen für die Bereiche Politik, Justiz, Polizei und Zivilgesellschaft.

Die Konferenz und der vorliegende Konferenzband bündeln Expertisen, Wissen und Bedarfe. Die Diskussionen zum Thema Gewalt gegen Minderheiten bzw. Hasskriminalität sind bei Weitem nicht abgeschlossen. Im Gegenteil: Die Konferenz hat viele Fragen offengelegt und einen hohen Reformbedarf in Deutschland verdeutlicht. Das Thema wird auch in Deutschland künftig weiter an Relevanz gewinnen – nicht nur wegen des hohen Ausmaßes vorurteilsmotivierter Gewalt und der massiven Auswirkungen auf Betroffene und ihre Communities, sondern auch, weil europäische Institutionen auf bessere Erfassung und Schulung drängen.

Wir hoffen, mit diesem Band einen Beitrag zu den sich aktuell entwickelnden Debatten zu liefern, und wünschen den Lesenden eine spannende und lehrreiche Lektüre.

Das IDZ-Redaktionsteam

Literatur:

Şimşek, Semiya/Schwarz, Peter (2013): *Schmerzliche Heimat. Deutschland und der Mord an meinem Vater*. Berlin: Rowohlt.



GEWALT GEGEN MINDERHEITEN

PERSPEKTIVEN UND STRATEGIEN
ZUM UMGANG MIT
HASSKRIMINALITÄT

FACHTAGUNG
20. & 21. SEPTEMBER 2018



FÜR DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT DANKEN WIR:

PARTNER



FÖRDERMITTELGEBER







ANSÄTZE UND ERFASSUNGSSYSTEME



**„DIE BEWERTUNG
EINER STRAFTAT
ALS POLITISCH
MOTIVIERT IST
NICHT NUR EINE
STATISTISCHE
FRAGE.“**

Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei

Jedes Jahr im Frühjahr stellt der Bundesinnenminister die Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität vor und berichtet von den Veränderungen zum Vorjahr sowie in längerfristiger Perspektive. In der Veröffentlichung werden einzelne Delikte rechter Straf- und Gewalttaten unterschieden. Es wird über unterschiedliche Ausprägungen der Hasskriminalität und Straftaten gegen Asylunterkünfte berichtet (BMI 2018a). Angesichts dessen erscheint die einschlägige Datenlage vordergründig gut. Allerdings unterliegt die Praxis der behördlichen Erfassung einschlägiger Delikte als „politisch motivierte Kriminalität – rechts“ besonderen Problemen und Verzerrungen. Im Zentrum steht die Frage, wie, wann und in welcher Form ein Zusammenhang zwischen politischer Einstellung und Straftaten hergestellt und in der Praxis tatsächlich festgestellt wird.

Praxis der Erfassung von PMK-rechts

Die Polizei erfasst die PMK-rechts nach einem festgelegten Verfahren.

Konzept und Folgen der Erfassung

2001 wurde der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KP-MD-PMK) eingeführt. Das Erfassungssystem löste die bis dahin verwendeten und in der Kritik stehenden Statistiken ab (Feustel 2011: 145). Diese vermochten es angesichts ihrer Erfassungskriterien nicht, insbesondere Delikte der Hasskriminalität angemessen zu berücksichtigen (BMI/BMJ 2001: 263, 273).

In dem System werden unter dem Begriff der politisch motivierten Kriminalität zum einen Staatsschutzdelikte erfasst, z. B. Propagandadelikte. Zum anderen werden allgemeine Straftaten gezählt, bei denen die Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tatverdächtigen Person Anhaltspunkte für eine „rechte“ Motivation ergeben. Das kann sowohl Taten betreffen, die sich als Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellen, als auch solche, die

ganz oder teilweise durch Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus bedingt sind. Hierunter fällt die Hasskriminalität, bei welcher sich die Tat gegen eine Person richtet aufgrund der ihr zugeschriebenen politischen Einstellung, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status (BKA 2016: 5, 9; BMI 2018b: 22).

Die Bewertung einer Straftat als politisch motiviert ist nicht nur eine statistische Frage, sondern wirkt sich in unterschiedlichen Bereichen aus. Von der Bewertung der Delikte ist abhängig, welche Maßnahmen die Behörden hieran anknüpfen und in welche Richtung Ermittlungen laufen. Mit den Zahlen soll zudem das Gefahrenpotenzial der politisch rechtsmotivierten Täter_innen eingeschätzt werden (Falk 2001: 9 f.; Feustel 2011: 151-156). Veränderungen in den Fallzahlen der offiziellen Statistik werden genutzt, um beispielsweise die Ausweitung von Befugnissen der Polizei oder Gesetzesänderungen im Strafrecht zu begründen. Letztlich baut politisches, zivilgesellschaftliches und wissenschaftliches Handeln in vielfacher Hinsicht auf diesen Zahlen auf.

Vorgang und Maßstab der Erfassung

Die politische Motivation eines Delikts prüfen – wenn es sich nicht um ein Staatsschutzdelikt handelt – in einem ersten Schritt die mit der Sache befassten Polizeibeamt_innen bei der Erfassung des Vorgangs. Sofern aus Sicht der Beamt_innen Anhaltspunkte für eine einschlägige Motivlage vorliegen, soll dies durch Aufnahme in die Kategorie PMK vermerkt werden. Grundlage hierfür ist der bundesweit einheitliche „Themenfeldkatalog PMK“, der nicht nur rechtsmotivierte Delikte erfasst. In der Praxis entscheiden die Beamt_innen vor allem anhand des Eindrucks, den sie bei der Erfassung des Vorgangs gewinnen. Dabei spielen regelmäßig die äußeren Tatumstände eine dominante Rolle. Bei der Bewertung soll (nunmehr) auch die Sicht der Betroffenen einbezogen werden (BKA 2016: 5). Die klassifizierten Delikte werden dann an die Staatsschutzstellen weitergeleitet (BMJV 2016: 13f.). Diese melden die PMK an das jeweilige LKA, welches die Meldungen prüft und wiederum an das BKA weiterleitet (Feustel 2011: 146).

Sofern aus Sicht der Beamt_innen Anhaltspunkte für eine einschlägige Motivlage vorliegen, soll dies durch Aufnahme in die Kategorie PMK vermerkt werden. Grundlage hierfür ist der bundesweit einheitliche „Themenfeldkatalog PMK“.

Der Themenfeldkatalog PMK ist als polizeiliches Arbeitsmittel als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (Deutscher Bundestag 2013a: 2). Er bestand 2010 aus 22 Oberbegriffen, etwa 120 Unterthemen und einem politischen Kalender mit rund 125 Einträgen. Die Oberbegriffe enthalten etwa die Kategorien Kommunismus, Nationalsozialismus und Hasskriminalität. Etwa ein Drittel der Einträge des politischen Kalenders beziehen sich auf den Bereich Rechtsextremismus. Vermerkt ist beispielsweise der Todestag von Ernst Röhm (Deutscher Bundestag 2013a: 1f.). Ziercke (2006: 64) beschreibt, dass neben den Themenfeldern die Deliktsqualität (Propagandadelikt, PMK ohne Propagandadelikt, politisch motivierte Gewaltkriminalität und Terrorismus) und der Phänomenbereich (links, rechts, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie, sonstige bzw. nicht

zuzuordnen) zu bestimmen sind. Zudem muss entschieden werden, ob es sich um extremistische Kriminalität handelt oder ob internationale Bezüge vorliegen.

Für die Überprüfung und Weiterentwicklung des Themenfeldkatalogs PMK ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe verantwortlich (Deutscher Bundestag 2013a: 3); entsprechende Empfehlungen sprach aber auch der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages aus (BMJV 2016: 2). Zum 1. Januar 2014 wurde der Themenfeldkatalog beispielsweise um das Unterthema Straftaten gegen Asylunterkünfte ergänzt (Deutscher Bundestag 2015: 19).

Zeitpunkt der Erfassung

Im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die als Ausgangsstatistik geführt wird, ist die PMK-Statistik eine Eingangsstatistik (BMI 2018a: 2; Feustel 2011: 145). Die statistische Erfassung der Tat erfolgt also unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden bei der Polizei und damit zu Beginn der Ermittlung. Dies ist insofern von Vorteil, als dass bereits früh geprüft wird, inwieweit eine politische Motivation vorliegt. Zudem kann die Einstufung im Laufe der Ermittlungen verändert werden; es sind sogar nachträgliche Änderungen möglich, wenn sich erst bei Staatsanwaltschaft oder Gericht neue Erkenntnisse zeigen (Feldmann et al. 2018: 23) und diese den Staatsschutzabteilungen bekannt werden.

In der Praxis wird von diesen Möglichkeiten der Änderung der Einstufung aber offenbar nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Deshalb wird eine erst im weiteren Verlauf der Ermittlungen hervortretende rechte Motivation ggf. nur unzureichend berücksichtigt. Eine nachträgliche Korrektur im Anschluss an das Gerichtsverfahren findet offenbar vor allem bei besonders schwerwiegenden Taten statt, namentlich bei vollendeten Tötungsdelikten¹ (Deutscher Bundestag 2009: 4). Zusätzlich gewonnene Erkenntnisse oder Neubewertungen vor Gericht, gerade bezüglich der Motivation der Tat, werden damit kaum genutzt.

Seit der Einführung des neuen Erfassungssystems im Jahr 2001 wurde im Jahr 2015 ein bisher nicht da gewesener Höchststand an Straf- und Gewalttaten erreicht.

Ausmaß und Entwicklung der registrierten Kriminalität

Seit der Einführung des neuen Erfassungssystems im Jahr 2001 wurde im Jahr 2015 ein bisher nicht da gewesener Höchststand an Straf- und Gewalttaten erreicht. Dieser wurde im Jahr 2016 nochmals übertroffen (BMI 2017a). Im Durchschnitt wurden 2016 jeden Tag 4,6 rechte Gewalttaten registriert. Im Jahr 2017 ist ein Rückgang zu verzeichnen, wobei die Zahl der als politisch rechtsmotiviert bewerteten Fälle aber mit 20.520 Straftaten und 1.130 Gewalttaten auf einem hohen Niveau bleibt (BMI 2018a: 2) (vgl. die Abbildungen 1 und 2).

¹ Vgl. Kleffner, Heike/Holzberger, Mark (2004): War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten, S. 5. Online: <https://www.cilip.de/2004/02/29/war-da-was-reform-der-polizeilichen-erfassung-rechter-straftaten/> [27.08.2018].



Abbildung 1: Entwicklung rechter Straftaten (Datenquelle: Bundesministerium des Innern)

Neben den polizeilichen und justiziellen Statistiken nehmen eine ganze Reihe zivilgesellschaftlicher Institutionen eigenständige Erfassungen vor und kommen praktisch auf durchgehend deutlich höhere Werte. Die Amadeu Antonio Stiftung führt unterschiedliche Chroniken, bspw. zu antisemitischen oder flüchtlingsfeindlichen Vorfällen.² Sie schätzt die Zahl flüchtlingsfeindlicher Vorfälle, insbesondere der Brandstiftungsdelikte, deutlich höher ein als die offizielle staatliche Statistik.³ Auch die Anzahl der Todesopfer rechter Gewalt wird in der Chronik wesentlich höher eingeschätzt. Von der Bundesregierung werden 76 Tötungsdelikte mit 83 Todesopfern seit 1990 als rechts motiviert gewertet (Deutscher Bundestag 2018); die Stiftung spricht von 193 Todesopfern, 13 Verdachtsfällen und einem Sonderfall.⁴ Dies ist mitunter auch auf abweichende zugrunde liegende Definitionen zurückzuführen. Die Stiftung erfasst beispielsweise Fälle mit sozialdarwinistischer Motivation, wenn diese „mindestens eine tatbegleitende bis tateskalierende Rolle gespielt haben“.

² Vgl. Amadeu Antonio Stiftung (2018a): Chronik antisemitischer Vorfälle. Online: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/die-stiftung-aktiv/themen/gegen-as/antisemitismus-heute/chronik-antisemitischer-vorfaelle-1/> [27.08.2018]; siehe auch: Amadeu Antonio Stiftung (2018b): Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle. Online: <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle> [27.08.2018].

³ Vgl. Amadeu Antonio Stiftung (2016): Verzerrtes Bild: Amadeu Antonio Stiftung zählt mehr Angriffe auf Asylsuchende als vom Bundeskriminalamt veröffentlicht. Online: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/pressemitteilungen/2016-02-25-pm-verzerrtes-bild-von-fluechtlingsfeindlicher-gewalt.pdf> [27.08.2018].

⁴ Vgl. Brausam, Anna (2017): Todesopfer rechter Gewalt seit 1990. Online: <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990> [27.08.2018].

Das PMK-Erfassungssystem dagegen berücksichtigt nur solche Taten, bei denen die rechte Motivation nachweisbar tatuslösend und tatbestimmend ist (BMI/BMJ 2001: 263).⁵ Eklatante Differenzen zwischen der durch die Bundesregierung offiziell anerkannten Zahl an Opfern rechter Gewalt und einer eigenen Aufstellung der Frankfurter Rundschau und des Tagesspiegels sorgten bereits im Jahr 2000 für Diskussionen. Erstere bezifferte die Anzahl auf 25, letztere auf 93 Opfer. Die Debatte hatte eine nachträgliche Überprüfung von Fällen zur Folge, nach der die Anzahl der Todesopfer im Jahr 2000 auf 36 korrigiert wurde (Falk 2001: 9).

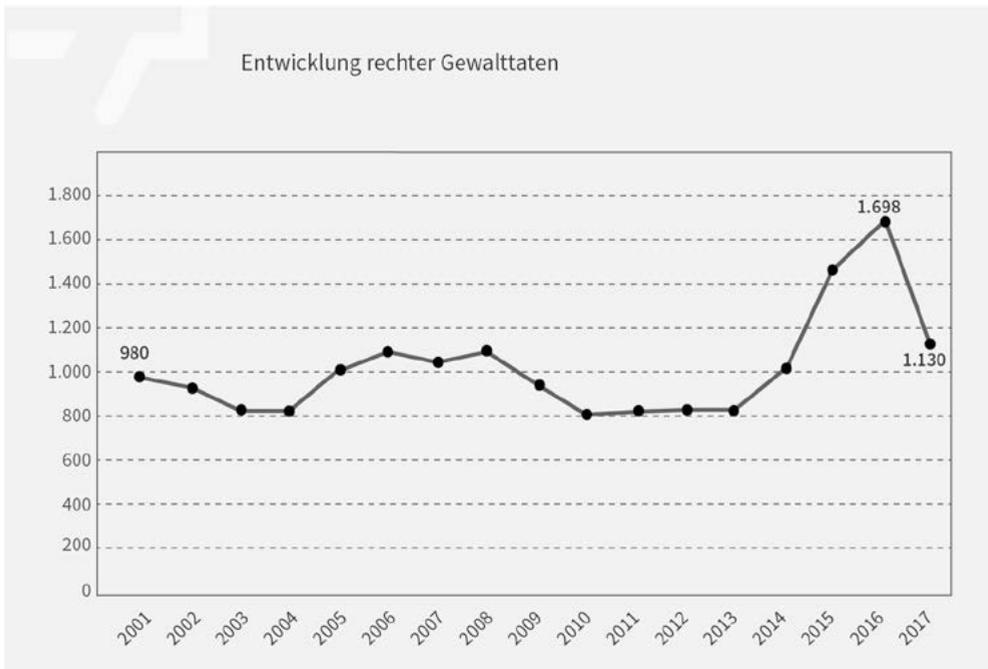


Abbildung 2: Entwicklung rechter Gewalttaten (Datenquelle: Bundesministerium des Innern)

Daneben erstellen Tageszeitungen immer wieder Chroniken zu unterschiedlichen Taten rechter Gewalt. Die taz zählte 2015 122 Brandschläge auf Flüchtlingsunterkünfte.⁶ Die PMK-Statistik gab 76 rechts motivierte und 18 sonstig motivierte Brandanschläge gegen Flüchtlingsunterkünfte aus (BMI 2017b). Vereine, Verbände und Beratungsstellen, die sich mit rechter Gewalt auseinandersetzen, erstellen eigene regionale Statistiken.⁷

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Vgl. Bednarczyk, Svenja (2015): Brandanschläge auf Unterkünfte 2015. Hundertzweiundzwanzig Mal Hass. Online: <http://www.taz.de/!5235937/> [27.08.2018].

⁷ Vgl. VBRG (2018): Monitoring rechtsmotivierter Gewalt. Online: <http://verband-brg.de/index.php/monitoring> [27.08.2018].

Probleme der Erfassung von PMK-rechts

Die beschriebenen Diskrepanzen machen deutlich, dass die polizeiliche Erfassung im System PMK-rechts – wie stets bei kriminalstatistischen Daten (Kunz/Singelstein 2016: 206) – kein Abbild des einschlägigen Deliktbereiches liefert. Sie dokumentiert vielmehr nur das polizeiliche Registrierungsverhalten.

Anzeigeverhalten

Im Bereich politisch rechtsmotivierter Kriminalität unterliegt die Erfassung von Straftaten einer doppelten Verzerrung: Erstens müssen Delikte bzw. Verdachtssituationen, wie allgemein, der Polizei überhaupt bekannt und registriert werden (Kunz/Singelstein 2016: 206ff.); zweitens muss die einschlägige politische Motivation festgestellt und registriert werden.

Schon ersteres dürfte im Bereich der PMK-rechts besonders ausgestaltet sein, da hier mit einem besonders strukturierten Anzeigeverhalten zu rechnen ist. Die private Anzeigeerstattung ist jedoch der entscheidende Weg, auf dem die Polizei von Straftaten Kenntnis erlangt (Kunz/Singelstein 2016: 200f.). Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder wohnungslose Menschen, die als Zielgruppen rechtsmotivierter Gewalt gelten, dürften schon allgemein betrachtet seltener Anzeige erstatten als andere Personen (vgl. Amnesty International 2016: 75). Ebenso können das Vertrauen in die Institutionen Polizei und Justiz, die Sprach- und Ausdrucksfähigkeit sowie die angenommene Glaubwürdigkeit die Anzeigebereitschaft beeinflussen. Zahlen der Mobilien Opferberatung Sachsen-Anhalt zeigen für das Jahr 2014, dass ein Viertel der dort bekannt gewordenen mutmaßlich rassistischen Straftaten nicht bei der Polizei angezeigt wurde (zitiert nach Amnesty International 2016: 70). Bei politisch rechtsmotivierten Straftaten ist daher von einem erheblichen Dunkelfeld schon insofern auszugehen, als dass die Taten der Polizei überhaupt nicht bekannt werden.

Die PMK-rechts liefert kein Abbild des einschlägigen Deliktbereiches. Sie dokumentiert vielmehr nur das polizeiliche Registrierungsverhalten.

Feststellung der politischen Motivation

Als PMK-rechts erfasst werden sollen Fälle, bei denen die Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tatverdächtigen Person Anhaltspunkte für eine „rechte“ Orientierung geben (BKA 2016: 9). Entscheidend für die Bewertung und Einstufung der zu bewertenden Verdachtssituationen ist somit vor allem die Motivation der Täter_innen. Daher sind die Prüfung und sorgfältige Beurteilung, welche Aspekte für eine politische Motivation sprechen, entscheidend für die Qualität der daraus resultierenden Statistik.

Dabei erweist es sich als problematisch, dass gerade die Motivation oft unbekannt oder schwierig zu bestimmen ist. In gesteigertem Maße gilt dies bei Fällen, in denen (noch) keine tatverdächtige Person ermittelt wurde. Wo es eine_n Beschuldigte_n gibt, ist zu berücksichtigen, dass Tatverdächtige zu ihren Tatmotiven regelmäßig keine oder nur unzureichende Angaben machen (u. a. Falk 2001: 10). In der Untersuchung von Feldmann et al. (2018: 27) gab keine der tatverdächtigen

Personen an, politisch motiviert gehandelt zu haben. Hinzu kommt, dass aus Sicht der Polizei die Ermittlung des Tathergangs und einer tatverdächtigen Person im Vordergrund stehen, nicht jedoch die Ermittlung des Motivs (Feldmann et al. 2016: 350). Diese Umstände können einer Einordnung der Tat als rechtsmotiviert entgegenstehen. Selbst in der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor Gericht bleiben die Motive der Tat oft ungeklärt. Sei es, da Angeklagte und Verteidigung die Thematisierung von Hasskriminalität aufgrund der strafschärfenden Wirkung von fremdenfeindlichen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen und Zielen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB) vermeiden wollen; sei es, weil die politische Motivation nicht erkannt bzw. ihr nicht nachgegangen wird. Forschungsarbeiten zeigen: Die Vorurteilmotivation wird häufig nicht benannt und nicht strafverschärfend einbezogen (Lang 2015: 3, s. auch Liebscher 2017: 96f.).

Weitere Kritik zielt darauf, dass der Begriff der politischen Motivation wenig klar ist. Im Bereich der PMK-rechts werden politische Absichten bei den Taten eher selten zielgerichtet umgesetzt.

Weitere Kritik zielt darauf, dass der Begriff der politischen Motivation wenig klar ist. Im Bereich der PMK-rechts werden politische Absichten bei den Taten eher selten zielgerichtet umgesetzt. Häufig schlägt sich eher eine schlichte, aber deutliche Gesinnung mit ausgeprägten Feindbildern in den Taten nieder (Feldmann et al. 2016: 350). Diskutabel ist ebenfalls, ob nur die Motivation vor oder während der Tat berücksichtigt werden sollte, oder darüber hinaus auch die tathandelnde Person mit Verhalten und Vorstellungen heranzuziehen ist (Feldmann et al. 2018: 26). Zwar wird die politische Gesinnung oder die Organisationszugehörigkeit alleine nicht zur Bewertung ausreichen können (Holzberger 2001: 34f.), sondern in der Regel nur ein wichtiges Indiz darstellen. Wenn eine unmittelbare rechte Tatmotivation zwar nicht erkennbar ist, kann aber gleichwohl die Gewaltneigung, -anwendung und Brutalität der Tat durch die Zugehörigkeit zu einer rechten Gruppe beeinflusst sein (Feldmann et al. 2016: 352).

Definitionsmacht der Beamt_innen

Neben den dargestellten praktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung einschlägiger Motivationen für die im Raum stehenden Verdachtssituationen erweist es sich sodann als problematisch, dass den tätigen Beamt_innen dabei ein erheblicher Entscheidungsspielraum zukommt (s. auch BMI/BMJ 2006: 137). Selbst wenn die Beamt_innen also die Möglichkeit einer politischen Motivation erkennen, hängt es recht stark von ihrer eigenen Bewertung ab, ob die Tat als politisch motiviert eingestuft wird. Nach einer Einschätzung der Mobilien Beratung für Opfer rechter Gewalt nimmt die Polizei in einem Drittel der Fälle keine Einstufung als politisch motiviert vor, in denen nach Auffassung der Betroffenen diskriminierende Motive vorgelegen haben (zitiert nach Amnesty International 2016: 70).

Die Erfassung und Bewertung von Kriminalität stellt stets einen Zuschreibungsprozess dar (Kunz/Singelstein 2016: 169ff.). In besonderem Maße gilt dies bei der Feststellung subjektiver Komponenten und etwa auch der Motivation, zumal diese sehr wertungsoffene Kategorien betrifft (s. auch Feldmann et al. 2018: 28, 228). Häufig sind die Motivation oder ein politischer Hintergrund nur durch einen Rückschluss auf die äußeren Umstände der Tat zu ermitteln. In dieser Situation sind

dann die Vorstellungen der bewertenden Beamt_innen über politisch motivierte Kriminalität entscheidend, da sie Wahrnehmung und Bewertung maßgeblich prägen (Feustel 2011: 149). An dieser Stelle können stereotype Vorstellungen über bestimmte Täter_innen die Erfassung beeinflussen, etwa auch, wenn Verdächtige nicht als „typische“ Rechtsextremist_innen erscheinen, sondern als Bürger_innen „aus der Mitte der Gesellschaft“.

Stereotype Vorstellungen über bestimmte Täter_innen können die Erfassung beeinflussen, etwa auch, wenn Verdächtige nicht als „typische“ Rechtsextremist_innen erscheinen, sondern als Bürger_innen „aus der Mitte der Gesellschaft“.

Für die Frage, wie die bestehenden Definitionsspielräume genutzt werden, können bestimmte außerrechtliche Aspekte Bedeutung erlangen. So gibt es immer wieder Hinweise darauf, dass in bestimmten Orten und Regionen angestrebt wird, die Einstufung als politisch motivierte Tat zurückhaltend umzusetzen, um den Ruf der Stadt oder Region nicht zu schädigen (Falk 2001: 10). Ebenso stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, wenn Teile der Polizei Kontakte zur rechten Szene unterhalten oder mit dieser sympathisieren.⁸ Gleiches gilt für die Frage des institutionellen Rassismus bei den Ermittlungsbehörden, wie er bei der Aufarbeitung der NSU-Ermittlungen thematisiert wurde (Deutscher Bundestag 2013b: bspw. 892, 983, 990). Bereits im Zuge der Reform des Erfassungssystems im Jahr 2001 wurde diskutiert, dass die Meldedisziplin der Polizeidienststellen unterschiedlich ausgeprägt sei (BMI/BMJ 2001: 270). Dies dürfte in der Praxis zu erheblichen regionalen Unterschieden in der Erfassung von PMK-rechts führen (Feldmann et al. 2018: 28, 228).

Zusammengenommen spielen somit neben dem Fachwissen auch die örtlichen Gepflogenheiten und die persönlichen Einstellungen der Beamt_innen eine Rolle für die Frage, ob eine Verdachts-situation als politisch rechtsmotiviert eingestuft wird (Feustel 2011: 148, Feldmann et al. 2016: 350, Singer 2004: 36).

Fazit

Die Erfassung im System PMK-rechts unterliegt einer doppelten Verzerrung. Nicht nur müssen die Straftaten überhaupt als solche von der Polizei registriert werden. Vielmehr muss darüber hinaus auch die politische Motivation wahrgenommen und zutreffend bewertet werden. Angesichts der dabei bestehenden Probleme ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil einschlägiger Delikte im Dunkelfeld verbleibt oder zwar ins Hellfeld gelangt, dort aber nicht als politisch motiviert eingestuft wird.

Diesem Problem könnte auf unterschiedliche Weise begegnet werden. Erstens wäre es denkbar, konsequent Erkenntnisse in der Statistik zu berücksichtigen, die im weiteren Verlauf des Strafverfahrens anfallen. Zweitens wurde vorgeschlagen, dass Stellen die Bewertung der Delikte vornehmen

⁸ Beispielsweise hier: Rietzschel, Antonie (2018): Aktion gegen Journalisten. Sachsens Polizei – immer wieder auffällig. Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/aktion-gegen-journalisten-sachsens-polizei-immer-wieder-auffaellig-1.4097877> [28.08.2018].

sollten, die von der Polizei unabhängig sind (Holzberger 2001: 34, Sellkens/Wilde 2002: 28). Drittens schließlich könnte der Definitionsprozess durch die Polizei konkretisiert und verbessert werden. Für die praktische Anwendung durch die Beamt_innen müssten für die Klassifikation möglichst genaue Kriterien für eine Zuordnung im Erfassungskatalog definiert sein. Die Definitionsmacht könnte gemildert und die Handlungssicherheit gestärkt werden, wenn Beamt_innen speziell geschult werden. Mehrere NSU-Untersuchungsausschüsse empfehlen eine Sensibilisierung im Bereich des Rechtsextremismus in teilweise verpflichtenden Aus- und Fortbildungen für Polizeibeamt_innen (Landtag von Baden-Württemberg 2016: 967, Bayerischer Landtag 2013: 157). Einer der Untersuchungsausschüsse schlägt vor, die politische Motivation bei Opfern mit Migrationshintergrund grundsätzlich zu prüfen (Bayerischer Landtag 2013: 151, 157).

Die Erfassung im System PMK-rechts unterliegt einer doppelten Verzerrung. Nicht nur müssen die Straftaten überhaupt als solche von der Polizei registriert werden. Vielmehr muss darüber hinaus auch die politische Motivation wahrgenommen und zutreffend bewertet werden.

Zusammenfassend betrachtet besteht somit ein erheblicher Handlungsbedarf, um die statistische Erfassung von politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei zu verbessern. Um ein realistisches Bild der tatsächlichen Situation zu erlangen, ist es dringend angezeigt, die von zivilgesellschaftlichen Institutionen erhobenen Daten stärker in die Betrachtung einzubeziehen.



Julia Habermann ist Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich Gewalt gegen Frauen. Ihre Dissertation wird sich der strafrechtlichen Bewertung von Partnerinnentötungen im Vergleich zu anderen Tötungsdelikten widmen.

Prof. Dr. Tobias Singelstein ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kriminologie (u. a. soziale Kontrolle und Gesellschaft, Polizei und Justiz, Sicherheitsforschung) sowie im Strafrecht und Strafprozessrecht (u. a. Amtsdelikte, Ermittlungsmaßnahmen und Beweisrecht, Digitalisierung und Datenverarbeitung im Strafverfahren). Er ist Mitherausgeber der Fachzeitschriften „Neue Kriminalpolitik“ und „Kriminologisches Journal“.

Literatur

- Amnesty International (2016): Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt. Online: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf> [27.08.2018].
- Bayerischer Landtag (2013): Schlussbericht. Drucksache 16/17740. Online: https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/scripts/get_file/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf [28.08.2018].
- Bundeskriminalamt (2016): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Online: <https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-11/Definitionssystem%20PMK.pdf> [26.09.2018].
- Bundesministerium des Innern (BMI) (2017a): Licht und Schatten bei der Kriminalitätsentwicklung im Jahr 2016. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2017/04/vorstellung-pks-pmk.html> [27.08.2018].
- Bundesministerium des Innern (2017b): Straftaten gegen Asylunterkünfte nach Deliktsbereichen 2014 - 2016. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/pmk-2016-straftaten-gegen-asylunterkuenfte.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [27.08.2018].
- Bundesministerium des Innern (BMI) (2018a): Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2017. Bundesweite Fallzahlen. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/pmk-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [27.08.2018].
- Bundesministerium des Innern (BMI) (2018b): Verfassungsschutzbericht 2017. Online: <https://www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2017.pdf> [17.10.2018].
- Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [28.08.2018].
- Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [28.08.2018].
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (2016): Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu den Abschließenden Bemerkungen Randnummer 10 und 19 zu dem von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens vorgelegten 19.-22. Staatenbericht (CERD/C/DEU/19-22). Online: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/Menschenrechte/StN_CERD_Rn10_19.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [27.08.2018].
- Deutscher Bundestag (2009): Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000. Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage. Drucksache 16/14122. Online: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/141/1614122.pdf> [27.08.2018].
- Deutscher Bundestag (2013a): Der Themenfeldkatalog der Polizei zur Erfassung der Politisch motivierten Kriminalität in Deutschland. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage. Drucksache 17/14751. Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/147/1714751.pdf> [27.08.2018].
- Deutscher Bundestag (2013b): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Drucksache 17/14600. Online: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/146/1714600.pdf> [28.08.2018].
- Deutscher Bundestag (2015): Politisch motivierte Kriminalität in Deutschland im Jahr 2014. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage. Drucksache 18/5758. Online: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/057/1805758.pdf> [26.09.2018].
- Deutscher Bundestag (2018): Tötungsdelikte mit rechtsextremer bzw. rassistischer Motivation seit 1990. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage. Drucksache 19/2769. Online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/027/1902769.pdf> [24.09.2018].
- Falk, Bernhard (2001): Der Stand der Dinge. Anmerkungen zum polizeilichen Lagebild Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. In: Kriminalistik, Heft 1, S. 9-20.

- Feldmann, Dorina/Kopke, Christoph/Schultz, Gebhard (2016): Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg (1990-2008). Zur Problematik der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität. In: Frindte, Wolfgang/Gescke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Springer VS: Wiesbaden, S. 341-358.
- Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008. Online: https://depositionce.tu-berlin.de/bitstream/11303/7111/3/Klassifikation_politsch_rechter_Toetungsdelikte.pdf [27.08.2018].
- Feustel, Susanne (2011): Tendenziell tendenziös. Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der »Gefahr von links«. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung [Hrsg.]: Ordnung, Macht, Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S.143-162.
- Holzberger, Mark (2001): Zur Erfassung von Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 68, Heft 1, S. 26-36.
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Aufl. Haupt/UTB: Bern/Stuttgart.
- Landtag von Baden-Württemberg (2016): Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“. Band I. Drucksache 15/8000. Online: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/8000/15_8000_D.pdf [28.08.2018].
- Lang, Kati (2015): Defizite in der Verfolgung rassistischer Straftaten. Online: <http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Hintergrundpapier-Dr-Kati-Lang.pdf> [27.08.2018].
- Liebscher, Doris (2017): Der NSU-Komplex vor Gericht. Zur Notwendigkeit einer Perspektiverweiterung in der rechtlichen Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus. In: Karakayali, Juliane/Kahveci, Çağrı/Liebscher, Doris/Melchers, Carl [Hrsg.]: Den NSU-Komplex analysieren: Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Transcript: Bielefeld, S. 81-106.
- Sellkens, Winnie/Wilde, Michael (2002): Rechtsextremistische Straftaten – ein Schattenbericht. Eine Studie für die AG Innen- und Rechtspolitik der PDS-Bundestagsfraktion zu den Widersprüchen und Mängeln offizieller Statistiken über rechte Straf- und Gewalttaten. Online: <http://www.infopartisan.net/document/schattenbericht.pdf> [28.08.2018].
- Singer, Jens Peter (2004): Erfassung der politisch motivierten Kriminalität. In einem neuen Definitionssystem mit mehrdimensionalen Analysemöglichkeiten. In: Kriminalistik, Heft 1, S. 32-37.
- Ziercke, Jörg (2006): Lagebild extremistische Kriminalität in Deutschland. In: Egg, Rudolf [Hrsg.]: Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. Schriftenreihe. Band 51. KrimZ: Wiesbaden. S. 61-106.



**„NUR DORT, WO
DIE BETROFFENEN
UND IHRE
EINSCHÄTZUNGEN
ZUR TATMOTIVATION
ANGEMESSEN
BERÜCKSICHTIGT
WERDEN, IST
EINE EFFEKTIVE
STRAFVERFOLGUNG
MÖGLICH.“**

Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt

Dieser Beitrag betrachtet aktuelle Reformen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) und nimmt dabei die erzielten Fortschritte und bestehenden Defizite in den Blick. Die seit 2017 in Kraft getretenen Veränderungen der entsprechenden Gesetzestexte werden erläutert. Problematisiert werden insbesondere nach wie vor bestehende dramatische Abweichungen zwischen den staatlichen Zählungen von Opfern rechter Gewalt und den zivilgesellschaftlichen bzw. journalistischen Zählungen. Abschließend wird konstatiert: Unerlässlich ist es, die Wahrnehmungen der Betroffenen stärker zu berücksichtigen und alle mit dem PMK-Meldesystem befassten Polizeibeamt_innen flächendeckend zu schulen/fortzubilden.

Knapp drei Jahre dauerte der Evaluations- und Beratungsprozess zur Reform des Definitionssystems der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „KPMD-PMK“ (Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Politisch Motivierte Kriminalität) – unter Federführung des Bundeskriminalamts (BKA). 2017 ist die reformierte PMK-Definition bundesweit einheitlich in Kraft getreten: Sie gilt für die Erfassung von Delikten in den Kategorien Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus gleichermaßen. Die daraus resultierenden Veränderungen wurden bislang jedoch weder ausreichend gewürdigt noch umfassend in der polizeilichen Praxis durch Schulungen verankert.

Dabei weist das Definitionssystem einige Neuerungen auf. Diese Neuerungen haben sowohl die spezialisierten Beratungsstellen als auch Kriminolog_innen und Soziolog_innen vehement eingefordert, und zwar seit der ersten umfassenden Reform des PMK-Erfassungssystems im Jahr 2001 sowie den nachfolgenden kleineren Reformen in den Jahren 2002, 2004 und 2015¹ (Lang 2015). Die Veränderungen im PMK-Definitionssystem sind eine wichtige Konsequenz aus der Empfehlung Nr. 4 des ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses im Bereich Polizei: Die Obleute

¹ Vgl. Kleffner, Heike/Holzberger, Mark (2004): War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten. Online: <https://www.cilip.de/2004/02/29/war-da-was-reform-der-polizeilichen-erfassung-rechter-straftaten/> [18.10.2018].

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, Bd. 90/DIE GRÜNEN und LINKE mahnten im September 2013 einhellig: Notwendig sei „die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expert_innenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ (vgl. Bundestag 2013a: 861). Die Reform des PMK-Definitionssystems ist zudem als Teilerfolg der Opferberatungsstellen anzusehen, die fast zwei Jahrzehnte um Anerkennung des realen Ausmaßes rechter Gewalt gerungen haben.

Die vollständige Definition „Politisch motivierter Kriminalität“ lautet nunmehr (BKA 2016: 5):

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat¹ und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,*
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,*
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,*
- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes, gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.*

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

¹ Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen (BKA 2016: 5f)

Die Strafverfolgungsbehörden sind nunmehr erstmals aufgefordert – wenn auch nur in einer Fußnote –, „bei der Würdigung der Umstände der Tat neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen“. Weitere wesentliche Veränderungen sind der Verzicht auf die direkte Übersetzung des Begriffs „race“ aus der „Hate Crime“-Definition des FBI in den USA und des Crown Prosecutor in Großbritannien als „Rasse“² sowie die Hinzufügung weiterer Tatmerkmale, etwa die „physische und/oder psychische Beeinträchtigung“ und die „sexuelle Identität“ des Opfers.

Bis 2017 lautete die BKA-PMK-Definition:

„ (...) wenn die Tatumstände und/oder die TäterEinstellung Anhaltspunkte dafür bieten, dass sie (...) gegen eine Person gerichtet sind wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.“

Deutlich verabschiedet haben sich die Strafverfolgungsbehörden vom Extremismusbegriff, heißt es beim BKA. „Die Begriffe ‚Extremismus‘ und ‚Terrorismus‘ erfüllten vor Einführung dieses Definitionssystems im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt.“ Weiter heißt es: „Bereiche wie fremdenfeindliche Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, der Tierhaltung oder der Gentechnik“ seien bis zur Einführung des Definitionssystems PMK „uneinheitlich erfasst“ worden. Das erfordere „[...] eine Veränderung der zu verwendenden Terminologie, insbesondere die Loslösung von der bis dahin dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt stellt“ (BMI/BMJ 2016: 4).

Die Strafverfolgungsbehörden sind nunmehr erstmals aufgefordert – wenn auch nur in einer Fußnote –, „bei der Würdigung der Umstände der Tat neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen“.

² Die britische Hate Crime Definition lautet wörtlich: „Any criminal offence which is perceived by the victim or any other person, to be motivated by hostility or prejudice, based on a person’s disability or perceived disability; race or perceived race; or religion or perceived religion; or sexual orientation or perceived sexual orientation or transgender identity or perceived transgender identity.“ Online: www.cps.gov.uk/hate-crime [18.10.2018]. Das FBI definiert Hate Crimes wie folgt: „A hate crime is a traditional offense like murder, arson, or vandalism with an added element of bias. For the purposes of collecting statistics, the FBI has defined a hate crime as a “criminal offense against a person or property motivated in whole or in part by an offender’s bias against a race, religion, disability, sexual orientation, ethnicity, gender, or gender identity.“, Online: www.fbi.gov/investigate/civil-rights/hate-crimes [18.10.2018]. Zur Kritik und Problematik der direkten Übersetzung von „race“ mit „Rasse“ statt „ethnischer Herkunft“ vgl. u. a. Cremer, Hendrik (o.J.): Zur Problematik des Begriffs Rasse in der Gesetzgebung. Online: <https://heimatkunde.boell.de/2008/11/18/zur-problematik-des-begriffs-rasse-der-gesetzgebung> [18.10.2018].

Wahrnehmungsdefizite und Erfassungslücken

Damit werden ein polizeiliches Definitionssystem und ein Themenkatalog (vgl. Bundestag 2013b) eingeführt, die der Realität politisch rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt erheblich besser entsprechen. Der Themenkatalog allerdings wird immer noch als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ zurückgehalten und ist lediglich in Ausschnitten in Öffentlichkeit, Medien und Wissenschaft durch Kleine Anfragen bekannt geworden. So ist beispielsweise Antiziganismus im Katalog enthalten, der Oberbegriff „Ausländer-/Asylthematik“ wurde u. a. in die Unterthemen „Unterbringung von Asylbewerbern“ und „gegen Asylunterkünfte“ untergliedert (vgl. u. a. Bundestag 2015). Gleichwohl bestehen nach wie vor erhebliche behördliche Erfassungs- und Wahrnehmungsdefizite in Bezug auf rechte, rassistische und antisemitische Gewalt. Deutlich wird dies daran, dass die unabhängigen, spezialisierten Beratungsstellen auch für 2017 rund ein Drittel mehr rechte Gewalttaten registriert haben als die Strafverfolgungsbehörden und die Verfassungsschutzämter.³ Und das, obwohl sowohl die Definition politisch rechtmotivierter und rassistischer Gewalt der Beratungsstellen als auch die erfassten Gewalttaten eng angelehnt sind an jene des polizeilichen Definitionssystems.⁴ Der zentrale Unterschied: Bei der Betrachtung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung des Täters“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen ausschlaggebend, also die Opferperspektive. Gezählt werden ausschließlich Gewalttaten. Mehr als zwei Drittel davon sind auch bei den Strafverfolgungsbehörden durch Anzeigen bekannt. Dabei orientieren sich die Opferberatungsstellen an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten. Ausnahmen bilden existenzbedrohende Sachbeschädigungen, z. B. Brandanschläge auf Imbisse und Gaststätten, sowie schwere, mehrfache Nötigungen und Bedrohungen, die jedoch lediglich einen kleinen Teil der erfassten Taten ausmachen.

Der zentrale Unterschied zwischen dem polizeilichen Dokumentationssystem und dem der Opferberatungsstellen: Bei der Betrachtung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung des Täters“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen ausschlaggebend.

³ Vgl. u. a. Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (2018): 1.185 rechte, rassistische und antisemitische Angriffe in Ostdeutschland, Berlin und Schleswig-Holstein: Jahresbilanz des VBRG vom 03.04.2018. Online: www.verband-brg.de/index.php/presse/presse-vbrg/139-1-185-rechte-rassistische-und-antisemitische-angriffe-in-ostdeutschland-berlin-und-schleswig-holstein-jahresbilanz-2017-des-vbrg-vom-03-04-2018 [18.10.2018]; Übersicht des unabhängigen Monitorings der Mobilien Opferberatung zum Ausmaß rechter Gewalt in Sachsen-Anhalt seit 2003: vgl. Mobile Opferberatung für Opfer rechter Gewalt: Jahresstatistik 2017. Online: www.mobile-opferberatung.de/infomaterial/pressemitteilungen/ [18.10.2018] und www.mobile-opferberatung.de/monitoring/statistik/ [18.10.2018].

⁴ Vgl. Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG): Monitoring rechtmotivierter Gewalt. Online: www.verband-brg.de/index.php/monitoring [18.10.2018] und BMI: Entwicklung der PMK Rechts Hasskriminalität 2001 bis 2017. Online: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/pmk-2017-hasskriminalitaet-2001-2017.html [18.10.2018].

Dramatische Diskrepanz

Besonders dramatisch ist die Erfassungs- und Anerkennungslücke bei der tödlichen Dimension rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt. Die Bundesregierung erklärte im Juni 2018 auf eine Kleine Anfrage von Petra Pau (Mdb/DIE LINKE), zwischen 1990 und 2018 seien 83 Menschen durch PMK-rechts-Tötungsdelikte ums Leben gekommen (Bundestag 2018). Die aktuellen Ergebnisse des Langzeitrechercheprojekts von Tagesspiegel und ZEIT Online gehen von mindestens 169 Todesopfern⁵ im gleichen Zeitraum aus sowie von 61 Verdachtsfällen.⁶ Schon zu Beginn der Langzeitdokumentation im September 2000 hatten die Autor_innen von Tagesspiegel und damals noch Frankfurter Rundschau mit 99 Fällen im Zeitraum von 1990 bis zum Sommer 2000 mehr als doppelt so viele Todesopfer rechter Gewalt dokumentiert wie die Bundesregierung, die damals lediglich 38 Getötete zählte (Vgl. u. a. Bundestag 2009: 8).

Ein Grund für die erheblichen Erfassungsdefizite ist das Fehlen einer Verlaufsstatistik bei der Erfassung von PMK-rechts Gewalt- und Tötungsdelikten.

Eine der Ursachen für die erheblichen Erfassungsdefizite ist das Fehlen einer Verlaufsstatistik bei der Erfassung von PMK-rechts Gewalt- und Tötungsdelikten. Diese hatte bereits der erste NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss im September 2013 dringend angemahnt. Der Untersuchungsausschuss kritisierte in Bezug auf den gesamten Untersuchungszeitraum, dass „die Erfassung rechtmotivierter Straftaten [...] bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat“ erfolge. Dies zeige „sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“. Der Ausschuss empfahl, „einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten“ (Bundestag 2013a: 861).

Offensichtlich wird das Problem an der Einordnung des Todes von Ruth K. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft Chemnitz starb die 85-jährige Frau im März 2017 in Döbeln (Sachsen) nach einem rassistisch motivierten Brandanschlag. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden führte den Fall bereits 2017 als PMK-rechts motiviertes Tötungsdelikt, während das LKA diese Einordnung erst nach der Aufnahme des Falls in die Langzeitdokumentation „Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“ von ZEIT und Tagesspiegel im September 2018 vornahm. Mittlerweile hat auch das Dresdener Innenministerium Ruth K. als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt und zur Begründung für die Verzögerung auf eine vermeintliche Diskrepanz zwischen den Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren und dem nunmehr rechtskräftigen Urteil verwiesen. Dabei sieht die im Jahr 2015 umgesetzte Änderung von Nr. 207 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

⁵ Vgl. Jansen, Frank/Kleffner, Heike/Radke, Johannes/Staud, Toralf: Todesopfer rechter Gewalt seit 1990. Online: www.tagesspiegel.de/politik/interaktive-karte-todesopfer-rechter-gewalt-in-deutschland-seit-der-wiedervereinigung/23117414.html [18.10.2018].

⁶ Vgl. Jansen, Frank/Kleffner, Heike/Radke, Johannes/Staud, Toralf: Erstochen, erschlagen, verbrannt. Online: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-09/rechtsxtremismus-todesopfer-gewalt-verdacht [18.10.2018].

vor, „dass die Staatsanwaltschaft bei politisch motivierten Straftaten gegen das Leben (Absatz 2 Nummer 5) und gemeingefährlichen PMK-Delikten nach den §§ 306 ff. des Strafgesetzbuchs - StGB (Absatz 2 Nummer 6) alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem BKA die Verfahrensakten zur Auswertung übersendet.“ Auch diese Änderung war eine Konsequenz aus den Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses. Die Bundesregierung räumte jedoch im Jahr 2017 auf eine Kleine Anfrage von MdB Monika Lazar (Bd. 90/Die Grünen) ein: „Die Gewaltdelikte im Sinne des KPMD-PMK (Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte, Sexualdelikte) umfassen jedoch einen wesentlich größeren Deliktsbereich als die in Nummer 207 RiStBV enumerativ aufgelisteten Tatbestände. Ein belastbarer, flächendeckender Überblick über den weiteren Verfahrensverlauf, ist daher bereits auf Grundlage von Rückmeldungen gemäß Nummer 207 RiStBV nicht möglich.“ Die Änderung habe „in der Praxis noch nicht die erwünschte Verbesserung des Informationsflusses“ erbracht.

Daher setze sich die Bundesregierung für eine erneute Änderung von Nr. 207 RiStBV ein, wonach zunächst die Staatsanwaltschaften die Abschlussentscheidung übersenden sollen – anstelle der Übersendung der gesamten Verfahrensakten. „Außerdem setzt sich die Bundesregierung gegenüber den Ländern dafür ein, dass der Straftatenkatalog in Nummer 207 RiStBV entsprechend der Straftatenliste im Definitionssystem PMK erweitert wird.“ Ziel sei es, die „Abschlussentscheidungen bei allen PMK-Gewaltdelikten auswerten zu können“ (Bundestag 2017: 5).

Was getan werden muss

Die Fragen, wie Strafverfolgungsbehörden politisch rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalt erfassen und wie das reale Ausmaß rassistischer Alltagsgewalt vermessen wird, sind hochpolitisch und ein zentraler Schauplatz im Kampf um die politische Deutungshoheit. Dies wurde zuletzt sehr deutlich bei der Desinformationskampagne zur rassistischen Hetzjagd in Chemnitz im August 2018 – losgetreten von BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen und vom sächsischen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer. Dabei ist die Frage der Wahrnehmung und Erfassung von PMK-rechts-Gewalttaten eng mit der Frage einer effektiven Strafverfolgung verbunden. Dies gilt auch für die Frage der Wahrnehmung und Berücksichtigung der Opferperspektive: Nur dort, wo die Betroffenen und ihre Einschätzungen zur Tatmotivation von Angreifer_innen angemessen berücksichtigt werden, ist eine effektive Strafverfolgung überhaupt möglich. Besonders dramatisch erinnert die Ignoranz der Strafverfolger_innen im NSU-Komplex daran, wie notwendig es ist, die Opferperspektive miteinzubeziehen. **Aus der Fußnote zur Berücksichtigung der Wahrnehmung der Betroffenenperspektive in der BKA-Definition muss also ein Satz im Hauptteil werden.**

Darüber hinaus sollte das BKA den Begriff „fremdenfeindlich“ endlich zugunsten des Begriffs Rassistismus aufgeben, um das Othering der Täter_innen gegenüber den Opfern rassistischer Gewalt nicht weiter zu verstärken und die Definitionen der Realität der Opfergruppen rassistischer Gewalt endlich anzupassen. Dringend notwendig sind flächendeckende Schulungen aller mit dem PMK-Meldesystem befassten Polizeibeamt_innen. Unerlässlich ist: Die Leitungsebenen von Polizei und Behörden müssen sich klar zur Umsetzung des PMK-rechts-Katalogs in allen Bundesländern bekennen. Aufgehoben werden muss zudem dessen Klassifikation als Verschlussache. Die PMK-rechts-Kriterien sollten endlich, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, in den Bundesländern retroaktiv auf alle von Medien und Zivilgesellschaft recherchierten Tötungsdelikte seit 1990 angewendet werden, die bislang noch nicht unabhängig überprüft wurden.



Heike Kleffner ist Journalistin und betreut seit dem Jahr 2000 gemeinsam mit Frank Jansen das Langzeitrechercheprojekt „Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“ für den Tagesspiegel. Im April 2018 übernahm sie die Geschäftsführung des Bundesverbandes der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG).

Literatur

- Bundeskriminalamt (2016): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Online: <https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-11/Definitionssystem%20PMK.pdf> [30.10.2018].
- Deutscher Bundestag (2009): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage aus der Fraktion Die Linke. Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000. Drucksache 16/14122. Online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/141/1614122.pdf> [30.10.2018].
- Deutscher Bundestag (2013a): Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag. Drucksache 17/14600. Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf> [30.10.2018].
- Deutscher Bundestag (2013b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Mdb Wolfgang Wieland et al., Bd. 90/Die Grünen. Der Themenfeldkatalog der Polizei zur Erfassung der Politisch Motivierten Kriminalität in Deutschland. Drucksache 17/14543. Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/147/1714751.pdf> [18.10.2018].
- Deutscher Bundestag (2015): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von MdB Monika Lazar (Bd. 90/Die Grünen) et al.: Fragen zur polizeilichen Lagebilderstellung von Anschlägen gegen Flüchtlingsunterkünfte. Drucksache 18/7000. Online: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/070/1807000.pdf> [18.10.2018].
- Deutscher Bundestag (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar, Irene Mihalic, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Politisch motivierte Tötungsdelikte gegen Obdachlose. Drucksache 18/ 11339. Online: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811339.pdf> [18.10.2018].
- Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von MdB Petra Pau (DIE LINKE) et al.. Tötungsdelikte mit rechtsextremer bzw. rassistischer Motivation seit 1990. Drucksache 19/2369, Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/023/1902369.pdf> [30.10.2018].
- Lang, Kati (2015): Defizite in der Verfolgung rassistischer Straftaten. Online: <http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Hintergrundpapier-Dr-Kati-Lang.pdf> [18.10.2018].



**„DER
BOTSCHAFTSCHARAKTER
VORURTEILSMOTIVIERTER
TATEN RICHTET SICH
AUCH GEGEN DIE
ARCHITEKTUR MODERNER,
DEMOKRATISCHER,
WELTOFFENER,
GLOBALISIERTER UND
MULTIKULTURELLER
STAATEN.“**

Das Konzept der Vorurteilskriminalität

In den 1980er Jahren entwickelte sich ein neues Kriminalitätskonzept in den USA. Das Phänomen wurde als Hass- oder Vorurteilskriminalität bezeichnet, entsprechende strafverschärfende Gesetze konnten sich ab den 1990er Jahren in den amerikanischen Bundesstaaten durchsetzen. Der Beitrag thematisiert das Konzept der Hasskriminalität und greift dabei die historische Entwicklung, die Übertragung nach Deutschland und aktuelle Diskussionen und Entwicklungen auf.

Entwicklung

In den 1980er Jahren entwickelte sich in den USA ein Kriminalitätskonzept, welches die Bestrebungen der Bürgerrechtsgruppen seit dem späten 19. Jahrhundert als Grundlage hatte. Diese setzten sich für jeweils unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen ein (z. B. Schwarze, Jüdinnen und Juden, Einwanderergruppen, Ureinwohner_innen). Was diesen Bewegungen zugrunde lag, war die Verbundenheit aufgrund bestimmter identitätsstiftender Merkmale (Hautfarbe, sexuelle Identität, religiöser Glaube etc.) sowie das Gefühl, in der bestehenden Gesellschaft und Kultur Benachteiligung, z. B. in Form von Ausgrenzung, Gewalt und Machtentzug, zu erfahren (Dierenfield 2008). In diesem Zusammenhang brachte der sogenannte Schmelztiegel USA¹ teils deutliche Abgrenzungs- und Abspaltungstendenzen innerhalb der Bevölkerung hervor.² Hinzu kam die Problematik der Sklaverei, der Umgang mit Immigrant_innen sowie mit den Ureinwohner_innen des Kontinents. Die Bürgerrechtsbewegung konnte in einer gemeinsamen Anstrengung zunächst bis in die 1960er Jahre und dank der Methode des gewaltlosen Widerstandes wichtige Gesetze auf den Weg bringen. Diese betrafen allerdings weniger Gewalt als Gleichberechtigung und Anti-Diskriminierung, d. h. hierbei ging es um die Überwindung

Die Bürgerrechtsbewegung konnte in einer gemeinsamen Anstrengung zunächst bis in die 1960er Jahre und dank der Methode des gewaltlosen Widerstandes wichtige Gesetze auf den Weg bringen.

¹ Den Ausdruck prägte de Crèvecoeur 1782 in seinen Briefen eines amerikanischen Farmers: „Here individuals of all nations are melted in a new race of men, whose labors and posterity will one day cause great changes in the world.“ (de Crèvecoeur 1904: 70).

² Auch Perry schreibt hierzu: „This is a nation grounded in deeply embedded notions of difference which have been used to justify and construct intersecting hierarchies along lines of sexuality, race, gender and class to name but a few.“ (Perry 2003: 97).

von gruppenbezogenen Benachteiligungen in der Gesellschaft. So sicherte das umfangreichste aller Bürgerrechtsgesetze 1964 die Gleichberechtigung in öffentlichen Gebäuden, im Erziehungswesen, auf dem Arbeitsmarkt oder bei Wahlen (Williams 2013).

Was aus Sicht der Bürgerrechtsbewegung bis in die 1980er Jahre fehlte, war eine gesetzliche Regelung gegen physische Gewalt, Einschüchterung, Bedrohung, Beleidigung oder Sachbeschädigung gegen Opfer aufgrund deren Gruppenzugehörigkeit. Vertreter_innen von Bürgerrechtsorganisationen und der Politik arbeiteten zu dieser Zeit daher an der Beschreibung eines Straftatbestands, den sie fortan „hate crimes“ nannten (Streissguth 2003). Von Anfang an war allerdings klar, dass bei solchen Angriffen weniger die Motivation des Hasses (hate) als vielmehr Vorurteile (bias) des Täters_der Täterin im Mittelpunkt stehen (Jacobs/Potter 2001: 17). Wahrscheinlich wurde der Begriff „hate“ gewählt, da er einen stärkeren und (für die mediale und politische Auseinandersetzung) wirkungsvolleren Begriff darstellt. Der passendere Begriff der Vorurteilskriminalität (bias crimes) oder vorurteilsgeleiteten Straftaten beschreibt strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine Person oder mehrere Personen oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Die Täter_innen sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie ethnische Zugehörigkeit, Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, körperliche und/oder geistige Behinderung), welche die gesamte soziale Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. „Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft adressiert“ (Coester 2008: 27).

Der Begriff der Vorurteilskriminalität (bias crimes) beschreibt strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine Person oder mehrere Personen oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren.

Konstituierende Merkmale von Vorurteilskriminalität sind demnach das Vorliegen einer kriminellen Handlung, die damit verbundene vorurteilsgeleitete Motivation des Täters_der Täterin, bestimmte Opfermerkmale, gegen die sich solche Taten richten, sowie Auswirkungen der Angriffe auf das individuelle Opfer sowie dessen gesamte soziale Gruppe. Der letzte Punkt sollte die verheerenden Wirkungen von Vorurteilskriminalität verdeutlichen: Die Taten zielen zum einen auf Merkmale ab, welche das Opfer nicht beeinflussen kann. Zum anderen wohnt Vorurteilskriminalität ein Aufforderungs- oder mindestens Zustimmungscharakter an Gleichgesinnte und die eigene soziale Gruppe inne und sie sendet eine einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst an die gesamte Opfergruppe. Dieser Botschaftscharakter richtet sich auch gegen das soziale Gefüge bzw. die Architektur moderner, demokratischer, weltoffener, globalisierter und multikultureller Staaten und verdeutlicht damit den politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Bezug solcher Taten.

Die Befürworter_innen des neuen Kriminalitätskonzepts waren sich schnell einig: Hier besteht strafrechtlicher Handlungsbedarf und sie leiteten aus ihren Überlegungen ein Modellgesetz ab, welches

die besondere Qualität und politische Brisanz dieser Form der Verbrechen durch Straferhöhung gesetzlich würdigen soll.³ Heute existieren solche Strafverschärfungsgesetze in fast allen der 50 Bundesstaaten.⁴ Hierzu trug auch die Bestätigung der Gesetzesvorlage durch den Supreme Court 1993 bei. In ihrer Entscheidung betonten die Bundesrichter_innen, dass, im Gegensatz zu nicht von Vorurteilen geleiteten Straftaten, Vorurteilsverbrechen „inflict greater individual and societal harm. [...] bias-motivated crimes are more likely to provoke retaliatory crimes, inflict distinct emotional harms on their victims, and incite community unrest.“⁵

Seit den 1980er Jahren existiert (zunächst in den USA, dann weltweit) eine wissenschaftliche Forschung, welche der Frage nach der Eigenständigkeit von Vorurteilskriminalität empirisch nachgeht. Meist wird dabei qualitativ und quantitativ, d. h. in Interviewstudien mit Opfern und Opfergruppen sowie mit offiziellen Hellfeld- und Dunkelfelddaten, untersucht, ob und wie weit sich Tatkonstellationen, Opfer- und Täter_innenprofile, Tatfolgen etc. hierbei unterscheiden (Vgl. Levin/McDevitt 1993, Bodinger-DeUriarte/Sancho 1992, Lawrence 1994).⁶

Profile

Zunächst kann gezeigt werden, dass die physischen, individuellen Folgen für die Opfer, statistisch betrachtet, bei vorurteilsgeleiteter Gewalt meist sehr schwerwiegend sind. Wichtig erscheint, dass viele der Taten von Gruppen gegen Einzelopfer und sehr oft auch unter Alkoholeinfluss begangen werden. So zeigt sich bei der Analyse polizeilicher Daten zur rechtsextremen Gewalt in Deutschland, dass in 76,6 % der Fälle ein Gruppenkontext vorliegt und sich die Gewalt meist gegen einzelne Opfer richtet (70,9 %). Darüber hinaus stehen die Tatverdächtigen zu 73,8 % unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln.⁷ Das Eskalationspotenzial zu regelrechten Gewaltorgien ist hierbei gegeben und trägt zum Teil zu schwersten Verletzungen bei, die oftmals sofort ärztlich behandelt werden müssen.

Die physischen, individuellen Folgen sind für die Opfer bei vorurteilsgeleiteter Gewalt statistisch betrachtet meist sehr schwerwiegend.

³ Das Modellgesetz findet sich unter <http://www.adl.org/combating-hate/hate-crimes-law> [31.08.2018].

⁴ Momentan gibt es sieben Staaten ohne solche Strafverschärfungsgesetze. Vgl.: Anti-Defamation League: state hate crime statutory provisions. Online: <http://www.adl.org/assets/pdf/combating-hate/ADL-hate-crime-state-laws-clickable-chart.pdf> [31.08.2018].

⁵ 508 U.S. 476 (1993), S. 487.

⁶ Ein weitergehender Vergleich amerikanischer empirischer Studien zu den Unterschieden von Hassverbrechen und Nicht-Hassverbrechen findet sich bei Coester 2008: 185ff.

⁷ Die Studie von Coester untersucht eine repräsentative Stichprobe aller polizeilich registrierten Fälle politisch motivierter Gewaltstraftaten mit rechter Motivation des Jahres 2001 (vgl. Coester 2008). Ähnliche Ergebnisse einer quantitativen Untersuchung bieten zum Beispiel Willems und Steigleder (2003). Einen weiteren statistischen Überblick bieten Coester und Gossner (2002).

Die materiellen Folgen betreffen in Fällen von Vorurteilskriminalität (neben Raubdelikten)⁸ auch den Besitz der Opfer und der gesamten Opfergruppe. Oftmals werden Kirchen, Friedhöfe und andere Orte, die wichtig für die Opfergruppe sind, beschädigt. Ebenfalls werden durch Graffiti zum Beispiel Häuser der Opfergruppe mit verachtenden und erniedrigenden Parolen verunstaltet oder Brandanschläge verübt. Diese physischen und materiellen Folgen der Viktimisierung in Fällen von vorurteilsgeleiteten Straftaten bedingen bei den psychischen Auswirkungen für das Opfer eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Traumas, mit allen bekannten Befunden wie posttraumatischen Belastungsstörungen, Depressionen, Angst- und Panikstörungen, Vermeidungsreaktionen, Arbeitsunfähigkeit, Flashbacks (ein äußerst realistisch empfundenes Wiedererleben der Tat) oder Suchtkrankheiten. So berichtet eine empirische Studie aus Deutschland von Opfern, die langfristig Alkohol, Medikamente und illegale Drogen konsumiert haben, um Spannungen im Hinblick auf die Nachwirkungen solcher Taten abzubauen.⁹ Bei den sozialen Folgen hervorzuheben sind die gruppenbezogenen Botschaften bzw. die kollektive Viktimisierung, die durch solche Taten hervorgerufen werden. Angriffe gegen Personen einer bestimmten sozialen Gruppe werden oft mit dem Gefühl erlebt, dass die Zufälligkeit, Unberechenbarkeit und Irrationalität der Taten jeden treffen kann, was nicht nur bei den direkten Opfern, sondern bei der gesamten sozialen Gruppe Angst auslöst. Hier kommt der schon erwähnte Botschaftscharakter zum Tragen (Cogan 2002).

Bei den sozialen Folgen hervorzuheben sind die gruppenbezogenen Botschaften bzw. die kollektive Viktimisierung, die durch solche Taten hervorgerufen werden.

Eine Folge davon ist das Entstehen sogenannter Angstzonen. Durch die Diskussionen innerhalb der sozialen Gruppe, aber auch durch Medienberichte werden entsprechende Tatorte oftmals langfristig gemieden und verbleiben im kollektiven Gedächtnis der Opfergruppe. Angstzonen können sich auch auf größere Gebiete erstrecken (wie Ortschaften oder Regionen) und damit auch volkswirtschaftlichen Schaden anrichten. Weitere soziale Folgen von Vorurteilskriminalität sind Verunsicherung und Vertrauensverlust bei den Opfern. Die Taten finden meist in der Öffentlichkeit und gegen Angehörige von Minderheitsgruppen statt. Ein zivilcouragiertes Eingreifen und Erste Hilfe von Unbeteiligten bleiben teilweise aus. Darüber hinaus erleben die direkten Opfer sowie die gesamte Opfergruppe im Nachgang oftmals Desinteresse, Unverständnis oder das Herunterspielen der Vorfälle. Bei der Erfahrung, dass ein Opfer alleine gelassen wird, findet ein Verlust an Vertrauen in die gesellschaftlichen Instanzen und Bindungen statt. Eine Desintegration dieser Menschen, also

⁸ Bei Vorurteilskriminalität stehen die physische Schädigung des Opfers und der Botschaftscharakter im Vordergrund. Einige Opfer werden im Nachgang der Tat dann aber auch beraubt (siehe hierzu bspw. die MANEO-Umfrage zu Gewalterfahrungen von schwulen und bisexuellen Jugendlichen und Männern in Deutschland: <http://www.maneo-toleranzkampagne.de/pdf/maneo-umfrage2-bericht.pdf> [31.08.2018]).

⁹ Böttger, Lobermeier und Plachta (2013) bieten für Fälle rechtsextremer Gewalt in Deutschland die wichtige Herausstellung spezifischer Merkmale der Opferwerdung sowie eine Gegenüberstellung mit anderen Gewalttaten. Die Autor_innen interviewten zwischen 2002 und 2005 31 Opfer rechtsextremer Gewalt zu zwei Zeitpunkten im Abstand von etwa einem Jahr. Gleichzeitig wurden fünf Opfer von allgemeinen Gewaltstraftaten (ohne rechtsextremen Hintergrund) als Kontrollgruppe befragt. Die Studie will somit die Unterschiede und Prozesse der Opferwerdung aufzeigen.

deren Ausschluss von der sozialen Teilhabe in der Gesellschaft, ist eine drastische Folge solcher Angriffe und kann zu weiterer Stigmatisierung von schon vorher stigmatisierten Gruppen führen (vgl. Lobermeier 2006).

In diesem Zusammenhang spielen die Reaktion der sozialen Kontrollinstanzen (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften), aber auch der Gesamtgesellschaft eine wichtige Rolle. Unter sekundärer Viktimisierung versteht man die negativen Reaktionen des sozialen Nahraumes und der formalen Instanzen der sozialen Kontrolle dem Opfer gegenüber, welchem gleichzeitig Bedürfnisse wie Schutz, Hilfe, Zuneigung oder Schadensausgleich entzogen werden (Doerner/Lab 2011). Wenn vom sozialen Umfeld und von sozialen Kontrollinstanzen Kommentare und Einschätzungen geäußert werden, die eine Mitschuld des Opfers nahelegen, offen oder versteckte abwertende Einstellungen in den Ermittlungen mitschwingen oder ein Verfahren aus sprachlichen Barrieren nicht nachvollziehbar ist, lange dauert, Täter_innen und Opfer ständig konfrontiert sind und in milden Urteilen endet, ist die ständige Re-Viktimisierung in dem gesamten Prozess vorherbestimmt (Vgl. Bolick 2010). Die Erkenntnisse über die gesellschaftspolitische und opferorientierte Dimension von Vorurteils kriminalität untermauern bis heute in den USA (und in wachsendem Maße auch in vielen anderen Ländern der Welt) die Einsicht, dass hier ein spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vorliegt, welches dementsprechend gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt und strafrechtlich gewürdigt werden muss.

Mit der Vorurteils kriminalität liegt ein spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vor, welches gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt und strafrechtlich gewürdigt werden muss.

Kritik

Unabhängig davon besteht in den USA seit Beginn der Diskussion um das Konzept eine hitzig geführte Debatte. Die Hauptkritikpunkte dabei sind zum einen die Uferlosigkeit der Begriffe: Hass und Vorurteile gelten als unscharfe Konstrukte, die sich in einem Gerichtssaal nur schwer ergründen und beweisen lassen. Daran schließt sich die grundsätzliche Frage an, ob das Strafrecht überhaupt Motivationen (z. B. Vorurteile) bei der Strafzumessung berücksichtigen darf. Die Gegner_innen der Gesetze sehen hierbei eine Bestrafung und damit Beschneidung der freien Meinungsäußerung: „Ist der Täter der Meinung, dass z. B. Schwarze verachtungswürdig sind und aus dieser Grundhaltung heraus ein Verbrechen begeht, so fällt seine Motivation unter den Schutz der freien Meinungsäußerung“ (Coester 2008: 103). Die Bundesrichter_innen hatten dieses Argument in dem oben erwähnten Fall 1993 allerdings nicht zugelassen: „Motives are most relevant when the trial judge sets the defendant's sentence, and it is not uncommon for a defendant to receive a minimum sentence because he was acting with good motives, or a rather high sentence because of his bad

motives.“¹⁰ Zum anderen wird dem gesamten Konzept der Vorurteilskriminalität unterstellt, dass es einer auf Macht, Lobbyismus und Einfluss ausgerichteten Interessenspolitik (identity politics) entspringt. Soziale Gruppen können durch einen höheren Opferstatus einen moralischen Anspruch geltend machen und in politischen Prozessen und Entscheidungen ausnutzen: „It is strategically advantageous to be recognized as disadvantaged and victimized. The greater a group's victimization, the stronger its moral claim on the larger society“ (Jacobs/Potter 1998: 5). Tatsächlich lässt sich in diesem Zusammenhang zeigen, dass die Aufzählung von gruppenbezogenen Merkmalen in den Texten sämtlicher Antidiskriminierungs- und Hate-Crime-Gesetze in den USA über die Jahre parallel mit der Entstehung von den jeweiligen Bürgerrechtsgruppen gewachsen ist (Coester 2008: 47). Hinzu kommen teilweise exotisch anmutende Gruppen (z. B. Soldat_innen, Menschen mit höherer Bildung oder aufgrund ihrer familiären Verantwortung), die wegen ihrer prominenten Stellung und erfolgreicher Lobbyarbeit in einigen Bundesstaaten den Schutz durch entsprechende Gesetze bis heute genießen.

Das Konzept ist nicht dazu gedacht, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen. Die schützenswerten Merkmale müssen zumindest für die jeweilige Person und die soziale Gruppe identitätsstiftend sein und einem speziellen historischen Kontext der Diskriminierung dieser Gruppe in der Gesellschaft entstammen.

Hier nun zeichnet sich die feine Linie des Konzeptes ab, welche letztendlich über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Das Konzept ist nicht dazu gedacht, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen. Die schützenswerten Merkmale müssen zumindest für die jeweilige Person und die soziale Gruppe identitätsstiftend sein¹¹ und einem speziellen historischen Kontext der Diskriminierung dieser Gruppe in der Gesellschaft entstammen. Außerdem muss eine Austauschbarkeit des Opfers als Repräsentant_in für die gesamte Opfergruppe gegeben sein (vgl. Levin/McDevitt 1993). Letztendlich sollte auch auf das Opfer gehört werden. Aus der Forschung geht hervor, dass eine Verletzung aufgrund eines vorurteilsgeleiteten Delikts neben physischen auch besonders psychischen Schaden des Opfers und seiner Opfergruppe mit sich bringt. Amerikanische Forscher_innen gehen davon aus, dass das Opfer sehr genau artikulieren kann, ob ein Angriff aufgrund von identitätsstiftenden und gruppenbezogenen Merkmalen begangen wurde oder nicht (vgl. Perry 2009).

Mit diesem Fokus kann perspektivisch der Mehrgehalt des Konzeptes herausgestellt werden. Gerade die opferorientierten und gesellschaftspolitischen Dimensionen stehen hierbei im Vordergrund und geben den entscheidenden Hinweis (auch) auf die spezielle strafrechtliche Behandlung solcher Taten. „Die besondere Gefährlichkeit der vorurteilsbedingten Gewaltkriminalität liegt in ihrem Angriff auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in der zivilisierten Gesellschaft: die

¹⁰ 508 U.S. 476 (1993), S. 485.

¹¹ „Individuals see themselves as part of a group when some shared characteristic becomes salient and is defined as important, resulting in a sense of, we-ness.“ (Grattet/Jenness 2001: 682)

Unantastbarkeit der Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Brutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle usw.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten“ (Bannenberg/Rössner/Coester 2006: 22).

Ausblick

Auch wenn, wie erwähnt, in den USA entsprechende Strafverschärfungsgesetze gegen Hassverbrechen flächendeckend eingeführt wurden, sind die Überlegungen in Deutschland diesbezüglich deutlich zögerlicher. Bisher wurde, wenn überhaupt, meist die konsequente Ausnutzung der bestehenden strafrechtlichen Regelungen in den Vordergrund gestellt. Sicherlich sind solche Überlegungen nicht falsch: Strafverschärfung wirkt eher kontraproduktiv im Sinne der Resozialisierung von Täter_innen (Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2013). Nicht die härtere und längere Bestrafung erscheint wichtig, sondern das Ernstnehmen dieser Taten im Strafprozess, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren sowie der ausgeweitete gesetzliche Opferschutz. Trotzdem hält die Diskussion um Strafverschärfung bei Vorurteilsverbrechen auch in Deutschland an. Hierbei wird zum einen der Ruf einer Einführung entsprechender eigenständiger Gesetze laut (so z. B. 2008 in einer gemeinsamen Gesetzesvorlage von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern). Gleichzeitig wurde auch der § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) 2015 um den Zusatz „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ ergänzt. Zum anderen werden solche Gesetze in Zukunft wohl von außen, d. h. insbesondere von der Europäischen Union für ihre Mitgliedstaaten, gefordert. Immer mehr europäische (und außereuropäische)

Nicht die härtere und längere Bestrafung erscheint wichtig, sondern das Ernstnehmen dieser Taten im Strafprozess, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren sowie der ausgeweitete gesetzliche Opferschutz.

Staaten führen entsprechende strafverschärfende Gesetze ein¹² und orientieren sich dabei zum Beispiel an einem Leitfaden zur Einführung von Hate-Crime-Gesetzen der OSZE.¹³ Die Regierungen erkennen zunehmend die schon genannten schweren Folgen von Vorurteilskriminalität für Individuum und Gesellschaft, die in der Prävention, aber auch Sanktionspraxis beachtet werden müssen. Auch wenn solche Gesetze am Ende gerade von symbolischem Wert sind, so ist dies bedenkenswert aus der Perspektive eines modernen Strafrechts, welches die Veränderungen und Realitäten in Gesellschaft und im Verhalten der Menschen entsprechend reflektiert. Hinzu kommt, dass die meisten der weltweit eingeführten Hate-Crime-Gesetze nicht nur die strafrechtlichen Normen und den Strafverschärfungsaspekt beinhalten, sondern auch verbindliche Regelungen für die Qualifizierung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Diese Trainings sind mittlerweile

¹² Eine Übersicht zu den Gesetzen in einzelnen Teilnehmerstaaten der OSZE bietet: <https://www.legislationline.org/topics/topic/4/subtopic/79> [31.08.2018].

¹³ Vgl. Gesetze gegen Hate Crime: ein praktischer Leitfaden. Online: <http://www.osce.org/de/odihr/36431> [31.08.2018].

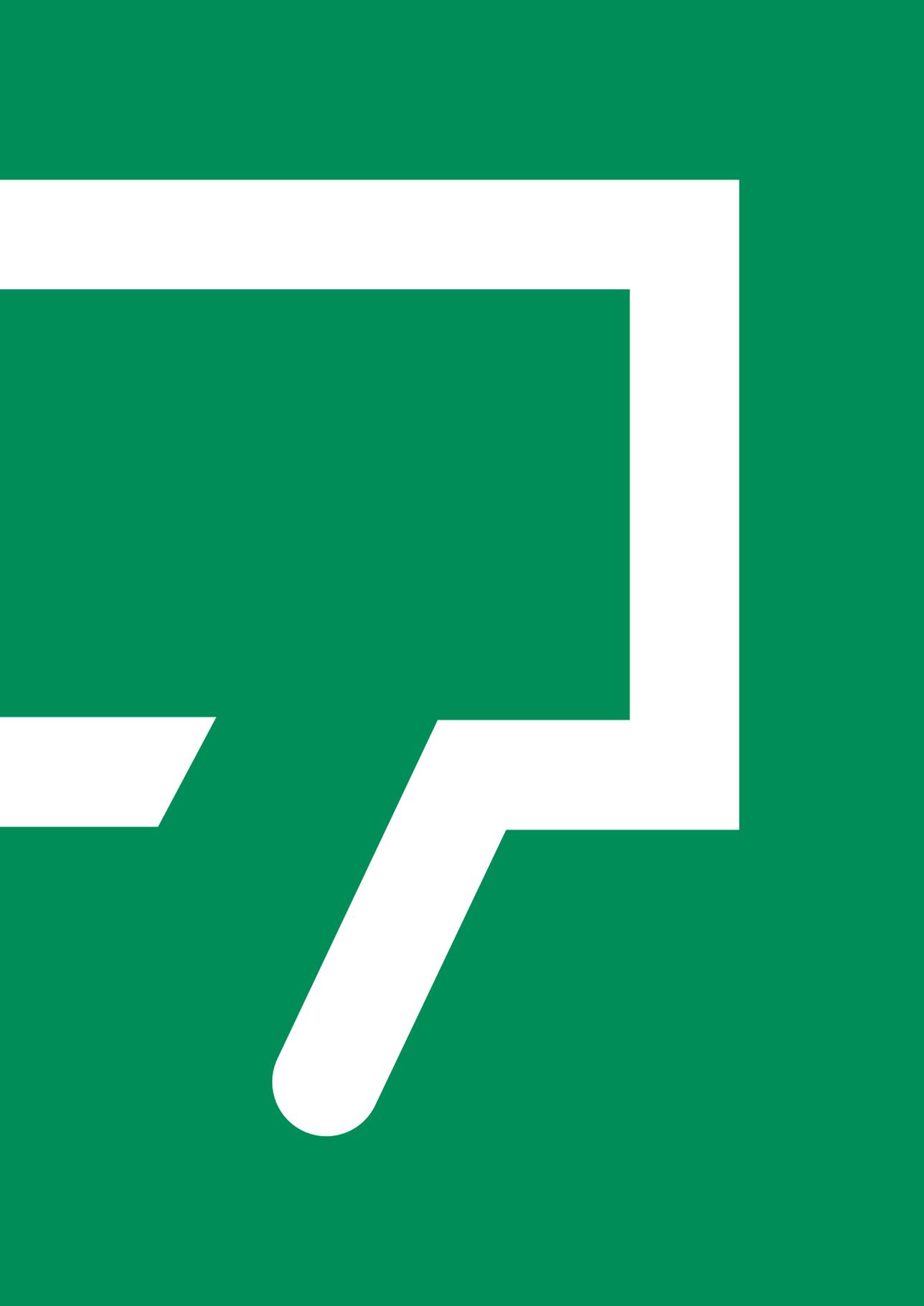
nicht nur in den USA etabliert und führen im gesamten System der Strafrechtspflege zur besseren Erkennung und Verhandlung von Taten sowie Behandlung von Opfern im Strafprozess und Zusammenarbeit mit Opferhilfsorganisationen. Darüber hinaus ist auch der Aufbau einer einheitlichen und ständig zu verbessernden Erfassungstatistik Bestandteil der Gesetze, die sich in den USA auf weitreichende Hell- und Dunkelfeldstudien ausgeweitet hat. Diese strafrechtlichen Regelungen zur Vorurteils kriminalität werden wohl in nächster Zeit als Forderungen aus Brüssel an Deutschland herangetragen werden. Ob hierbei dann zum Beispiel die erwähnte Ergänzung des § 46 StGB als ausreichend betrachtet wird, ist fraglich, da diese lediglich die Strafzumessung betrifft und eben keinen eigenständigen, sichtbaren materiell-rechtlichen Straftatbestand darstellt. Es spricht also nichts dagegen, hierzulande eine praktische Umsetzung der Gesetze gegen Vorurteils kriminalität weiter intensiv zu diskutieren.



Prof. Dr. Marc Coester hat Pädagogik an der Universität Tübingen studiert und als Sozialpädagoge gearbeitet. Seine Doktorarbeit zum Thema „Hate Crimes“ verfasste er an den Instituten für Kriminologie in Tübingen und Marburg. Zwischen 2006 und 2014 arbeitete er am Landespräventionsrat Niedersachsen. Heute ist er Professor für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, außerdem wissenschaftlicher Berater beim Deutschen Präventionstag und Präsident des DBH-Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

Literatur

- Bannenber, Britta/Rössner, Dieter/Coester, Marc (2006): Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. In: Egg, Rudolf [Hrsg.]: Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. KrimZ: Wiesbaden, S. 17-59.
- Bodinger-DeUriarte, Cristina/Sancho, Anthony R. (1992): Hate crime: Sourcebook for schools. Research for Better: Los Alamitos.
- Bolick, Kay (2010): Spezialisierte Opferberatung im Kontext rechter Gewalt. Diplomarbeit vorgelegt im Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg. Online: http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_000000835/Diplomarbeit-Bolick-2010.pdf [31.08.2018].
- Böttger, Andreas/Lobermeier, Olaf/Plachta, Katarzyna (2013): Opfer rechtsextremer Gewalt. Springer VS: Wiesbaden.
- Coester, Marc (2008): Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Peter Lang: Frankfurt am Main.
- Coester, Marc/Gossner, Uwe (2002): Rechtsextremismus - Herausforderung für das neue Millennium. Wirklichkeiten eines Jugendphänomens. Tectum: Marburg.
- Cogan, Jeanine C. (2002): Hate crime as a crime category worthy of policy attention. In: American Behavioral Scientist, 46, Heft 1, S. 173-185.
- de Crèveœur, Hector (1904): Letters from an American farmer. Penguin: New York.
- Dierenfield, Bruce J. (2008): The Civil Rights Movement: Revised Edition. Routledge: New York/London.
- Doerner, William G./Lab, Steven P. (2011): Victimology, Sixth Edition. Anderson: Burlington.
- Grattet, Ryken/Jenness, Valerie (2001): Examining the boundaries of hate crime law: Disabilities and the dilemma of difference. In: The Journal of Criminal Law & Criminology, 91, Heft 3, S. 653-697.
- Jacobs, James B./Potter, Kimberly (1998): Hate crimes. Criminal law and identity politics. Oxford University Press: New York.
- Jacobs, James B./Potter, Kimberly (2001): Overview: What is a hate crime? In: Roleff, Tamara L. [Hrsg.]: Hate crimes. Greenhaven: San Diego, S. 17-26
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. BMVJ: Berlin.
- Lawrence, Frederick M. (1994): The punishment of hate: Toward a normative theory of bias-motivated crimes. In: Michigan Law Review, 93, Heft 2, S. 320-381.
- Levin, Jack / McDevitt, Jack (1993): Hate crime: The rising tide of bigotry and bloodshed. Westview: New York.
- Lobermeier, Olaf (2006): Viktimisierung und (Des-)Integration. Ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts zu subjektivem Taterleben und Restabilisierungsprozesse bei Opfern rechtsextremer Gewalt und deren Nutzung für die präventive Arbeit. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt [Hrsg.]: Dokumentation des 6. Berliner Präventionstages. Männliche Sozialisation und Gewalt, BFG 24, Berlin, S. 85-93.
- Perry, Barbara (2003): Accounting for hate crime. Doing difference. In: Perry, Barbara [Hrsg.]: Hate and bias crime. A reader. Routledge: New York/London, S. 97-108.
- Perry, Barbara (2009): Hate Crimes: The Victims of Hate Crime. Praeger: Westport.
- Streissguth, Tom (2003): Hate crimes. Facts on Files: New York.
- Williams, Juan (2013): Eyes on the Prize: America's Civil Rights Years, 1954-1965. Penguin: New York.
- Willems, Helmut/Steigleder, Sandra (2003): Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 5, Heft 1, S. 5-28.





KONTEXTE UND ERFAHRUNGEN



PAUL NEUPERT, JENNY RENNER,
ONUR ÖZATA, EVA DRUBIG &
JANINE DIECKMANN

**„DIE FRAGE DES
AUSMASSES
ANTISEMITISCHER
UND RASSISTISCHER
GEWALT IST TEIL
EINES POLITISCHEN
DEUTUNGSKAMPFES.“**

Hasskriminalität aus Betroffenenperspektive: Verschiedene Kontexte, ähnliche Erfahrungen

Dieser Beitrag dokumentiert in verkürzter Version die Podiumsdiskussion der IDZ-Tagung „Gewalt gegen Minderheiten“ mit Vertreter_innen aus gesellschaftlichen Gruppen, die potenziell von Hasskriminalität betroffen sind. In der Diskussion berichteten die Gäste von Erfahrungen von Betroffenen sowie ihrer Einschätzung zur Bedeutung des Konzepts „Hasskriminalität“. Es diskutierten Paul Neupert (*Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.; BAGW*), Jenny Renner (*Lesben- und Schwulenverband Deutschland; LSVD*), Onur Özata (*Rechtsanwalt*) und Eva Drubig (*Zentralrat der Juden in Deutschland*). Moderiert wurde die Diskussion von Janine Dieckmann (IDZ).

Janine Dieckmann:

Wir wollen in dieser Diskussionsrunde das Konzept Hasskriminalität weiterdenken und schärfen. Wir haben auf dieser Tagung bereits viel von rassistischer, antisemitischer Hasskriminalität „et cetera“ gesprochen. Genau um dieses „et cetera“ soll es in dieser Diskussion gehen: Von welchen Betroffenengruppen reden wir beim Thema Hasskriminalität? Was bedeutet es für die Opfer? Welche Auswirkung hat es für sie, ihre Angehörigen, aber auch ihre gesamte gesellschaftlich marginalisierte Gruppe? Herr Neupert, ich würde gern mit Ihnen beginnen: Was macht Hassgewalt gegen wohnungslose Menschen aus?

Paul Neupert:

Auch wohnungslose Menschen werden immer wieder Opfer von Gewalt – vor allem die Obdachlosen, die tatsächlich auf der Straße leben (ungefähr 10 Prozent der wohnungslosen Menschen). Hasskriminalität spielt da eine ganz entscheidende Rolle. Wenn man sich mit den Betroffenen unterhält, wird schnell klar: Es gibt eigentlich kaum jemanden, der auf der Straße lebt und diese Gefahr nicht wahrnimmt. Es haben eigentlich alle Angst vor Übergriffen und fast jede_r hat schon Erfahrungen mit Gewalt gemacht.

Seit 1989 haben wir als BAGW¹ 532 Gewaltfälle mit Todesfolge dokumentiert.² Zudem gab es mehr als 1.400 Fälle, die zwar nicht tödlich ausgegangen sind, zum Teil aber sehr brutal waren. Wir unterscheiden zwei Gruppen von Täter_innen – einerseits die, die auch aus dem Milieu stammen und selbst wohnungslos sind; andererseits die, die nicht wohnungslos sind. Das hat insofern Sinn, als dass die Taten hinsichtlich des Tatverlaufs sehr unterschiedliche Charakteristika aufweisen. Wenn die Täter_innen selbst wohnungslos sind, passiert das meist in den Unterkünften oder auf der Platte, also dort, wo die Leute schlafen. Es geht dabei oft um knappe und knapper werdende Ressourcen, die zur Verfügung stehen. Es sind häufig Beziehungstaten und die Leute kennen sich in der Regel. Häufig sind es zum Beispiel Mitbewohner_innen, die in einem Zimmer zusammenwohnen (müssen). Bereits kleine Streitigkeiten schaukeln sich dann oftmals bis zur Gewalttat hoch. Bei *nicht*-wohnungslosen Täter_innen hingegen – und die sind immerhin für 239 Todesfälle seit unserem Dokumentationsbeginn verantwortlich – entsteht die Gewalt viel spontaner, häufig ohne erkennbaren Anlass, eher überfallartig, und nicht selten aus Gruppen von meist jungen männlichen Tätern heraus. Die Tatmotivation ist dann meistens gar nicht unbedingt bekannt und wird oft auch im Nachhinein nicht bekannt. Es geht manchmal um Raub. Das mag verwundern, weil man ja eigentlich denken könnte: Was will man einem wohnungslosen Menschen noch wegnehmen? Das passiert aber immer wieder. Es geht auch häufig um Frust und das Abreagieren an irgendeiner Person, an irgendetwas, an irgendjemandem. Da sind wohnungs- und obdachlose Menschen leichte Opfer, die leicht zu finden sind und denen man keine Rechte zuspricht.

Es geht häufig um Frust und das Abreagieren an irgendeiner Person, an irgendetwas, an irgendjemandem. Da sind wohnungs- und obdachlose Menschen leichte Opfer, die leicht zu finden sind und denen man keine Rechte zuspricht.

Dann gibt es Gewaltfälle, die gerade aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der Wohnungslosen ausgelöst werden. In den Fällen muss man tatsächlich von Hasskriminalität sprechen: wenn Wohnungslosigkeit und Armut den Täter_innen eigentlich schon der scheinbare Beweis für eine gewisse „Minderwertigkeit“ oder „Unnützlichkeit“ sind. Das ist dann die Legitimation für die Tat – ein klar sozialdarwinistisches Motiv, das relativ weit verbreitet ist. Und Vorurteile sind in vielen Köpfen fest verankert. Die IKG-Langzeitstudie zu „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ zeigt, dass ca. 35 Prozent der Bevölkerung in Deutschland durchaus der Überzeugung sind, dass bettelnde Obdachlose aus den Stadtzentren entfernt werden sollten³. Folglich gibt es Städte, die solche ausgrenzenden Praktiken in unterschiedlichster Art und Weise durchführen.

Wenn sich diese Ideologie der Ungleichwertigkeit zu Gewalt entwickelt, ist dies sehr häufig mit Erniedrigungen und Entmenschlichungen verbunden. Ich meine zum Beispiel das Urinieren auf einen schlafenden Obdachlosen. Solche Fälle sind dokumentiert. Allerdings gibt es relativ wenige Bekenntnistäter_innen, die ihre menschenverachtende Haltung im Nachhinein offen zugeben.

¹ Anmerkung der Redaktion: vgl. <https://www.bagw.de/>.

² Anmerkung der Redaktion: vgl. https://www.bagw.de/de/themen/gewalt/statistik_gewalt.html.

³ Vgl. https://www.uni-bielefeld.de/ikg/Handout_Fassung_Montag_1212.pdf (S. 19) [19.11.2018].

Warum das so ist, darüber kann man nur spekulieren. Aber es existiert eine Studie von Daniela Pollich (2015)⁴, die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und die Kriminalstatistik in Nordrhein-Westfalen auswertet und darlegt, dass bei nicht-wohnungslosen Täter_innen ungefähr in 40 Prozent der Fälle vorurteilsbasierte Motive eine Rolle spielen.

Aber was macht die Tat gegen Wohnungslose so besonders? Die Menschen sind im Prinzip schutzlos. Sie haben keine Tür, die sie hinter sich abschließen können, sie haben keinen privaten Raum. Insofern sind sie permanent potenziellen Übergriffen ausgesetzt. Diese Angst verursacht Stress. Psychische und gesundheitliche Probleme sind die Folgen. Betroffene gehen mit der Gefahr sehr unterschiedlich um. Einige ziehen sich sehr weit zurück und verstecken sich, so gut es geht. Andere legen sich direkt in den öffentlichen Raum und hoffen im Fall der Fälle auf Zivilcourage. Es gibt Leute, die vertrauen auf ihren Hund, andere haben ein Messer immer im Schlafsack. Das ist sehr unterschiedlich.

Es gibt ein extrem hohes Dunkelfeld, weil Wohnungslose, gerade Obdachlose, sehr große Angst und viel Misstrauen gegenüber Sicherheitsdiensten, Polizei und Ordnungskräften jeglicher Art haben.

Klar ist auch: Es gibt es ein extrem hohes Dunkelfeld, weil Wohnungslose, gerade Obdachlose, sehr große Angst und viel Misstrauen gegenüber Sicherheitsdiensten, Polizei und Ordnungskräften jeglicher Art haben. Im Zusammenhang mit der Säuberungsideologie der Städte haben viele Leute schon schlechte Erfahrungen mit struktureller und körperlicher Gewalt gemacht. Sie haben auch erfahren, dass ihre Anzeigen nicht wahr- und ernstgenommen werden, dass die Argumente der Gegenseite immer stärker zählen. Solche Fälle kenne ich auch: Ein Angestellter der Security hatte einen Obdachlosen ins Gleisbett gestoßen – die Mitarbeiter_innen behaupteten, er sei gefallen. Zum Schluss steht Aussage gegen Aussage, aber die Polizei nimmt die Anzeige nicht auf, weil sie der einen Seite mehr Glauben schenkt. Und das geht noch weiter – bis hin zu Gewalt, die direkt von der Polizei ausgeht. Wir hatten bei uns in der Notübernachtung einen Herrn, der mit einem riesigen blauen Auge zu mir kam und meinte, er sei am Schlafplatz zusammengeschlagen worden; ich habe ihn gefragt, ob er bei der Polizei war. Er meinte: „Du Witzbold, das war die Polizei!“ Wo sollen die Personen sich denn hinwenden, wenn sie praktisch kein Vertrauen in die Sicherheitskräfte haben?

Und der letzte Punkt, der die große Vulnerabilität von Obdachlosen nochmal ganz besonders deutlich macht, ist die Angst vor Rache. Auch wenn die Täter_innen gefasst werden, die Opfer haben danach immer noch keine Wohnung. In der Regel, gerade in kleinen Städten, wissen die Täter_innen ganz genau, wo die Menschen liegen, wo sie schlafen, wo sie sich aufhalten. Obdachlose können sich nicht zurückziehen und befürchten deshalb Rache und Vergeltungsanschläge. Viele sagen deswegen: „Eine Anzeige bei der Polizei mache ich lieber nicht, sonst habe ich noch mehr Stress im Nachhinein.“ Das ist ein ganz großes Problem.

⁴ Vgl. Pollich, Daniela (2015): Gewalt gegen Wohnungslose – Täterbezogene Ergebnisse einer Aktenanalyse. In Jordan, Rolf [Hrsg.]: Wohnungslosenhilfe mischt sich ein. Strategien gegen zunehmende Armut und sozialen Ausschluss. Materialien zur Wohnungslosenhilfe (MzW) Band 63. BAGW-Verlag: Berlin.

Janine Dieckmann:

Wie bewerten Sie die derzeitige Erfassung von „Hasskriminalität“ in der Polizeistatistik für „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK)?

Paul Neupert:

Die PMK-Statistik ist bei Wohnungslosigkeit ein interessanter Fall, weil Gewalt gegen Wohnungslose unter dem Oberbegriff „Hasskriminalität“ und unter dem Unterpunkt „aufgrund des gesellschaftlichen Status“ geführt wird. Da heißt es explizit: „gegen höhere oder niedrigere soziale Schichten“. Im letzten Jahr hat eine Kleine Anfrage der Grünen ergeben, dass es tatsächlich so ist: In dieselbe Kategorie wie Gewalt gegen Obdachlose fällt auch der Brandanschlag gegen eine Nobelkarosse von Mercedes. Eine solche Statistik lässt sich im Nachhinein überhaupt nicht mehr sinnvoll auswerten. Man kann das dann nicht mehr unterscheiden. Insofern ist die Statistik an dieser Stelle völlig verwaschen und wir haben keine verlässlichen Zahlen, was Gewalt gegen Obdachlose angeht.

Janine Dieckmann:

Vielen Dank für diese Perspektive! Jenny Renner, was lässt sich aus LSBTTI⁵-Perspektive zum Thema Hasskriminalität sagen? Was ist Ihre Perspektive und die des LSVD auf die Lage in Deutschland?

Jenny Renner:

Ich habe erst einmal versucht zu schauen, wie die staatliche Einordnung des Ganzen ist. Es ist tatsächlich so: Die sexuelle Orientierung ist ein Unterthema bei der PMK – neben Rassismus, Behinderung, Fremdenfeindlichkeit etc. Angriffe auf uns werden also im internen kriminalpolizeilichen Meldedienst als PMK aufgeführt. Im Verfassungsschutzbericht wird Hasskriminalität gegen LSBTTI jedoch bis heute nicht aufgeführt, obwohl sie theoretisch vorliegen müsste. Das heißt, dass sie darin einfach nicht stattfindet. Daraus folgt, dass Zahlen zu homophober und transphober Gewalt nicht regelmäßig veröffentlicht werden. Somit ist die polizeiliche Erfassung dieser Kategorie von Hasskriminalität in Deutschland sehr mangelhaft. Das Bundesinnenministerium (BMI) hat für 2017 Zahlen aus sehr wenigen Bundesländern veröffentlicht. Das waren 313 Straftaten, die gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gerichtet waren und davon 74 Gewalttaten. Wenn ich aber jeden Tag schaue, was so passiert, allein in Berlin, dann sollte uns allen klar sein, dass es natürlich bei Weitem nicht das erfasst, was tatsächlich passiert. Was mir in dem Zusammenhang auch wichtig ist: 189 dieser Fälle waren nicht zuzuordnen als rechts-, links-motiviert etc. Aber es ist ganz klar vor allem der Bereich „PMK-rechts“, bei dem Straftaten vorkommen, die aufgrund der sexuellen Orientierung stattfinden, und nicht „PMK-Ausländerkriminalität“.

Im Verfassungsschutzbericht wird Hasskriminalität gegen LSBTTI bis heute nicht aufgeführt, obwohl sie theoretisch vorliegen müsste. Das heißt, dass sie darin einfach nicht stattfindet.

⁵ Anmerkung der Redaktion: Akronym für „Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans Gender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Personen“.

Wir haben eine enorme Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren, die Übergriffe werden immer mehr. Dabei ist die Zahl von Schwulen, die sich melden, weil sie Übergriffe erfahren haben, weitaus höher als die von Lesben oder auch von Trans-Personen. Laut Aussagen von *L-Support*⁶ sagen viele Lesben: „Naja, das ist jetzt auch nicht so wichtig. Ich muss das auch nicht hochkochen.“ Schwule sind viel selbstbewusster als Lesben und zeigen öfter an. Das heißt, viele Fälle werden einfach gar nicht angezeigt und können somit auch nicht in der PMK Hasskriminalität vermerkt werden, wenn sie denn überhaupt als diese identifiziert werden.

Wichtig ist es daher, zu überlegen: Welche Maßnahmen erhöhen die Anzeigebereitschaft, die enorm niedrig ist, und damit auch die Sichtbarkeit von Hasskriminalität gegen LSBTTI? Es benötigt ein Bund-Länder-Programm gegen homophobe und transphobe Gewalt inklusive umfassender Präventionsmaßnahmen. Außerdem sind hauptamtliche Ansprechpersonen für homo- und transphobe Hasskriminalität bei Polizei und Behörden notwendig. Es braucht einen regelmäßigen Austausch

Es braucht einen regelmäßigen Austausch zwischen Polizei und der sogenannten Community, um Misstrauen zu verringern und die Anzeigebereitschaft zu erhöhen.

zwischen Polizei und der sogenannten Community, um Misstrauen zu verringern und die Anzeigebereitschaft zu erhöhen. Wir brauchen Informationsmaterial über LSBTTI. Das wäre ein weiterer wichtiger Schritt des Sichtbarmachens und somit zur Ermutigung, die Hintergründe einer Tat ganz klar zu benennen. Zudem benötigt es dringend eine Sensibilisierung und Schulung der Opferhilfen und -beratungen. Die rufen uns als LSVD teilweise an und fragen ob wir helfen können? Wie macht man da weiter? Diese Stellen müssen natürlich ausfinanziert sein und Personal haben, das sich in diesem Bereich auskennt. Ich fände es klasse, wenn es in Thüringen ein Anti-Gewalt-Projekt für LSBTTIQ* geben würde. Es benötigt klare Empfehlungen und Verwaltungsanordnungen, gerade an Polizei und Justiz, damit Hasskriminalität differenziert erhoben wird. Dabei ist eine obligatorische Frage nach möglichen Motiven der Tat vielleicht unausweichlich. Das heißt, Polizist_innen sollten die Betroffenen explizit fragen: Warum denkst du, bist du Opfer dieser Gewalttat geworden? Da sind wir aber durchaus noch in der Diskussion. Ich finde es sinnvoll, das explizit vorzuschreiben, damit die Polizei ein klares Raster hat und das mit aufnehmen muss.

Janine Dieckmann:

Vielen Dank für das Statement. Eva Drubig, antisemitische Hasskriminalität hat in der offiziellen, schon vielfach bemängelten PMK-Statistik im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Prozent zugenommen. Was bedeutet das aus der Perspektive von Juden und Jüdinnen in Deutschland?

Eva Drubig:

Ja, die Zahlen antisemitischer Vorfälle steigen stetig an, zudem beobachten wir eine Radikalisierung im öffentlichen Diskurs. Wir gehen von einem enormen Dunkelfeld bei antisemitischen Vorfällen aus. Im Zentralrat der Juden in Deutschland sind 23 Landesverbände und ungefähr 108 Gemeinden organisiert. Die Menschen in diesen Gemeinden sind sehr besorgt. Wir erheben

⁶ Anmerkung der Redaktion: Anti-Gewalt-Projekt für Lesben, vgl. <http://www.l-support.net/>.

antisemitische Vorfälle nicht selbst, aber sie werden häufig an uns weitergeleitet. Diese Vorfälle geben wir an die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) sowie an die Polizei weiter. Diese Zusammenarbeit mit der Polizei hat sich in der letzten Zeit enorm verbessert. Das ist eine sehr positive Entwicklung und bestätigt das, was im Vorfeld hier schon gesagt wurde: Es hängt im Einzelfall oft sehr davon ab, mit wem man gerade zusammenarbeitet. Wenn man Glück hat, hat man enorm gebildete und engagierte Beamt_innen, die die Vorfälle ernst nehmen und entsprechend einordnen und verfolgen. Aber es gibt eben auch Fälle, bei denen einzelne Beamt_innen so reagieren, dass man den Eindruck hat, dass sie das Problemfeld überhaupt nicht ernst nehmen.

Das Problemfeld Antisemitismus ist ein spezielles, auch in Bezug darauf, dass wir in unseren Gemeinden eine sehr große Zahl an Zugewanderten haben. Das heißt, es sind Menschen, die dann auch „doppelt markiert“ sind.

Das Problemfeld Antisemitismus ist ein spezielles, auch in Bezug darauf, dass wir in unseren Gemeinden eine sehr große Zahl an Zugewanderten haben. Das heißt, es sind Menschen, die aus den Regionen der ehemaligen Sowjetunion gekommen sind und zum Großteil dann auch „doppelt markiert“ sind. Sie sind nicht nur gegebenenfalls als Jüdinnen oder Juden identifizierbar, sondern auch als „Fremde“, Ausländer_innen, Migrant_innen und so weiter. Oftmals, wenn es sich um ältere Leute handelt – bei den jüngeren nicht –, gibt es noch sprachliche Hindernisse und große Vorbehalte, zur Polizei zu gehen und dort Vorfälle zu melden. Das ist ähnlich dem, was wir hier im Vorfeld schon gehört haben: Die Anzeigebereitschaft ist sehr gering, weil man fürchtet, nicht ernst genommen zu werden und einer Anzeige keine Erfolgsaussichten einräumt. Das bedeutet letztlich: Das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Polizei, die Meldebehörden oder auch die Justiz, die an der Stelle wirklich wichtig ist, ist gerade im Themenfeld Antisemitismus nicht sehr hoch. Antisemitismus tritt in den unterschiedlichsten Formen auf. Er kann sich als sogenannte Israelkritik verbrämen, er kann zum Beispiel muslimisch motiviert sein, er kann rechtsextrem motiviert sein, er kann aus der linken Ecke kommen, wie etwa die BDS-Kampagne⁷ als Bewegung, deren Wirkungskraft man nicht unterschätzen sollte. Ein anderes Beispiel ist der Brandanschlag auf die Synagoge in Wuppertal im Jahr 2014, den zum Beispiel das Gericht sehr eindeutig als angeblich ausschließlich antisraelisch motiviert eingeordnet hat. Das passierte im Kontext der Gaza-Kriege, auf die ganz klar Bezug genommen wurde. Das Gericht behauptete ernsthaft, es handele sich nicht um Antisemitismus, sondern wahrscheinlich eine „spezielle“ Art der Israelkritik – obwohl versucht wurde, eine Synagoge in Deutschland anzuzünden. Aus der Sicht der jüdischen Gemeinschaft handelt es sich hier um ein Skandalurteil. Darüber hinaus sind wir aber zum Beispiel auch mit Vorfällen konfrontiert, die ganz offen antisemitisch und gewalttätig sind. Es gab diese Gürtel-Attacke⁸ eines arabischstämmigen

⁷ Anmerkung der Redaktion: BDS steht für „Boycott, Divestment and Sanctions“ (Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen), eine internationale, antizionistische Kampagne, die Israel kulturell, politisch und wirtschaftlich isolieren will.

⁸ Anmerkung der Redaktion: Eine Gruppe arabisch sprechender Männer griff einen 21-jährigen Israeli an und beschimpfte ihn antisemitisch, u. a. als „Yahudi“, das arabische Wort für „Jude“; einer der Männer schlug mit einem Gürtel auf ihn ein, vgl. Kerstin Gehrke (2018): „Ich fühlte mich im Recht“. Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/prozess-nach-kippa-angriff-in-berlin-ich-fuehlte-mich-im-recht/22708112.html> [08.11.2018].

Jugendlichen auf eine Kippa-tragende Person in Prenzlauer Berg und den rechtsextremistisch motivierten Angriff in Chemnitz auf das jüdische Restaurant Schalom⁹.

Janine Dieckmann:

Wie bewerten Sie aus Ihrer Perspektive die derzeitige PMK-Erfassung von antisemitischer Hasskriminalität?

Eva Drubig:

Unser Problem damit ist die Frage – und das wird in jüdischen Kreisen intensiv diskutiert, wie differenziert Vorfälle aufgenommen werden, besonders in Hinblick auf den sogenannten „muslimischen Antisemitismus“, genauer gesagt den Antisemitismus unter Muslimen. Es gibt eine massive Häufung von Vorfällen in diesem Bereich und die Frage ist: Wie genau kann man diese erfassen? Es geht dabei nicht darum, Leute zu diskriminieren, zu konnotieren oder zu benennen, sondern darum, Gegenmaßnahmen und Konzepte zielgerichtet entwickeln zu können – sowohl im Bereich Pädagogik als auch im Bereich der Prävention sowie im Weiterbildungsbereich. Das ist unser Anliegen, das möchten wir als Zentralrat noch einmal ganz deutlich machen. Ich möchte Heike Kleffner völlig recht geben, wenn sie sagt: Die Frage des Ausmaßes antisemitischer und rassistischer Gewalt ist Teil eines politischen Deutungskampfes. Ich finde es zum Teil dramatisch, weil es der Sache extrem schadet, dass mit den Zahlen auch Politik gemacht wird oder die eine Form von Antisemitismus gegen die andere ausgespielt wird. Ich finde, der Zentralrat der Juden in Deutschland hat da eine sehr eindeutige Haltung: Er versucht, muslimischen Antisemitismus zu benennen und gleichzeitig immer unmissverständlich daran zu arbeiten, dass dieser nicht für eine politische Agenda vereinnahmt und missbraucht wird, sei es seitens der AfD oder von anderen Gruppierungen oder Parteien. Wir müssen jede Form von Antisemitismus ins Visier nehmen. Nur eine genaue Erfassung ermöglicht eine erfolgreiche Bekämpfung von Antisemitismus, ob er von rechts, von links, von der Mitte der Gesellschaft oder von Muslimen ausgeht.

Wir müssen jede Form von Antisemitismus ins Visier nehmen. Nur eine genaue Erfassung ermöglicht eine erfolgreiche Bekämpfung von Antisemitismus.

Janine Dieckmann:

Vielen Dank! Herr Özata, warum ist die Einordnung von Hasskriminalität gerade in den Gerichtssälen und in Ihrer Arbeit als Rechtsanwalt so wichtig? Was bedeutet diese Einordnung für Betroffene, Angehörige bzw. die gesamte soziale Gruppe?

⁹ Anmerkung der Redaktion: Im Zuge der rechten Ausschreitungen in Chemnitz wurde auch ein jüdisches Restaurant angegriffen. Der Restaurantbesitzer berichtete, aus einer Gruppe heraus seien Gegenstände auf die Gaststätte geworfen, unter Rufen wie „Judensau, verschwinde aus Deutschland“, vgl. Der Tagesspiegel (2018): Wirt zeigt Attacke auf jüdisches Restaurant in Chemnitz an. Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/sachsen-wirt-zeigt-attacke-auf-juedisches-restaurant-in-chemnitz-an/23012188.html> [08.11.2018].

Onur Özata:

Vielleicht mache ich das an einem Beispiel aus der Praxis fest. Es hat Ende 2017 in Plauen einen Brandanschlag auf ein Haus mit vielen Bewohner_innen gegeben, die Roma sind. Dabei gab es sehr viele Verletzte. Ich vertrete mit einigen Kolleg_innen zusammen Betroffene und ich glaube, dass dieser Fall sehr repräsentativ dafür ist, wie mit Sinti und Roma in unserem Land umgegangen wird: Die Betroffenen haben uns Rechtsanwält_innen geschildert, dass sie überhaupt nicht ernst genommen wurden mit ihren Gedanken, dass nicht richtig zugehört wurde, dass sie von oben herab behandelt wurden. Gleiches erleben viele Sinti und Roma in Deutschland heutzutage.

In den Fragen, die Betroffenen gestellt werden, sind bestimmte Vorwürfe eingekleidet. Ihnen wird das Gefühl gegeben, dass sie irgendwie selbst dahinterstecken, auch wenn es teilweise sogar Tatverdächtige gibt.

Ein weiterer Punkt ist, und das hängt auch mit dem Thema des institutionellen Rassismus zusammen: Dabei steht immer der Verdacht im Raum, die Betroffenen könnten selbst verantwortlich sein für diese Hasskriminalität und für die Taten, die ihnen widerfahren. In den Fragen, die Betroffenen gestellt werden, sind bestimmte Vorwürfe eingekleidet. Ihnen wird das Gefühl gegeben, dass sie irgendwie selbst dahinterstecken, auch wenn es teilweise sogar Tatverdächtige gibt. In diesem Fall gab es einen Tatverdächtigen. Wir wissen von dem Tatverdächtigen, dass er sich dahingehend geäußert und den Vermieter dafür verantwortlich gemacht haben soll, dass so viele „Zigeuner“, wie er es sagen würde, in diesem Haus leben. Der Brandanschlag war, das wird vermutet, eine Art Strafaktion oder Racheaktion dafür. Übrigens wissen wir über den Tatverdächtigen auch, dass er Kennverhältnisse zu anderen Neonazis hatte. Dennoch hat weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft ein rassistisches Motiv oder eine rechte Gewalttat ernsthaft in Betracht gezogen. Mantraartig hieß es immer wieder von der Staatsanwaltschaft, es liege kein rechter Hintergrund vor. Der Oberbürgermeister von Plauen hat auch gleich gesagt: Hier liegt keine rechte Tat vor – ohne das überhaupt wissen zu können. Zu dem Zeitpunkt war einfach noch nicht so viel ermittelt und nicht so viel bekannt. Es ist ein Problem, das nicht nur Sinti und Roma betrifft, sondern häufig bei rechten oder rassistischen Gewaltdelikten vorkommt: Entscheidungsträger_innen sagen, es liege keine rechte Gewalt, kein rechter Hintergrund vor. Sie verharmlosen, negieren bzw. relativieren damit die Vorfälle. Für die Opfer, die Betroffenen selbst, ist es aber häufig ganz klar. Sie wissen, was und wer damit gemeint ist. Sie erleben das in ihrem Alltag. Gerade Sinti und Roma sind sehr stark von Alltagsrassismus betroffen. Auf dem Wohnungsmarkt beispielsweise werden ihnen regelmäßig Ramschimmobilien angedreht. An richtige ordentliche Wohnungen kommen sie kaum ran. Auf dem Arbeitsmarkt bekommen sie eher im Niedriglohnsektor Arbeit, wenn überhaupt. Wenn man von staatlicher Seite die rassistische oder die rechte Konnotation verkennt, dann ist das für viele immer eine Missachtung ihrer eigenen Lebenserfahrung und Lebenswelt. Das Problem ist auch: In dem Moment, in dem wir zu schnell einen rechten oder rassistischen Tathintergrund ausschließen, entfallen die Möglichkeiten zur Opferentschädigung.

Janine Dieckmann:

Jetzt eine Frage ans gesamte Podium: Was wünschen Sie sich bei der Einführung oder bei der genaueren Diskussion um das Konzept „Hasskriminalität“ in Deutschland? Wie wirkt sich das für Ihre Arbeitsbereiche aus bzw. für die Betroffenenengruppen, die sie vertreten?

Eva Drubig:

Für uns ist generell eine detaillierte Erfassung wichtig. Wir brauchen eine genaue Dokumentation, damit wir Antisemitismus möglichst gezielt bekämpfen können. Für uns ist es relevant, genau aufzuschlüsseln, aus welcher Ecke der Antisemitismus kommt. Wir brauchen zudem dringend die Aus- und Weiterbildung von Polizist_innen, Lehrer_innen, Jurist_innen, Journalist_innen – und übrigens auch in der Bundeswehr; das ist ein weiteres, interessantes Themenfeld im Bereich Antisemitismus, bei dem ganz viel passieren muss. Wenn das Wort Rassismus fällt, würde ich mir zudem wünschen, dass Antisemitismus nicht hinten runterfällt, sondern auch benannt wird. Antisemitismus ist keine Unterform von Rassismus oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sondern hat eine eigene Spezifik. Wer von Rassismus redet, darf auch über Antisemitismus nicht schweigen.

Wer von Rassismus redet, darf auch über Antisemitismus nicht schweigen.

Jenny Renner:

Ich möchte zwei Punkte stark machen: Wir brauchen einen nationalen Aktionsplan, der in Abstimmung mit den Bundesländern ganz klar festschreibt, wie erfasst wird, welche Präventionsmaßnahmen vorhanden sind und wo es Ansprechpartner_innen gibt. In den Städten ist das alles wunderbar – zumindest auf den ersten Blick. Der zweite Punkt ist tatsächlich die konkrete Frage an die Betroffenen: Warum denkst Du – warum bist Du Opfer dieser Gewalttat geworden? Was für eine Vermutung hast Du, welchen Hintergrund das haben könnte? Es ist wichtig, dass die Opferperspektive eingenommen wird.

Wir brauchen einen nationalen Aktionsplan, der in Abstimmung mit den Bundesländern ganz klar festschreibt, wie erfasst wird.

Paul Neupert:

Ich kann mich meinen Vorredner_innen in allen Punkten anschließen. Wir brauchen eine gute Dokumentation und wir brauchen eine angemessene Würdigung der Opfer. Man muss die Opferperspektive einnehmen, um Betroffene nicht ein zweites Mal, z. B. auf der Polizeiwache, zu diskriminieren und zu viktimisieren. Ein ganz wichtiger Punkt ist: die Menschen und die gesamte Gesellschaft dafür zu sensibilisieren. Das Konzept der Hasskriminalität halte ich insofern für einen interessanten Ansatz. Ich bin gespannt darauf, was die weiteren Diskussionen bringen. Unser zentrales Anliegen in der Wohnungslosenhilfe ist es, dass Menschen mit

Wir brauchen eine gute Dokumentation und wir brauchen eine angemessene Würdigung der Opfer.

Wohnraum versorgt werden – denn eine Wohnung ist der beste Schutz. Dieser Ansatz unterscheidet unsere Klient_innen von den anderen Betroffenenengruppen, denn man kann und sollte die Leute nicht dazu bringen, ihre Religion oder ihre sexuelle Orientierung aufzugeben, um nicht mehr Opfer von Gewalt zu werden. Eine Wohnung aber sollte jede_r haben.

Onur Özata:

Vielleicht ist ein weiterer wichtiger Punkt, dass wir mehr über Rassismus sprechen, damit wir verstehen, wie manifest er in der Mitte der Gesellschaft ist. Ich habe einen Mandanten vertreten, dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorgeworfen wurde. In der Akte gab es drei, vier Polizeiaussagen, die relativ eindeutig waren. Er selbst stammt aus Guinea-Bissau und die Aktenlage sah für ihn überhaupt nicht gut aus. Wir sind trotzdem vor Gericht gegangen. Als wir reinkamen, meinte die Amtsanwältin, sie habe die Akten gar nicht gelesen und sie würde einfach das tun, was die Richterin sagt. Die Richterin hatte ebenso wenig Lust auf das Verfahren und fragte, ob man die ganze Sache nicht einstellen wolle. Der Mandant und ich haben uns natürlich gefreut und die Sache wurde tatsächlich eingestellt. Aber bei der offiziellen Begründung sagte sie, seine Landsleute aus Guinea-Bissau würden öfter wegen Drogenkriminalität dasitzen, er solle das bloß nicht machen und aufpassen. Es gab aber gar keinen Drogenbezug in der Akte. Die Aussage der Richterin war einfach eine rassistische Ansage, das ist rassistisches Verhalten und das gehört da nicht hin. Wir verließen den Gerichtssaal dann alle irgendwie down. Ich glaube, die Richterin hat gar nicht gemerkt, dass sie rassistische Ressentiments reproduziert hat.

Wir müssen mehr über Rassismus sprechen, damit wir verstehen, wie manifest er in der Mitte der Gesellschaft ist.

PAUL NEUPERT, JENNY RENNER,
ONUR ÖZATA, EVA DRUBIG &
JANINE DIECKMANN



**„MAN MUSS DIE
OPFERPERSPEKTIVE
EINNEHMEN, UM
BETROFFENE NICHT
EIN ZWEITES MAL
ZU DISKRIMINIEREN
UND ZU
VIKTIMISIEREN.“**



TEIL IV



INTERNATIONALE PERSPEKTIVEN



**„GEZIELTE GEWALT
HAT IHREN
URSPRUNG IN
POLITISCHEN,
RHETORISCHEN
UND KULTURELLEN
EXKLUSIONS-
MECHANISMEN.“**

Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive

Der vorliegende Beitrag¹ behandelt die Erfassung und Kontexte von Hasskriminalität. Nur wenige Länder erkennen Hasskriminalität als juristische Kategorie an, zudem besteht selbst unter diesen Uneinigkeit über zu schützende Gruppen und strafbares Handeln. Hasskriminalität kann nicht losgelöst vom gesellschaftlichen Kontext verstanden werden, denn im politischen und öffentlichen Diskurs werden Vorurteile gefestigt und die Ablehnung von Minderheiten legitimiert. Dadurch scheint Hass normativ gerechtfertigt zu sein. Die demokratischen Ideale der Freiheit, Gleichheit und Menschlichkeit, auf denen unsere Gesellschaft fußt, stehen in deutlichem Kontrast zur Praxis der Hasskriminalität. Deshalb ist deren Bekämpfung auch für die Aufrechterhaltung einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich.

Gewalt gegen ethnische und religiöse Minderheiten, gegen schwule Männer und lesbische Frauen und gegen Menschen mit Behinderungen sind historische Konstanten. Die meisten Wissenschaftler_innen verfolgen die Ursprünge des Konzepts, das heute als Hasskriminalität (*hate crime*) bekannt ist, bis in die 1980er Jahre zurück.

Die erste legislative Anerkennung von Hasskriminalität in Nordamerika erfolgte 1969 in Form eines Bundesgesetzes über Hasskriminalität und 1978 in Kalifornien als staatliche Verordnung (*state act*). Der eigentliche Aufschwung begann jedoch mit der Unterzeichnung des *Hate Crime Statistics Acts* von 1990. Bis Ende der 1990er Jahre hatten praktisch alle US-Bundesstaaten eigene Gesetze gegen Hassverbrechen verabschiedet.

Die meisten anderen westlichen Nationen folgten diesem Beispiel und führten Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre ihre jeweils eigenen Varianten ein. Obwohl in Großbritannien der Begriff „Hasskriminalität“ am deutlichsten verwendet wurde, entschied sich das Land nicht für eine gezieltere Gesetzgebung im Zusammenhang mit ethnischem und später religiösem Hass.

Die erste legislative Anerkennung von Hasskriminalität in Nordamerika erfolgte 1969 in Form eines Bundesgesetzes über Hasskriminalität.

¹ Ins Deutsche übertragen von Daniel Geschke und Viviann Moana Wilmot.

Die formale Anerkennung von vorurteilsmotivierter Gewalt als kohärente Deliktklasse ist in vielerlei Hinsicht ein natürliches Ergebnis des Aktivismus von lange Zeit gesellschaftlich unterdrückten Gruppen. Insbesondere ein Zusammenschluss miteinander verwandter Anti-Gewalt-Projekte in den 1970er und 1980er Jahren zwang die Parlamente in den USA, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Jenness (2002: 20-21) fasst die sich überschneidenden Programme der damals Beteiligten zusammen:

- die Bürgerrechtsbewegung thematisierte und politisierte die Gewalt gegen ethnische Minderheiten, etwa die Polizeibrutalität gegen Schwarze
- die Frauenbewegung politisierte Gewalt gegen Frauen, einschließlich Vergewaltigung und häuslicher Gewalt
- die Schwulen- und Lesbenbewegung politisierte Gewalt gegen Homosexuelle, insbesondere „Schwulenhetze“
- die Bewegung für Behindertenrechte politisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, z. B. die sogenannten „Gnadentötungen“ von Menschen, die als untauglich für ein sinnvolles Leben erachtet wurden

Wie ein Bericht der *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (OSZE) aus dem Jahr 2012 offenlegt, kann Hasskriminalität schnell zu größeren sozialen Unruhen eskalieren. Hasskriminalität wird zudem selten polizeilich gemeldet, kann in einem Kontext intoleranter gesellschaftlicher Diskurse stattfinden und wird dadurch noch verschlimmert (OSZE 2012: 9). Ich lasse mich von dieser Aussage inspirieren und konzentriere mich im Folgenden auf zwei Schlüsselkomponenten, die mit Hasskriminalität zusammenhängen: ihre Messung und ihre Kontexte.

Hasskriminalität erfassen: Grenzen unseres Wissens

Hasskriminalität zu definieren, ist komplex. Einfach ausgedrückt ist es eine Straftat, die auf einer Voreingenommenheit gegenüber der Gruppenidentität des Opfers basiert. Darüber hinaus gibt es jedoch global gesehen wenig Konsens darüber, wie eng oder breit das Konzept verstanden wird. Außerhalb von Europa und Nordamerika gibt es nur wenige Länder, die Hasskriminalität überhaupt als juristisch relevante Kategorie anerkennen (z. B. Brasilien). In der Regel sind die juristischen Definitionen von Hasskriminalität an das Beispiel der *Anti-Defamation League*² angelehnt:

Hasskriminalität zu definieren, ist komplex. Einfach ausgedrückt ist es eine Straftat, die auf einer Voreingenommenheit gegenüber der Gruppenidentität des Opfers basiert.

² Anmerkung der Übersetzer_innen: Die Anti-Defamation League ist eine amerikanische Organisation, die sich hauptsächlich der Antisemitismusbekämpfung verschrieben hat.

“
Eine Person begeht eine vorurteilsmotivierte Straftat, wenn sie aufgrund der tatsächlichen oder wahrgenommenen race³, Hautfarbe, Religion, nationalen Herkunft, sexuellen Orientierung oder dem sozialen Geschlecht einer anderen Person oder Gruppe von Einzelpersonen Abschnitt _____ des Strafgesetzbuches verletzt (die im jeweiligen Gesetzestext vorgesehenen Paragrafen zu Hausfriedensbruch, Mutwilligkeit, Belästigung, Bedrohung, Einschüchterung, Körperverletzung und/oder andere gesetzlich verbotene Vergehen einfügen).
 ”

Dies ist den Formulierungen sehr ähnlich, die in der kanadischen Strafverfolgungsbestimmung (S718.2a) verwendet werden, z. B.:

“
Eine Strafe sollte erhöht oder reduziert werden, um relevante erschwerende oder mildernde Umstände im Zusammenhang mit der Straftat oder dem/der Täter_in zu berücksichtigen, und, ohne die Allgemeingültigkeit des vorstehend Festgehaltenen einzuschränken, anzeigen, dass die Straftat aufgrund von Abneigung, Vorurteilen oder Hass gegenüber der race, der Nationalität oder Ethnie, der Sprache, Hautfarbe, Religion, des biologischen Geschlechts, des Alters, geistiger oder körperlicher Behinderung, sexueller Orientierung oder eines ähnlichen Faktors begangen wurde.
 ”

Das erste bundesweite Gesetz in den USA war der *Hate Crime Statistics Act* von 1990. Danach waren die Bundesstaaten und ihre jeweiligen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Hassverbrechen jährlich zu melden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes hatte sich die Regierung der USA der Aufgabe verschrieben, landesweit genaue Informationen über Hassverbrechen zu erheben. Das Gesetz sah vor, die Daten von allen Strafverfolgungsbehörden zu sammeln und in den *Uniform Crime Report*⁴ (UCR) des *Federal Bureau of Investigation* (FBI) zu übertragen. Ab dem Berichtsjahr 2016 erfüllten jedoch weniger als 15 % der relevanten Exekutivbehörden diese Anforderung.

Die Grenzen der Bemühungen seitens der US-Regierung, Daten über Hasskriminalität zu erfassen, sind bereits in der Rechtsvorschrift selbst ersichtlich. Denn das Vorhaben wird durch die enge Definition sowohl der zu schützenden Gruppen als auch der anerkannten Straftaten behindert. Der UCR berücksichtigt nur fünf Motive und acht Straftaten. Dadurch ist ein großer Teil nicht abgedeckt,

³ Anmerkung der Übersetzer_innen: ‚race‘ wird hier im englischen Original beibehalten, da die wörtliche Übersetzung ins Deutsche nicht tragbar ist. Der Begriff „Rasse“ tradiert unweigerlich eine rassistische Weltanschauung. Die Aufspaltung von Menschen in unterschiedliche „Rassen“ entbehrt jeglicher biologischen Grundlage und diente historisch der Sicherung der Machtposition als weiß geleseener Menschen sowie der Rechtfertigung schwerwiegender Verbrechen, etwa der Versklavung und des Genozids. Auch die UNESCO gab bereits 1950 die erste von insgesamt vier Erklärungen ab, in denen sie sich u. a. gegen die Verwendung des Begriffs ausspricht, vgl.: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001229/122962eo.pdf> [22.10.2018]. Für eine aktuellere ausführliche Diskussion, auch im Kontext offizieller Gesetzgebung siehe: <https://heimatkunde.boell.de/2008/11/18/zur-problematik-des-begriffs-rasse-der-gesetzgebung> [22.10.2018].

⁴ Anmerkung der Übersetzer_innen: Der *Uniform Crime Report* ist eine jährlich vom FBI veröffentlichte landesweite Kriminalstatistik.

beispielsweise weitere Straftaten und gleichermaßen verletzend, wenn auch nicht strafrechtlich relevante Tatbestände. Ebenso wird die Viktimisierung aufgrund von sozialem Geschlecht, also *gender*, oder politischer Orientierung ausgeschlossen. Dazu kommt: In den jeweiligen Rechtsvorschriften sind die vorurteilsbasierter Gewalt zu schützenden Gruppen zwischen den Bundesstaaten nicht einheitlich geregelt. Manche Staaten lassen bei ihrer Gesetzgebung zu Hasskriminalität das soziale Geschlecht außen vor, andere die sexuelle Orientierung, während wieder andere ungewöhnliche Kategorien wie Informant_innen (*whistle blower*) aufnehmen.

Die Grenzen der Bemühungen seitens der US-Regierung, Daten über Hasskriminalität zu erfassen, sind bereits in der Rechtsvorschrift selbst ersichtlich. Das Vorhaben wird durch die enge Definition sowohl der zu schützenden Gruppen als auch der anerkannten Straftaten behindert.

Dieses Problem wird auf globaler Ebene noch verschärft, da Länder auf der ganzen Welt unterschiedliche (oder gar keine) Rechtsvorschriften zum Umgang mit vorurteilsbasierter Gewalt haben, die wiederum eine breite Palette verschiedener Straftaten, Schutzkategorien und/oder vorgesehener Ahndungen von Hasskriminalität aufweisen. Berichte der OSZE und der *Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit* (EUMC) kritisieren immer wieder die fehlende Standardisierung solcher Normen in den EU-Ländern. Tatsächlich wird in den Gesetzestexten einiger Staaten Hasskriminalität überhaupt nicht berücksichtigt (z. B. Irland). Ein OSZE-Bericht zu Hasskriminalität (OSZE 2009) enthält eine Übersicht über die verschiedenen Schutzkategorien in den Mitgliedsstaaten, einschließlich einer Aufführung der am häufigsten berücksichtigten Kategorien (z. B. *race*), häufig berücksichtigter Kategorien (z. B. soziales Geschlecht) und selten berücksichtigter Kategorien (z. B. Parteizugehörigkeit). Genauso variieren Rechtsvorschriften verschiedener Staaten hinsichtlich der Bestimmungen über Genozid, Strafzumessung oder den Umgang mit *hate speech*⁵. Diese Diskrepanzen erschweren es den Strafverfolgungsbehörden, relevante Daten zu erheben und aufzuzeichnen.

Da Daten zu Hasskriminalität auf dieselbe Art und Weise wie andere offizielle Polizeidaten erhoben werden, sind sie mit denselben Mängeln behaftet. Bell (2009) identifiziert eine Reihe struktureller Einschränkungen der polizeilichen Erfassung von Hasskriminalität:

⁵ Anmerkung der Übersetzer_innen: Der Begriff *Hassrede* umfasst „jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass [sic], Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich [sic] der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken“ (Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung R (97) 20 1997).

“
Es gibt verschiedene Ebenen organisatorischer Verfahren bezüglich Hasskriminalität. Um erfasst zu werden, müssen Hassverbrechen zunächst erkannt, gezählt und zuletzt auch gemeldet werden. Es bestehen große Unterschiede zwischen Polizeiabteilungen hinsichtlich der Praxis, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise Polizeibeamt_innen geschult werden. Schulungen, die speziell auf vorurteilsbasierte Gewalt ausgerichtet sind, führen häufig zu einer vermehrten Berichterstattung über Hasskriminalität. Zu weiteren institutionellen Faktoren, die zu vermehrtem Melden von Hasskriminalität führen, sind zu zählen der Grad der Überwachung bei Ermittlungsverfahren und ob es in der jeweiligen Abteilung eine Richtlinie in Bezug auf Hasskriminalität gibt. (Bell 2009: 35)”

Wie schon bei den gesetzlichen Bestimmungen gibt es auch bei den verschiedenen Polizeidienststellen beachtliche Unterschiede hinsichtlich der oben genannten Faktoren. Selbst in den USA, wo der Rechtsbegriff der Hasskriminalität vergleichsweise gut etabliert ist, scheinen nur wenige Abteilungen vorurteilsmotivierte Verbrechen effektiv als solche zu identifizieren oder zu untersuchen. Im Gegenteil: Sehr wenige erkennen Hasskriminalität als solche an, wenn sie auftritt. Beispielsweise haben im Jahr 2016 nur 11 Prozent der Dienststellen Berichte über Hasskriminalität eingereicht (Federal Bureau of Investigation 2017). Das ist in Ländern noch schlimmer, in denen entweder keine gesetzliche Verpflichtung existiert oder in denen es keine etablierte Infrastruktur zum Zusammentragen und Melden vorurteilsbasierter Verbrechen gibt. Nur wenige Länder außerhalb Europas, Nordamerikas, Australiens und Neuseelands weisen solche Bestimmungen auf.

Zusätzlich zu den Hürden, die die Strafverfolgungsbehörden stellen, gibt es Hürden, die sich daraus ergeben, dass Hasskriminalität oft nicht angezeigt wird. Schwule Opfer beispielsweise könnten befürchten, dass das Eingeständnis ihrer Viktimisierung auch gleichzeitig ein Eingeständnis ihrer sexuellen Orientierung bedeutet. Arbeiter_innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus könnten befürchten, dass dies Auswirkungen auf ihre Aufenthaltsgenehmigung haben könnte. So sind beispielsweise in Griechenland im Kontext weit verbreiteter Fremdenfeindlichkeit Wanderarbeiter_innen bereits einer staatlichen Kontrollpraxis ausgesetzt, die viele als übermäßige Identitätskontrollen beschreiben, begleitet von Beleidigungen und missbräuchlichem Verhalten (Human Rights Watch 2013). Darüber hinaus müssen Betroffene eine erneute Viktimisierung durch die Strafverfolgungsbehörden befürchten. Mitglieder betroffener Gemeinschaften können den entsprechenden Behörden entweder auf der Grundlage von im Gastland oder im Falle von Immigrant_innen im Herkunftsland gemachten Erfahrungen misstrauen. Angesichts der feindseligen Beziehungen zwischen staatlichen Behörden und Minderheitengemeinschaften ist es nicht überraschend, dass die Opfer von Hasskriminalität skeptisch gegenüber der Bereitschaft von Polizeibeamt_innen sind, auf ihre Viktimisierung

Angesichts der feindseligen Beziehungen zwischen staatlichen Behörden und Minderheitengemeinschaften ist es nicht überraschend, dass die Opfer von Hasskriminalität skeptisch gegenüber der Bereitschaft von Polizeibeamt_innen sind, auf ihre Viktimisierung zu reagieren.

zu reagieren. Beispielsweise werden Betroffene aus Brasilien, also einem Land, in dem die Polizei für 20 Prozent der Tötungsdelikte verantwortlich gemacht wird, wahrscheinlich jegliche Interaktion mit der Polizei im Herkunftsland wie in anderen Ländern scheuen (Imbusch/Misse/Carrión 2011: 116).

Trotz bestehender Hürden für die Erfassung von Daten zu Hasskriminalität lassen sich aus offiziellen staatlichen Daten und NGO-Daten einige Schlüsse ziehen, welche Communitys besonders häufig angegriffen werden. Antisemitische, islamfeindliche und homophobe/transphobe Gewalt sind vor allem im Westen konstanten (Meer 2013). Überall sind Immigrant_innen, die der Gesellschaft des Ziellandes scheinbar nicht ähneln, vorurteilsbasierter Gewalt ausgesetzt (Anderson 2013). Unabhängig von ihrem Aufenthaltsort werden Rom_nja verunglimpft und angegriffen, insbesondere in Ungarn, Tschechien und vielen weiteren ost- und zentraleuropäischen Ländern (Fekete 2014). Das gilt auch für indigene Völker, beispielsweise in Nord- oder Südamerika.⁶ Hinzu kommt: Manche Staaten, wie Kroatien und Irland, sind durch ethnische und sektiererische Gewalt charakterisiert (Wigmore-Shepherd 2013).

Es gibt also nur wenige Minderheiten, die immun gegen vorurteilsbasierte Gewalt sind – und es gibt nur wenige Staaten, die frei von vorurteilsbasierter Gewalt sind.

Legitimation zum Hass: Kontexte der Gewalt

Hasskriminalität entsteht nicht in einem Vakuum. Vielmehr entspringt sie einem Kontext, der sie erst ermöglicht. Die Annahme, vorurteilsbasierte Gewalt stelle lediglich eine Ausnahme dar, ignoriert, dass es sich bei dieser Art von Gewalt nur um eine Ausdrucksform eines breiten kulturellen, den Hass legitimierenden Arsenal handelt. Hasskriminalität ist ein Instrument neben anderen, die Minderheiten stigmatisieren, marginalisieren und manchmal sogar dämonisieren. All das kann dazu führen, dass Menschen sich *berechtigt* fühlen, Minderheiten zu hassen. Gezielte Gewalt hat ihren Ursprung in politischen, rhetorischen und kulturellen Exklusionsmechanismen: Wo beispielsweise staatliche Politik und Praxis das Signal senden, gewisse Gruppen seien unwillkommen, prägt dies die öffentliche Meinung und gewaltvolles Handeln. Ein solcher politischer Diskurs bestätigt und legitimiert negative Bewertungen von Verschiedenheit, die wiederum Feindseligkeit bis zur Hasskriminalität hervorrufen.

Wo staatliche Politik und Praxis das Signal senden, gewisse Gruppen seien unwillkommen, prägt dies die öffentliche Meinung und gewaltvolles Handeln. Ein solcher politischer Diskurs bestätigt und legitimiert negative Bewertungen von Verschiedenheit.

In den USA hat die überraschende Wahl von Donald Trump gezeigt, wie eine nationale Führungsfigur die Legitimation zum Hass gestalten kann. 2016 lässt sich als Jahr charakterisieren, in dem

⁶ Anmerkung der Übersetzer_innen: Für mehr Informationen siehe <http://www.amnesty.ca/our-work/issues/indigenous-peoples> [26.10.2018].

hasserfüllte Politik zum Mainstream wurde. Trump, ein Milliardär, ehemaliger Reality-TV-Star und politischer Novize, führte einen explizit rassistischen, sexistischen und fremdenfeindlichen Wahlkampf.

Trump präsentierte sich als Rechtspopulist, der die Interessen *weißer*⁷, konservativer Männer im Allgemeinen und insbesondere der *weißen* Arbeiterklasse und der kleinbürgerlichen Bevölkerung vertritt (Shihpar 2017, Taylor 2017). Im Zuge seiner Kampagne konstruierte Trump Minderheiten, Liberale, Muslim_innen, Fachleute und Immigrant_innen als unamerikanische *andere*, die er zu Unrecht als Schuldige für eine Reihe sozialer Probleme verantwortlich machte. Die Botschaft seiner Kampagne stieß bei Verfechter_innen *weißer* Vorherrschaft im gesamten Land auf Resonanz. Denn sie hofften, ein Wahlsieg Trumps würde mittels einer ersehnten *weißen* Vormachtstellung (*white power*) „Amerika zu erneuter Größe verhelfen“ (*Make America Great Again*).

Vom scheinbar normativen Hass ermutigt, begannen Rassist_innen, Homophobe und andere Fanatiker_innen, ihr Handeln nach ihren hasserfüllten Gefühlen auszurichten. In den ersten Wochen nach Trumps Wahlsieg dokumentierte bspw. das *Southern Poverty Law Centre* mehr als 800 Meldungen von Hasskriminalität: Ein Hakenkreuz wurde auf das Haus einer mexikanisch-amerikanischen Familie gesprayt, Schüler_innen einer muslimischen Lehrerin aus Georgia forderten, sie solle sich mit ihrem Kopftuch erhängen, die Wand einer afroamerikanischen Kirche in Maryland wurde mit dem Schriftzug „TRUMP NATION WHITES ONLY“ beschmiert (Potok 2017). Offizielle Berichte zu Hasskriminalität, basierend auf den Daten des *Uniform Crime Reports* des FBI, dokumentieren einen noch nicht da gewesenen Anstieg von vorurteilsbasierter Gewalt im Jahr 2016 – dem Jahr, in dem Trump seine hasserfüllte Wahlkampagne führte. Mehr als 6.100 Vorfälle wurden gemeldet, im Jahr zuvor waren es 5.850. Die Tragweite wird klar, wenn man berücksichtigt, dass die Zahlen seit Beginn der Aufzeichnung von Hasskriminalität im Jahr 1996 jährlich leicht rückläufig waren.

Interessanterweise sind auch in Kanada hassbasierte und rechtsextremistische Aktivitäten angestiegen. *Sichtbare* Minderheiten⁸ wurden sowohl online als auch im realen Alltag in erschreckendem Ausmaß angegriffen. Kanadische Hasskriminalitätsstatistiken verzeichneten einen Anstieg um 50 hassmotivierte Verbrechen im Jahr 2016, bei einer Gesamtzahl von etwas mehr als 1.400. Dies ist eine deutliche Mahnung: Auch die Kanadier_innen sind nicht immun gegen die Wirkung rassistischer Politik. Ein Blick in Kanadas tägliche Medienberichte zur US-Wahl brachte ans Licht: Auch viele Kanadier_innen konnten der hasserfüllten politischen Rhetorik südlich ihrer Grenzen etwas abgewinnen. Am Morgen nach der US-Präsidentenwahl erregte ein Graffiti in Regina Aufsehen, einem Stadtteil der Hauptstadt der kanadischen Provinz Saskatchewan: „N-Wort“ [Ursprünglicher Begriff ersetzt, Anmerkung der Übersetzer_innen], geht in die USA und lasst Trump mit euch fertig

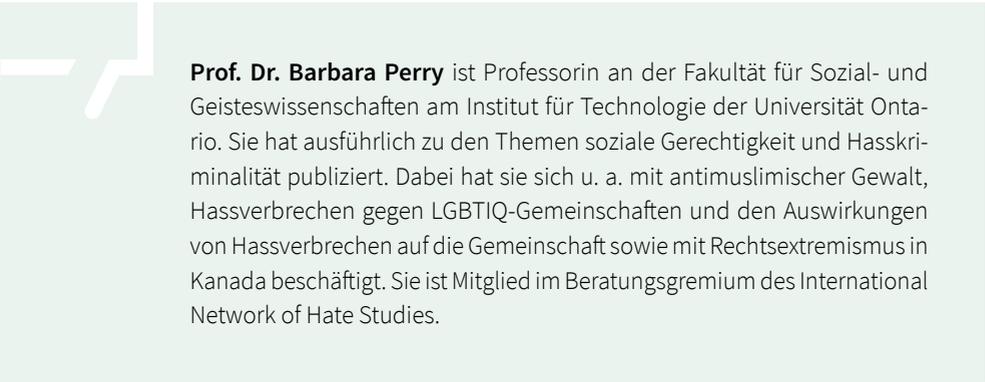
⁷ Anmerkung der Übersetzer_innen: Hier wird der kritischen Schreibweise des Begriffs *weiß* nach Sow (2011) gefolgt. Die Kursivsetzung betont, dass *weiß* nicht als biologischer Begriff zu verstehen ist, sondern als gesellschaftspolitische Bezeichnung von Menschen, die auf Grund ihrer historisch gewachsenen, sozialen Position und ihres Aussehens strukturell privilegiert und machtvolle Subjekte rassistischer Diskurse sind.

⁸ Anmerkung der Übersetzer_innen: Als *sichtbare* Minderheiten (*visible minorities*) werden im kanadischen Kontext alle Minderheitengruppen bezeichnet – ausgenommen davon sind die kanadischer Ureinwohner_innen. Der Begriff findet vor allem als demografische Kategorie Anwendung.

werden“ (Sharpe 2016). In der kanadischen Hauptstadt Ottawa waren *sichtbare* Minderheiten-communitys in einem Zeitraum unmittelbar im Anschluss an Trumps Wahlsieg, vom 13. bis 19. November, von mehreren hassbasierten Vorfällen betroffen. Zwei Synagogen, ein jüdisches Gebetshaus, eine Moschee und eine Kirche wurden mit rassistischen Verunglimpfungen, Hakenkreuzen und Symbolen der Ideologie *weißer* Vorherrschaft beschmiert (Pfeffer 2017). Am Morgen des 14. Novembers fanden Torontos Einwohner_innen rassistische Poster in der gesamten Stadt vor. Diese hasserfüllte Propaganda mit dem Titel „Hey, white person“ sollte Leser_innen dazu bewegen, sich der *Alt-Right-Bewegung*⁹ anzuschließen und eine Reihe sogenannter „pro-europäischer“ Websites zu abonnieren (McGillivray 2016). Am selben Morgen schockierten rassistische Flugblätter die Einwohner_innen einer mehrheitlich chinesisch geprägten Nachbarschaft: „GEH ZUR SEITE, WHITEY! DIE CHINESEN KOMMEN“ (Chin 2016). Quellen berichteten zudem von rassistischen Graffitis in Regina, mit Botschaften wie: „KKK is great“ und „fuck ‚N-Wort‘ [Ursprünglicher Begriff ersetzt, Anmerkung der Übersetzer_innen]“ (Martin 2016).

Solche Darstellungen fallen in rassistischen oder nationalistischen Gesellschaften auf fruchtbaren Boden. Politische Konstruktionen und Medienkonstruktionen speisen sich von der Verachtung der Bevölkerung für Minderheiten und verstärken sie gleichzeitig. Nationale und internationale Umfragen, die Einstellungen gegenüber Neuankömmlingen oder bestimmten Communitys untersuchen, zeigen ein hohes Maß an Misstrauen, Angst und Feindseligkeit gegenüber eben jenen Gruppen, die von der „Elite“ verunglimpft werden. Eine Reihe von Berichten des *Europäischen Netzwerks gegen Rassismus* (ENAR) belegt ein hohes Maß an Antipathie und Sündenbockbildung sowie ein beunruhigendes Maß an Zuspruch gegenüber rechtsextremen Gruppen und Parteien europaweit (ENAR 2013). Entsprechende Gruppierungen breiten sich zunehmend in ganz Europa aus.

Insgesamt betrachtet hat die Normalisierung von Hass und Bigotterie in der Mainstreampolitik eine breite Legimitation für Hass geschaffen, der auf der Straße offen ausgelebt wird. Die Auswirkungen sind absehbar, dementsprechend macht sich bei betroffenen Communitys Angst breit.



Prof. Dr. Barbara Perry ist Professorin an der Fakultät für Sozial- und Geisteswissenschaften am Institut für Technologie der Universität Ontario. Sie hat ausführlich zu den Themen soziale Gerechtigkeit und Hasskriminalität publiziert. Dabei hat sie sich u. a. mit antimuslimischer Gewalt, Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Gemeinschaften und den Auswirkungen von Hassverbrechen auf die Gemeinschaft sowie mit Rechtsextremismus in Kanada beschäftigt. Sie ist Mitglied im Beratungsgremium des International Network of Hate Studies.

⁹ Anmerkung der Übersetzer_innen: mehr Informationen zur *Alt-Right* siehe Fact Sheet des IDZ unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Factsheet_Altright_a4.pdf.

Literatur

- Anderson, Jessica (2013): Understanding Migration and Violence: Target Selection in South Africa's Xenophobic Attacks. Online: <http://ssrn.com/abstract=2261063> [15.11.2018].
- Bell, Jeannine (2009): Policing and surveillance. In: Lawrence, Frederic M. [Hrsg.]: Responding to hate crime. Praeger: New York: S. 31-50.
- Chin, Jessica (2016, November 21): Richmond racist flyers call on 'whitey' to save city from Chinese people. The Huffington Post Canada. Online: http://www.huffingtonpost.ca/2016/11/21/richmond-racist-flyers_n_13130166.html [15.11.2018].
- European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (2005): Racist Violence in 14 EU Member States. EUMC: Vienna.
- European Network Against Racism (2013): Racism in Europe: ENAR Shadow Report 2011-2012. ENAR: Brussels.
- Federal Bureau of Investigation (2017): Hate Crime Statistics. Washington: U.S. Department of Justice. Online: <http://www.fbi.gov/about-us/cjis/ucr/hate-crime/2016> [15.11.2018].
- Fekete, Liz (2014): Europe Against the Roma. In: Race and Class 55 (3). S. 60–70.
- Human Rights Watch (2013): Unwelcome Guests: Greek Police Abuses of Migrants in Athens. HRW: New York.
- Imbusch, Peter/Misse, Michel/Carrión, Fernando (2011): Violence research in Latin America and the Caribbean: A literature review. In: International Journal of Conflict and Violence 5(1), S. 87–154.
- Jenness, Valerie (2002): Contours of hate crime politics and law in the United States. In: Iganski, Paul [Hrsg.]: The Hate Debate. Profile Books: London, S. 15–35.
- Martin, Ashley (2016): Reginans believe racist graffiti inspired by Trump's election. Regina Leader-Post. Online: <http://leaderpost.com/news/local-news/reginans-believe-racist-graffiti-inspired-by-trumps-election> [15.11.2018].
- McGillivray, Kim (2016): Racist posters promoting 'alt-right' alarm Toronto residents. CBC News Toronto. Online: <http://www.cbc.ca/news/canada/toronto/east-york-alt-right-racist-posters-1.3850386> [15.11.2018].
- Ministerkomitee des Europarats (1997): Empfehlung R (97) 20. Online: www.egmr.org/minkom/ch/rec1997-20.pdf [15.11.2018].
- Meer, Nasar (2013): Racialization and religion: race, culture and difference in the study of antisemitism and Islamophobia. In: Ethnic and Racial Studies 36 (3), S. 385-398.
- Office for Democratic Institutions and Human Rights (2009): Hate Crime Laws: A Practical Guide. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights: Warsaw.
- Office for Security and Cooperation in Europe (2012): Tackling Hate Crimes: An analysis of bias-motivated incidents in Bosnia and Herzegovina with recommendations. OSCE Mission to Bosnia and Herzegovina: Sarajevo.
- OSCE (2009): Hate Crime Laws: A Practical Guide. OSCE: Warsaw.
- OSCE (2007): Hate Crime in the OSCE Region: Incidents and Responses. OSCE: Warsaw.
- Pfeffer, Amanda (2017): Teen who spray-painted racist slurs, swastikas pleads guilty. CBC News Ottawa. Online: <http://www.cbc.ca/news/canada/ottawa/teen-swastika-racist-guilty-church-synagogue-mosque-1.3988061> [15.11.2018].
- Potok, Mark (2017): The Trump Effect. Southern Poverty Law Centre. Online: <https://www.splcenter.org/fighting-hate/intelligence-report/2017/trump-effect> [15.11.2018].
- Sharpe, Krista (2016): Regina homeowners upset after property tagged with racist graffiti. Global News. Online: <http://globalnews.ca/news/3074086/regina-homeowners-upset-after-property-tagged-with-racist-graffiti> [15.11.2018].
- Shihipar, Abdullah (2017): Why Americans must stop talking about Trump's mythical "white working class" voters. Quartz. Online: <https://qz.com/991072/why-americans-must-stop-talking-about-the-mythical-homogenous-white-working-classhttps://www.splcenter.org/fighting-hate/intelligence-report/2017/trump-effect> [15.11.2018].
- Sow, Noah (2011): weiß. In: Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja [Hrsg.]: Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutscher Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk. Unrast: Münster, S. 190.
- Taylor, Keeanga-Yamahtta (2017): The speech racists didn't want you to hear. Jacobin. Online: <https://jacobinmag.com/2017/07/free-speech-fox-news-racism-trump-poor-whites> [15.11.2018].
- Wigmore-Shepherd, D. (2013): Ethnic identity, political identity and ethnic conflict: simulating the effect of congruence between the two identities on ethnic violence and conflict. Master thesis, Durham University.



**„WIR BRAUCHEN
KONFLIKTE, ABER
WIR MÜSSEN
SIE WIRKLICH
AUSDISKUTIEREN.“**

Hasskriminalität aus europäischer Perspektive

Konferenzmoderatorin Melanie Bittner interviewte Barbara John über ihre Erfahrungen im Bereich der Integration von Migrant_innen und ihre Arbeit in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

Melanie Bittner:

Frau Professorin John, zum Einstieg habe ich zwei Fragen: Warum sollten wir uns Ihrer Meinung nach mit Hasskriminalität beschäftigen? Und: Wie weit ist Deutschland mit diesem Thema im internationalen Vergleich?

Barbara John:

Ich habe es mir angewöhnt, bei solchen Veranstaltungen zu versuchen, immer einen Schritt zurückzutreten und zu fragen: Was machen wir hier eigentlich? Wieso sitzen wir hier und beschäftigen uns mit einem Thema, mit dem eigentlich nur wir uns beschäftigen? Wenn Sie mit diesem Thema rausgehen würden in irgendein Geschäft und fragen: „Wissen Sie was Hate Crime ist?“ und „Wissen Sie was Hate Speech ist?“, dann würden Sie natürlich sehr fragend angeguckt werden und gar nichts erfahren. Wir beschäftigen uns damit, weil wir einen sehr steilen Weg vor uns haben – einen langen, steilen Weg, den es in der Geschichte Europas und auch in der Geschichte Deutschlands so noch nicht gab. Und nach dem, was Barbara Perry¹ erzählt hat, ist es so, dass selbst die Länder, die zu den klassischen Einwanderungsländern gehören, offensichtlich ähnliche Probleme haben: nämlich in einer Gesellschaft, die täglich bunter, diverser und offener wird, einen Weg zu finden, wie man diskriminierungsfrei und gewaltfrei zusammenleben kann. Das heißt aber nicht konfliktfrei – im Gegenteil, wir brauchen Konflikte, aber wir müssen sie wirklich ausdiskutieren. Das ist eine der neuen Herausforderungen, die es vorher so noch nicht gab. Die Kanadier_innen, die Amerikaner_innen, die Neuseeländer_innen, die Australier_innen und manche andere Länder sind uns da weit voraus.

Selbst die Länder, die zu den klassischen Einwanderungsländern gehören, haben offensichtlich ähnliche Probleme: nämlich in einer Gesellschaft, die täglich bunter, diverser und offener wird, einen Weg zu finden, wie man diskriminierungsfrei und gewaltfrei zusammenleben kann.

¹ Anmerkung der Redaktion: vgl. Beitrag „Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive“ von Barbara Perry in diesem Band.

Insofern ist es kein Wunder, dass wir ihre Konzepte übernehmen, jedenfalls in großen Teilen, und sie auf unsere Lebensverhältnisse abstimmen.

Melanie Bittner:

Wie sind Sie dazu gekommen, sich beruflich mit Diskriminierung und Gewalt gegen Minderheiten zu beschäftigen?

Barbara John:

Ich beschäftige mich jetzt 43 Jahre lang mit diesem Thema. Ich hatte keine Ahnung, dass es so lange dauern würde. Ich hätte es mir so auch nicht vorgestellt, aber ich habe angefangen damit, als ich in den 70er Jahren an der Freien Universität in Berlin Hochschulassistentin war und Kinder in Deutsch als Zweitsprache ausgebildet habe. Ich war vorher Englischlehrerin und wusste, wie wichtig Sprache für den Erfolg in einer Gesellschaft ist. Als ich damit anfang, das zu unterrichten, habe ich gemerkt, wie rückständig wir waren, weil dieses Fach Deutsch als Fremdsprache in der Schule überhaupt keine Rolle spielte: „Och, wir machen einfach weiter Deutsch als Muttersprache. Das kennen wir Lehrer_innen alle und wir geben den Kindern Diktate und ob die nun richtig hören können, ist ja piep-egal. Das ist das Curriculum und das ziehen wir durch.“ Und da war mir natürlich schon klar: Diese Gesellschaft konnte wenig anfangen mit den Migrant_innen, die sie eingeladen hatte, und es würde lange dauern, bis sich das ändert. Und es würde nicht nur sehr lange dauern, sondern es ist ein sehr steiniger Weg, das merken wir jetzt. Und wir wissen auch noch nicht, wie es ausgehen wird. Ich hoffe natürlich, dass es gut ausgehen wird, eigentlich haben wir hier alle Voraussetzungen dazu. Aber wir müssen – jetzt kommt das berühmte Sisyphos-Bild – den Stein nach oben rollen, auf die neue Höhe, um von da aus gemeinsam weiterzugehen. Ob er wieder runterrollt, das wissen wir nicht. Es sieht gerade etwas wackelig aus.

Diese Gesellschaft konnte wenig anfangen mit den Migrant_innen, die sie eingeladen hatte, und es würde lange dauern, bis sich das ändert.

Melanie Bittner:

Sie arbeiten auch für die ECR¹. Warum wurde diese Institution gegründet? Was sind ihre Ziele und wie wird konkret gearbeitet?

Barbara John:

Ich bin angefragt worden, ob ich für Deutschland die Ländervertretung übernehmen würde. ECRI ist das Akronym für *European Commission Against Racism and Intolerance*, die 1993 gegründet wurde. Sie können sich vermutlich vorstellen, warum sie damals gegründet wurde. Erinnern Sie sich an Rostock-Lichtenhagen, Solingen, Mölln und Hoyerswerda? Das war die Situation, jedenfalls in Deutschland, die wir Anfang der 90er Jahre vorgefunden haben, als es zu einem hohen Anstieg von Asylbewerber_innen kam. Auf den Unmut und die Aggressionen, die sich entwickelt haben,

² Anmerkung der Redaktion: vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (o.J.): Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Online: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/europarat/europaeische-kommission-gegen-rassismus-und-intoleranz-ecri/> [15.10.2018].

sowohl in den neuen Bundesländern als auch in den alten Bundesländern, Solingen und Mölln sprechen dafür, reagierte die Bundesrepublik mit der Änderung des Artikels 16 im Grundgesetz. Das wissen Sie alle oder haben das inzwischen natürlich sehr präsent.

Daraufhin ist auf europäischer Ebene die Kommission gegründet worden. Man merkte damals: Wir müssen jetzt etwas tun, und zwar nicht allein nationalstaatlich, sondern europäisch. Der Europarat hat sich der Sache angenommen und die 47 Länder, die im Europarat zusammengeschlossen sind, dazu gebracht, dass jedes Land eine_n Vertreter_in in dieses Gremium schickt. Also sind wir 47 Ländervertreter_innen. Wir kommen dreimal im Jahr zusammen und tauschen uns in Plenarsitzungen darüber aus, was wir gemacht haben und welche neuen Entwicklungen es im Bereich Diskriminierung von Minderheiten gibt.

Sie wissen, anhand welcher Merkmale Menschen geschützt werden sollen: Das ist die sogenannte „Rasse“³, also ethnische bzw. nationale Herkunft, Hautfarbe usw., auch Staatsbürgerschaft, Religion, Sprache, sexuelle Orientierung. LGBTI ist eine relativ neue Kategorie. Auf europäischer Ebene war ECRI diejenige Institution, die mit ihrer Arbeit und ihren Kontakten versucht hat, homosexuelle Menschen und Trans-Menschen zu schützen. Dafür werden Konzepte entwickelt, die die beteiligten Staaten dann umsetzen können.

Melanie Bittner:

Mit welchen Instrumenten arbeitet ECRI?

Barbara John:

Da sind erstens die Länderberichte (*Country by Country-Reports*): Alle fünf Jahre wird jedes Land von einer Gruppe von zwei Berichtersteller_innen besucht. Unsere Ansprechpartner_innen sind die Regierungen und lokale NGOs. Ich sage es ausdrücklich: Wenn es hier Vertreter_innen von NGOs gibt und wenn Sie Interesse daran haben, dass diese Länderberichte auch Ihre Beschwerden enthalten oder das, was Sie zu sagen haben, dann schreiben Sie uns. Das ist sehr wichtig, denn die NGOs sind die ersten, die wir treffen, bevor wir uns zu den Regierungsstellen begeben. Natürlich gehen wir auch zu offiziellen staatlichen Stellen, beispielsweise zu Gleichstellungsbeauftragten, den Innen- und Justizministerien und zu anderen Ministerien, die für das Thema mitverantwortlich sind. Mein letzter Besuch beispielsweise war vor einem Jahr in Schweden. Dort herrschen gerade schwierige

ECRI arbeitet mit Länderberichten: Unsere Ansprechpartner_innen sind die Regierungen und lokale NGOs. Ich sage es ausdrücklich: Wenn es hier Vertreter_innen von NGOs gibt und wenn Sie Interesse daran haben, dass diese Länderberichte Ihre Beschwerden enthalten, dann schreiben Sie uns.

³ Anmerkung der Redaktion: Zur Kritik und Problematik der direkten Übersetzung von „race“ mit „Rasse“ statt „ethnischer Herkunft“ vgl. u. a. Cremer, Hendrik (o.J.): Zur Problematik des Begriffs Rasse in der Gesetzgebung. Online: <https://heimatkunde.boell.de/2008/11/18/zur-problematik-des-begriffs-rasse-der-gesetzgebung> [18.10.2018].

Verhältnisse. Es war damals schon zu sehen: dass die Sverigedemokraterna-Partei⁴ sehr stark zunehmen wird, obwohl Schweden, wie ich finde, die größten Anstrengungen unternimmt, um das zu verhindern, aber es gelingt nicht. Das zweite Instrument ist: Standards setzen. Standards setzen heißt: Institutionen und Gesetze sind nötig, um Minderheiten zu schützen und um ein friedliches Zusammenleben möglich zu machen. Diese Standards werden in den sogenannten allgemeinen politischen Empfehlungen (General Policy Recommendations) gesetzt. Wir haben inzwischen 17 Empfehlungen herausgegeben.

Melanie Bittner:

Welche weiteren Ergebnisse der Arbeit von ECRI gibt es?

Barbara John:

Dazu will ich Ihnen eine neue und sehr interessante Veröffentlichung der *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA⁵) vorstellen: „Die Dokumentation von Hasskriminalität und die Praxis der Datensammlung in der EU“⁶. Angestoßen haben wir das u. a. durch eine Empfehlung, die wir damals im fünften Berichtszeitraum für Deutschland abgegeben haben. Diese Empfehlung lautete: Deutschland müsse unbedingt Phänomene wie Hate Speech und Hate Crime genauer beobachten und dokumentieren. Denn das, was in Deutschland passiert ist, die lange unerkannte Mordserie durch den NSU, ist auch genau darauf zurückzuführen: auf mangelnde Dokumentation und Beobachtung. Die Vorstellungen, dass rechtsextreme Täter_innen immer einen Brief in der Tasche haben, der ihre Absichten erklärt oder dass sie im Internet bekennen „Wir waren’s, die das gemacht haben!“, sind aus Sicht von ECRI geradezu absurd.

Sie sehen also: Impulse, die von ECRI kommen, werden in den Ländern aufgenommen und dann in den Berichten dokumentiert. Im Anschluss, wenn der Länderbesuch beendet ist, werden zwei Empfehlungen an die besuchten Länder gegeben, die sie innerhalb von zwei Jahren erfüllen oder eben nicht erfüllen.

Zur besseren Beurteilung der Fortschritte bei der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen erstellen wir seit fünf Jahren übrigens sogenannte Zwischenberichte (*Interim Reports*). Deutschland hat den Auftrag von ECRI bisher nicht erfüllt, Hate Crime- und Hate Speech-Dokumentationen einzurichten für Menschen mit ihren geschützten Merkmalen. Wir beginnen 2018 den 6. Berichtszyklus und werden die Forderungen wieder erheben. Anfang 2019 besucht ECRI Deutschland und ich kann Sie nur auffordern: Wenn Sie Interesse haben, schreiben Sie uns als NGO an und bitten Sie ggf. auch um einen Besuch durch die Länderbeobachter_innen.

Deutschland hat den Auftrag von ECRI bisher nicht erfüllt, Hate Crime- und Hate Speech-Dokumentationen einzurichten.

⁴ Anmerkung der Redaktion: die rechtspopulistischen Schwedendemokraten.

⁵ Anmerkung der Redaktion: mehr über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte online unter: <http://fra.europa.eu/de> [15.10.2018].

⁶ Anmerkung der Übersetzerin: Die Broschüre „Hate Crime Recording and Data Collection Practice Across the EU“ zum Download: <http://fra.europa.eu/en/publication/2018/hate-crime-recording> [15.10.2018].

Melanie Bittner:

Welche anderen allgemeinen politischen Empfehlungen von ECRI sind aus Ihrer Sicht bedeutend?

Barbara John:

Die „Einrichtung, Errichtung und Funktionsweise von Gleichbehandlungsstellen“ war Empfehlung Nummer 2.⁷ Ich habe ja gesagt: Für ECRI ist es wichtig, institutionelle und gesetzliche Standards zu setzen. Und diese allgemeine politische Empfehlung sagt: Wenn ihr nicht spezielle Stellen schafft, wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die Stellen der Gleichstellungsbeauftragten oder wie diejenige, die ich damals für 22 Jahre innehatte, zuerst als Ausländer_innenbeauftragte und später als Integrationsbeauftragte, wie wollt ihr dann überhaupt wissen, was los ist? Wer soll euch das sagen, wer soll kreativ sein und Ideen in die Verwaltungen bringen, aber natürlich auch in die Regierungen, wenn diese Stellen nicht existieren?

**Für ECRI ist es wichtig,
institutionelle und gesetzliche
Standards zu setzen.**

Diese Stellen müssen bestimmten Bedingungen unterliegen. Sie müssen absolut unabhängig sein. Sie müssen unabhängig sein von Parteien, von Parlamenten und von Regierungen. Überprüfen Sie selbst, Sie kennen solche Stellen, wie weit das der Fall ist. Das ist sehr schwer, aber das sind die idealen Standards, die wir setzen wollen. Unabhängigkeit ist eine Kernkompetenz. Solche institutionalisierten Stellen müssen mit den Mitteln ausgestattet sein, die sie brauchen, um mit den Medien zusammenzuarbeiten und ihre Botschaften, ihre Existenz in die Communities zu vermitteln. Sie müssen auch personell so breit gefächert sein, dass sie die größten Gruppen, die im Land vertreten sind, aber auch die kleineren Gruppen vertreten können, sich für sie einsetzen und sie unterstützen. Und sie müssen Funktionen übernehmen, z. B. juristische Klagen führen.

Melanie Bittner:

Gibt es allgemeine politische Empfehlungen von ECRI, die sich mit institutionellem Rassismus auseinandersetzen?

Barbara John:

Ja, auf eine weitere allgemeine politische Empfehlung möchte ich kurz eingehen: Empfehlung Nummer 11 betont, wie wichtig, ja geradezu zentral die Zusammenarbeit zwischen den Minderheiten und der Polizei ist. Ich selbst hatte am Anfang sehr viele Kontakte in die Vereinigten Staaten, ich war in Ottawa in Kanada und oft in England. Dort kam der Scarman-Report (1981)⁸ heraus, nach den „riots“ bzw. Aufständen in Birmingham, London und anderen Städten. Später kam der Macpherson-Report (1999)⁹, in dem versucht wurde, das Verbrechen an Stephen Lawrence aufzuarbeiten, der 1993 aus rassistischem Hass ermordet wurde. Nach dem Lesen der Berichte wurde

⁷ Anmerkung der Redaktion: vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (o.J.): Errichtung und Funktionsweise von Gleichbehandlungsstellen. Online: <https://rm.coe.int/ecri-s-allgemeine-politikempfehlung-nr-2-zentrale-punkte-errichtung-un/16808b765a> [18.10.2018].

⁸ Anmerkung der Redaktion: vgl. Scarman, Leslie G. (1986): The Scarman report: the Brixton disorders 10-12 April 1981: report of an inquiry. Penguin: Harmondsworth.

⁹ Anmerkung der Redaktion: vgl. Macpherson, William (1999): The Stephen Lawrence Inquiry, Cm. 4262-I.

mir klar, wie wesentlich es ist, wie die Menschen, die über Macht verfügen, Kontrollfunktionen ausüben und das Gewaltmonopol haben, von Minderheiten wahrgenommen werden und wie sie Minderheiten ansprechen. Wenn das misslingt, dann kommt es zu „riots“ und zu Spannungen, die kaum wieder zu kitten sind.

Es ist wesentlich, wie die Menschen, die über Macht verfügen, Kontrollfunktionen ausüben und das Gewaltmonopol haben, von Minderheiten wahrgenommen werden und wie sie Minderheiten ansprechen.

Ich will noch einen Moment bei Stephen Lawrence bleiben. Er war ein junger Mann schwarzer Hautfarbe, den in London drei Weiße an einer Haltestelle durch Messerstiche getötet haben (1993). Das hat zunächst einen Aufschrei gegeben. Aber dann ist es wieder versickert, nach dem Motto: „Naja, kommt vor...“. Aber diejenigen, die drangeblieben sind und gekämpft haben, waren die Eltern von Stephen Lawrence. Und so wurde ein paar Jahre später eine staatliche Untersuchungskommission (*Royal Commission*) unter der Leitung von William Macpherson eingesetzt, die 1999 ihren Bericht veröffentlichte. Darin wurde Scotland Yard „Institutioneller Rassismus“ vorgeworfen. Mit den mehr als 70 Reformvorschlägen begann ein Kulturwechsel in Großbritannien. Seine Reformvorschläge veränderten nicht nur Scotland Yard, sondern auch das Land, indem das Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheiten, insbesondere bei der Polizeiarbeit, grundlegend verändert wurde.

Ich war kürzlich bei einer Konferenz der deutschen Polizei. Da habe ich mich sehr gefreut, dass das Thema auch bei der Polizei hierzulande inzwischen eine Rolle spielt. Wenn Sie mehr darüber erfahren wollen, wie wesentlich die Bekämpfung von institutionellem Rassismus in der Polizei ist, dann empfehle ich Report Nr. 11¹⁰.

Melanie Bittner:

Welche weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistischer Gewalt halten Sie für notwendig?

Barbara John:

Die Bekämpfung von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung durch das Strafrecht ist wichtig, doch das reicht nicht aus. Wichtig ist beispielsweise auch die Vorurteilsbekämpfung – da gibt es eine Menge Programme in Deutschland, z. B. „Demokratie Leben“, „Schule ohne Rassismus“. Das sind ganz wichtige Programme zur Vorurteilsbekämpfung. Wie erfahren Kinder und Schüler_innen bereits in der Schule, dass man nur verlieren kann, wenn man sich bekriegt, wenn man Vorurteile entwickelt, wenn man Feindbilder hat? Das sind Programme, präventive Programme, die letztendlich dazu beitragen können, Hasskriminalität zu verhindern. Natürlich brauchen wir die Bekämpfung von nationalsozialistischen Ideologien, die Bekämpfung des politischen Rassismus. Wir brauchen eine wehrhafte Demokratie, Verfassungsschutzbehörden, Verbote von Parteien, wenn sie undemokratisch sind, auch das haben wir. Aber was ist, wenn die Sicherheitsbehörde selbst bei der

¹⁰ Anmerkung der Redaktion: vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007): Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11 von ECRI – Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit. Online: <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-11-on-combating-racism-and-racia/16808b5ade> [17.10.2018].

Aufklärung versagen, wie beim NSU-Terror geschehen? Das ist es nach wie vor, was die Opfer der NSU-Verbrechen weiter beschäftigt.

Melanie Bittner:

Wie schätzen Sie den Umgang mit der NSU-Aufarbeitung in Thüringen ein, dem Bundesland, in dem der NSU entstanden ist?

Barbara John:

Ein lobendes Wort zu Thüringen: Es ist das Bundesland, das sich – ich würde sagen beispielhaft – zu seiner Verantwortung bekannt hat. Es hat nicht nur einen sehr schonungslosen Untersuchungsbericht zum NSU vorgelegt, über 2.000 Seiten, sondern jetzt noch einmal beschlossen, die Opfer in einer großzügigen Weise zu unterstützen. Der Verlust eines menschlichen Lebens ist durch Geld natürlich nicht gutzumachen. Aber die Opfer von tödlichem Rassismus, und Rassismus ist tödlich, wie wir gesehen haben, verlieren nicht nur einen geliebten Angehörigen, sondern sie stürzen häufig auch in einen materiellen Abgrund. Das vergessen die Menschen immer, aber Thüringen hat das getan und insofern bin ich da sehr dankbar und die Familien sind es auch.

Thüringen hat sich beispielhaft zu seiner Verantwortung bekannt. Es hat nicht nur einen sehr schonungslosen Untersuchungsbericht zum NSU vorgelegt, über 2000 Seiten, sondern jetzt auch noch einmal beschlossen, die Opfer in einer großzügigen Weise zu unterstützen.

Melanie Bittner:

Was kann eine Gesellschaft insgesamt gegen Hassgewalt unternehmen?

Barbara John:

Das ist gerade etwas, das uns beschäftigt. Die Bekämpfung von Hass, Diskriminierung und Vorurteilen ist wichtig. Ich würde sagen: Sie ist nicht nur erforderlich, sondern geradezu zwingend, um als Gesellschaft der symbolischen Botschaft von Hasskriminalität etwas entgegenzusetzen. Hasskriminalität bzw. vorurteilsmotivierte Kriminalität sendet eine Botschaft gerade an die Minderheiten. Diese Botschaft ist absolut ernst zu nehmen, weil sie das Existenzrecht von Menschen infrage stellt. Das ist das Schlimmste, was passieren kann. Solche Taten nach § 46 StGB werden deshalb bei der Strafzumessung schärfer beurteilt als nicht vorurteilsmotivierte Straftaten. Wir wissen aus der Forschung: Ein Hassverbrechen gegen einen Minderheitenangehörigen trifft ihn in seiner Existenz. Wenn einem Deutschen so etwas passiert, das passiert auch, dann ist die Familie immer noch zur Mehrheit zugehörig. Wenn ein Mitglied einer Minderheit dasselbe Schicksal erleiden muss, dann fühlt er sich nicht nur ausgeschlossen, sondern er fühlt sich verloren, ihm ist der Boden unter den Füßen abhandengekommen. Er sagt, und das ist auch in diesen NSU-Fällen so, aber in manchen anderen auch: „Ich bin das Opfer, mein Mann, mein Bruder oder mein Vater war das Opfer, und zwar nur deshalb, weil er diese und jene Gruppeneigenschaften hat.“ Was sollen Menschen in einer solchen Situation denken? Es ist auch bei jüdischen Deutschen häufig der Fall, die mit sehr aggressivem Antisemitismus konfrontiert sind. Insofern müssen wir, wenn wir eine diskriminierungsfreie

und gewaltfreie Gesellschaft aufzubauen gedenken, über diese Dinge sprechen und dabei die nicht strafrechtlichen Methoden oder Ansätze im Blick behalten.

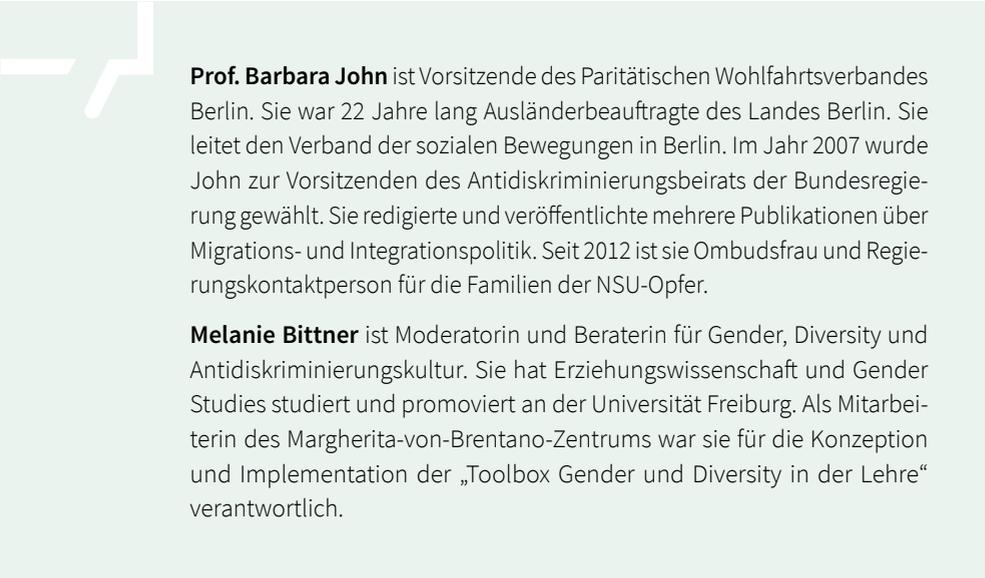
Melanie Bittner:

Was ist Ihrer Meinung nach noch wichtig, um in unserer Gesellschaft erfolgreich gegen Diskriminierung und vorurteilsmotivierte Gewalt vorzugehen?

Barbara John:

Es ist wichtig, Kontroversen herauszuarbeiten und trotzdem weiterzumachen. Es gibt nicht „die Guten“ und „die Bösen“. Wir sind hier zusammen in diesem Land, wir müssen hier zusammen leben. Das werden wir nur schaffen, wenn ein großer, ein überragender Teil der Mehrheit, der hier lebt, in Dialog tritt. Und dazu gehören längst auch die vielen Einwander_innen. Denken Sie an die Gastarbeiter_innengeneration, denken Sie an die Aussiedler_innen aus russischsprachigen Gebieten, die die Sache wieder anders sehen. Wir müssen Dialoge führen über Gesinnungsgrenzen und Haltungsgrenzen hinweg. Ich denke, nur so können wir diesen Berg, diesen steilen Weg, den wir vor uns haben, gemeinsam schaffen.

Es ist wichtig, Kontroversen herauszuarbeiten und trotzdem weiterzumachen. Es gibt nicht „die Guten“ und „die Bösen“. Wir sind hier zusammen in diesem Land, wir müssen hier zusammen leben. Das werden wir nur schaffen, wenn ein großer, ein überragender Teil der Mehrheit, der hier lebt, in Dialog tritt.



Prof. Barbara John ist Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin. Sie war 22 Jahre lang Ausländerbeauftragte des Landes Berlin. Sie leitet den Verband der sozialen Bewegungen in Berlin. Im Jahr 2007 wurde John zur Vorsitzenden des Antidiskriminierungsbeirats der Bundesregierung gewählt. Sie redigierte und veröffentlichte mehrere Publikationen über Migrations- und Integrationspolitik. Seit 2012 ist sie Ombudsfrau und Regierungskontaktperson für die Familien der NSU-Opfer.

Melanie Bittner ist Moderatorin und Beraterin für Gender, Diversity und Antidiskriminierungskultur. Sie hat Erziehungswissenschaft und Gender Studies studiert und promoviert an der Universität Freiburg. Als Mitarbeiterin des Margherita-von-Brentano-Zentrums war sie für die Konzeption und Implementation der „Toolbox Gender und Diversity in der Lehre“ verantwortlich.



**„HASS,
DISKRIMINIERUNG
UND VORURTEILE
ZU BEKÄMPFEN, IST
UNVERMEIDLICH.“**



**„DAS AUSMASS
DER RASSISTISCH
UND RELIGIÖS
MOTIVIERTEN
HASSKRIMINALITÄT
ERREICHTE 2017 IN
GROSSBRITANNIEN
EIN REKORDNIVEAU.“**

Hasskriminalität in Großbritannien

In Großbritannien wurden im Jahr 2017 Höchstzahlen für Hasskriminalität dokumentiert. Im vorliegenden Beitrag¹ werden drei kausale Faktoren zur Erklärung diskutiert: das *Brexit*-Referendum, die beispiellose Anzahl von Terroranschlägen und das Anwachsen des Extremismus. Der Einfluss dieser Faktoren wird mittels empirischer und anekdotischer Belege begründet. Anschließend wird der Einfluss der britischen Mainstreammedien auf das politische Klima im Land betrachtet. Während die Medien über viele Jahre eine Spaltung WIR gegen DIE konstruierten, entstand im Land ein spezifisches politisches Klima – dieses legitimiert Hass und Hasskriminalität.

Den Begriff *Hasskriminalität* (im Englischen *hate crime*) verwenden Praktiker_innen, politische Entscheidungsträger_innen, Aktivist_innen und Akademiker_innen regelmäßig. Er ist ein relativ neuer Begriff, der zunehmend Verwendung fand, und zwar im Zuge viel beachteter Ereignisse, etwa der rassistisch motivierten Ermordung des Schwarzen² Jugendlichen Stephen Lawrence in London im Jahr 1993, der rassistische und homophob motivierte Nagelbombenangriff des Neonazis David Copeland in London 1999 oder die als 9/11 und 7/7 bekannten Terroranschläge von New York und London. Sie alle generierten öffentliche und politische Aufmerksamkeit für Schikanen und Gewalt, die Minderheiten erleiden. Letztendlich führte die Veröffentlichung des Macpherson-Berichts (Macpherson 1999) zu einem erheblichen Wandel im Umgang des britischen Strafjustizsystems mit Verbrechen, die durch Vorurteile und Feindseligkeiten motiviert sind. Im Bericht sind Mängel bei der Untersuchung des Lawrence-Mordes durch den *Metropolitan Police Service* dokumentiert.

Die wichtigsten politischen Leitlinien zu Hasskriminalität in Großbritannien stammen vom *College of Policing*: Es definiert jegliche Straftat als Hasskriminalität, bei der sich Feindseligkeiten oder Vorurteile als Motive zuordnen lassen – sei es durch das Opfer oder eine andere Person (College of Policing 2014). Basierend auf offiziellen Daten zu Hasskriminalität, die seit 2012 jährlich

Das College of Policing definiert jegliche Straftat als Hasskriminalität, bei der sich Feindseligkeiten oder Vorurteile als Motive zuordnen lassen.

¹ Ins Deutsche übertragen von Viviann Moana Wilmot.

² Anmerkung der Übersetzerin: Hier wird der kritischen Schreibweise des Begriffs ‚Schwarz‘ nach Sow (2011) gefolgt. Der Begriff ‚Schwarz‘ wird, auch in adjektivischer Verwendung, mittels Großschreibweise hervorgehoben, um den gesellschaftspolitischen Charakter der Bezeichnung zu betonen.

veröffentlicht werden, berücksichtigt Großbritannien derzeit fünf Merkmale: Behinderung, *race*³, Religion, sexuelle Orientierung und Transgender. Gleichzeitig erkennt das *College of Policing* (2014) an, dass Menschen auch aufgrund anderer hassbezogener Feindseligkeiten und Vorurteile Opfer von Gewalt werden können, beispielsweise aufgrund ihres Migrant_innenstatus oder der Zugehörigkeit zu einer alternativen Subkultur. Das *Centre for Hate Studies* der Universität Leicester forderte deshalb eine umfassendere Definition von Hasskriminalität⁴. Nach der größten Studie, die jemals in Großbritannien zur Viktimisierung durch Hasskriminalität durchgeführt wurde, bezeichnet Hasskriminalität jegliche Form von Gewalt, Feindseligkeit und Einschüchterung, die gegen Menschen aufgrund ihrer Identität oder wahrgenommenen *Andersartigkeit* gerichtet ist (Chakraborti/Garland/Hardy 2014). Die Betonung der *Andersartigkeit* hebt hervor, dass jede_r Opfer von Hass, Vorurteilen und gezielter Feindseligkeit werden kann – unabhängig vom Hintergrund. Diese Tatsache übersehen Akademiker_innen, politische Entscheidungsträger_innen und Praktiker_innen häufig.

Die Tatsache, dass unabhängig vom Hintergrund jede_r Opfer von Hass, Vorurteilen und gezielter Feindseligkeit werden kann, übersehen Akademiker_innen, politische Entscheidungsträger_innen und Praktiker_innen häufig.

Großbritannien in der Krise

Hasskriminalität hat in Großbritannien in den letzten Jahren zugenommen. Den jüngsten offiziellen Daten (O’Neil 2017) zufolge stiegen 2017 alle Formen von Hasskriminalität um insgesamt 29 % (vgl. Tabelle 1). Dabei wurde im Jahr 2017 der größte jährliche Anstieg seit Beginn der Aufzeichnungen registriert. Das Ausmaß der rassistisch und religiös motivierten Hasskriminalität erreichte

³ Während der Begriff „race“ typischerweise innerhalb der Sozialwissenschaften als sozial konstruiertes Phänomen und demnach als soziales Konstrukt verstanden wird, wird der Begriff hier im Kontext der offiziellen Sprache und Begriffswahl in Großbritanniens Gesetzgebung bezüglich u. a. Hasskriminalität, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung verwendet. Gemäß dem Equality Act (2010) beinhaltet „race“ die Hautfarbe, Nationalität und Ethnizität.

Anmerkung der Übersetzerin: „race“ wird hier im englischen Original beibehalten, da die wörtliche Übersetzung ins Deutsche nicht tragbar ist. Der Begriff „Rasse“ tradiert unweigerlich eine rassistische Weltanschauung. Die Aufspaltung von Menschen in unterschiedliche „Rassen“ entbehrt jeglicher biologischer Grundlage. Er diente historisch der Sicherung der Machtposition als weiß gelesener Menschen sowie der Rechtfertigung schwerwiegender Verbrechen wie der Versklavung und des Genozids. Auch die UNESCO gab bereits 1950 die erste von insgesamt vier Erklärungen ab, in denen sie sich u. a. gegen die Verwendung des Begriffs ausspricht. Diese sind online einsehbar: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001229/122962eo.pdf> [22.10.2018]. Für eine aktuellere, ausführliche Diskussion der Problematik der Verwendung des Begriffs „Rasse“, auch im Kontext offizieller Gesetzgebung, siehe: Cremer, Hendrik (o.J.): Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Online: <https://heimatkunde.boell.de/2008/11/18/zur-problematik-des-begriffs-rasse-der-gesetzgebung> [22.10.2018].

⁴ Siehe: University of Leicester (o.J.): The Centre for Hate Studies. Online: <https://le.ac.uk/hate-studies> [05.11.2018].

ein Rekordniveau.⁵ In den vergangenen Jahren hat die britische Regierung erklärt, wahrscheinliche Gründe für die jährlichen Zuwächse seien eine erhöhte Sensibilität für Hasskriminalität, verbesserte Dokumentationen und die größere Bereitschaft von Betroffenen, diese Verbrechen anzuzeigen.⁶ Die Erklärung der Regierung ist jedoch insofern einseitig und vereinfacht, als dass sie Analysen ignoriert, die darauf hindeuten, dass das sozio-politische Klima Großbritanniens eine bestimmende und kausale Rolle für das Auftreten von vorurteilsmotivierter Gewalt spielt. Bevor wir dieses gesellschaftliche Klima genauer untersuchen, müssen wir drei Faktoren in Betracht ziehen, die im Jahr 2017 katalysierend auf Hasskriminalität wirkten.

Hasskriminalität basierend auf ...	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	Zunahme von 2015/16 bis 2016/17 in %
race*	35.944	35.845	37.575	42.862	49.419	62.685	27
Religion	1.618	1.572	2.264	3.293	4.400	5.949	35
Sexuelle Orientierung	4.345	4.241	4.588	5.591	7.194	9.157	27
Behinderung	1.748	1.911	2.020	2.515	3.629	5.558	53
Transgender	313	364	559	607	858	1.248	45
Gesamtzahl der auf diesen Faktoren basierenden Hasskriminalität	43.968	43.933	47.006	54.868	65.500	84.597	29
Gesamtzahl der Straftaten	k.A.	42.255	44.577	52.465	62.518	80.393	29

Tabelle 1: Zahlen und Prozentsätze zu gemeldeten Straftaten in England und Wales (O'Neil 2017)

* siehe Fußnote 3 (Anmerkung der Übersetzerin)

Betrachten wir zunächst das *Brexit*-Referendum im Jahr 2016. Inoffizielle Daten legen nahe, dass in den elf Monaten nach der Abstimmung das Ausmaß der Hasskriminalität um 23 % gestiegen ist.⁷ Leave-Aktivist_innen, die den Austritt befürworteten, zeigten sich von dieser Beobachtung wenig überzeugt; Tom Goodenough, Online-Redakteur des tendenziell rechten *The Spectator*, kommentierte: „Vielleicht hat das Referendum zu einem Anstieg von Hasskriminalität geführt ... vielleicht“

⁵ Vgl.: Dearden, Lizzie (2017): Hate-crime reports rise by almost a third in year as Home Office figures illustrate EU-referendum spike. *The Independent*. Online: <https://www.independent.co.uk/news/uk/crime/hate-crimes-eu-referendum-spike-brexit-terror-attacks-police-home-office-europeans-xenophobia-a8004716.html> [15.10.2018].

⁶ Vgl.: Casciani, Dominic (2015): Hate crimes reported to police up 18% in England and Wales. *BBC News*. Online: <https://www.bbc.co.uk/news/uk-34515763> [15.10.2018].

⁷ Vgl.: Bulman, May (2017): Brexit vote sees highest spike in religious and racial hate crimes ever recorded. *The Independent*. Online: <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/racist-hate-crimes-surge-to-record-high-after-brexit-vote-new-figures-reveal-a7829551.html> [15.10.2018].

auch nicht ... sicher ist nur, dass sich für beide Möglichkeiten wenig Beweise finden lassen"⁸. Seither sind allerdings weitere Belege verfügbar. In den Tagen und Wochen nach der Abstimmung über den Austritt Großbritanniens aus der EU kam es zu einem sofortigen und plötzlichen Anstieg der Hasskriminalität.⁹ Im Gegensatz zu traditioneller, rassistisch motivierter Hasskriminalität in Großbritannien, die in der Regel auf nicht-weiße¹⁰ Menschen abzielt, ließ sich infolge des Katalysators *Brexit* eine deutliche Zunahme von Attacken gegen weiße Osteuropäer_innen verzeichnen.¹¹ Es scheint, als habe die fremdenfeindliche Natur der Leave-Kampagne die nachfolgende Bigotterie und Hassgewalt geformt und geprägt.

Die Regierung räumte daraufhin die Auswirkungen des Referendums auf Hassgewalt ein – so wie sie auch den *zweiten* kausalen Faktor anerkannte: die beispiellose Anzahl von Terroranschlägen. Aus den offiziellen Daten geht hervor: Zu beobachten waren neue Spitzenwerte oder zumindest ein starker Anstieg von Hasskriminalität im Jahr 2017 nach den Terroranschlägen in Westminster (März), Manchester (Mai), London Bridge (Juni), Finsbury Park (Juni) und Parsons Green (September). In gewisser Weise wenig überraschend hat die Forschung aufgedeckt, dass es in Großbritannien zu ähnlichen Mustern nach jedem Terroranschlag seit 9/11 kam, Anschläge in Europa mit einbegriffen (Allen/Nielsen 2002). Die Forschung zeigt: Typischerweise spielten dabei Rachegeanken eine Rolle, sodass Hasskriminalität als Vergeltung (*Backlash*) gegen Muslim_innen verstanden werden kann (Allen 2010b, Allen/Isakjee/Young 2013). Diese Ansicht wurde auch durch Daten Dritter bestätigt. Daten von *Tell MAMA (Measuring Anti-Muslim Attacks)*¹² – einer unabhängigen NGO, die Hasskriminalität gegen Muslim_innen in Großbritannien dokumentiert – belegen das deutlich: Hasskriminalität erreichte nach den verschiedenen islamistisch motivierten Anschlägen Höchstwerte. Es besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Terroranschlägen und dem Ausmaß religiös motivierter Hasskriminalität.

Daten einer unabhängigen NGO, die Hasskriminalität gegen Muslim_innen in Großbritannien dokumentiert, belegen deutlich: Hasskriminalität erreichte nach den verschiedenen islamistisch motivierten Anschlägen Höchstwerte.

⁸ Goodenough, Tom (2017): Hate crime is up – but it's not fair to blame Brexit. The Spectator. Online: <https://blogs.spectator.co.uk/2017/10/hate-crime-is-up-but-its-not-fair-to-blame-brexit/> [15.10.2018].

⁹ Vgl.: Devine, Daniel (2018): Hate crime did spike after the referendum – even allowing for other factors. LSE Brexit, <http://blogs.lse.ac.uk/brexit/2018/03/19/hate-crime-did-spike-after-the-referendum-even-allowing-for-other-factors/> [15.10.2018].

¹⁰ Anmerkung der Übersetzerin: Hier wird der kritischen Schreibweise des Begriffs *weiß* nach Sow (2011) gefolgt. Die Kursivsetzung betont, dass *weiß* nicht als biologischer Begriff zu verstehen ist, sondern als gesellschafts-politische Bezeichnung von Menschen, die aufgrund ihrer historisch gewachsenen sozialen Position und ihres Aussehens strukturell privilegiert und machtvolle Subjekte rassistischer Diskurse sind.

¹¹ Vgl.: Sime, Daniela (2018): Young Eastern Europeans Are Reporting Increased Racism And Xenophobia After The Brexit Vote, Huffington Post. Online: https://www.huffingtonpost.co.uk/entry/eastern-europe-brexit_uk_5acc2f5e4b0152082fdd6c8 [15.10.2018].

¹² Mehr zu Tell MAMA. Measuring Anti-Muslim Attacks auf ihrer Website <https://tellmamauk.org/> [18.10.2018].

Ähnlich wie *Tell MAMA* anti-muslimische Angriffe in Großbritannien dokumentiert, beobachtet der *Community Security Trust* (CST¹³) Antisemitismus. Laut dem CST erreichte antisemitische Hasskriminalität im Jahr 2017 ein Rekordniveau – die jüdische Community Großbritanniens wurde durchschnittlich vier Mal täglich angegriffen (CST 2018). Mit einem Zuwachs von insgesamt 3% war 2017 das zweite Jahr in Folge, in dem Rekordzahlen verzeichnet wurden. Stephen Silverman von der *Campaign Against Antisemitism* wies auf einen *dritten* kausalen Faktor hin: die Zunahme rechtsextremer, linksextremer und islamistischer Tendenzen sowie damit zusammenhängende Äußerungen antijüdischer Propaganda aus all diesen Spektren. Die Entscheidung der britischen Regierung, die nationalistische Jugendbewegung *National Action* zu verbieten, die bekannt für ihre unverhohlenen antisemitische, rassistische und homophobe Ideologie ist, zeigt dies exemplarisch (Allen 2017).

Die Legitimation zum Hass

Für sich genommen scheint es zwischen den drei genannten kausalen Faktoren kaum Überschneidungen zu geben – erst recht nicht in einem Ausmaß, das sie als spezifisch für das Jahr 2017 erscheinen ließe. Solch eine isolierte Sichtweise ist jedoch beschränkt, da sie das breitere sozio-politische Klima nicht berücksichtigt; ein Klima, in dem Hass und Gewalt zunehmend geduldet und gerechtfertigt wurden. Poynting und Perry (2007) folgend wurde im sozio-politischen Kontext Großbritanniens ein Klima geschaffen, das Hass fördert – sozusagen eine *Legitimation zum Hass* und somit auch die Legitimation, Hasskriminalität auszuüben. Möglich wurde dies durch eine fortwährende Verbreitung von polarisierenden Ideologien und Ideen durch politische Akteur_innen. Diese versuchten, ein WIR von einem DIE abzugrenzen und dadurch verschiedene ANDERE zu konstruieren, die unbestimmbar und heimtückisch, widerständig, furchterregend und bedrohlich seien.

Abrams und Travaglino (2018) sind der Ansicht: Menschen fühlen sich durch feindliche ANDERE bedroht, da sie vermeintlich negative sozio-kulturelle Einflüsse, eine geringere Arbeitsmarktintegration, schlechtere Gesundheitszustände oder Lebensstile hätten. All diese negativen Zustände, fügen sie hinzu, hätten die Aktivist_innen der Leave-Kampagne in einem Prozess der Abgrenzung routinemäßig und effektiv denjenigen Personen zugeschrieben, die sie als nicht zu Großbritannien zugehörig wahrnahmen: Immigrant_innen und Ausländer_innen. Damit wurde nicht nur das Argument gestärkt, dass das Stoppen der Einwanderung der einzige Ausweg sei. Vielmehr wurde die Schlussfolgerung ermöglicht, dass ein Verlassen der Europäischen Union Großbritannien diesen Ausweg ermöglichen und die vorher konstruierte Bedrohung verringern würde. Mit der erfolgreichen Konstruktion einer populistischen WIR-gegen-DIE-Dichotomie definierte die Leave-Kampagne, wem erlaubt werden sollte, im Land zu bleiben und wem nicht. In Anlehnung an Yuval-Davis' (2006) Konzept der Politik der Zugehörigkeit (*Politics of Belonging*) ging der *Brexit* mit Prozessen der Stigmatisierung, Marginalisierung und Intoleranz einher. Für Allen und Young (2017) war genau das die Funktion des *Brexit*-Referendums. Wenn Poynting und Perry (2007) mit ihrer Beobachtung richtig liegen, dass politische Konstruktionen von Differenz bzw. Andersartigkeit der Legitimation von Hasskriminalität dienen können, dann kann das *Brexit*-Referendum als Mechanismus verstanden werden, das *Hassen zu legitimieren*.

¹³ Mehr zum *Community Security Trust* siehe <https://cst.org.uk/> [18.10.2018].

Ähnliches gilt für den *zweiten* kausalen Faktor. Über das letzte Jahrzehnt hinweg haben die politischen Mainstreamdiskurse über Muslim_innen in Großbritannien routinemäßig die Ansicht verbreitet, Muslim_innen seien problembehaftet, da sie eine Bedrohung für „unsere“ Kultur, Werte und Lebensweise darstellen würden (Allen 2010a). Außerdem haben sich die politischen Mainstreamdiskurse über Muslim_innen zunehmend an Akteur_innen ausgerichtet, die im politischen Spektrum rechts außen zu verorten sind. Die *Britishness-Agenda* der Regierung ist ein Beleg dafür. Allen (2015) betont: *Die Britishness-Agenda* baut auf neo-rassistischen Prinzipien auf. Die Agenda legitimiere ein hohles und bedeutungsloses diskursives Konzept mit dem Ziel, ein WIR von einem SIE, genauer gesagt, ein WIR von den Muslim_innen abzugrenzen – statt Großbritannien als zunehmend vielfältiges Land widerzuspiegeln. Die *Britishness-Agenda* fungiert nicht nur als Mechanismus der Differenzierung, Ausgrenzung und folglich der Diskriminierung gegen Muslim_innen. Sie schlägt sich auch auf das breitere sozio-politische Klima Großbritanniens nieder. Es kann mit Recht behauptet werden: Politische Diskurse, die negative Beurteilungen von Verschiedenheit legitimieren, haben ein vermehrtes Auftreten von Hasskriminalität zur Folge. Zudem ist davon auszugehen: Die Verbindung zwischen dem sozio-politischen Klima Großbritanniens und dem Anstieg von Hasskriminalität basiert auf dem Erteilen einer *Legitimation zum Hass*. Auch die jüngste Aufregung rund um Äußerungen des konservativen Abgeordneten und ehemaligen Außenministers Boris Johnson kann als Beleg hierfür gelten. In einem Beitrag für den Daily Telegraph kritisierte Johnson 2018 die „plumpen Versuche“ europäischer Regierungen (Frankreichs und Dänemarks), gesetzlich festzulegen, was muslimische Frauen in der Öffentlichkeit tragen dürfen. Zunächst schien er sich unterstützend für die wenigen Muslima auszusprechen, die in Großbritannien die volle Gesichtverschleierung tragen. Doch im Folgenden ging Johnson dazu über, dieselben Frauen zu verspotten, indem er behauptete, sie würden wie „Briefkästen“ und „Bankräuberinnen“ aussehen. Während Johnson behauptete, seine Bemerkungen seien lediglich „Witze“ gewesen, stieg die dokumentierte Hasskriminalität gegen verschleierte Muslima in der auf diese Äußerungen folgenden Woche deutlich an.¹⁴ Ohne Zweifel führen politische Diskurse, die die Andersartigkeit bestimmter Gruppen von Menschen konstruieren, zu einem Anstieg von Hasskriminalität. Während die Mainstreammedien für die Verbreitung von Johnsons politischen Ansichten eine wichtige Rolle spielten, erfüllten sie auch bezüglich des dritten kausalen Faktors eine zentrale Funktion. Britische Mainstreammedien orientieren sich in den letzten Jahren zunehmend an der politischen Rechten. Daher sind kürzlich Stimmen laut geworden, die darauf hinweisen, dass die

Die Britishness-Agenda schlägt sich auf das breitere sozio-politische Klima Großbritanniens nieder.

¹⁴ Vgl.: Johnson, Boris (2018): Denmark has got it wrong. Yes, the burka is oppressive and ridiculous – but that's still no reason to ban it. The Daily Telegraph. Online: <https://www.telegraph.co.uk/news/2018/08/05/denmark-has-got-wrong-yes-burka-oppressive-ridiculous-still/> [15.10.2018]; Allen, Chris (2018): It Was Always Islamophobia, Never A 'Gaffe'. Online: <https://medium.com/@mail.chrisallen/it-was-always-islamophobia-never-a-gaffe-how-attention-is-now-being-deflected-away-from-johnson-c2f1ffc7d8d6>. [15.10.2018]; Dearden, Lizzie (2018): 'Letterbox' insults against Muslim women spike in wake of Boris Johnson comments. The Independent. Online: <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/boris-johnson-burqa-muslim-women-veil-attacks-islamophobia-letterboxes-rise-a8488651.html> [15.10.2018]; Tell MAMA (2018): Pensioners loudly echo Boris Johnson's niqab comments in doctor's surgery. Online: <https://tellmamauk.org/pensioners-loudly-echo-boris-johnson-niqab-comments-in-doctors-surgery/> [15.10.2018].

Mainstreammedien die politische extreme Rechte und ihre gefährlichen Ideologien zunehmend normalisieren.¹⁵ Ein Indiz hierfür ist die ausführliche Berichterstattung über die Gefängnisentlassung Tommy Robinsons infolge seiner erfolgreichen Berufung gegen eine frühere Verurteilung. Er ist ehemaliger Leiter der rechtsextremen, anti-islamischen *English Defence League* und von *Pegida UK*. Während sich in der jüngsten Berichterstattung verschiedene Persönlichkeiten der amerikanischen *Alt-Right* in Mainstreamnachrichtenprogrammen unterstützend für Robinson und seine Ansichten aussprechen konnten, war Robinson selbst zuvor in einer Vielzahl von Programmen aufgetreten, die seinem Status als vermeintliche „Stimme des Volkes“ Legitimität verliehen.¹⁶ Dadurch haben die Mainstreammedien das Potenzial, die schädlichen Auswirkungen von Bigotterie und Hass auf Individuen, Gemeinschaften und die Gesellschaft herunterzuspielen und zu bagatellisieren. Genau so haben sie das Potenzial, die extreme Rechte zu legitimieren und zu normalisieren. Dies könnte sich nicht deutlicher zeigen als in einem kürzlich erschienenen Artikel der *Sunday Times*. Berichtet wurde über die Generation sogenannter „Hipster Faschist_innen“ in Großbritannien; ausführlich beschäftigte sich der Artikel mit deren Vorliebe für New Balance-Turnschuhe und Röhrenjeans – statt mit ihren gefährlichen Ansichten.¹⁷ Im Kontext der Annahme, dass es eine *Legitimation zum Hass* gibt, können die Mainstreammedien als Komplizen angesehen werden, die den Willigen einen Handlungsleitfaden bieten (Poynting/Perry 2007).

Ohne Zweifel führen politische Diskurse, die die Andersartigkeit bestimmter Gruppen von Menschen konstruieren, zu einem Anstieg von Hasskriminalität.

Fazit

Die jährlichen Zuwächse und Höchstzahlen sind Konsequenz eines sozio-politischen Klimas, das eine Legitimation zum Hass und zur Beteiligung an gewaltsamem und hassefühltem Handeln beinhaltet. Hasskriminalität kann als Effekt des sozio-politischen Klimas verstanden werden, in dem Vorstellungen von Abgrenzung, Differenzierung und Spaltung definieren, wer und was als WIR zu begreifen ist. Gerade deswegen ist die Definition von Hasskriminalität des *Centre for Hate Studies* und deren Betonung des Aspekts der Andersartigkeit wichtig (Chakraborti et al. 2014). Hasskriminalität unterscheidet sich insofern von anderen Formen der Kriminalität, als dass sie sich gezielt

¹⁵ Allen, Chris (2018): „Hipster Fascists“: The Normalization Of The Radical Right Isn’t Just Happening In America. Rant Media. Online: <https://rantt.com/hipster-fascists-the-normalization-of-the-radical-right-isnt-just-happening-in-america/> [15.10.2018]; Allen, Chris (2018): Why the mainstream media should stop giving extreme views a platform. The Conversation. Online: <https://theconversation.com/why-the-mainstream-media-should-stop-giving-extreme-views-a-platform-101040> [15.10.2018].

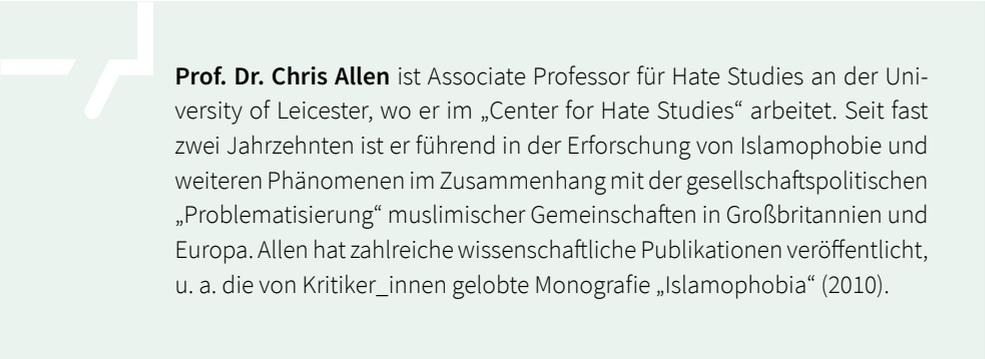
¹⁶ Vgl.: Allen, Chris (2018): Why the mainstream media should stop giving extreme views a platform. The Conversation. Online: <https://theconversation.com/why-the-mainstream-media-should-stop-giving-extreme-views-a-platform-101040> [15.10.2018].

¹⁷ Vgl.: Gilligan, Andrew. (2018): The ‘hipster fascists’ who anti-racism campaigners say are breathing new life into the far right. Sunday Times. Online: <https://www.thetimes.co.uk/article/the-hipster-fascists-breathing-new-life-into-the-british-far-right-6hvtmq63k> [15.10.2018].

gegen vermeintliche Andersartigkeit richtet, um die Botschaft zu übermitteln, dass DIE ANDEREN immer den Gegenpol zu UNSEREN Normen bilden würden. Typischerweise wird zu verstehen gegeben, dass DIE ANDEREN verhasst, nicht erwünscht seien und „nicht hierher gehörten“, wodurch die WIR-DIE-Dichotomie verstärkt wird. Diese Annahme entspringt der heutigen sozio-politischen Landschaft Großbritanniens, in der die vermeintlich ANDEREN täglich interagieren. Die generelle Zunahme sowie der Höchststand von Hasskriminalität in Großbritannien ist demnach beides – Konsequenz und trauriger Höhepunkt eines Landes und einer Gesellschaft, die zunehmend gespalten, ausgrenzend und diskriminierend ist. Es ist eine Gesellschaft, in der die *Legitimation zum Hass* den Hass-Willigen sozial und politisch erteilt wurde. Wahrscheinlich ist: Diese Situation wird anhalten. Die *Aufsichtsbehörde für Polizei und Feuer- und Rettungsdienste Ihrer Majestät*, kurz Polizeiaufsichtsbehörde, äußerte die Befürchtung, es bestehe die reale Wahrscheinlichkeit, dass der formelle Austritt Großbritanniens aus der EU im Jahr 2019 zu noch mehr Hasskriminalität führen werde.¹⁸ Äußerst beunruhigend ist die Situation in Großbritannien auch

deshalb, weil der Polizeiaufsichtsbehörde zufolge bereits jetzt immer mehr Polizeikräfte nicht in der Lage seien, auf das vermehrte Auftreten von Hasskriminalität angemessen zu reagieren. Bedenkt man die Möglichkeit weiterer Terroranschläge und die zunehmende Empfänglichkeit für die Ideen und Ideologien der extremen Rechten, sieht die Zukunft düster aus.

Bedenkt man die Möglichkeit weiterer Terroranschläge und die zunehmende Empfänglichkeit für die Ideen und Ideologien der extremen Rechten, sieht die Zukunft düster aus. Hasskriminalität.



Prof. Dr. Chris Allen ist Associate Professor für Hate Studies an der University of Leicester, wo er im „Center for Hate Studies“ arbeitet. Seit fast zwei Jahrzehnten ist er führend in der Erforschung von Islamophobie und weiteren Phänomenen im Zusammenhang mit der gesellschaftspolitischen „Problematisierung“ muslimischer Gemeinschaften in Großbritannien und Europa. Allen hat zahlreiche wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht, u. a. die von Kritiker_innen gelobte Monografie „Islamophobia“ (2010).

¹⁸ Vgl.: Dodd, Vikram (2018): Brexit will trigger rise in hate crimes, warns police watchdog. Guardian. Online: <https://www.theguardian.com/uk-news/2018/jul/19/brexit-will-trigger-rise-in-hate-crimes-warns-police-watchdog> [15.10.2018].

Literatur

- Abrams, Dominic/Travaglino, Giovanni A. (2018): Immigration, political trust, and Brexit – Testing an aversion amplification hypothesis. *British Journal of Social Psychology*, 57, Heft 2, S. 310-26.
- Allen, Chris (2010a): Fear and loathing: The political discourse in relation to Muslims and Islam in the British contemporary setting. In: *Politics and Religion*, 4, Heft 2, S. 221-36.
- Allen, Chris (2010b): *Islamophobia*. Ashgate: Farnham.
- Allen, Chris (2015): Britishness and Muslim-ness: differentiation, demarcation and discrimination in political discourse. In: *Identity papers: a journal of British and Irish studies*, 1, Heft 2, S. 1-12.
- Allen, Chris (2017): Proscribing National Action: Considering the Impact of Banning the British Far-Right Group. In: *Political Quarterly*, 88, Heft 4, S. 652-9.
- Allen, Chris/Nielsen, Jørgen S. (2002): *Summary Report on Islamophobia in the EU after 11 September 2001*. EUMC: Vienna.
- Allen, Chris/Isakjee, Arshad/Young, Özlem Ö. (2013): *Maybe we are hated. The experience and impact of anti-Muslim hate on British Muslim women*. University of Birmingham: Birmingham.
- Allen, Chris/Young, Özlem Ö. (2017): *Brexit, Birmingham and Belonging: Anxieties About 'Home' Among Secondary Migrant Somali Families*. *Sociological Review*. Online: <https://www.thesociologicalreview.com/blog/brexit-birmingham-and-belonging-anxieties-about-home-among-secondary-migrant-somali-families.html> [15.10.2018].
- Chakraborti, Neil/Garland, Jon/Hardy, Stevie-Jade (2014): *The Leicester Hate Crime Project: Findings and Conclusions Executive Summary*. University of Leicester: Leicester.
- College of Policing (2014): *Hate Crime Operational Guidance*. College of Policing: Coventry.
- Community Security Trust (2018): *Annual Review 2017*. Community Security Trust: London.
- Macpherson, William (1999): *The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry, United Kingdom: The Stationary Office*. Online: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf [15.10.2018].
- O'Neill, Aoife (2017): *Hate Crime, England and Wales, 2016/17: statistical bulletin 17/17*. Home Office: London.
- Poynting, Scott/Perry, Barbara (2007): *Climates of hate: Media and state inspired victimisation of Muslims in Canada and Australia since 9/11*. In: *Current Issues in Criminal Justice*, 19, Heft 2, S. 151-71.
- Sow, Noah (2011): weiß. In: Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja (Hrsg.): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K) Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutscher Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*. Unrast: Münster.
- Tell MAMA (2018): *Beyond the incident – outcomes for victims of anti-Muslim prejudice*. Faith Matters: London. Online: <https://tellmamauk.org/wp-content/uploads/2018/07/Tell-MAMA-Report-2017.pdf> [31.10.2018].
- Yuval-Davis, Nira (2006): *Belonging and the politics of belonging*. In: *Patterns of Prejudice*, 40, Heft 3, S. 197–214.



**„DAS
FORTBESTEHEN VON
HASSKRIMINALITÄT
WIDERSPRICHT DEN
TIEF VERWURZELTEN
IDEALEN DES
MULTIKULTURALISMUS
GRUNDSÄTZLICH.“**

Hasskriminalität als Herausforderung für Inklusion und Vielfalt

Der vorliegende Beitrag¹ thematisiert aus kanadischer Perspektive die Auswirkungen von Hasskriminalität auf die Communitys der Betroffenen und die Gesellschaft insgesamt. Anhand von Interviews mit Vertreter_innen verschiedener gefährdeter Gruppen in Kanada wird deutlich, wie nicht direkt Betroffene auf entsprechende Angriffe auf Menschen aus ihrer Community reagieren – u. a. mit Unglauben und Schock, Angst und Wut sowie Gefühlen der Verwundbarkeit und Minderwertigkeit. Doch Hasskriminalität kann in den Communitys auch positive Effekte haben, wenn sie zu einer gemeinsamen Mobilisierung gegen Hass und Vorurteile führt.

Es ist äußerst wichtig anzuerkennen: Die negativen Auswirkungen von Hasskriminalität beschränken sich nicht nur auf Personen, die tatsächlich angegriffen werden. Sowohl die Nachricht über den Angriff als auch der hervorgerufene Schaden betreffen die gesamte soziale Gruppe bzw. Community der Betroffenen. So soll beispielsweise die Zerstörung des Eigentums einer jüdischen Familie die Botschaft an *alle* jüdischen Menschen senden, dass sie in der entsprechenden Nachbarschaft nicht willkommen sind. Weinstein (1992) hat dies als den Einschüchterungseffekt (*in terrorem effect*) von Hasskriminalität bezeichnet: eine durch die Täter_innen anvisierte Einschüchterung einer ganzen Community durch die Viktimisierung eines oder einiger Mitglieder dieser Gruppe. Den direkten Auswirkungen von vorurteilsmotivierter Gewalt auf primär Betroffene wurde bereits große Aufmerksamkeit geschenkt.

Kaum untersucht ist dagegen, wie sich diese Gewalt auf die indirekt Betroffenen auswirkt – also auf andere Menschen, die die Identität der Betroffenen teilen und somit zur selben Community gehören. Bisher wurde auch wenig erforscht, wie sich Hasskriminalität auf allgemeinere nationale Werte auswirkt. Angesichts des oft

zitierten Befundes, dass die negativen Auswirkungen von Hasskriminalität umfassender sind als die von „normaler“, d. h. nicht vorurteilsgeleiteter Kriminalität, ist es unverständlich, dass es bisher keine Versuche gab, diese Fragen zu prüfen. Doch es ist unerlässlich, die breiteren sozialen Auswirkungen

Kaum untersucht ist, wie sich vorurteilsmotivierte Gewalt auf die indirekt Betroffenen auswirkt.

¹ Ins Deutsche übertragen von Daniel Geschke.

von Hasskriminalität sowohl theoretisch als auch empirisch genauer zu untersuchen. Aber wie können die Auswirkungen von Hasskriminalität auf die breite Öffentlichkeit gemessen werden? Wie wirkt sie sich auf die Wahrnehmung der bürgerlichen Freiheiten aus, die in demokratischen Staaten als wichtig angesehen werden? Inwieweit spiegeln spezifische Vorfälle von Hasskriminalität einen allgemeineren Hass innerhalb der Gesellschaft wider? Inwieweit wird dieser durch Hasskriminalität verschärft oder gemildert? Jede Kombination dieser Fragen bietet uns wertvolle Ausgangspunkte, um weit verbreitete Annahmen über die *gesamtgesellschaftlichen* Auswirkungen von Gewalt gegen Minderheiten zu überprüfen.

Im Folgenden skizziere ich einige qualitative Befunde einer Umfrage sowie von Befragungen von Fokusgruppen². Interviewt wurden Mitglieder von sieben „gefährdeten Communitys“, die die Ontario Hate Crime Community Working Group (2006) identifiziert hat: indigene Völker; Afrokanadier_innen; Asiat_innen; Menschen jüdischen Glaubens; Menschen muslimischen Glaubens; Südasiat_innen; Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle/Transgender. Ziel der Studie war es herauszufinden, inwieweit Hasskriminalität tatsächlich eine Botschaft an die Mitglieder der gesamten sozialen Gruppe der Betroffenen darstellt und wie sich diese Nachricht der Gewalt auf die indirekt oder stellvertretend Betroffenen auswirkt.

Die Ergebnisse deuten darauf hin: Das Bewusstsein für die Gewalt ruft auffallend ähnliche Muster emotionaler und verhaltensbezogener Reaktionen unter den indirekt bzw. stellvertretend Betroffenen hervor. Sie zeigen, obwohl sie nicht direkt selbst betroffen sind, ein komplexes Reaktionssyndrom, das Schock, Wut, Angst, Verwundbarkeit, Minderwertigkeitsgefühle und ein Gefühl für die Normativität dieser Art von Gewalt einschließt. Wie bei den direkt Betroffenen führt Hasskriminalität bei den indirekt Betroffenen oft zu Verhaltensänderungen, etwa zu veränderten Mustern sozialer Interaktion. Positiv ist zu vermerken: Es gibt Hinweise, dass diese Reaktionen nicht nur zu Rückzug führen können, sondern potenziell auch zu einer gemeinsamen Mobilisierung aufseiten der Betroffenen.

Hasskriminalität führt bei den indirekt Betroffenen oft zu Verhaltensänderungen, etwa zu veränderten Mustern sozialer Interaktion.

Auswirkungen auf die Community

Einschüchterungseffekte

Schock

Häufig geäußert wurde ein Gefühl des Schocks darüber, dass Hasskriminalität in unserem Zeitalter und in unserer Gemeinschaft immer noch fortbesteht: *„Ich war schockiert und enttäuscht, weil ich gedacht hätte, dass unsere Gesellschaft schon weiter entwickelt ist.“* Deutlich wird die Fassungslosigkeit der Befragten darüber, dass Menschen in dieser vermeintlich „freundlicheren, sanfteren“ Nation (gemeint ist Kanada, Anmerkung des Übersetzers) weiterhin Hassverbrechen ausüben. Nach dem

² Anmerkung des Übersetzers: Fokusgruppen sind strukturierte Diskussionsrunden zu einem bestimmten Thema.

kanadischen Selbstbild ist Kanada eine harmonische, multikulturelle Gesellschaft. Die Realität der Hasskriminalität ist daher besonders für Neuankömmlinge oft erschütternd, denn sie sind nicht selten wegen der Suche nach oder zumindest in Erwartung eines einladenden gesellschaftlichen Klimas hierher gezogen. Ein südasiatischer Teilnehmer äußerte seine Bestürzung: *„Der Schmerz ist stark, denn in Kanada sollten wir eigentlich in einer Gesellschaft ohne Angst vor Angriffen leben. Das hätte ich hier nie erwartet.“* Ein schwuler Befragter berichtete: *„Ich war kürzlich bei einer Versammlung der LGBT³-Community, wo ich von einer Trans-Person hörte, die in der Region Durham körperlich angegriffen worden war. Ich war schockiert und enttäuscht.“* Es lässt sich konstatieren: Das Bewusstsein für Hasskriminalität zerstört die Erwartungen von Harmonie, Gemeinschaft und Integration.

Das Bewusstsein für Hasskriminalität zerstört die Erwartungen von Harmonie, Gemeinschaft und Integration.

Das Fortbestehen von Hasskriminalität widerspricht den tief verwurzelten Idealen des Multikulturalismus grundsätzlich. Ein jüdischer Teilnehmer benannte diese Inkonsistenz: *„Trotz einer scheinbar wachsenden Toleranz würde mich (Hasskriminalität) nicht im geringsten überraschen.“* Es besteht also ein starker Widerspruch zwischen der wahrgenommenen Normativität der Hasskriminalität und der Überraschung, wenn sie auftritt. Dies ist vielleicht ein Ausdruck für den Wunsch der Befragten, ihre jeweiligen Weltanschauungen beizubehalten, wie Noelle (2002) ausführt. Sie argumentiert, Verleugnung sei ein Mittel potenzieller Opfer, um kognitive Dissonanz und Angst zu managen. Dafür gibt es tatsächlich einige Belege im Sinne von: ‚Nein, nicht hier; nicht in Kanada; das kann nicht sein!‘ Wichtig ist: Das Unvermögen, nachzuvollziehen, dass Hasskriminalität auch im vermeintlich liberalen und offenen Kanada eine gesellschaftliche Realität ist, kann das damit verbundene Trauma verschlimmern.

Wut

Als weitere Folge drückten viele Befragte Wut aus. Reaktionen wie „empört“, „wütend“, „angewidert“, „verärgert“ und „zornig“ waren üblich. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die direkt von Hasskriminalität Betroffenen solche Gefühle zum Ausdruck bringen. Verschiedene Studien haben mittlerweile spezifische und generalisierte Wut als Folge der Opferwerdung festgestellt – sowohl gegenüber den Täter_innen als auch gegenüber einer Kultur der Vorurteile und Ausgrenzung (Craig-Henderson 2009, Herek et al. 2002, McDevitt et al. 2001). Es ist nicht verwunderlich, dass sich nicht viktimisierte Angehörige gefährdeter Communitys ebenfalls über Hasskriminalität empören. Ein schwuler Mann berichtete von seiner Reaktion nach einem brutalen Angriff auf eine lesbische Person:

„Ich war in einem Club in Toronto und als wir gingen, war auf dem Parkplatz eine bewusstlose Frau, die von ein paar Männern verprügelt worden war. Ich war schockiert und erschrocken. Ich fühle mich immer noch angewidert und kann mir kaum vorstellen, dass zwei Männer eine Frau verprügeln und sich vor sich selbst dafür rechtfertigen können. Es ist widerlich und es macht mich wütend.“

³ Anmerkung des Übersetzers: LGBT steht im Englischen für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, auf Deutsch lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich.

Dieses Beispiel illustriert einen Fall von Wut, der weitgehend auf die Täter ausgerichtet ist. Ein anderer Teilnehmer – ein Schwarzer Mann – drückte seine Wut über eine die Hasskriminalität bestärkende Kultur aus: *„Ich bin angewidert darüber, dass unsere Gesellschaft heute noch rassistische Gewalt fördert und zulässt. Wann wird es aufhören?“* Dies deutet auch darauf hin: Angehörige gefährdeter Communitys sind sich schmerzlich bewusst, dass Hasskriminalität in einem gesellschaftlichen Klima von Intoleranz und Feindseligkeit entsteht.

Angst/Verletzlichkeit

Das Bewusstsein für das Potenzial von Hasskriminalität in betroffenen Communitys erhöht Gefühle von Verletzlichkeit und Angst. Das ist auch das Ziel der Hasskriminalität – das Hervorrufen von Angst und Einschüchterung in der gesamten Community, nicht nur bei den unmittelbar Betroffenen. Interessanterweise haben viele Teilnehmende diesen Aspekt der Botschaft durch Hasskriminalität (*message crimes*) ausdrücklich benannt, als sie gebeten wurden, Hasskriminalität zu definieren:

„*„Hasskriminalität‘ ist eine Handlung, die Personen- oder Sachschäden mit der Absicht verursacht, eine Person aufgrund ihrer religiösen oder sexuellen Überzeugungen einzuschüchtern. Es soll eine Botschaft der Intoleranz gegen die ‚ausgewählte‘ Gruppe senden und ein Gefühl der Angst hinterlassen. Es soll auch eine Botschaft gesendet werden, dass die Zielpersonen aufgrund ihres Glaubens nicht sicher sind. (Frau muslimischen Glaubens)*“

Viele Mitglieder entsprechender Communitys empfangen die Botschaft klar und deutlich. Sie empfinden sich als ebenfalls anfällig für derartige Viktimisierung und sind deshalb ängstlich. Nach dem Lesen eines Szenarios, das ein hypothetisches Hassverbrechen beschreibt, bemerkte ein asiatischer Mann: *„Ich fühle mit Jim – um seine Sicherheit und sein Wohlergehen. Ich denke auch, dass [...] wir alle verwundbar sind.“* Das Beispiel zeigt eines der Hauptmerkmale von Hasskriminalität auf, das sie so erschreckend macht: ihre scheinbare Zufälligkeit. Wie viele Wissenschaftler_innen aus der Hate-Crime-Forschung festgestellt haben, sind die individuell Betroffenen oft austauschbar (Lim 2009; Levin/McDevitt 1998). Das gewählte Opfer repräsentiert einfach das Andere in allgemeiner Form. Dass er oder sie ein Mitglied der verhassten oder dämonisierten Gruppe ist, reicht aus, um sie oder ihn potenziell angreifbar zu machen. Und das heißt auch: Jedem Mitglied einer entsprechenden Zielgruppe kann es jederzeit und überall passieren.

Viele Mitglieder entsprechender Communitys empfangen die Botschaft klar und deutlich. Sie empfinden sich als ebenfalls anfällig für derartige Viktimisierung und sind deshalb ängstlich.

Minderwertigkeit

Hasskriminalität und ihre einschüchternden (*in terrorem*) Auswirkungen können in den betroffenen Gemeinschaften Gefühle der Minderwertigkeit oder Unterdrückung verstärken. Tatsächlich argumentiere ich bereits seit einiger Zeit, dass das eigentliche Ziel von Hasskriminalität darin besteht, die gesellschaftliche Unterordnung der Betroffenen und ihrer Communitys wiederherzustellen.

In meinem Buch „In the name of Hate“ (Perry 2001) argumentiere ich: Die Täter_innen versuchen durch ihre vorurteilsmotivierte Gewalt, ihre dominante Identität, ihren Zugang zu Ressourcen und Privilegien zu bekräftigen. Zugleich versuchen sie, die Möglichkeiten der Betroffenen einzuschränken, ihre eigenen Bedürfnisse zu äußern. Die Ausübung von Hassgewalt bestätigt dann das vermeintlich „natürliche“ soziale Gefüge von Überlegenheit und Minderwertigkeit (Perry 2001). Hasskriminalität ist demnach eine Form des zwischenmenschlichen und interkulturellen Ausdrucks, der gesellschaftliche Grenzen definiert. Die beabsichtigte Botschaft können Angehörige gefährdeter Communitys erkennen.

Noch wichtiger ist: Hasskriminalität lässt sie ihre Stellung in der Gesellschaft tatsächlich hinterfragen. Sie fühlen sich „weniger würdig“ als die Täter_innen:

„*Ob sie mich direkt oder indirekt betroffen hat – es war meines Erachtens nach Hasskriminalität, da ich mich dadurch schlechter als eine andere Person fühlte, weil es Angriffe auf mein Selbstwertgefühl und mein Selbstbewusstsein waren. (Lesbische Frau)*“

Auch dies ist bei unmittelbar von Hasskriminalität Betroffenen relativ häufig. Die Tatsache, dass es sich immer auch um ein stellvertretendes Opfer handelt, spricht für die Macht solcher vorurteilsmotivierter Gewalt, ganze Communitys einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen.

Normativität

Die oben erwähnten Einschüchterungseffekte bekräftigen die weit verbreitete Auffassung, dass Hasskriminalität – und die damit verbundene Stigmatisierung und Marginalisierung – normativ ist. Dies ist ein Befund aus meiner Untersuchung kanadischer Ureinwohner_innen (Perry 2008). Besonders auffällig war in der älteren Studie die empirische Bestätigung der konzeptuellen Beobachtung, dass kanadische Ureinwohner_innen mit dem „täglichen Wissen leben [...] dass sie allein aufgrund ihrer Gruppenidentität der Gefahr von Angriffen ausgesetzt sind“ (Young 1995: 83). Über Staats- und Stammesgrenzen hinweg ließ sich konstatieren: Rassistische Gewalt und Belästigung sind normative Bestandteile der alltäglichen Erfahrung amerikanischer Ureinwohner_innen. Von den mehr als 270 amerikanischen Ureinwohner_innen, die in meiner Studie befragt wurden, war die Mehrheit entweder selbst betroffen von Hasskriminalität oder wusste von einer nahestehenden Betroffenen. Gewalt durchdringt das Leben der amerikanischen Ureinwohner_innen. Das zeigt sich auch darin, dass die meisten im Laufe ihres Lebens über mehrere Viktimisierungen berichteten. Selten beschrieben sie gewalttätige Viktimisierung als einmalig.

Rassistische Gewalt und Belästigung sind normative Bestandteile der alltäglichen Erfahrung amerikanischer Ureinwohner_innen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass ähnliche Muster auch die Erfahrungen anderer Gruppen von Betroffenen charakterisieren. In der Tat zeigen Studien über schwulenfeindliche Gewalt: Auch die Viktimisierung von Homosexuellen ist eher seriell als einmalig (Herek et al. 2002, McDevitt et al.

2001). Meine Studie mit den Ureinwohner_innen belegt: Sowohl direkte als auch indirekte Viktimisierungen sind wiederkehrend, da die meisten entweder persönliche Geschichten oder die von Freund_innen und Familienangehörigen mitteilen konnten. Zum Beispiel: *„Es passiert viel, ich weiß. Es ist mir und den meisten meiner Freunde passiert. Es ist nicht immer sicher, wenn man sich geoutet hat.“* (Lesbische Frau)

Die Übereinstimmung in den individuellen und kollektiven Biografien und Geschichten über die Betroffenheit durch vorurteilsmotivierte Gewalt problematisiert Hasskriminalität einerseits und macht sie gleichzeitig auch normativ: *„Es ist meinen Eltern passiert und es passiert mir immer noch. Es wird sich nicht ändern. Wir leben in einer rassistischen Gesellschaft, die Menschen wie mich immer hassen wird. Deshalb passieren Hassverbrechen.“* (Schwarze Frau) Die Wahrnehmung der Unabänderlichkeit ist ermächtigend für Täter_innen und entmachtet potenziell Betroffene. Die allgemeine Akzeptanz der Permanenz von Rassismus ist beunruhigend fatalistisch. Diese Sicht auf Rassismus und Belästigung ist vor allem deshalb beunruhigend, weil sie die oben beschriebene Gewissheit der Gefahr alltäglicher Gewalt beinhaltet. Rassistische Gewalt wird in vielen gefährdeten Communitys als wesentlicher Teil des Lebens erwartet und akzeptiert.

Rassistische Gewalt wird in vielen gefährdeten Communitys als wesentlicher Teil des Lebens erwartet und akzeptiert.

Verhaltensänderungen

Angesichts der Normativität angestauchter Gewalt lernen Angehörige gefährdeter Communitys, sich stärker um ihre Sicherheit zu kümmern (Mason 2009). Sie wenden eine Reihe von Strategien an, um ihre Gefährdung zu verringern, oft durch Änderungen von Verhaltensmustern (sich ändernde Routineaktivitäten, Gewohnheiten und Arten, unterwegs zu sein). Die Teilnehmenden berichteten, dass sie das Ausleben ihrer Identität anpassen an wahrgenommene sozial etablierte Regeln. *„Selbst wenn du wegrennst, jagen sie immer noch hinter dir her. Ich wusste dann, dass ich in Grüppchen mit Freunden unterwegs sein musste. Geh nie alleine raus, bring Verstärkung mit, Zeugen und Handy.“* (Schwuler Mann)

Das Potenzial vorurteilsmotivierter Gewalt liegt somit darin, zumindest in der Öffentlichkeit vermeintlich „angemessenes“ Verhalten durchzusetzen. Für einige schränkt die Bedrohung durch Hassgewalt den Bewegungsradius und wahrgenommene Teilhabemöglichkeiten ein. Das führt zu gesellschaftlichem Rückzug. Ein südasiatischer Mann äußerte angesichts möglicher Gewalt: *„Ich werde bestimmte Gebiete meiden. Ich werde meine Wege ändern. Ich versuche, wachsam zu sein und ich renne weg, bevor ich angegriffen werde.“* Auf diese Weise werden People of Color, Schwule, Lesben und andere, die vermeintlich minderwertig sind, auf ‚ihren Platz‘ verwiesen. Angesichts des Potenzials der ausgrenzenden Gewalt ist dies zwar keine freiwillige Wahl, aber es ist die ‚sicherere‘ Wahl – anstatt die Gefahr zu riskieren, gewaltsam von öffentlichen Plätzen vertrieben zu werden, entscheiden sich viele Betroffene und potenziell Betroffene, sich in ‚ihre eigenen‘ Geschäfte, Bars, Restaurants, ja sogar an entsprechende ‚eigene‘ Arbeitsplätze zurückzuziehen. Vorurteilsmotivierte Gewalt verstärkt die sozialen und geografischen Grenzen, die betroffene Minderheiten nicht überschreiten dürfen. Diese gewaltsamen Erfahrungen tragen zu anhaltendem Rückzug und Isolation

bei. Kurz gesagt: Rassistische Gewalt fördert historische Segregationsmuster. Nirgendwo waren diese Auswirkungen auf das eigene Verhalten stärker als innerhalb der LGBTQ und muslimischer Communitys. Ein schwuler Mann gab zu: „*Ich habe versucht, ‚weniger schwul‘ auszusehen.*“ Solche Kommentare zeigen das Ausmaß der Hasskriminalität: Die Angst vor Gewalt führt bei (potenziell) Betroffenen zu einer vorsichtigen Konstruktion der eigenen Identität, um weniger sichtbar und angreifbar zu sein. Eine lesbische Frau berichtet:

Es ist schade, dass es so ist, denke ich. Für mich, obwohl ich mir dessen nicht bewusst bin, also ich treffe diese Entscheidungen nicht bewusst, ich denke, es ist eher etwas wie ein Überlebensmechanismus. Ich nehme an, wenn man erwachsen wird und erkennt, dass man schwul oder lesbisch ist, fängt man an, es auf verschiedene Arten zu verbergen. Und obwohl ich es immer noch auf viele Arten verberge, und obwohl ich mich geoutet habe, verberge ich es immer noch in vielerlei Hinsicht. Und ich glaube nicht, dass ich mich bewusst dafür entschieden habe. Ich denke nur, dass es einfacher ist, oder? Für mich, wenn ich das höre, bin ich wütend und verletzt, und, ähm ... du weißt, dass du dir selbst sagst, nun, es hätte ich sein können (die angegriffen wurde, Anmerkung des Übersetzers), weißt du. Ich hatte mein Coming-out und viele Leute wissen davon und wenn jemand irgendwann mal wollte ... könnten diese Dinge auch mir leicht passieren. Aber, ja, es ist mehr wie, irgendwie wie, es macht dich ein wenig emotional fertig, als ob ich vielleicht mehr verbergen sollte. Ich bin mir sicher, dass sich auch das unbewusst in meinem Kopf abspielt. Nicht so offen zu sein, wenn du weißt, dass eine Bedrohung da ist.

Die Aussage zeigt anschaulich die scheinbar unauflösbare Verbindung zwischen der Bedrohung durch Gewalt und dem Ausleben von Sexualität. Deutlich wird daran, wie viele Mitglieder der LGBT-Community ihr Verhalten und die Art und Weise, sich auszudrücken, anpassen, um ihre sexuelle Orientierung zu verbergen und so die Möglichkeit der Viktimisierung zu verringern. Sowohl frühere Untersuchungen zu den Auswirkungen von Anti-LGBT-Hasskriminalität auf direkt Betroffene als auch Noelles Studie zum „Welleneffekt“ (*ripple effect*)⁴ (2002) zeigen: Hassgewalt kann auch nicht direkt selbst Betroffene dazu bringen, Vermeidungsstrategien zu verfolgen, die die Selbstdarstellung dieser Menschen beeinflussen können.

Vorurteilsmotivierte Gewalt verstärkt die sozialen und geografischen Grenzen, die betroffene Minderheiten nicht überschreiten dürfen.

Auch Muslim_innen werden als erkenn- und identifizierbar angesehen, und zwar aufgrund äußerer Merkmale wie Bärte, Kleidungsstücke, Gewänder oder Kopfbedeckungen (bzw. Verschleierungen) für Frauen. Die Gefahr von Gewalt, die damit verbunden ist, auffällig zu sein, zwingt sie dazu, ihre Erkennbarkeit in bestimmten Kontexten zu überdenken. Denn ihre Erkennbarkeit wird zum Auslöser

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Noelle (2002) beschreibt in dieser Studie die negativen Auswirkungen eines homo-feindlichen Mordes auf nicht betroffene Mitglieder der LGBT-Community und benennt diese als *ripple effect*, der sich wie Wellen in der Community verbreitet.

für Angriffe von außen durch Täter_innen, die aufgrund der Kleidung Musliminnen und Muslime sehen (wollen). Folglich sprachen viele unserer Befragten davon, sichtbare Äußerungen des Selbst zu verändern, um sich vor potenziellen Belästigungen und Gewalt zu schützen. Das gilt insbesondere für muslimische Frauen, die besonders gefährdet sind. Diejenigen, die sich für eine Kopfbedeckung entscheiden, werden stellvertretend für alles verantwortlich gemacht, was im Islam ‚falsch‘ laufe.

„
Wir sehen, ähm, dass die Mädchen anfangen, einige Mädchen ziehen ihre Hijabs aus. Manche versuchen, sich zu schützen oder als politisches Zeichen. Im Grunde, um sich unter die Leute zu mischen und von ihnen akzeptiert zu werden. Weil es für Kinder zu schwer ist, ausgegrenzt zu werden. Sie haben ihre Grüppchen und dies und das. Ich meine, ich sehe die Auswirkungen, die psychologischen Auswirkungen auf die jüngere Generation. Daran besteht kein Zweifel. (Weibliche Befragte)“

Tatsächlich überlegten viele Interviewte, ob es noch sicher sei, den Hijab oder eine andere Form der Kopfbedeckung zu tragen. Für sie ist es ein Dilemma – sich entscheiden zu müssen zwischen dem Ausleben der eigenen Identität und der Aufrechterhaltung der eigenen Sicherheit. Solche Erfahrungen beeinträchtigen das Gefühl innerer Ruhe und Zugehörigkeit zur sozialen Umgebung. Denn sie müssen immer wieder darüber nachdenken, ob sie ihre persönliche Selbstdarstellung in Bezug auf Ethnie und Religion an die sozial anerkannten Regeln anpassen. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass Muslim_innen ihre Lebensumstände verändern. In dieser Hinsicht dient das Potenzial anti-muslimischer Gewalt dem beabsichtigten Zweck: Es erzwingt ein ‚angemessenes‘ öffentliches Verhalten. Es ist anzunehmen, dass dies zu einer weiteren Abgrenzung zwischen Muslim_innen und Nicht-Muslim_innen führt. Gewalt und die Androhung von Gewalt sind wirksame Instrumente, um zunächst die physische Trennung von Weißen und Nichtweißen, Christ_innen und Nichtchrist_innen zu verstärken – und danach auch ihre sozio-kulturelle Abgrenzung.

Hassgewalt stellt potenziell Betroffene vor ein Dilemma: sich zwischen dem Ausleben der eigenen Identität und der Aufrechterhaltung der eigenen Sicherheit entscheiden zu müssen.

Mobilisierung

Es überrascht nicht, dass viele Reaktionen negativ sind. Aber es zeigte sich auch eine Bereitschaft, konstruktiv zu reagieren. Die von Hassgewalt Betroffenen können demnach Alternativen zu den Vorurteilen und der Gewalt entwickeln, mit denen sie konfrontiert sind. Ein indigener Mann meinte, Hass könne verlernt werden. „Ich denke, es ist gelernt. Es wird teilweise in unserem Bildungssystem gelernt, es wird zu Hause gelernt und durch die Medienkultur gelernt. Ich vermute, die einzige gute Nachricht ist, dass Hass auch wieder verlernt werden kann.“

Es gab Befragte, die in Bezug auf das Potenzial für Veränderungen relativ optimistisch waren. Sie schlugen vor, die Energie lebhafter Communitys zu nutzen, um dem Potenzial und den Auswirkungen von Hasskriminalität entgegenzuwirken, etwa: „Diese Geschichte motiviert mich, Menschen weiterzubilden, damit zukünftige Generationen mehr Akzeptanz und weniger Angst haben. Bildung

ist der Schlüssel zur Beseitigung irrationaler Ängste.“ Viele gaben an, sich inspiriert zu fühlen, auf individueller und/oder kollektiver Ebene zu reagieren:

“
Um zu versuchen, Homosexuellenrechte und Toleranz zu fördern, spende ich Geld an EGALE⁵, beteilige mich an Protesten, schreibe in lokalen Zeitungen, frage karitative/soziale Einrichtungen in Bezug auf ihre Richtlinien und Ressourcen für den Umgang mit LGBT-Community-Kunden. In dem obigen Szenario würde ich dazu beitragen, eine sachliche Berichterstattung in den Medien über das Thema Homophobie/Schwulenhetze zu ermöglichen – vielleicht arbeite ich mit einer Nachbarschaftsgruppe zusammen, die sich mit dem Thema befasst. (Schwuler Mann)

Es sind solche Reaktionen auf die Normativität der Gewalt, die letztlich die beste Verteidigung darstellen. Es gilt, den Moment der Viktimisierung zu nutzen, um Unterdrückung zu benennen und dagegen vorzugehen. Insbesondere sagt es den Täter_innen, dass die betroffenen Communitys sich weigern, an dem ihnen zugewiesenen Platz zu bleiben. Stattdessen kämpfen sie für eine rekonstruierende Umdeutung dessen, was genau dieser Ort ist. Darüber hinaus sendet dieser Widerstand eine nachdrückliche Botschaft der Stärke und Solidarität an die Communitys selbst.

Eine Herausforderung für die kanadischen Werte des Multikulturalismus

Wenn wir die ideologischen Grundlagen von Trudeaus⁶ Vision des kanadischen Multikulturalismus genau betrachten, werden die gesellschaftlichen und sozialen Schäden von Hasskriminalität besonders deutlich. Zentrale ‚Mythen‘ des Multikulturalismus umfassen die Annahme, dass Politik und Praxis sicherstellen, dass kulturell verschiedene Gruppen:

- ihre Identität bewahren und pflegen können,
- Hindernisse für die uneingeschränkte Beteiligung auf allen Ebenen der kanadischen Gesellschaft beseitigen,
- sich sinnvoll und konstruktiv austauschen können (Ungerleider 2006: 206).

Diese Schlüsselemente des multikulturellen Diskurses in Kanada bilden den Kern des ideologischen Verständnisses unserer Nation. Als Kanadier_innen sind wir stolz auf unsere Selbstverpflichtung, alle willkommen zu heißen. International sind wir seit Langem anerkannt als ‚erfolgreich‘ im Umgang mit Unterschieden. Aber genau diese Mythen werden durch Hasskriminalität sehr deutlich widerlegt. Die zugrunde liegenden Normen und Werte entsprechen nicht notwendigerweise der alltäglichen Realität der Communitys, die Hassgewalt erleben und befürchten müssen. Denn diese Gewalt ist durch Ideale motiviert, die im direkten Gegensatz zu den Idealen des nationalen Mantras

⁵ Anmerkung des Übersetzers: EGALE ist eine Menschenrechtsorganisation in Kanada, siehe <https://egale.ca/> [18.10.2018].

⁶ Anmerkung des Übersetzers: Pierre Trudeau, von 1968 bis 1984 Premierminister Kanadas, Vater des aktuellen Premierministers Justin Trudeau.

stehen. Die Botschaften von Inklusion, Partizipation und verbindlichem Engagement werden karikiert durch ihre Spiegelbilder in Form von Gewalttaten, die von Rassismus, Heterosexismus und anderen verwandten „Ismen“ inspiriert sind.

Hasskriminalität stellt nicht nur die Identität der Betroffenen und ihrer Communitys infrage, sondern auch unser nationales Engagement für Toleranz und Inklusion. Das Fortbestehen von Hasskriminalität ist eine Herausforderung für die demokratischen Ideale. Es offenbart die Brüche unserer Gesellschaften und enthüllt die ihnen eigene Bigotterie. Kurz gesagt: Die Langlebigkeit von Hasskriminalität – mit periodischem Auf und Ab – bildet einen extremen Widerspruch zu den kanadischen Grundannahmen des Multikulturalismus. Der Schock und das Unverständnis, das die Teilnehmenden meiner aktuellen Studie über Hasskriminalität zum Ausdruck bringen, sind symptomatisch für einen Verlust der Unschuld in Bezug auf die kanadischen Werte. Der Schock ist immer wieder auch eine Spiegelung zerstörter Illusionen. Äußerungen wie die folgenden finden sich in meinen Studien immer wieder. Sie unterstreichen die Fragilität des Mantras des Multikulturalismus:

Das ist ein Verbrechen. Ich bin sehr traurig wegen Jim, aber ich fühle auch eine Traurigkeit über den Zustand einer Gemeinschaft, in der Leute es für angebracht halten, jemanden wegen seiner Orientierung zu belästigen.
(Schwuler Mann)

Die Verletzung ist stark, da wir in Kanada ohne Angst vor Angriffen in der Gesellschaft leben sollten. (Mann muslimischen Glaubens)

Abschließende Gedanken

Die hier vorgestellten Erzählungen bestätigen Lims (2009: 119) Beobachtung, dass das Potenzial für Hasskriminalität die gefährdeten Communitys durchdringt, dass die Communitys Gewalt erwarten und damit umgehen müssen. Wir haben gesehen, wie das Bewusstsein über Hassgewalt in den betroffenen Communitys Angst und Bestürzung erzeugt, wie Hassgewalt als normativ angesehen wird und wie sie sich auf die Mobilität und den Ausdruck der eigenen Identität auswirkt. Aber wir haben auch gesehen, dass Wut und Frustration über Hassgewalt Individuen zum Handeln motivieren kann. Hasskriminalität hat starke negative Auswirkungen auf betroffene Communitys. Insbesondere scheint es, dass sich die Mitglieder der Communitys verletztlich und unsicher fühlen. Das heißt, sie scheinen zu erkennen, dass sie, wo auch immer sie gerade sind, den Anlass für ihre eigene potenzielle Viktimisierung in sich tragen (Lim 2009: 189). Die Befragten haben bewusst wahrgenommen: Hasskriminalität stellt einen Angriff auf ihre Identität dar und ist kein zufälliger Vorfall, der auf ein bestimmtes Individuum abzielt. Hasskriminalität ist demnach eine symbolische Handlung, die für ganz bestimmte Zielgruppen ausgeübt wird – nämlich für die, zu denen der oder die Betroffene gehört. Die Studie weist auf das Potenzial des Widerstandes der Betroffenen und ihrer Communitys gegenüber Hass und Vorurteilen hin – als eine mögliche Ressource, aus der kohärente, wirksame und nachhaltige Politik sowie juristische und pädagogische Strategien hervorgehen können. Wenn Unterschiedlichkeit in Bezug auf hegemoniale Identitäten konstruiert und gelebt wird, kann auch

sie rekonstruiert und anders gelebt werden. Dies kann nur gelingen, wenn untergeordnete Gruppen und ihre Mitglieder ermutigt werden, die Normativität des Hasses infrage zu stellen.

Prof. Dr. Barbara Perry ist Professorin an der Fakultät für Sozial- und Geisteswissenschaften am Institut für Technologie der Universität Ontario. Sie hat ausführlich zu den Themen soziale Gerechtigkeit und Hasskriminalität publiziert. Dabei hat sie sich u. a. mit antimuslimischer Gewalt, Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Gemeinschaften und den Auswirkungen von Hassverbrechen auf die Gemeinschaft sowie mit Rechtsextremismus in Kanada beschäftigt. Sie ist Mitglied im Beratungsgremium des International Network of Hate Studies.

Literatur

- Craig-Henderson, Kellina (2009): The psychological harms of hate: Implications and interventions. In: Iganski, Paul [Hrsg.]: *Hate Crimes: The Consequences of Hate Crime*. Praeger: Westport, S. 15-30.
- Hate Crimes Community Working Group (2006): *Addressing Hate Crime in Ontario*. Attorney General and Minister of Community Safety and Correctional Services: Toronto.
- Herek, Gregory M./Cogan, Jenine C./Gillis, J. Roy (2002): Victim experiences in hate crimes based on sexual orientation. In: *Journal of Social Issues*, 58, Heft 2, S. 319-339.
- Iganski, Paul (2001): Hate crimes hurt more. In: *American Behavior Scientist*, 45, Heft 4, S. 627-638.
- Iganski, Paul/Lagou, Spiridoula (2009): How hate crimes hurt more: Evidence from the British Crime Survey. In: Iganski, Paul [Hrsg.]: *Hate Crimes: The Consequences of Hate Crime*. Praeger: Westport, S. 1-14.
- Levin, Jack & McDevitt, Jack (1993): *Hate crimes: The rising tide of bigotry and bloodshed*. Plenum: New York.
- Lim, Helen A. (2009): Beyond the immediate victim: Understanding hate crimes as message crimes. In: Iganski, Paul [Hrsg.]: *Hate Crimes: The Consequences of Hate Crime*. Praeger: Westport, S. 107-122.
- Mason, Gail (2009): Body Maps: Envisaging Homophobia, Violence, and Safety. In: Iganski, Paul [Hrsg.]: *Hate Crimes: The Consequences of Hate Crime*, Praeger: Westport, S. 49-72.
- McDevitt, Jack/Balboni, Jennifer/Garcia, Luis/Gu, Joann (2001): Consequences for victims: A comparison of bias- and non-bias motivated assaults. In: *American Behavioral Scientist*, 45, Heft 4, S. 697-711.
- Noelle, Monique (2002): The ripple effect of the Matthew Shepard murder: Impact on the assumptive worlds of members of the targeted group. In: *American Behavioral Scientist*, 46, Heft 1, S. 27-50.
- Noelle, Monique (2009): The psychological and social effects of anti-bisexual, anti-gay, and anti-lesbian violence and harassment. In: Iganski, Paul [Hrsg.]: *Hate Crimes: The Consequences of Hate Crime*. Praeger: Westport, S. 73-106.
- Perry, Barbara (2001): *In the name of hate*. Routledge: New York.
- Perry, Barbara (2008): *Silent Victims: Hate Crimes Against Native Americans*. University of Arizona Press: Tucson.
- Ungerleider, Charles S. (2006): Immigration, Multiculturalism, and Citizenship: The Development of the Canadian Social Justice Infrastructure. In: Hier, Sean P./Bolaria, B. Singh [Hrsg.]: *Identity and Belonging: Rethinking Race and Ethnicity in Canadian Society*. Canadian Scholars' Press: Toronto, S. 201-216.
- Weinstein, James (1992): First amendment challenges to hate crime legislation: Where's the speech? In: *Criminal Justice Ethics*, 11, Heft 2, S. 6-20.
- Young, Iris M. (1995): Five faces of oppression. In Harris, Dean A. [Hrsg.]: *Multiculturalism from the margins. Non-Dominant Voices on Difference and Diversity*. Bergin and Garvey: Westport, S. 65-86.



**„ICH STELLE MIT
SORGE FEST,
DASS BEHÖRDEN
WEITERHIN
RASSISTISCHE
TATMOTIVE
VERKENNEN,
VERHARMLOSEN
ODER GÄNZLICH
NEGIEREN.“**

Staatliches Versagen und die Folgen für die Opfer mit Blick auf die Taten des NSU und den Anschlag am OEZ

Dieser Beitrag ist eine Kommentierung von Rechtsanwalt Onur Özata zum Vortrag „Hasskriminalität als Herausforderung für Inklusion und Vielfalt“ von Barbara Perry. Er bezieht die von Perry in Kanada gemachten Beobachtungen und Befunde auf Deutschland. Als Nebenklagevertreter im NSU-Prozess und beim OEZ-Verfahren in München berichtet er von den Erfahrungen der Betroffenen bzw. Hinterbliebenen und zeigt dabei viele Parallelen zu Perrys Analysen auf.

Der Vortrag von Frau Professorin Perry gibt einen aufschlussreichen Einblick in die verheerenden Auswirkungen von Hasskriminalität auf Opfer, deren Communitys und auf das gesamtgesellschaftliche Selbstverständnis moderner Einwanderungsgesellschaften. Sie spricht von Schrecken, Wut, Angst und Verletzlichkeit, Minderwertigkeitsgefühlen, Gewöhnung und Anpassung als Opfergruppe sowie von Mobilisierungseffekten und der Infragestellung multikultureller Narrative. Die von ihr berichteten Forschungsergebnisse decken sich auch mit den hier in Deutschland gemachten Erfahrungen in Zusammenhang mit rassistischen Gewaltverbrechen.

Die jüngere deutsche Geschichte ist durch Ereignisse geprägt, an denen sich die von Perry aufgeführten Tatfolgen durchdeklinieren lassen. Wir haben Anfang der 90er Jahre eine erschreckende Zunahme rassistisch motivierter Gewalttaten auf Ausländer_innen und türkischstämmige Mitbürger_innen erlebt. Fanale einer sich bahnbrechenden rechtsextremistischen

Gewaltwelle waren die Brandanschläge von Mölln und Solingen, aber auch pogromartige Ausschreitungen in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen. Die das Sicherheitsgefühl von Minderheiten infrage stellende fremdenfeindliche Gewalt stellt dabei nicht nur ein temporäres Phänomen

Wir haben Anfang der 90er Jahre eine erschreckende Zunahme rassistisch motivierter Gewalttaten auf Ausländer_innen und türkischstämmige Mitbürger_innen erlebt.

dar, sondern erfährt eine bis in die Gegenwart andauernde Kontinuität – wie gerade erst in Chemnitz¹ gesehen. Allein seit dem Jahr 2015 wurden deutschlandweit mehrere Tausend Übergriffe und Anschläge auf Flüchtlinge und Flüchtlingsheime verübt. Die schwerwiegendste Fortsetzung rassistischer Gewalttaten jedoch drückte sich in der gnadenlosen Mordserie des NSU aus, welcher von 2000 bis 2007 zehn Menschen kaltblütig ermordete, hiervon acht mit türkischen Wurzeln, einen griechischstämmigen Mann und eine deutsche Polizistin. Und es ist nun etwas über zwei Jahre her, dass ein von rassistischen Motiven getriebener 18-Jähriger bei einem Anschlag in München neun Menschen heimtückisch erschoss. Diese Morde haben bei der türkischstämmigen und migrantischen Bevölkerung ein bedrückendes und traumatisches Gefühl hinterlassen, welches Einzug in das kollektive Bewusstsein dieser Menschen gefunden hat.

Die Morde des NSU haben bei der türkischstämmigen und migrantischen Bevölkerung ein bedrückendes und traumatisches Gefühl hinterlassen, welches Einzug in das kollektive Bewusstsein dieser Menschen gefunden hat.

Dr. Ali Kemal Gün, welcher die Opfer des Solinger Brandanschlags² psychotherapeutisch behandelte, beschreibt die Rezeption dieser Ereignisse innerhalb der türkischen Community so:

„*Nach dem Brandanschlag in Solingen stand fest, dass man gezielt türkeistämmige Menschen angreift. Die Mordserie des NSU zeigte, dass hauptsächlich diese die Zielscheibe sind. Das löste einen kollektiven Gefühlszustand aus, der dadurch charakterisiert war, dass jeder, der aus der Türkei stammte, Angst hatte, selber Opfer zu werden. Die persönliche Identifikation mit diesem Ereignis als Türkeistämmige ist umso intensiver und emotionaler.* (Kahveci/Sarp 2017)

Die über die unmittelbar betroffenen Opfer hinausgehenden Folgen für die markierte Gruppe, seien es Flüchtlinge, Türk_innen, Muslim_innen oder andere, betreffen stets die jeweilige Gemeinschaft. Es ist das Ziel der Täter_innen, eine Botschaft an das entsprechende Kollektiv zu senden (vgl. Finke 2010: 207). Die Opfer sind in der Regel als Individuen austauschbar. Einzig die dem Opfer zugeschriebene Eigenschaft als Angehöriger einer bestimmten Gruppe führt zu seiner Viktimisierung (vgl. Köbberling 2010: 189). So überrascht es nicht, dass Untersuchungen, die die Auswirkungen der NSU-Morde auf türkischstämmige Menschen betreffen, zu dem Ergebnis kommen, dass sich diese Menschen seither unsicherer in Deutschland fühlen (vgl. Hauschild 2018, Sezer/Brüssow 2013). Dieses Gefühl der Unsicherheit wird durch eine zunehmende soziale Entfremdung begleitet. Das Ergebnis deckt sich auch mit meinen Erfahrungen als Opfervertreter. In unzähligen Gesprächen mit Menschen aus den betreffenden Communitys habe ich immer wieder erfahren, welch massiver Vertrauensverlust bei ihnen entstanden ist.

¹ Ausschreitungen vom 26., 27.08. und 01.09.2018, in dessen Folge rechte und rechtsextreme Gruppen u. a. Migrant_innen, Polizist_innen und Pressevertreter_innen angriffen.

² Am 29.05.1993 verübten Rechtsextremisten einen Brandanschlag auf ein Wohnhaus, bei welchem fünf Menschen türkischer Abstammung getötet wurden.

Diese in Deutschland wahrgenommene Unsicherheit und Entfremdung hängt jedoch nicht allein mit den zahlreichen Verbrechen selbst zusammen. Denn all die von Perry zutreffend geschilderten Mechanismen bei den Opfern und der Gesellschaft erfahren durch unzureichende oder verfehlte Reaktionen des Staates auf Hasskriminalität eine drastische Verschärfung. Denn was die Gemeinschaft genauso erschüttert wie die Tat an sich, ist das Fehlverhalten von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden (vgl. Geschke/Quent 2016).

Der Staat hat eine Schutzpflicht gegenüber seinen Bürger_innen, die im Grundgesetz verankert ist.³ Diese Schutzpflicht differenziert nicht zwischen Deutschen oder Ausländer_innen, sondern gilt allumfassend. Er muss das Leben der Personen, die sich auf seinem Staatsgebiet aufhalten, vor Angriffen Dritter schützen. Den Staat trifft die Verpflichtung, die erforderliche Prävention zu betreiben, um solche Übergriffe zu verhindern. Geschehen dennoch Gewalttaten, muss er angemessen reagieren. So muss er die Taten aufklären und alle angemessenen Schritte unternehmen, um rassistische Beweggründe aufzudecken und herauszufinden, ob Hass oder Vorurteile wegen ethnischer Zugehörigkeit bei den Taten eine Rolle gespielt haben.⁴ Wenn der Staat jedoch seiner Schutzpflicht gegenüber Minderheiten und den von Hasskriminalität betroffenen Gruppen nicht nachkommt, gefährdet er nicht nur Leib und Leben der Betroffenen. Er erschüttert darüber hinaus das Vertrauen der Menschen in den Staat und seine Institutionen.⁵ Schließlich gefährdet er damit den sozialen Frieden, welcher ohne das Vertrauen seiner Bürger_innen in den Rechtsstaat und dessen Schutzfunktion nicht bestehen kann.

All die von Perry zutreffend geschilderten Mechanismen bei den Opfern und der Gesellschaft erfahren durch unzureichende oder verfehlte Reaktionen des Staates auf Hasskriminalität eine drastische Verschärfung.

Wie staatliche Institutionen im Rahmen von Hasskriminalität versagen können, möchte ich anhand nachfolgender Beispiele konkretisieren.

Bei den durch den rechtsterroristischen NSU begangenen Morden lässt sich auf mehreren Ebenen eklatantes staatliches Versagen erkennen. Auf der ersten Ebene wäre da zunächst der institutionelle Rassismus während der Ermittlungen zu nennen, welcher dazu führte, dass die Ermittlungsbehörden die Opfer selbst verdächtigten, anstatt die wahren Täter_innen und deren Motive zu ermitteln. Semiya Şimşek, die Tochter des ersten NSU-Opfers Enver Şimşek, verließ das Land. Sie wies bei der zentralen Gedenkfeier für die Opfer des NSU am 23. Mai 2012 darauf hin, dass die Familie Anfeindungen ausgesetzt war und die Ermittler_innen behaupteten, ihr Vater habe kriminelle Geschäfte gemacht. Sie durften nicht einfach „nur“ Opfer sein.

³ Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 43.

⁴ Vgl.: Nachova u. a. v. Bulgaria, EGMR v. 06. Juli 2005; Finucane v. United Kingdom, EGMR v. 01. Oktober 2003.

⁵ BVerfG, Beschluss v. 06.10.2014 - 2 BvR 1568/12 = NJW 2015, S. 150.

So oder so ähnlich gingen die Ermittler_innen an allen Tatorten des NSU gegen die Opfer und Hinterbliebenen vor. Das Phänomen des in Deutschland bestehenden institutionellen Rassismus äußert sich darin, dass die beteiligten Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden kollektiv versagen, indem sie die Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft nicht in angemessener und professioneller Weise behandeln.⁶

Auf der zweiten Ebene gerät die massive Verstrickung der Verfassungsschutzbehörden in den Blick. Den Verfassungsschutzbehörden war seit Anfang der 90er Jahre bekannt, dass sich in den neuen Bundesländern rechtsextremistische Strukturen bildeten. Doch es war bspw. das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, welches die Neo-Nazi-Szene in Thüringen, aus welcher der NSU hervorging, durch sein V-Leute-System erst üppig alimentierte⁷ und dann die Bedrohung durch den Rechtsextremismus systematisch verharmloste.

Die hintertriebene Aufklärung durch die Inlandsgeheimdienste, aber auch durch den Generalbundesanwalt ist schließlich die dritte Ebene staatlichen Versagens. Der Verfassungsschutz nimmt eine unrühmliche Rolle bei der Aufklärung der Geschehnisse ein, bedenkt man allein die rechtswidrige Aktenvernichtung hunderter Aktenbestände, aus denen sich relevantes Wissen hätte ergeben können. Die Bundesanwaltschaft ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass die Nebenkläger_innen im NSU-Prozess auf viele drängende Fragen keine Antworten erhalten haben. Befragungen von Zeug_innen zur Einbindung in Neonazi-Strukturen und deren Ideologie wurden in diesem Verfahren regelmäßig von den Bundesanwälten beanstandet (Presseerklärung von Vertreter_innen der Nebenklage 2014). Etlichen Beweisanträgen, welche die Hintergründe hätten aufhellen können, traten sie entgegen und behinderten damit nicht nur das Aufklärungsinteresse der Nebenkläger_innen und Hinterbliebenen, sondern auch die Aufklärungspflicht des Staates. Ich stelle mit Sorge fest, dass Behörden weiterhin rassistische Tatmotive verkennen, verharmlosen oder gänzlich negieren.

Ein weiteres eindrückliches Beispiel für die Verkennung und Verharmlosung rassistischer Tatmotive ist der Anschlag in München, bei welchem David Sonboly am 22. Juli 2016 neun Menschen ermordete, die alle Angehörige ethnischer Minderheiten waren. Der Täter vertrat und äußerte im Vorfeld dezidiert rassistische und rechtsextremistische Ansichten. So rühmte er sich bspw. damit, am selben Tag wie Adolf Hitler Geburtstag zu haben und war überzeugt, Menschen mit türkischen Wurzeln seien von einem „Virus“ befallen. Deshalb wollte er sie „wie Kakerlaken zerquetschen“.

Das Phänomen des in Deutschland bestehenden institutionellen Rassismus äußert sich darin, dass die beteiligten Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden kollektiv versagen, indem sie die Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft nicht in angemessener und professioneller Weise behandeln.

⁶ Vgl.: Definition des Home Office 1999: The Steven Lawrence Inquiry, 6.34.

⁷ Etwa im Falle des V-Manns Tino Brandt, vgl.: Nebenklage NSU-Prozess (2014): Tino Brandt – Nazifunktionär im Auftrage des Verfassungsschutz, Teil I. Online: <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/07/15/15-07-2014/> [16.10.2018].

Das bayerische LKA und die Staatsregierung versteiften sich darauf, dass es sich lediglich um einen unpolitischen Amoklauf handelte – obwohl er die Ausführung seines Massenmords nach minutiöser Planung auf den 22. Juli 2016 legte, dem fünften Jahrestag der rechtsextremistischen Anschläge von Oslo und Utoya, und obwohl er gezielt nach dem Leben bestimmter von ihm verhasster Angehöriger von Minderheiten trachtete. Der Täter sei von türkischstämmigen Schülern gemobbt worden und hierfür habe er sich rächen wollen. Diesen Standpunkt wollten sie auch nicht aufgeben, als drei Gutachter, denen sämtliche Ermittlungsakten zur Verfügung standen, unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangten, dass die Ermordung der neun Menschen durch David Sonboly als Hasskriminalität eindeutig der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen ist.⁸

Ich habe in dem Verfahren gegen den Waffenhändler, der David Sonboly die Tatwaffe beschaffte, die Familie des 19-jährigen Giuliano vertreten, der dem Anschlag zum Opfer fiel und ein Sinto war. Vor dem Hintergrund des Völkermordes an den Sinti_ze und Rom_nja und der jahrzehntelangen Diskriminierung durch Polizei und Justiz in Deutschland ist es für die Familie unerträglich, dass der rassistische Hintergrund der Tat nicht offiziell anerkannt wird.⁹

Die Verkenning der rassistischen Auswahl der Opfer führt neben der eigentlichen Tat zu einer erneuten Schädigung sowohl der direkten Opfer als auch der Gemeinschaft. Denn zum einen wird die kollektive Viktimisierung ignoriert und zum anderen besteht die Gefahr, dass die Gemeinschaft dies als Täter-Opfer-Umkehr wahrnimmt. Denn implizit wird der rassistisch diskriminierten Gruppe eine Kollektivschuld für die Mobbing Erfahrungen des Täters zugeschoben. Dabei ist es gerade im Interesse des rassistischen Täters, eine Umkehrung der Rollen zu erreichen, um sein eigenes Handeln zu rechtfertigen. Sowohl der Münchner Attentäter als auch der NSU wollten, ihrer rechtsextremistischen Ideologie entsprechend, die deutsche Nation vor ihren vermeintlichen Bedrohungen bewahren. Diese Fernwirkungen der eigentlichen Tat auf die diskriminierten Gruppen, also das staatliche Fehlverhalten in all seinen Erscheinungsformen, spielen den Täter_innen damit planmäßig ohne ihr weiteres Zutun in die Hände.

Die Verkenning der rassistischen Auswahl der Opfer führt neben der eigentlichen Tat zu einer erneuten Schädigung sowohl der direkten Opfer als auch der Gemeinschaft.

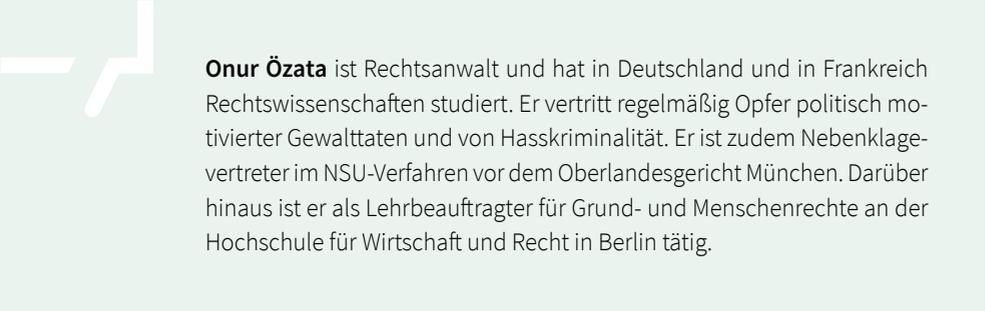
Hasskriminalität erfährt demnach im Kontext staatlichen Fehlverhaltens eine weitere Wirkungsebene, die die Auswirkungen auf die Betroffenen je nach Ausprägung verstärken kann. Unterlässt es der Staat, angemessen auf diese Bedrohungen zu reagieren, riskiert er den sozialen Frieden in Deutschland und in letzter Konsequenz Menschenleben. Ausdrucksformen unzureichender staatlicher Maßnahmen gegen Hasskriminalität sind dabei die Verkenning, Verharmlosung oder Negierung rassistischer und menschenverachtender Motive sowie die bewusst oder unbewusst mangelhafte

⁸ Gutachten abrufbar unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Fachstelle-fuer-Demokratie/Kampagnen/Expertengesprch--Hintergrnde-und-Folgen-des-OEZ-Attentats-.html> [16.10.2018].

⁹ Zur persönlichen Verfolgungsgeschichte der Familie Kollmann vgl.: Bernstein, Martin (2018): Die Frage nach dem Warum bleibt unbeantwortet. Online: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/urteil-im-waffenhaendler-prozess-die-frage-nach-dem-warum-bleibt-unbeantwortet-1.3832859> [16.10.2018].

Aufklärung. Es ist dringend erforderlich, dass Staat und Gesellschaft hier weitere Maßnahmen ergreifen, um Fehlentwicklungen in der Polizeiarbeit und bei den Strafverfolgungsbehörden sowie den Geheimdiensten entgegenzuwirken.

Zuletzt noch eine Anmerkung aus aktuellem Anlass: Der scheidende Verfassungsschutzpräsident Georg Maaßen und der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer haben nach den Hetzjagden auf Migrant_innen in Chemnitz geäußert¹⁰, es habe keine Pogrome, keine Hetzjagden und keinen Mob gegeben. Dies zeigt auf bemerkenswerte Weise, wie auch weiterhin im Kampf um die Deutungshoheit der Geschehnisse auf höchster politischer Ebene bagatellisiert und relativiert wird – auf Kosten der Opfer.



Onur Özata ist Rechtsanwalt und hat in Deutschland und in Frankreich Rechtswissenschaften studiert. Er vertritt regelmäßig Opfer politisch motivierter Gewalttaten und von Hasskriminalität. Er ist zudem Nebenklagevertreter im NSU-Verfahren vor dem Oberlandesgericht München. Darüber hinaus ist er als Lehrbeauftragter für Grund- und Menschenrechte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin tätig.

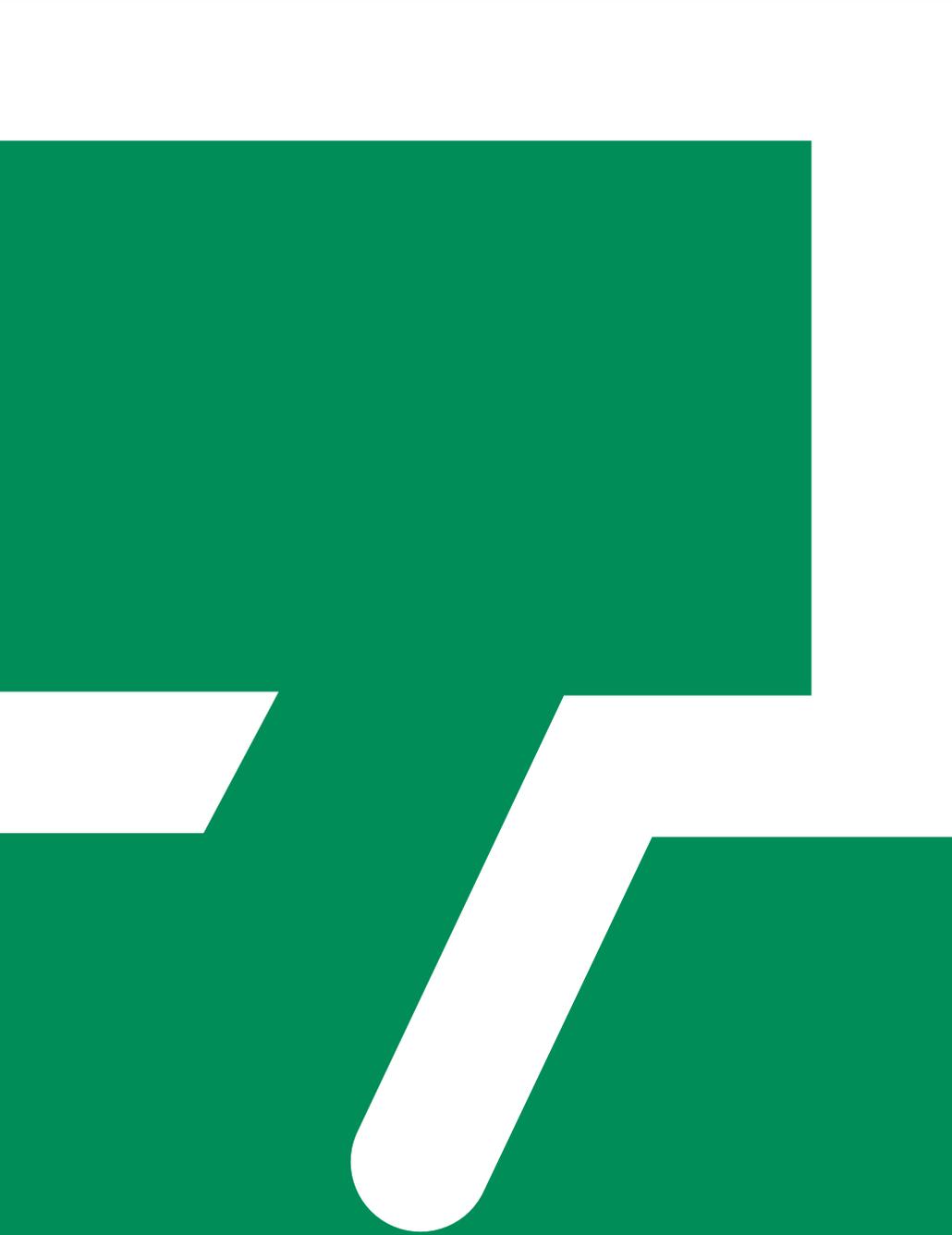
Literatur

- Finke, Bastian (2010): Vorurteilsmotivierte Hassgewalt und diversityorientierte Beratung. In: Hartmann, Jutta [Hrsg.]: Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 207.
- Geschke, Daniel/Quent, Matthias (2016): Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? In: Frindt, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska [Hrsg.]: Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 481-505.
- Hauschild, Jana (2018): Das Vertrauen ist weg. Online: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/datenlese/nsu-morde-das-vertrauen-der-migranten-in-deutschland-ist-weg-a-1218223.html> [14.10.2018].
- Kahveci, Çağrı/Sarp, Özge Pınar (2017): Von Solingen zum NSU. In: Karakayali, Juliane/Kahveci, Çağrı/Liebscher, Doris/Melchers, Carl [Hrsg.]: Den NSU Komplex analysieren. Transcript: Bielefeld, S. 38-50.
- Köbberling, Gesa (2010): Rechte Gewalt – Beratung im interkulturellen Kontext. In: Hartmann, Jutta [Hrsg.]: Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 189.
- Sezer, Kamuran/Brüssow, Kathleen (2013): Ergebnisse der ersten Befragung zu den NSU-Morden. Online: http://www.taz.de/fileadmin/static/pdf/2013-07-22_03_endaX_Auswertung_NSU_040713.pdf [14.10.2018].
- Vertreter_innenderNebenklageimNSU-Prozess(2014): „Wir sind hier nicht vor dem Jüngsten Gericht!“ – Die Bundesanwaltschaft verhindert erneut kritische Befragung von Nazizeugen. Online: <https://www.nsu-watch.info/2014/03/wir-sind-hier-nicht-vor-dem-juengsten-gericht-die-bundesanwaltschaft-verhindert-erneut-kritische-befragung-von-nazizeugen/> [16.10.2018].

¹⁰ Vgl.: Kretschmer, Michael (2018): Regierungserklärung „Für eine demokratische Gesellschaft und einen starken Staat“ v. 05.09.2018. Online: <https://www.ministerpraesident.sachsen.de/regierungserklaerung-fur-eine-demokratische-gesellschaft-und-einen-starken-staat-7761.html> [29.10.2018].



**„DER STAAT HAT
EINE SCHUTZPFLICHT
GEGENÜBER
SEINEN BÜRGER_
INNEN. DIESE
DIFFERENZIERT
NICHT ZWISCHEN
DEUTSCHEN ODER
AUSLÄNDER_
INNEN,
SONDERN GILT
ALLUMFASSEND.“**



TEIL V



SOZIALE, JURISTISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS



**„RECHTE GEWALT
RICHTET SICH
GEGEN ZENTRALE
DEMOKRATISCHE
WERTE UND
UNIVERSELL
GELTENDE
MENSCHENRECHTE.“**

Folgen rechter Gewalt für Betroffene und Möglichkeiten der Unterstützung durch spezialisierte Opferberatungsstellen

Im Folgenden wird erläutert, was die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt unter rechter Gewalt verstehen, wer davon betroffen ist, welche Folgen die Gewalt für Betroffene haben kann und welche Möglichkeiten spezialisierte Beratungsstellen bieten können, um Betroffene zu unterstützen.



Vorab zwei einleitende Begriffserläuterungen:

Zum Begriff der rechten Gewalt

Die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt verwenden den Begriff „rechte Gewalt“ übergreifend. Gemeint sind zum einen neonazistisch motivierte Taten, die von mehr oder weniger organisierten Personen aus diesem Spektrum verübt werden. Zum anderen spielen Tatmotive eine Rolle, bei denen sich die Täter_innen auf historisch gewachsene und gesellschaftlich verbreitete Ausgrenzungsideologien beziehen.

Zum Begriff des „Opfers“

Die Beratungsstellen sprechen in der Regel von Betroffenen rechter Gewalt, da der Begriff des „Opfers“ im deutschen Sprachraum negativ besetzt ist. Er wird mit Schwäche, Ohnmacht und Hilflosigkeit in Verbindung gebracht und kann stigmatisierend wirken. Der Opferbegriff ist statisch und umfasst nicht die Dimension der Bewältigung von Problemlagen. Viele Betroffene wollen nicht als Opfer bezeichnet werden. Deshalb findet der Begriff hier keine Verwendung, außer in Zitaten, Namen und in der Bezeichnung des Fachgebietes der „Opferberatung“. Kritisch muss angemerkt werden, dass die Vermeidung des Opferbegriffs zu einer Bagatellisierung der oft gravierenden Folgen der Gewalterfahrungen für die betroffenen Personen führen kann und es erschwert auszudrücken, was es bedeutet, Gewalt ausgesetzt zu sein.

Rechte Gewalt in Deutschland

Rechte Gewalt hat sich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu einem kontinuierlich bestehenden immensen Problem von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung entwickelt.¹ Die Eskalation rassistischer Gewalt in den 1990er Jahren, für die exemplarisch die Angriffe in Hoyerswerda 1991 und in Rostock-Lichtenhagen 1992 stehen sowie die Brandanschläge in Mölln 1992 und in Solingen 1993, machte eine staatliche Reaktion notwendig. Gedeutet wurde die Gewalt damals vor allem als Phänomen von Jugendlichen aus der ehemaligen DDR, die sich rechtsextrem orientieren. Dieser These folgend zielten staatliche Programme zunächst auf den Aufbau von Jugendhilfestrukturen in Ostdeutschland und auf Maßnahmen, die die Täter_innen in den Fokus stellten. Die Situation der Betroffenen, ein Bemühen um ihren Schutz und eine solidarische Unterstützung spielten dagegen keine Rolle. Unbeachtet und weitgehend unbearbeitet blieb die Verantwortung von Politik und Medien für populistisch geführte Debatten im Zuge der Verschärfung des Asylrechts, die eine rassistische Stimmung mit anheizten.

Paradigmenwechsel – von der Perspektive der Täter_innen zur Perspektive der Betroffenen

Unterstützungsangebote für Betroffene kamen zuerst von antifaschistischen und antirassistischen Initiativen, etwa von der ARI in Berlin. ARI unterstützte die Hinterbliebenen von Amadeu Antonio, den Neonazis am 24. November 1990 in Eberswalde schwer verletzt hatten; er starb wenige Tage nach dem Angriff an seinen Verletzungen. ARI begleitete das Verfahren und machte Öffentlichkeitsarbeit. Nach diesem Vorbild entstanden weitere lokale Initiativen, die ohne staatliche Förderung tätig wurden (vgl. Köbberling 2018: 17). Mitte der 1990er Jahre erarbeiteten ehrenamtlich Engagierte eine Konzeption, die „der TäterInnenfixierung und dem Schweigen der gesellschaftlichen Mehrheit [...] die praktische Solidarität mit den Opfern“ (Porath 2013: 227) entgegensetzen wollte. 1998 entstand daraus in Brandenburg das erste Beratungsprojekt mit dem Namen *Opferperspektive*, das sich als politisches Projekt definierte und zuerst keine staatlichen Mittel beanspruchte. Nach dem Sprengstoffanschlag im Juli 2000 in Düsseldorf-Wehrhahn, bei dem zehn Menschen auf dem Weg zu ihrem Sprachkurs schwer verletzt wurden, entschloss sich die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/ Die Grünen, neue Handlungsansätze gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu entwickeln. Das Bundesprogramm CIVITAS wurde ins Leben gerufen. Es entstanden in allen ostdeutschen Bundesländern und in Berlin professionelle Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und

Mitte der 1990er Jahre erarbeiteten ehrenamtlich Engagierte eine Konzeption, die „der TäterInnenfixierung und dem Schweigen der gesellschaftlichen Mehrheit [...] die praktische Solidarität mit den Opfern“ (Porath 2013: 227) entgegensetzen wollte.

¹ Vor 1990 wurden rechts motivierte Gewalttaten nicht einheitlich erfasst. Diese Erfassung begann erst nach den Mordanschlägen und Pogromen der 1990er Jahre.

antisemitischer Gewalt. Nach dem Ende der Projektlaufzeit von CIVITAS folgten darauf aufbauende Bundes- und Landesprogramme, die die Förderung der Beratungsprojekte seither absichern. Die Beratungsprojekte setzen sich zum Ziel, Unterstützungsformen zu entwickeln und weiterzuentwickeln, die zu einem angemessenen Umgang mit rechter Gewalt führen. Im Zentrum steht die konsequente Unterstützung von Betroffenen rechter Gewalt. Die Beratungsprojekte waren von Anfang an untereinander vernetzt und entwickeln die Arbeit gemeinsam weiter. 2014 wurden Qualitätsstandards für eine professionelle Beratung und Unterstützung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt verabschiedet. Erarbeitet wurden sie durch Vertreter_innen von ost- und westdeutschen Projekten mit der wissenschaftlichen Begleitung durch das Deutsche Jugendinstitut und gefördert durch weitere Partner wie die Amadeu-Antonio-Stiftung. Die Qualitätsstandards dienen als Grundlage der Arbeit der Beratungsstellen und formulieren die fachlichen Standards.

Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Angriffsfolgen und die Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit nach einem Angriff. Daneben wurde von Anfang an die Förderung von gesellschaftlichen Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Solidarisierungsprozessen als zentrale Prämisse der Beratungstätigkeit angesehen (Gruppe Opferperspektive 1999). Die Beratungsprojekte verfolgen das Ziel, über die Unterstützung einzelner hinaus „gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Positiven zu verändern, die darauf Einfluss nehmen, dass marginalisierte Gruppen Ziel von Ausgrenzung und Gewalt werden“ (VBRG 2015: 2). Dabei sollen „die Tatfolgen für die Betroffenen, ihre Lebenssituation und ihre Bedürfnisse [...] in der Perspektive auf das Problemfeld eine zentrale Rolle“ (ebd.: 2) einnehmen.

Ein Monitoring soll dazu beitragen, das tatsächliche Ausmaß rechter Gewalt öffentlich darzustellen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen wollen die Beratungsstellen u. a. den gesellschaftlichen Diskurs über Ursachen und Wirkungen rechter Gewalt um die Perspektive der Betroffenen erweitern.

2014 wurde der *Verband der Beratungsstellen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (VBRG) gegründet, der als Dachverband die Interessen der Opferberatungsprojekte vertritt, ihren Fachaustausch und die Qualitätsentwicklung und ihren flächendeckenden Aus- und Aufbau koordiniert. So entstanden in den letzten Jahren nach und nach auch in den westdeutschen Bundesländern Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Inzwischen gibt es in fast allen Bundesländern eine Anlaufstelle für Betroffene. Doch nicht überall reichen die zur Verfügung gestellten Ressourcen dafür aus, die Qualitätsstandards des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zu erfüllen und das gesamte Spektrum der Angebote und Leistungen vorzuhalten. Das zeigt sich zum Beispiel am unabhängigen Monitoring, das in den ostdeutschen Projekten seit 2001 kontinuierlich nach einheitlichen Standards erarbeitet wird. Grundlage für das Monitoring bilden Fallrecherche und Dokumentation. Das Monitoring soll dazu beitragen, das tatsächliche Ausmaß rechter Gewalt öffentlich darzustellen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen wollen die Beratungsstellen den gesellschaftlichen Diskurs über Ursachen und Wirkungen rechter Gewalt um die Perspektive der Betroffenen erweitern, die

Öffentlichkeit für ihre Situation sensibilisieren und sich für eine Verbesserung der Stellung von Betroffenenengruppen in der Gesellschaft einsetzen (ebd.: 17). Die meisten westdeutschen Projekte können jedoch aufgrund fehlender Ressourcen das Monitoring bisher noch nicht realisieren.

Zur Spezifik rechter Gewalt

Rechte Gewalt basiert auf gesellschaftlich gewachsenen Machtverhältnissen und den ihnen zugrunde liegenden Ideologien. Rechte Gewalt zeigt das Fortwirken des wenig bearbeiteten Kolonialismus und der nationalsozialistischen Vergangenheit Deutschlands. Sie wird auch deutlich in gesellschaftlich weit verbreiteten Ausgrenzungsideologien, z. B. Rassismus, Antisemitismus, Sozialdarwinismus oder in der Ablehnung von LSBTIQ-Personen. Der Angriff gilt in der Regel nicht der angegriffenen Person als Individuum, sondern soll die von den Täter_innen abgelehnte Gruppe treffen. Sie wollen ihre Botschaft auch an andere Zugehörige der angesprochenen Gruppe senden und deutlich machen: „Ihr seid hier nicht gewollt“ (vgl. auch der Beitrag von Perry „Hasskriminalität als Herausforderung für Inklusion und Vielfalt“ in diesem Band).

Zu den erklärten Zielen dieser Form von Gewalt gehört es, Angst zu machen und aus sozialen Räumen zu verdrängen und zu vertreiben. Es kann so weit gehen, dass Menschen ihr Lebensrecht abgesprochen bekommen. Deshalb ist es falsch, bei rechter Gewalt von willkürlicher, zielloser oder jugendtypischer Gewalt zu sprechen, der jede_r zum Opfer fallen kann (Vgl. VBRG 2015: 5). Die von den Täter_innen ausgehende Zuschreibung zu einer bestimmten Gruppe muss nicht dem Selbstbild der angegriffenen Person entsprechen. Die Definitionsmacht darüber übernehmen die Täter_innen.

Zu den erklärten Zielen rechter Gewalt gehört es, Angst zu machen und aus sozialen Räumen zu verdrängen und zu vertreiben.

Die verinnerlichte Abwertung der angegriffenen Person kann auf der Seite der Täter_innen dazu führen, dass die Schwelle zur Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen sinkt. Dadurch ist die Tatbegehung mitunter durch eine besondere Brutalität gekennzeichnet.



Die Beratungsstellen unterscheiden verschiedene Betroffenenengruppen:

- **von Rassismus Betroffene:** z. B. Geflüchtete, Migrant_innen, schwarze Deutsche, Sinti_ze und Rom_nja, Muslim_innen, ausländische Studierende, nicht-weiße Tourist_innen
- **Anhänger_innen von nicht-rechten oder alternativen Jugendkulturen**
- **politische Gegner_innen von Rechten:** antifaschistische Aktivist_innen und alle, die sich gegen rechts positionieren (z. B. aus Bürgerbündnissen und Kirchen, „Antifas“).
- **von Sozialdarwinismus Betroffene:** z. B. wohnungslose Menschen oder Menschen mit Behinderung

- **Menschen, die von der heterosexuellen Norm abweichen:** z. B. homo-, inter- und transsexuelle Menschen
- **Jüd_innen**

Ergänzend zu den Kategorien, die in den Qualitätsstandards genannt sind, wurden diese wegen aktueller Entwicklungen ausdifferenziert. Die folgenden Kategorien können nun separat aufgenommen werden (vgl. VBRG 2015: 4 f.):

- gegen **Journalist_innen**
- gegen **politische Verantwortungsträger_innen**

Bei der Zuordnung rechter Gewalt orientieren sich die Beratungsstellen am polizeilichen Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität des BKA, das 2001 durch die Innenministerkonferenz beschlossen wurde und seitdem in Kraft ist. Zuletzt überarbeitet wurde es im Dezember 2016. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit mit den behördlich erfassten Zahlen gegeben.² Bei der Betrachtung und Einschätzung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung der Täter_innen“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen ausschlaggebend.

Bei der Betrachtung und Einschätzung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung der Täter_innen“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen ausschlaggebend.

Im Monitoring erfassen die Beratungsstellen physische Gewalt einschließlich des Versuchs: Körperverletzungen, Tötungsdelikte, Brandstiftungen und Raubstraftaten, Nötigungen, Bedrohungen und zielgerichtete Sachbeschädigungen finden Aufnahme ins Monitoring, wenn sie mit erheblichen Folgen für die Betroffenen verbunden sind.

Folgen rechter Gewalt für die Betroffenen und ihr Umfeld im gesellschaftlichen Kontext

Gewalterfahrungen reißen Menschen aus ihrem Alltag. Für die Betroffenen und für Zeug_innen können sie das Leben plötzlich verändern und in der Folge tiefgreifende Auswirkungen auf das Selbsterleben mit sich bringen. Es kann zu einem Vertrauensverlust gegenüber anderen Menschen und zu Unsicherheitsgefühlen kommen (Vgl. Hartmann 2010: 16). Der gesamte Prozess der

³ Sie besagt: „Der wesentliche Kerngedanke einer ‚rechten‘ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/ Ungleichwertigkeit der Menschen.“ Als PMK-rechts zählt demnach, „wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich gegen eine Person wegen ihrer/ ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/ oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes, gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht [...]“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2016).

Opferwerdung wird als Viktimisierung bezeichnet. Das Erleben der unmittelbaren Tatsituation, die Interaktion der Personen (Täter_innen, Opfer und weitere Anwesende) sowie die direkt mit der Tat in Verbindung stehenden physischen, psychischen und materiellen Folgen werden als *primäre Viktimisierung* verstanden. Durch (Fehl-)Reaktionen des sozialen Umfeldes, von Strafverfolgungsbehörden, Personen, die medizinische Versorgung leisten und anderen Interaktionspartner_innen kann es zu *sekundären Viktimisierungserfahrungen* kommen. Wenn sie auftreten, belasten sie die Betroffenen zusätzlich, manchmal sogar schwerer als die primäre Viktimisierung. Von *tertiärer Viktimisierung* wird gesprochen, wenn es bei einer betroffenen Person zu einer Verfestigung der Opferidentität und dadurch zu einem veränderten Selbstbild kommt. Ein wichtiges Anliegen der Beratungsstellen ist die Stabilisierung der Betroffenen und nach Möglichkeit die Vermeidung weiterer Viktimisierungserfahrungen.

Dass die Gefahr einer sekundären Viktimisierung durch das Handeln der Polizei für Betroffene rechter Gewalt groß ist, konnte die im Jahr 2014 erschienene Studie „*Die haben uns nicht ernstgenommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei*“ aufzeigen. Matthias Quent, Daniel Geschke und Eric Peinelt (2014) erstellten sie im Auftrag von ezra. Die Autoren befragten im Rahmen einer nicht-repräsentativen Studie 44 Betroffene zu ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen nach dem Tatgeschehen.³ Etwa jede zweite befragte Person gab an, sich von der Polizei nicht ernst genommen und nicht als Opfer behandelt gefühlt zu haben. Mehr als die Hälfte der Befragten äußerte den Eindruck, die Polizei sei nicht an der Aufklärung der politischen Tatmotive interessiert gewesen (Quent et al. 2014: 5, 49).

Rechte Gewalt wirkt im Sinne einer Botschaftstat häufig über die direkt betroffene Person hinaus in die Betroffenenengruppe, der sie zugehört oder der sie von den Täter_innen zugerechnet wird. Ob vor Ort Angsträume entstehen und es zu kollektiven Viktimisierungen kommt, hängt stark davon ab, wie vonseiten des sozialen Umfeldes, der Politik und der Öffentlichkeit auf die Gewalttat reagiert wird. Wenn die Taten stillschweigend hingenommen oder sogar gutgeheißen werden, es keine Solidarität mit den Betroffenen gibt, ihnen eine Mitschuld zugeschrieben wird, fühlen sich die Angreifer_innen in ihrem Tun bestätigt. Die Gefahr weiterer Angriffe und die Unsicherheit der Betroffenen wird vergrößert und wirkt sich auf die gesamte Betroffenenengruppe aus. In sehr zugespitzten Situationen können sich die Angreifer_innen sogar als Vollstrecker_innen eines imaginären Volkswillens verstehen. In ihrer Deutung tun sie das, was andere sich nur nicht zu tun trauen. In großen Gruppen und in aufgeheizter Atmosphäre funktioniert das besonders gut. In Chemnitz war das im Spätsommer 2018 zu beobachten. AfD, PEGIDA, Pro-Chemnitz, Identitäre Bewegung, Hooligans und andere Neonazis nahmen den gewaltsamen Tod eines deutschen Mannes als Anlass, um über soziale Medien Falschmeldungen zu verbreiten und zu hetzen. Schon wenige Stunden nach dem

Wenn die Taten stillschweigend hingenommen oder sogar gutgeheißen werden, es keine Solidarität mit den Betroffenen gibt, ihnen eine Mitschuld zugeschrieben wird, fühlen sich die Angreifer_innen in ihrem Tun bestätigt.

³ Die Befragten wurden als „Nicht-Rechte“, als „politische Gegner_innen“ und aus „Rassismus“ angegriffen.

Tod des 35-Jährigen rief die AfD zu einer Gedenkkundgebung auf, der etwa 100 Menschen folgten. Noch am selben Abend zogen Hunderte durch die Straßen, griffen vermeintliche Flüchtlinge an, bedrohten sie und jagten sie durch die Stadt. Es gelang den Akteuren, innerhalb weniger Tage mehrmals eine große Menschenmenge zu mobilisieren, die als wütender Mob durch die Straßen der Stadt zog. Dabei wurden im Beisein der Polizei Hitlergrüße gezeigt, Journalist_innen und vermeintliche Flüchtlinge angegriffen. Gegenproteste, die Rassismus verurteilen und die zum Ziel haben, den Menschen, die von Rassismus betroffen sind, ihre Solidarität zu zeigen, wurden relativ schnell initiiert und bildeten eine Gegenöffentlichkeit zu den rassistischen Demonstrationen.

Einige politisch Verantwortliche, so auch Michael Kretschmer (CDU), Ministerpräsident von Sachsen, zeigten als Reaktion auf die Ereignisse eher Verständnis für die Neonazis als für die Menschen, die von der rassistischen Hetze betroffen waren oder sich dagegen wendeten. Rassistische Angriffe wurden von ihm negiert oder kleingeredet. „Es gab keinen Mob, es gab keine Hetzjagd und es gab keine Pogrome in dieser Stadt“ – das sagte er in seiner Regierungserklärung am 5. September im Landtag.⁴ Horst Seehofer (CSU), Bundesinnenminister, schwieg mehrere Tage zu den Geschehnissen und schloss sich dann Kretschmers Position an. Er ging sogar noch einen Schritt weiter und machte die Migration für die Probleme verantwortlich mit der Aussage: „Migration ist die Mutter aller Probleme“⁵. Martin Dulig (SPD), Vizeministerpräsident in Sachsen, bestätigte, dass es rassistische Hetzjagden gab, und verurteilte diese, ebenso wie Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) und Bundesfamilienministerin Franziska Giffey (SPD). Eine breit getragene klare Ablehnung der rassistischen Aktionen fehlte zwar in Sachsen und bundesweit, glücklicherweise gab es aber, angeschoben durch solidarische Aktionen aus der Zivilgesellschaft und Künstler_innen, begleitet von kritischen Journalist_innen, eine recht große gesellschaftliche Debatte und dadurch eine Gegenöffentlichkeit zu den rassistischen Demonstrationen und Hetzreden.

Generell gilt: Rechte Gewalt richtet sich gegen zentrale demokratische Werte und universell geltende Menschenrechte. Eine offene heterogene Gesellschaft wird von einer größeren Bevölkerungsgruppe infrage gestellt und abgelehnt. Es ist nicht verwunderlich, dass potenziell Betroffene Angst äußern, sich in Chemnitz in der Öffentlichkeit zu bewegen. Hier zeigt sich exemplarisch, wie stark ganze Bevölkerungsgruppen betroffen sein können durch Botschaftstaten. Die fehlende politische Verurteilung, ein Zulassen von Ausgrenzung, Verständnis dafür bis hin zur Legitimation sowie Handlungs- und Haltungsschwierigkeiten auf der Seite der Strafverfolgungsbehörden spielen den rassistisch agierenden Akteur_innen und den Gewalttäter_innen in die Hände und verunsichern die Betroffenen und potenziell Betroffenen zusätzlich.

Die fehlende politische Verurteilung rechter Gewalt, ein Zulassen von Ausgrenzung, Verständnis dafür bis hin zur Legitimation auf der Seite der Strafverfolgungsbehörden spielen den rassistisch agierenden Akteur_innen und den Gewalttäter_innen in die Hände.

⁴ Vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/michael-kretschmer-zu-chemnitz-nichts-verstanden-setzen/23000258.html> [09.11.2018].

⁵ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/seehofer-migration-mutter-aller-probleme-101.html> [25.10.2018].

Möglichkeiten der Unterstützung durch spezialisierte Opferberatungsstellen

Der nun folgende letzte Teil dieses Beitrags bietet eine knappe Auflistung von Arbeitsprinzipien der Beratung. Diese wurden vom Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt erarbeitet. Sie bilden die Basis der professionellen Beratungsarbeit (vgl. VBRG 2015) und stellen unabdingbare Voraussetzungen für die Arbeit dar:

- **Niedrigschwelligkeit des Angebotes**, um Betroffene möglichst gut zu erreichen (proaktiver Ansatz, Zugangswege über Kooperationspartner_innen vor Ort, Freiwilligkeit, aufsuchende Beratung, zeitnaher erster Gesprächstermin, barrierearme Zugangswege zu Räumen und Informationen, Kostenfreiheit, Sprachmittlung bei Bedarf, Beratung unabhängig von Anzeigenerstattung, vertraulich, auf Wunsch anonym)
- **Parteilichkeit** prägt die professionelle Haltung der Berater_innen, die von Solidarität und Akzeptanz gegenüber den Betroffenen geprägt ist. In der Beratung stehen die Perspektiven, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen im Mittelpunkt und bilden die Basis für die Entwicklung von Handlungsstrategien. Auf Wunsch unterstützen die Beratungsstellen Betroffene bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen auch öffentlich.
- **Unabhängigkeit** von staatlichen Einrichtungen und politischen Parteien
- **Lösungs-, Ressourcen- und Auftragsorientierung** heißt, der Beratungsprozess orientiert sich an den Absprachen und an der Auftragsklärung, die mit den Betroffenen gemeinsam erarbeitet werden und eine wichtige Grundlage des Beratungsprozesses darstellen.
- **Differenzsensibilität** und **Intersektionalität** der Berater_innen setzt die Bereitschaft zur kritischen Reflexion der eigenen gesellschaftlichen Verortung vor dem Hintergrund von Machtverhältnissen und ihren Umgang damit voraus.

Schlüsselprozesse der Beratung

Die Beratungsstellen legen großen Wert darauf, auch Betroffene mit ihrem Angebot zu erreichen, für die Zugangsbarrieren bestehen und die einen großen Unterstützungsbedarf haben.

Die Betroffenen bekommen den Raum, ihr Anliegen zu äußern, über eigene Erfahrungen zu berichten und ihre Erwartungen, Bedarfe und Wünsche an die Berater_innen zu formulieren. Sie bestimmen dabei jederzeit selbst, was sie berichten und welche Schritte sie gehen möchten. Im Rahmen eines systemischen, ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatzes erhalten die Betroffenen Unterstützung bei der Bewältigung der Angriffsfolgen. Der gesamte Beratungsprozess kann sich sehr zeitintensiv gestalten. Nicht nur die Begleitung des Straf- und Ermittlungsverfahrens – von der Anzeigenerstattung bis zur Aussage vor Gericht – erfordert eine langfristige Begleitung. Auch mögliche posttraumatische Belastungsstörungen können einen über Monate oder Jahre andauernden Beratungskontakt begründen. Die Betroffenen haben idealerweise über den gesamten Beratungsprozess hinweg eine feste Ansprech- und Vertrauensperson im Team (VBRG 2015: 13ff.).

Folgende stichwortartig aufgeführten Schlüsselprozesse können Bestandteil eines Beratungs- und Unterstützungsprozesses sein:

1. **Fallrecherche:** proaktive Herangehensweise, um Betroffenen ein Unterstützungsangebot machen zu können
2. **Beratung und Unterstützung:** für Betroffene, Angehörige, Freund_innen, Zeug_innen



Mögliche Unterstützungen

- Krisenintervention
 - (psychosoziale) Beratung
 - Beratung zur Anzeigeerstattung
 - Begleitung zu Polizei und Staatsanwaltschaft
 - Beratung zum Ablauf des Strafverfahrens, zu Rechten und Pflichten von Zeug_innen und hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche
 - Begleitung zum Gerichtsprozess, Vor- und Nachbereitung
 - Begleitung zu Behörden, Ärzt_innen, Psycholog_innen, Psychotherapeut_innen
 - (Weiter-)Vermittlung zu spezialisierten Einrichtungen und Beratungsstellen
 - Recherchen, Informationen und Analysen zum weiteren Grad der Bedrohung
 - Hilfe bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen und weiterer finanzieller Hilfen
 - Vermittlung, Begleitung zu und Finanzierung von Fachanwält_innen
 - Beratung zum Umgang mit Medien und Unterstützung bei Anfragen von Journalist_innen in der fallbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
3. **Lokale Intervention:** zielt vor Ort auf die Sensibilisierung für die Situation von Betroffenen(-gruppen), will ihre Position stärken und Solidarisierung befördern; Voraussetzung: wenn Betroffene das Bedürfnis nach einer öffentlichen Ächtung der Tat und Solidarisierung haben und ihre Lebenssituation vor Ort verbessern wollen
 4. **Netzwerkarbeit**
 5. **Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit**



Christina Büttner arbeitet als Projektkoordinatorin und Beraterin bei *ezra*, der Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen. Sie ist Diplom-Sozialarbeiterin, Traumapädagogin und psychosoziale Prozessbegleiterin.

Literatur

- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz [Hrsg.] (2016): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Berlin.
- Gruppe Opferperspektive (1999): Die Opfer in den Blickpunkt rücken. In: Mecklenburg, Jens [Hrsg.]: Was tun gegen rechts. Elefant Press: Berlin, S. 46–57.
- Hartmann, Jutta (2010): Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: ado e. V./Hartmann, Jutta [Hrsg.]: Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 9–38.
- Köbberling, Gesa (2018): Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt. Herausforderungen Sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention. transkript Verlag: Bielefeld.
- Porath, Judith (2013): Beratung für Betroffene rechter Gewalt. Spezifik des Arbeitsansatzes und des Beratungskonzeptes. In: Opferperspektive e. V. [Hrsg.]: Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Verlag Westfälisches Dampfboot: Münster, S. 227–242.
- Quent, Matthias/Geschke, Daniel/Peinelt, Eric (2017): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Online: http://www.verband-brg.de/images/Publikationen/EZRA-VBRG-Studie-Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen_WEB.pdf [28.08.2018].
- Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (2015): Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung. Online: <http://www.verband-brg.de/images/qs.pdf> [01.09.2018].



**„ES IST FALSCH,
BEI RECHTER
GEWALT VON
WILLKÜRLICHER,
ZIELLOSER ODER
JUGENDTYPISCHER
GEWALT ZU
SPRECHEN.“**



**„FÜR DIE
BETROFFENEN UND
IHRE ANWALTSCHE
VERTRETUNG
BEDEUTET DIE
VERÄNDERUNG
DES GESETZES EINE
STÄRKUNG IHRER
POSITION UND EINE
BEKRÄFTIGUNG
IHRES ANLIEGENS.“**

Schutz von Menschenrechten oder „Gesinnungsjustiz“ – die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz

Einige sächsische Orte, etwa Freital oder Bautzen, sind zum Synonym für rassistische Ausschreitungen geworden. Die Erregung darüber, dass diese Orte quasi gebrandmarkt wurden, geht fehl. Denn es zeigt sich aus Beispielen der Vergangenheit: Gerade die offene Thematisierung, häufig als Nestbeschmutzung diffamiert, hat erst zu Reaktionen und zum Wandel geführt. In diesem Sinne soll auch der vorliegende Beitrag verstanden werden. Er ist ein Plädoyer für die Zivilgesellschaft, deren Wirken jedoch in bestimmten Bereichen begrenzt ist. In diesem Beitrag werden aus juristischer Perspektive zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert, im Weiteren wird punktuell Bezug auf die tatsächliche Rechtspraxis genommen und abschließend werden einige Veränderungsbedarfe kommentiert.

Hinsichtlich der gesetzlichen Ausgestaltung in der Bundesrepublik kann man eine – wenn auch nicht ganz klare – Linie zwischen „Hate Speech“-Delikten und „Hate Crime“-Delikten ziehen. Während beispielsweise das Zeigen von Hitlergrüßen, das Tragen von Symbolen nationalsozialistischer Organisationen oder auch das Brüllen von „Sieg Heil“-Rufen schon lange strafbar sind, war eine gesonderte Bestrafung (Pönalisierung) von rechten, rassistischen Gewalttaten lange nicht gegeben.

Die Einschränkung der Meinungsfreiheit beruht auf historischem Kontext in Bezug auf extrem rechte Symbole und Parolen sowie die strafrechtliche Sanktionierung der Verherrlichung des Nationalsozialismus bzw. die Leugnung der Verbrechen der Nationalsozialist_innen. Es sei in Bezug auf die Kriminalisierung von Symbolen und Parolen im Bereich der §§ 86, 86a StGB klarstellend darauf hingewiesen: Diese Normen stellen keine Gesinnungsregelung dar, die nur auf nationalsozialistische Symbole fokussiert. Vielmehr ist das Zeigen, Verbreiten usw. von sämtlichen verfassungswidrigen, verbotenen Organisationen und Parteien erfasst – bspw. auch der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), der in Westdeutschland verbotenen Freien Deutschen Jugend (FDJ) und anderer Organisationen, die im Laufe der Zeit verboten wurden. Als Sondernorm können allein Teile des Volksverhetzungsparagrafen (§130 StGB) gelten, insofern sie tatsächlich ausschließlich auf

die Verbrechen des Nationalsozialismus abzielen. Ob man dies gut oder falsch heißt, ist wohl eine Frage des Standpunktes. Hier wird an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ aus dem Jahr 2009 angeknüpft, wonach ein Sonderrecht gegenüber der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gerade aus den Lehren der Geschichte ausdrücklich zulässig ist. Wörtlich führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„*Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.*“

Es mutet befremdlich an, dass verbalisierte, zur Schau gestellte bzw. publizierte extrem rechte Tiraden in der Bundesrepublik gesondert bestraft bzw. pönalisiert werden – ebenso wie die Debatte um die Einführung einer Hasskriminalitätsnorm im Bereich von Gewaltstraftaten, die lange Zeit brauchte und eine große Gegnerschaft hat(te).

Erst in den 2000er Jahren gab es Versuche, insbesondere einzelner Bundesländer, eine entsprechende Norm im Strafgesetzbuch zu verankern. Mit der Zäsur der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) und geänderter politischer Mehrheiten wurde zum August 2015 eine veränderte Strafzumessungsregelung (§ 6 Abs. 2 StGB) ins deutsche Strafrecht implementiert. Die Regelung schreibt nun explizit vor, dass „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Ziele und Beweggründe“ strafscharfend heranzuziehen sind. Inwieweit diese Veränderung Früchte trägt, kann derzeit nicht festgestellt werden. Empirische Justizforschung zum Themenfeld Hasskriminalität² ist faktisch kaum existent. Insbesondere Staatsanwaltschaften und Gerichte entziehen sich bis heute einer wissenschaftlichen Betrachtung in Hinblick auf ihr Wirken im Umgang mit rechter, rassistischer Gewalt. Gegner_innen der Regelung betonten, dass schon die alte Strafzumessungsregelung ausreichend gewesen sei, nach der allgemein festgelegt war, dass die Motive und Beweggründe sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, in die Strafzumessung einzubeziehen war. Die neue Regelung würde maximal eine bloße Klarstellungsfunktion haben und sei auch deswegen unnötig.

Inbesondere Staatsanwaltschaften und Gerichte entziehen sich bis heute einer wissenschaftlichen Betrachtung in Hinblick auf ihr Wirken im Umgang mit rechter, rassistischer Gewalt.

¹ BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08.

² Der Begriff der Hasskriminalität wird anknüpfend an die Benennung der Tagung verwandt. Auch wenn sich der Begriff zunehmend im deutschen Sprachraum durchsetzt, so ist aus wissenschaftlicher Sicht die Bezeichnung „Vorurteilstkriminalität“ vorzuziehen (Vgl. den Beitrag von Coester in diesem Band – Anmerkung der Redaktion).

Auch wenn die empirische Lage zur Vorgängerregelung dünn ist, kommen zwei unabhängig voneinander geführte Studien zu vergleichbaren Ergebnissen: Für Baden-Württemberg untersuchte Glet (2011) in ihrer Dissertation 120 Straftaten aus dem Themenfeld „Hasskriminalität“ (2004 – 2008). Nur in 13 Prozent der erledigten Fälle wurde die Vorurteilmotivation im Rahmen der justiziellen Bearbeitung ausdrücklich benannt und abschließend strafschärfend bewertet. Zu ähnlichen Ergebnissen kam eine durch Lang (2014) durchgeführte empirische Studie von rechtsmotivierten Gewalttaten in Sachsen in den Jahren 2007/08. Von 122 untersuchten Verfahren wurden dort nur bei 12 Prozent die vorurteilmotivierten Beweggründe in die Strafzumessung einbezogen. Erklärungsansätze für diese unzureichende Praxis liegen in der allgemeinen Handlungsweise von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden begründet, aber auch in einem speziellen Defizit im Erkennen von vorurteilmotivierten Taten und im Umgang damit. So werden regelmäßig nur diejenigen Straftaten als „politisch motiviert“ erfasst, bei denen ein vorurteilmotivierter Tatbezug offensichtlich erscheint, also quasi „ins Auge springt“. Es mangelt an Sensibilisierung – gerade im Hinblick auf die Botschaftsfunktion von Hasskriminalität besteht ein eklatanter Unterschied zur allgemeinen Kriminalität. Das führt schlussendlich dazu, dass die juristische Reaktion auf Hasskriminalität sich nicht vom Umgang mit allgemeiner Kriminalität unterscheidet.

Regelmäßig werden nur diejenigen Straftaten als „politisch motiviert“ erfasst, bei denen ein vorurteilmotivierter Tatbezug offensichtlich erscheint, also quasi „ins Auge springt“.

Interessant ist jedoch, dass sich der Umgang durchaus unterschieden hat – je nachdem, welches Gericht zuständig war. So war etwa der allein entscheidende Strafrichter am Amtsgericht der Entscheidungsträger, bei dem vorurteilmotivierte Beweggründe am wenigsten Einzug in die Entscheidung fanden. Dagegen konnte bei landgerichtlichen Erstentscheidungen die höchste Einbeziehungsquote festgestellt werden. Das mag bestimmten Umständen geschuldet sein, etwa Arbeitsbelastung, hohe Erledigungsquote, Massenverfahren. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass insbesondere die Amtsgerichte eine Vielzahl der vorurteilmotivierten Straftaten abhandeln und daher in besonderer Verantwortung stehen. Seitens der Autorin wird – auch aus praktischen Erkenntnissen – die Änderung der Regelung nach August 2015 begrüßt. Gerade die Erfahrung aus der Vertretung von Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt zeigt: Die Justiz nimmt den Verweis auf den Zwang zur Motivermittlung im Rahmen der Regelung des § 46 Abs. 2 StGB unterschiedlich auf – von positiv gestimmt bis massiv ablehnend. Für die Betroffenen und ihre anwaltliche Vertretung bedeutet die Veränderung des Gesetzes eine Stärkung ihrer Position und eine Bekräftigung ihres Anliegens. Bis heute reagieren Gerichte und Behörden verwundert darauf, dass das Anliegen der Betroffenen meist kein finanzielles, sondern häufig vorrangig ein aufklärerisches Motiv ist. Auftrag der Betroffenen an die anwaltliche Vertretung im Verfahren ist zumeist die Aufklärung des Umstands, dass sie als völlig Unbeteiligte allein aufgrund eines (ihnen zugeschriebenen) bestimmten Merkmals Opfer einer Straftat wurden. Sie wollen eine starke Stimme im Verfahren sein und betonen, dass sie keinen Anteil an der entstandenen Situation hatten. Auch wenn der Nebenklage gerade in Verfahren im Bereich der Hasskriminalität von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten häufig mit Skepsis begegnet wird, ist der Faustpfand hilfreich, den das Gesetz nunmehr gibt, um die rassistische Tatmotivation in das Verfahren einzuführen. Gleichwohl soll nicht verschwiegen werden, dass es zahlreiche Beispiele

einer guten Zusammenarbeit gibt. Nach wie vor sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte schwerpunktmäßig darauf fokussiert, die sogenannte objektive Tatbestandsseite aufzuklären. Sie verlieren dabei aber die Ermittlung der sogenannten subjektiven Tatbestandsseite aus dem Auge, insbesondere der Tatmotivation.

Häufig legen Beamt_innen im Ermittlungsverfahren zu wenig Aufmerksamkeit auf die Sicherstellung entsprechender Beweismittel. So werden beispielsweise im Rahmen von Hausdurchsuchungen CDs nicht durchgeschaut, Szenebekleidung nicht erfasst oder digitale Speichermedien nur oberflächlich ausgewertet. Dazu einige Beispiel: Aktuell wird in einem Verfahren am Landgericht Dresden ein Sprengstoffanschlag auf ein Gebäude verhandelt. Es wurde sowohl als Moschee genutzt als auch als Wohnung des Imans und seiner Familie. Der Staatsschutzbeamte, der die Speichermedien des Angeklagten ausgewertet hatte, konnte sich auch auf Vorhalt nicht mehr erinnern, dass sich eine Vielzahl rassistischer und den Nationalsozialismus verherrlichende Bilder auf den Speichermedien befunden hatten. Im Verfahren gegen die rechtsterroristische Gruppe Freital konnte sich ein Polizeibeamter, der der Durchsuchung bei einem Angeklagten beigewohnt hatte, nicht mehr erinnern, dass dort eine Hakenkreuzfahne aufgefunden wurde; rassistische Aufkleber titulierte er als „Andenken“. Ausweislich der in einer Vielzahl von Verfahren gemachten Erfahrungen lässt sich konstatieren: Die Ermittlungsbehörden legen ihren Fokus nach wie vor zu wenig auf die beweisfeste Ermittlung der Motive und Beweggründe. In den Befragungen der Beamt_innen ergab sich, dass sie keine entsprechenden Fortbildungen besucht haben. Insofern bleibt es häufig einer engagierten Nebenklage überlassen, zur Aufklärung der Tatmotivation beizutragen und diese im Rahmen von Beweisanträgen in die Hauptverhandlung einzuführen. Das ist außerordentlich wichtig. Denn Taten der Hasskriminalität unterscheiden sich aufgrund ihrer (gewünschten) Wirkung als Botschaftsdelikte immens von allgemeiner Kriminalität. Sie wirken nicht nur auf die konkret von der Tat betroffenen Personen, sondern, und das ist ja gerade das Ziel der Taten, sie sollen Angst und Verunsicherung in der gesamten gesellschaftlichen Gruppe schüren, der das Opfer (vermeintlich) angehört. Der gesamten Gruppe soll gezeigt werden, dass sie nicht erwünscht ist und auch Gewalt mit dem Ziel der Vertreibung oder gar Auslöschung angewandt wird.

Als weiteren Aspekt haben die Taten eine destabilisierende Wirkung auf demokratisch verfasste Annahmen, da das Grundprinzip der Gleichheit und Freiheit aller (bspw. die Religions- und Meinungsfreiheit) angegriffen wird. Diese Aspekte stellt das Oberlandesgericht Dresden (Urt. vom 07.03.2018 – 4 St 1/16) in seiner Urteilsbegründung³ betreffend der *Gruppe Freital* ausführlich dar:

Nach wie vor sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte schwerpunktmäßig darauf fokussiert, die sogenannte objektive Tatbestandsseite aufzuklären. Sie verlieren dabei aber die Ermittlung der sogenannten subjektiven Tatbestandsseite aus dem Auge.

³ Das Urteil ist gegen zwei Angeklagte rechtskräftig, betreffend der weiteren Angeklagten ist derzeit noch das Rechtsmittelverfahren anhängig.

“
Sprengstoffanschläge gegen Asylbewerberheime und das Eigentum von Flüchtlingsunterstützern führen dazu, dass ein Klima der Angst vor willkürlichen Angriffen erzeugt und eine große Unsicherheit darüber hervorgerufen wird, ob das friedliche und gewaltfreie Zusammenleben der Bevölkerung noch gewährleistet ist und die [...] geschützten Rechtsgüter noch sicher sind. [...] Die von den Angeklagten geplanten und durchgeführten Taten waren zudem geeignet, die Bundesrepublik Deutschland erheblich zu schädigen, was die Angeklagten ebenfalls wussten und wollten. Denn die systematische Begehung von Sprengstoffanschlägen gegen Asylbewerber und ihre Unterkünfte hätte einschneidende Auswirkungen auf die Gesellschaft und damit auch den Staat. Dies kann zu einer nachhaltigen und tiefgreifenden Schädigung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik führen, wenn Asylsuchende allein wegen ihrer Herkunft verfolgt werden und sich nicht mehr sicher und geschützt fühlen können. Die Taten richteten sich ferner gezielt gegen Unterstützer von Flüchtlingen und politisch Andersdenkende und damit - vom Standpunkt der Angeklagten – ebenfalls einen nennenswerten Teil der Bevölkerung und nicht nur gegen einzelne Mitglieder der Parteien ‚Die Linke‘, [...] oder ‚Bündnis 90/Die Grünen‘ [...] sowie lokal aktive Flüchtlingsunterstützer, [...] in Freital oder die Bewohner des alternativen Wohnprojektes [...] in Dresden. Solche Angriffe sind geeignet, nicht nur die allgemeine Willensbetätigungsfreiheit einzuschränken, sondern auch die politische Auseinandersetzung und den politischen Meinungskampf von den – von der Verfassung vorgesehenen – Instrumenten (wie Versammlungen, Gremien, Parlamenten und Medien) hin zur bloßen Ausübung von Gewalt zur Durchsetzung eigener politischer Interessen zu verlagern. Es schädigt die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und erschüttert das allgemeine Vertrauen in die Wahrung elementarer Verfassungsgrundsätze, wenn Straftaten gegen politisch Andersdenkende oder karitativ tätige Menschen allein wegen Ihrer Ansichten und Handlungen durch Begehung entsprechender Katalogtaten begangen werden, um sie so in der sicheren und geschützten Ausübung ihrer Grundrechte zu behindern bzw. ihnen solche Rechte abzusprechen.”

Eine solch deutliche Positionierung zur Wirkung von Hasskriminalität in Hinblick auf die gewollte Destabilisierung der demokratisch verfassten Gesellschaft trifft man in der Rechtsprechung eher selten. Sie darf insbesondere nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Verfahren – wäre es nach der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft gegangen – einen ganz anderen Verlauf genommen hätte. Die oberste sächsische Strafverfolgungsbehörde hatte bereits Anklage beim Amtsgericht erhoben, Beiordnungsanträge der Nebenklage waren im ersten Anlauf abgelehnt worden und die Angeklagten sollten nur wegen einzelner Delikte verurteilt werden, und nicht wegen der Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Erst als der Generalbundesanwalt das Verfahren übernahm, nahm es einen gänzlich anderen Verlauf. Einer der Angeklagten der Gruppe Freital bedauerte daher im Verfahren den Wechsel der Staatsanwaltschaft – man sei mit der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen doch auf gutem Weg gewesen und würde dann niemals vor dem

Oberlandesgericht wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung sitzen. Dieses Verfahren zeigt geradezu beispielhaft, wie wesentlich die Rolle der Justiz ist, wie stark ihre Entscheidungen die Bewertung der Taten, ihrer Schwere und die Einbeziehung der Motivation beeinflussen.

Eine abschließende Bewertung hinsichtlich des Umgangs der Justiz mit Hasskriminalität fällt zum jetzigen Zeitpunkt schwer. Es mangelt an empirischen Studien nach der Gesetzesänderung. Die Justiz verschließt sich bis heute einer Statistik, die (vergleichend oder anknüpfend an die PMK-Statistik der Polizei) Aufschluss gibt über den Verlauf der Verfahren und somit den Umgang mit vorurteilsmotivierten Taten – und das trotz vielfach geäußelter Kritik und des eindeutigen Auftrags des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses. Zwar beschlossen die Justizminister der Länder und des Bundes bereits im Juni 2013, „dass Straftaten, denen menschenverachtende Beweggründe zu Grunde liegen, bei den Staatsanwaltschaften als solche registriert und in statistischen Erhebungen der Justiz ausgewiesen werden“.⁴ Im Jahr 2015 wurde eine erweiterte Aktenübersendungsverpflichtung umgesetzt, und zwar an das Bundeskriminalamt bei bestimmten schwerwiegenden politisch motivierten Straftaten (Tötungs-, Brandstiftungs-, Sprengstoffdelikte). Die Bundesregierung musste jedoch einräumen, dass „die Änderung in der Praxis noch nicht die erwünschte Verbesserung des Informationsflusses (brachte)“⁵; insbesondere kam es hinsichtlich der Übersendung durch die Staatsanwaltschaften sowohl zu qualitativen als auch quantitativen Unterschieden.⁶ Jetzt soll nach Auffassung der Bundesregierung einerseits der Aufwand für die Behörden verringert und die Handhabung vereinheitlicht werden⁷; andererseits soll die Übersendungsverpflichtung an das Bundeskriminalamt (BKA) auf alle Fälle politisch motivierter Gewaltdelikte⁸ ausgeweitet werden. Allerdings wurde seit der im Jahr 2015 geäußerten Absichtserklärung kein wirklicher Fortschritt erzielt – maßgeblich, weil durch die Länder noch Klärungsbedarf bestehe.⁹ Insgesamt ist die Spannweite im Umgang der Justiz mit Hasskriminalität als sehr breit einzuschätzen. Es bleibt aus Sicht der Autorin bei folgenden Problemen:

Eine abschließende Bewertung hinsichtlich des Umgangs der Justiz mit Hasskriminalität fällt zum jetzigen Zeitpunkt schwer. Es mangelt an empirischen Studien nach der Gesetzesänderung.

Erstens: Die Fokussierung liegt nach wie vor auf jenen Taten, die von den Behörden, aber auch der Gesellschaft als klassisch „rechte“ Taten erkannt werden. Damit sind insbesondere rassistische und antisemitische Taten gemeint – zunehmend auch Taten gegen Personen, die sich für ein

⁴ Beschluss Justizministerkonferenz, TOP II.4, 2013, Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister: Beschluss. TOP II.4: Konsequente Bekämpfung der Hasskriminalität. 12./13.06.2013. Online: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-993.pdf;jsessionid=FCDD-2148A999146B6D94748FC4A912552.ifxworker> [19.10.2018].

⁵ BT-Drs. 18/11339, S. 5.

⁶ Ebd.

⁷ BT-Drs. 18/11339, S. 5.

⁸ BT-Drs. 18/7830, S. 6.

⁹ BT-Drs. 18/11462, S. 5.

demokratisches, diskriminierungsfreies Miteinander einsetzen. Die Spannweite reicht hier von Politiker_innen bis hin zu Menschen, die sich in Flüchtlingsinitiativen engagieren. Selbstverständlich gibt es in diesem Bereich nach wie vor Verharmlosungs- oder Negierungstendenzen. Diese sind dann aber weniger – und dafür dient der NSU-Prozess sicher als sinnbildlichstes Beispiel – darauf gerichtet, die rassistische, rechte Tatmotivation prinzipiell zu bestreiten, als vielmehr eine weitergehende Aufklärung der Tatbeteiligung zu verhindern. Völlig unterbeleuchtet und nahezu nicht erfasst bleibt nach wie vor die Hasskriminalität gegen andere gesellschaftliche Minderheiten. Vorurteilsmotivierte Straftaten aus heteronormativen Beweggründen, also Delikte gegen Homo-, Trans-, Intersexuelle oder queer people, aber auch Straftaten gegen Obdachlose und sozial Ausgegrenzte oder Menschen mit Behinderung existieren in der Wahrnehmung quasi nicht. Die eingeschränkte Erfassung und Verfolgung von Hasskriminalität liegen in der Genese des deutschen Systems begründet. Es resultiert nicht aus dem Gedanken des Minderheitenschutzes, sondern hat seinen Ursprung im Staatsschutz und somit der Abwehr von „Extremismus“. Während rechte, rassistische und antisemitische Straftaten (relativ) unproblematisch unter das Verständnis von politisch motivierten Taten subsumiert werden, fehlt es – trotz eindeutiger Definition bspw. in der PMK – bis heute an der Sensibilisierung und Wahrnehmung von Straftaten gegen andere Minderheiten, und vor allem auch an entsprechender Strukturierung der Behörden. Für homo-/transphobe Straftaten mangelt es in einigen Bundesländern immer noch an spezialisierten Ansprechpartner_innen. Sozialdarwinistische Taten werden vorschnell als Milieutaten abgetan, die Aufklärung von Motivlagen wird zu wenig fokussiert.

Die eingeschränkte Erfassung und Verfolgung von Hasskriminalität liegen in der Genese des deutschen Systems begründet. Es resultiert nicht aus dem Gedanken des Minderheitenschutzes, sondern hat seinen Ursprung im Staatsschutz und somit der Abwehr von „Extremismus“.

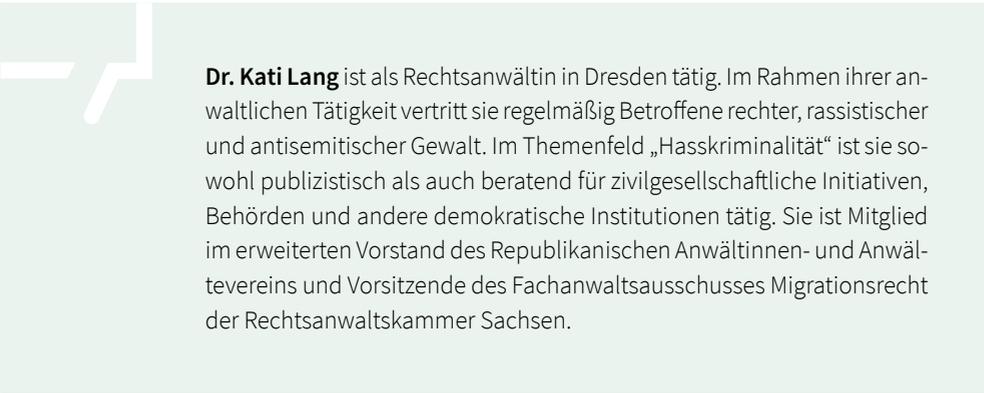
Zweitens kommt es stark darauf an, an welcher institutionellen Ebene die Aufklärung und Verfolgung der vorurteilsmotivierten Tat angebunden ist. Wird die vorurteilsmotivierte Tat als eine solche erkannt und landet in der Bearbeitung beim polizeilichen Staatsschutz, ist zumindest sichergestellt, dass die Tatmotivation an irgendeinem Punkt eine Rolle spielt. Die Qualität der Ermittlung hängt dann stark von den sachbearbeitenden Beamt_innen ab. In Abhängigkeit der Straferwartung bestimmt sich die Zuständigkeit des Gerichts. Sowohl die empirischen Studien als auch Erfahrungswerte zeigen: Je höher die gerichtliche Ebene, desto mehr Sachaufklärung wird betrieben – umso wahrscheinlicher ist dann auch die Einbeziehung der Tatmotivation.

Drittens: Ein nicht zu vernachlässigender Faktor ist das Vorhandensein einer engagierten Nebenklage sowie die Begleitung durch spezialisierte Beratungsstellen. Der Nebenklage kommt insoweit eine verfahrensrelevante Rolle zu, als dass beispielsweise eine Vielzahl von Fällen aufgrund von Beschwerden wieder aufgenommen werden müssen, die sonst eingestellt worden wären. Die Nebenklage kann Beweismittel benennen und ins Verfahren einbringen, sodass die Betroffenen im Verfahren nicht bloße „Beweismittel“ in der Zeug_innenrolle sind, sondern aktiv Einfluss nehmen können. Die Nebenklage ist damit „Stimme der Betroffenen“ im Verfahren. Die

Betroffenen selbst, Vertreter_innen der Nebenklage und die spezialisierten Beratungsstellen stellen nicht selten Öffentlichkeit her und kontextualisieren die Taten im gesellschaftlichen Raum.

Viertens: Die gesetzliche Regelung wird den Ansprüchen einer fortschrittlichen Regelung im Bereich der Hasskriminalität nicht gerecht. Während im Bereich der polizeilichen PMK-Statistik bezogen auf den Passus Hasskriminalität inzwischen eine recht ausgefeilte Definition vorliegt, bleibt die strafgesetzliche Regelung zu unkonkret. Sie läuft damit Gefahr, zu offen zu sein – und zugleich zu eng. So benennt sie relevante Tatmotivationen nicht konkret, etwa sozialdarwinistische, antisemitische, heteronormative oder antipluralistische Beweggründe, sondern fasst diese unter dem offenen Begriff der „sonstigen menschenverachtenden Beweggründe“. Dies geht fehl, weil damit der Aspekt der Botschaftsfunktion und somit der Grund für die gesonderte Strafzumessungsschärfung nicht benannt wird.

Fünftens: Immens wichtig bleibt das Thema Fort- und Ausbildung im Bereich Justiz sowie die kritische Reflexion und Begleitung justiziellen Handelns durch die Zivilgesellschaft. Denn ohne Sensibilisierung der Justiz geht die Implementierung der Norm ins Leere. Darüber hinaus ist eine dauerhafte kritische Begleitung der Verfahren durch die Öffentlichkeit von enorm wichtiger Bedeutung – das zeigen beispielsweise die Kommentierungen des NSU-Verfahrens oder des Prozesses gegen die *Gruppe Freital*. Es ergeht eben nicht nur ein nüchternes Urteil, sondern mit Rechtsprechung wird Politik gemacht und Geschichte geschrieben.



Dr. Kati Lang ist als Rechtsanwältin in Dresden tätig. Im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit vertritt sie regelmäßig Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Im Themenfeld „Hasskriminalität“ ist sie sowohl publizistisch als auch beratend für zivilgesellschaftliche Initiativen, Behörden und andere demokratische Institutionen tätig. Sie ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins und Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses Migrationsrecht der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Literatur

Glet, Alke (2011): Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Duncker & Humblot: Berlin.

Lang, Kati (2014): Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Nomos: Baden-Baden.



**„JE HÖHER DIE
GERICHTLICHE
EBENE, DESTO MEHR
SACHAUFKLÄRUNG
WIRD BETRIEBEN.“**



EVA GROSS, ARNE DREISSIGACKER &
LARS RIESNER

**„INSGESAMT SIND
DIE RELATIV HOHE
KRIMINALITÄTSFURCHT
UND DIE HOHEN
FOLGEBELASTUNGEN
IN KOMBINATION MIT
DEM VERRINGERTEN
POLIZEIVERTRAUEN
HERVORZUHEBEN.“**

Viktimisierung durch Hasskriminalität

Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein

In dem Beitrag werden Methoden und Ergebnisse der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Opferbefragungen zum Thema vorurteilsmotivierte Kriminalität berichtet. Mit einer Prävalenzrate von 5 % ist vorurteilsmotivierte Kriminalität in den hier untersuchten Bundesländern weiter verbreitet als Sexualdelikte (1,8 %) oder andere schwere Delikte, etwa Raub (0,6 %) oder Körperverletzungen (2,1 %), die nicht in den Bereich Vorurteilskriminalität fallen. Die Mehrzahl vorurteilsmotivierter Straftaten wird nicht angezeigt. Zwei Aspekte treten bei Betroffenen von vorurteilsmotivierter Kriminalität besonders hervor: deutlich erhöhte Werte in allen Varianten der Kriminalitätsfurcht und ein signifikant verringertes Polizeivertrauen im Vergleich zu Betroffenen von Kriminalität ohne ein erkanntes Vorurteilsmotiv.

Phänomen und Datenlücken in Deutschland

Vorurteilsmotivierte Kriminalität (oder auch Vorurteilskriminalität) richtet sich gezielt gegen Personen aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit und orientiert sich an identitätsstiftenden Merkmalen, z. B. Hautfarbe, religiöser Glaube oder sexueller Orientierung. Synonym werden diese Handlungen in der Literatur nicht selten als Hasskriminalität bezeichnet, wobei diese Begrifflichkeit den Phänomenbereich nicht gänzlich abdeckt. Das bestimmende Merkmal zur Kategorisierung derartiger Taten ist ihr zugrunde liegendes Motiv: Sie basieren auf Vorurteilen in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die sich in Abwertungen von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen manifestiert (z. B.

Das bestimmende Merkmal zur Kategorisierung vorurteilsmotivierter Kriminalität ist das zugrunde liegende Motiv: Sie basiert auf Vorurteilen in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Heitmeyer 2010, Zick et al. 2008). Der Begriff Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) bezieht sich auf Feindlichkeiten gegenüber Gruppen und meint kein interindividuelles Feindschaftsverhältnis. GMF umfasst Stereotype, Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu schwachen Gruppen in unserer Gesellschaft, kurz: die Abwertung von Gruppen (Groß/Zick/Krause 2012).

Die Ausprägung und zeitliche Entwicklung von GMF in der deutschen Bevölkerung wurden seit 2002 im Rahmen eines Langzeitprojektes jährlich gemessen sowie auf ihre Ursachen hin untersucht.¹ Gesellschaftliche Entwicklungen und Signalereignisse können die Befürwortung von GMF in der Bevölkerung beeinflussen, was zu Verschärfungen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Legitimationen für vorurteilsmotivierte Taten führen kann (Groß et al. 2012, Hövermann et al. 2015, Levin/McDevitt 2008). Zwar umfasst die Erfassung von GMF lediglich Einstellungen, nichtsdestotrotz drücken viele der Aussagen zumindest Handlungsabsichten aus (Zick/Hövermann/Krause 2012: 80). In der empirischen Forschung ist hinreichend belegt, dass GMF und darauf basierende Ideologien oder „kognitive Extremismen“ (Neumann 2013: 4) eine gewichtige Rolle im Vorfeld von vorurteilsmotivierten Taten spielen (Levin/McDevitt 2008, McDevitt/Levin/Bennett 2002). Sie bilden auf Einstellungsebene die Legitimationsgrundlage für derartige Handlungen.

In vorurteilsmotivierter Kriminalität manifestieren sich gesellschaftliche Ausgrenzungsdynamiken auf Handlungsebene, die in der GMF ihre einstellungsbasierte Legitimation finden und soziale Desintegration von Gruppen befördern und verfestigen.

Betroffene von vorurteilsmotivierten Taten sind nicht nur die unmittelbaren individuellen Opfer, sondern ganze Bevölkerungsgruppen, die das gleiche oder ähnliche identitätsstiftende Merkmale teilen, welche einen Anlass für die Tat gebildet haben (z. B. Ausländer_innen, Homosexuelle, Sozialhilfeempfänger_innen, Juden und Jüdinnen, Muslim_innen etc.). In diesem sozialen Gruppenbezug zeigt sich die gesellschaftspolitische Brisanz dieser Form von Kriminalität, was deren besondere Berücksichtigung als eigenes Phänomen innerhalb der Kriminologie erfordert.

In vorurteilsmotivierter Kriminalität manifestieren sich gesellschaftliche Ausgrenzungsdynamiken auf Handlungsebene, die in der GMF ihre einstellungsbasierte Legitimation finden und soziale Desintegration² von Gruppen befördern und verfestigen. Vorurteilsmotivierte Straftaten haben damit zwei zentrale Merkmale: Sie richten sich einerseits gegen Personen und fügen diesen bzw. Angehörigen erheblichen individuellen Schaden zu, funktionieren andererseits aber auch als „Botschaftsverbrechen“, denn die Personen werden als Repräsentant_innen bestimmter, von Täter_innenseite abgewerteter Bevölkerungsgruppen angegriffen (Feldmann u. a. 2018: 24), d. h., „... durch die Tat wird nicht nur das unmittelbare Opfer verletzt, sondern die Schädigungsabsicht

¹ Zick, Andreas et al. (o.J.): Das Projekt Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland. Online: https://www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/GMF/Gruppenbezogene_Menschenfeindlichkeit_Zusammenfassung.pdf [24.10.2018].

² Zur *Theorie sozialer Desintegration* siehe Anhut/Heitmeyer 2000, 2005.

des Täters richtet sich in mindestens gleicher Weise gegen alle Angehörigen der Opfergruppe mit gleichen persönlichen Eigenschaften.“ (Rössner/Bannenberg/Coester 2003: 11)

In diesem Zusammenhang betonen Rössner und Kolleg_innen (2003) im Rahmen ihrer Analyse zum Thema vorurteilsmotivierte Kriminalität weiter:

Brutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle u.s.w.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten. Die Wirkungen dieser Taten sind verheerend, da sie zum einen auf Merkmale abzielen, welche das Opfer nicht beeinflussen kann, und zum anderen der gesamten Opfergruppe die einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst signalisieren. Schließlich wohnt ihnen ein fataler Aufforderungscharakter an Gleichgesinnte inne [...]. (Ebd.: 9)

Trotz dieser unter Fachleuten auch in Deutschland anerkannten besonderen Eigenschaften von vorurteilsmotivierter Kriminalität gibt es für dieses Phänomen bisher keine valide Hellfeldstatistik³, geschweige denn für die allgemeine Bevölkerung repräsentative Dunkelfelddaten⁴, die von der Anzeigebereitschaft und polizeilichen Verfolgungsaktivität unabhängige Zahlen repräsentieren würden. Diese Lücke wollen wir mit den aktuellen Befragungen der Landeskriminalämter (LKÄ) Niedersachsen und Schleswig-Holstein schließen, in welchen ein identisches umfassendes Sondermodul zu vorurteilsmotivierter Kriminalität enthalten ist. Hierdurch ist es erstmals möglich, für die Allgemeinbevölkerung zumindest zweier Bundesländer repräsentative Aussagen zu Ausmaß, Beschaffenheit und Verteilung der Opferwerdung durch vorurteilsmotivierte Kriminalität zu treffen sowie zum Anzeigeverhalten und Vertrauen in die Polizei durch die Betroffenen sowie aus dem Erlebten resultierende Folgen (emotionale und körperliche Folgebelastungen, Kriminalitätsfurcht).

Trotz der unter Fachleuten auch in Deutschland anerkannten besonderen Eigenschaften von vorurteilsmotivierter Kriminalität gibt es für dieses Phänomen bisher keine valide Hellfeldstatistik.

³ Zwar wird seit 2001 die offizielle Statistik „politisch motivierte Kriminalität“ (PMK), in welcher auch die *Kategorie Hasskriminalität* ausgegeben wird, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die dortige Erfassung ist jedoch ausdrücklich nicht darauf ausgerichtet, das Phänomen der vorurteilsmotivierten Kriminalität abzubilden (Feldmann et al. 2018). Für eine weitere kritische Betrachtung hierzu siehe zum Beispiel Quent 2017. Hasskriminalität im Sinne der polizeilich registrierten PMK stellt lediglich eine Teilmenge der vorurteilsgeleiteten Kriminalität dar. Daher lassen sich auch Dunkelfeldbefunde zu vorurteilsgeleiteter Kriminalität und Hellfeldbefunde zu Hasskriminalität nicht direkt aufeinander beziehen.

⁴ Die Betrachtung von Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität basiert in Deutschland überwiegend auf dem polizeilichen *Hellfeld*, d. h. denjenigen Straftaten, die durch Anzeigen der Bürger_innen oder durch die eigene Wahrnehmung der Polizei bekannt wurden. Daneben existiert ein *Dunkelfeld* der Kriminalität, also Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt. Dies zu erfassen ist ein grundlegender Zweck der Befragungen, siehe hierzu auch: Landeskriminalamt Niedersachsen (2018a) und Dreißigacker (2017).

Methoden

Erhebung

In Niedersachsen (NI) und in Schleswig-Holstein (SH) werden seit 2013 bzw. seit 2015 unter dem Namen „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität“ periodische Opferbefragungen, sogenannte Dunkelfeldstudien, durch die LKÄ durchgeführt. Für diesen Beitrag wurden die Daten beider Länder zum Sondermodul „Vorurteilsgeleitete Kriminalität“ aus dem Jahr 2017 zusammengespielt, um durch die größere Stichprobe verlässlichere Ergebnisse erzielen zu können.⁵ In dieser jüngsten Befragungswelle wurden in NI und SH je per Zufallsstichprobe aus den Einwohnermelderegistern repräsentative Stichproben gezogen, sodass insgesamt 65.000 Personen ab 16 Jahren (NI: 40.000, SH: 25.000), die in NI bzw. SH ihren Hauptwohnsitz haben, in die Bruttostichprobe einfließen. Die Personen wurden postalisch angeschrieben und gebeten, anonym Fragen zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität (Opferwerdung) zu beantworten. Bei Rücklaufquoten von 46,5 % in SH und 45,18 % in NI liegt insgesamt eine Nettostichprobe von 29.684 Personen (NI: 18.070, SH: 11.614) für die Auswertungen zu vorurteilsmotivierter Kriminalität vor. Dazu wurde die Gesamtstichprobe nach Landkreis, Alter, Geschlecht und nach dem Bevölkerungsumfang der Bundesländer gewichtet.

Messinstrument

Die Konstruktion des Messinstruments erfolgte in Anlehnung an den National Crime Victimization Survey (NCVS) in den USA⁶, angepasst auf die deutschen Befragungen und die bis dato bestehenden Instrumentarien. Es besteht aus insgesamt 21 Fragen zu den erlebten Deliktarten, zum Anzeigeverhalten, zu den angenommenen Motiven der_s Täter_innen, zu diversen Tatumständen, die als Indikatoren für das Vorliegen eines vorurteilsmotivierten Deliktes dienen, zur Belastung und Furcht als Folge der Opfererfahrung, zum Vertrauen in die Polizei und zur Reaktion von unbeteiligten Dritten.⁷

Ergebnisse

Taten und Opfer

Ein Anteil von 5 % der Befragten gab innerhalb des Zusatzmoduls an, im Jahr 2016 Opfer einer Straftat geworden zu sein, bei dem eine vorurteilsbasierte Motivation der Täter_innen durch das Opfer angenommen wird.⁸ Hierbei ist der Opferanteil unter den Personen mit Migrationshintergrund

⁵ Die bundeslandspezifischen Ergebnisse siehe Landeskriminalamt Niedersachsen (2018b) und Dreißigacker (2018).

⁶ Siehe hierzu: Bureau of Justice Statistics: National Crime Victimization Survey (NCVS) Series, online unter <https://www.icpsr.umich.edu/icpsrweb/NACJD/series/95>.

⁷ Der Fragebogen kann auf Nachfrage von den Autoren oder der Autorin zugeschickt werden.

⁸ Folgende Opfermerkmale konnten als (vermutete) Tatgründe angegeben werden: „Ich wurde Opfer wegen meiner Hautfarbe“, „...meiner Religion“, „...meiner politischen Weltanschauung“, „...meiner Herkunft“, „...meiner chronischen Erkrankung oder Behinderung“, „...meiner sexuellen Orientierung“, „...meines Geschlechts/ meiner geschlechtlichen Identität“, „...meines sozialen Status“, „...meiner finanziellen Situation“, „...meines Alters“, „...meines Aussehens“ und/oder „...meines Berufs“. Zusätzlich konnten die Befragten die Antwortoption „etwas Anderem, und zwar“ auswählen und freitextlich ergänzen. Zu den Opfern von Vorurteilskriminalität wurden diejenigen gezählt, die mindestens eine der im Schwerpunktmodul erfragten Straftaten und eine der genannten Opfermerkmale als Grund für die erlebte Tat angegeben haben.

(5,8 %) signifikant größer als bei Personen ohne (4,9 %); bei Männern (5,4 %) größer als bei Frauen (4,7 %) und jüngere Befragte sind deutlich häufiger betroffen als ältere. In Tabelle 1 sind die Viktimisierungsraten zu den erfragten Delikten aufgeschlüsselt nach Migrationshintergrund, Geschlecht und Alter der Opfer dargestellt.

	Gesamt	Migrationshintergrund		Geschlecht		Alter in Jahren					
		nein	ja	weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
Vorurteils-kriminalität Insgesamt	5,0	4,9	5,8	4,7	5,4	8,7	8,7	5,7	3,8	1,9	2,1
Beleidigung/ Drohung im Internet	0,6	0,6	0,9	0,5	0,7	1,8	1,3	0,5	0,3	0,2	0,2
Beleidigung außerhalb des Internets	1,9	1,8	2,3	1,5	2,2	4,0	3,8	2,3	1,0	0,3	0,3
Drohung außerhalb des Internets	1,2	1,2	1,4	0,7	1,8	1,8	3,1	1,4	0,7	0,3	0,3
Üble Nachrede	1,3	1,2	1,7	1,1	1,4	3,5	2,4	1,4	0,9	0,2	0,1
Diebstahl	2,0	2,0	2,2	1,7	2,3	3,1	3,2	2,2	1,7	0,9	1,3
Raub	0,2	0,2	0,5	0,1	0,3	0,5	0,4	0,2	0,1	0,1	0,0
Körperverletzung	0,6	0,5	0,8	0,3	0,8	1,4	1,4	0,4	0,3	0,1	0,1
Sachbeschädigung/ Vandalismus	1,6	1,6	1,7	1,3	2,0	1,4	2,7	2,3	1,3	0,7	0,4
Brandanschlag auf Wohnhaus	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschädigung/ Beschmierung des Wohnhauses	0,5	0,4	0,7	0,4	0,6	0,3	0,7	0,5	0,5	0,3	0,4
Sexuelle Bedrängung	0,8	0,8	1,2	1,4	0,2	3,1	2,0	0,6	0,4	0,1	0,0
Sexueller Missbrauch/ Vergewaltigung	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0

Tabelle 1: Opferwerdung durch Vorurteilskriminalität im Jahr 2016 (in Prozent)

Anmerkungen: N = 29.618; fett: Gruppenunterschiede innerhalb des Merkmals signifikant bei $p < 0,05$

Bei der Betrachtung nach einzelnen Deliktarten der Vorurteilskriminalität fallen Diebstahlsdelikte (2 %), Beleidigung außerhalb des Internets (1,9) sowie Sachbeschädigung/Vandalismus (1,6 %) mit den höheren Prävalenzraten auf. Sehr selten berichten die Befragten von Brandanschlägen (<0,1 %), sexuellem Missbrauch/Vergewaltigung (0,1 %) und Raub (0,2 %) in Verbindung mit einem vorurteilsgeleiteten Motiv.⁹

Tendenziell haben Personen mit Migrationshintergrund bei allen Deliktarten ein größeres Viktimisierungsrisiko als Personen ohne Migrationshintergrund. Statistisch signifikant fällt dieses erhöhte Risiko bei Beleidigungen innerhalb und außerhalb des Internets, übler Nachrede, Raub, Körperverletzung, Beschädigung/Beschmierung des Wohnhauses und sexueller Bedrängung aus.

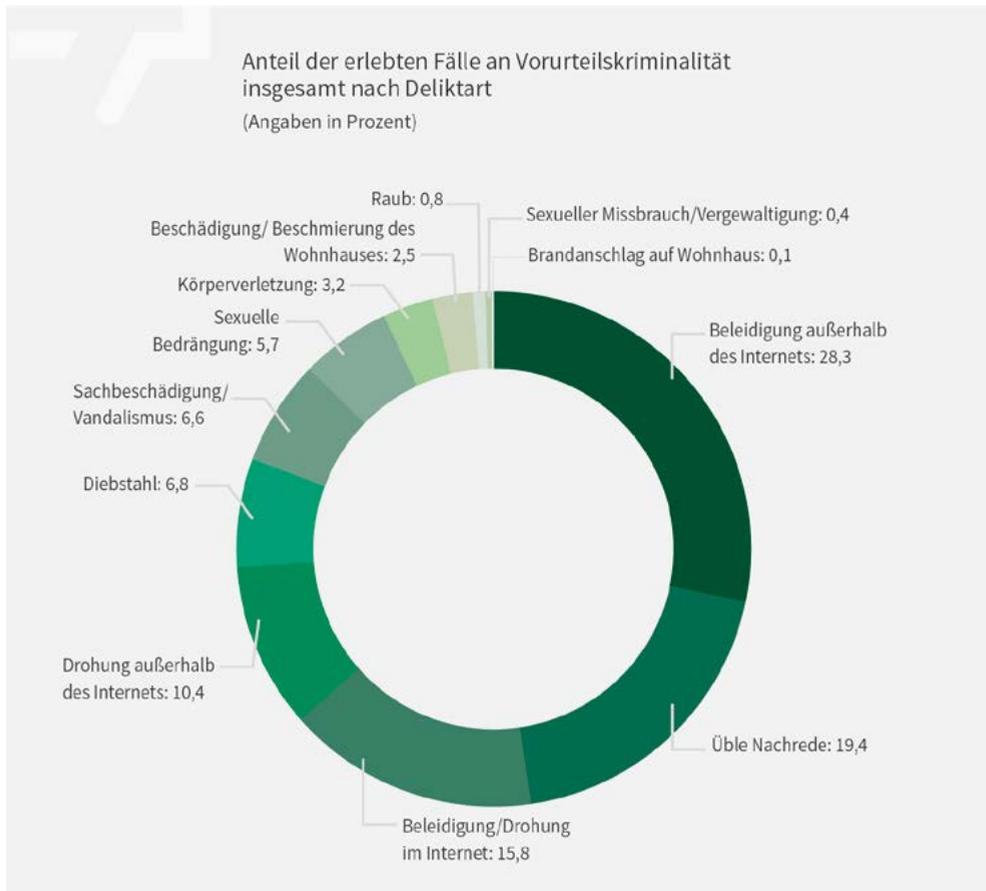


Abbildung 1: Anteil der erlebten Fälle an Vorurteilskriminalität insgesamt nach Deliktart (in Prozent)

⁹ Von einem Brandanschlag berichteten 7 Person, von einem/r sexuellen Missbrauch/Vergewaltigung 21 Personen und von einem Raub 62 Personen.

Signifikante Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der Viktimisierung durch Vorurteilskriminalität finden sich mit Ausnahme von Brandanschlägen auf das Wohnhaus und sexuellem Missbrauch/Vergewaltigung bei allen anderen Deliktarten. Frauen haben ein signifikant höheres Risiko, Opfer einer sexuellen Bedrängung zu werden als Männer (1,4 % vs. 0,2 %). Im Übrigen weisen Männer ein höheres Viktimisierungsrisiko auf. Bis auf die seltenen Deliktarten kann im Vergleich der Altersklassen gesagt werden, dass jüngere Befragte – insbesondere in den Altersklassen der 16- bis 20-Jährigen und der 21- bis 34-Jährigen – am stärksten von Vorurteilskriminalität betroffen sind.

Neben der Angabe, ob die Befragten im Jahr 2016 mindestens einmal Opfer der jeweiligen Deliktarten von Vorurteilskriminalität geworden sind, wurde gegebenenfalls auch die Anzahl der erlebten Fälle erhoben. Setzt man die für jede Deliktart summierten Fälle ins Verhältnis zur Gesamtzahl aller berichteten Vorurteilsdelikte, verändert sich deren Rangfolge gegenüber den Prävalenzraten (Abbildung 1).

Knapp drei Viertel (73,9 %) aller Fälle gehören zu den Ehr- und Drohungsdelikten (Beleidigung außerhalb des Internets: 28,3 %, üble Nachrede: 19,4 %, Beleidigung/Drohung im Internet: 15,8 %, Drohung außerhalb des Internets: 10,4 %). Demgegenüber kommen Delikte mit den vergleichsweise höheren Prävalenzraten wie Sachbeschädigung/Vandalismus und Diebstahl bezogen auf die Fallzahl seltener vor (6,6 % bzw. 6,8 %). Seltener berichtet wurden Beschädigung/Beschmierung des Wohnhauses (2,5 %). Sehr viel seltener traten schwere Delikte wie Raub (0,8 %), sexueller Missbrauch/Vergewaltigung (0,4 %) oder ein Brandanschlag auf das Wohnhaus (0,1 %) auf.

Gefragt nach persönlichen Merkmalen, die nach Einschätzung der Befragten der Grund für die im Vorjahr erlebte Viktimisierung¹⁰ waren, konnten die Betroffenen mehrere Angaben machen (Abbildung 2). Bezogen auf alle Nennungen wurde am häufigsten angegeben, Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat geworden zu sein, aufgrund des *sozialen Status* (22,6 %), der *finanziellen Situation* (20,7 %), des *Aussehens* (18,7 %) und des *Geschlechts/der geschlechtlichen Identität* (18,6 %). Danach folgen die Merkmale *Alter* (17,6 %), *Beruf* (12,4 %), *Herkunft* (10,1 %) und *politische Weltanschauung* (7,5 %) des Opfers. Relativ selten wurde die *Religion* (5,1 %), eine *chronische Erkrankung/Behinderung* (4,9 %), die *Hautfarbe* (4,2 %) und die *sexuelle Orientierung* (2,7 %) genannt.

Hierbei ist allerdings anzumerken, dass selten genannte tatbegründende Merkmale in einzelnen sozialen Gruppen eine große Rolle spielen können: Im Vergleich der tatbegründenden Merkmale von Opfern mit und ohne Migrationshintergrund (Abbildung 2) wird dies deutlich. Opfer mit Migrationshintergrund nennen im Vergleich zu Opfern ohne Migrationshintergrund anteilig signifikant häufiger die *Herkunft* (23,1 % vs. 7,6 %), die *Religion* (12,0 % vs. 3,5 %) und die *Hautfarbe* (8,4 % vs. 3,0 %) als Grund für die erlebte Tat.

¹⁰ Mehrfachviktimisierte wählten eine der erlebten Tat aus, zu der sie weitere Angaben (z. B. zu den Tatgründen) machten.

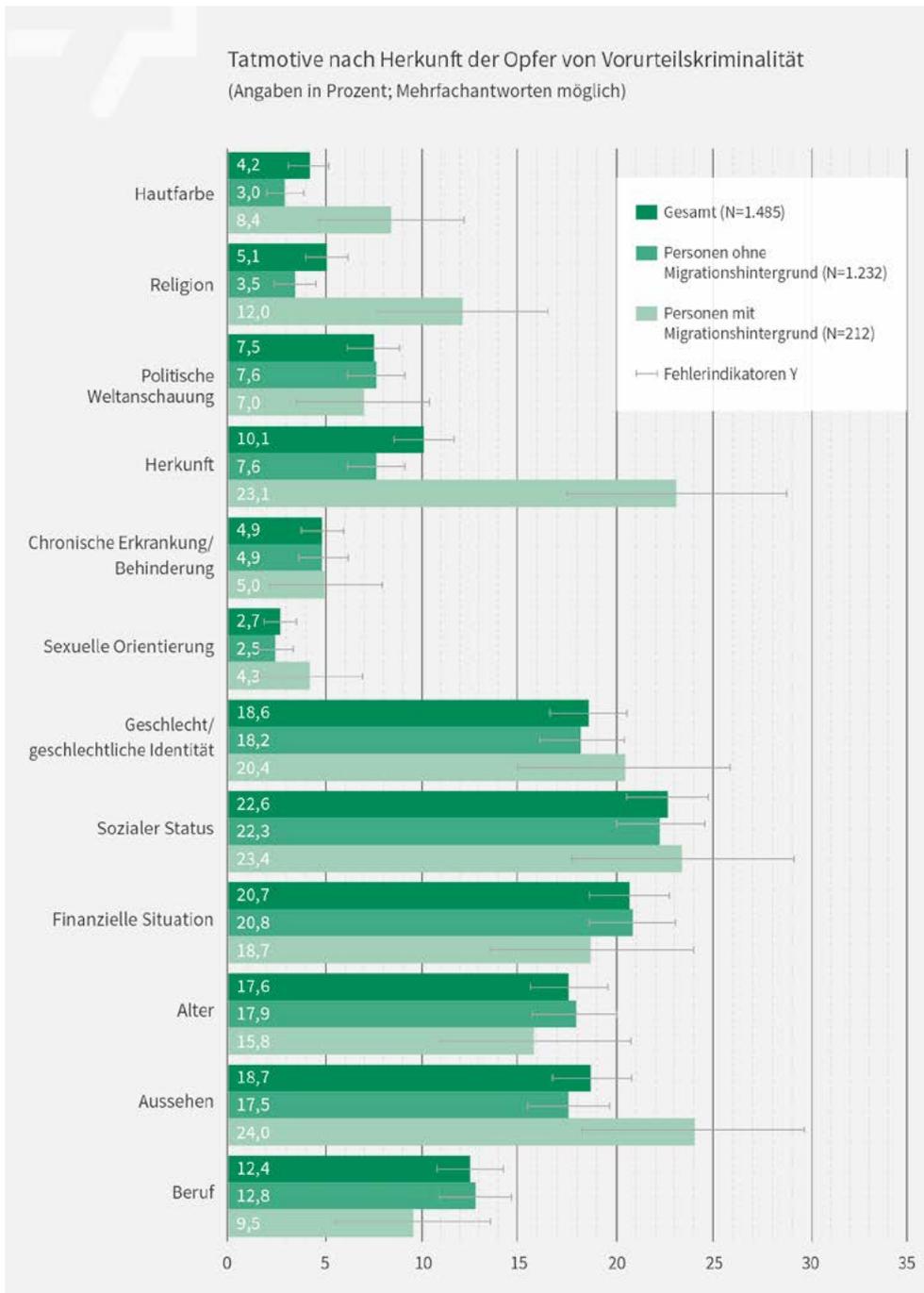


Abbildung 2: Tatmotive nach Herkunft der Opfer von Vorurteilskriminalität (in Prozent; Mehrfachantworten möglich)

Anmerkung: fett: Gruppenunterschied innerhalb des Merkmals signifikant bei $p < 0,05$

Anzeigeverhalten

Durchschnittlich wurden etwas mehr als ein Viertel (26,9 %) der im Jahr 2016 erlebten Straftaten mit vorurteilsgeleitetem Motiv von den Betroffenen angezeigt (Abbildung 3). Dabei zeigen sich erwartungsgemäß große Unterschiede in Hinblick auf die verschiedenen Deliktformen. Am häufigsten werden Diebstahlsdelikte (53,3 %) zur Anzeige gebracht, gefolgt von Körperverletzung (43,1 %) und Sachbeschädigung/Vandalismus (40,6 %). Demgegenüber werden üble Nachrede (3,9 %), Beleidigung innerhalb und außerhalb des Internets (8,3 % bzw. 7,3 %) sowie Sexualdelikte (7,9 %) durchschnittlich signifikant seltener angezeigt.



Abbildung 3: Mittlere Anzeigequote nach Deliktformen von Vorurteilskriminalität (in Prozent)

Angaben zu den Täter_innen

Etwa ein Drittel (34 %) der Opfer von Vorurteilskriminalität konnte nicht angeben, wie viele Täter_innen die Tat begangen haben. Insbesondere bei Delikten, die seltener unter Kopräsenz stattfanden, z. B. Sachbeschädigungen/Vandalismus oder Diebstahl, ist dieser Anteil vergleichsweise groß (71,8 % bzw. 63,7 %). Bei Kontaktdelikten wie Körperverletzung oder Sexualdelikten ist der Anteil dagegen vergleichsweise niedrig (2,7 % bzw. 1,1 %). Von denjenigen Opfern, die diese Frage beantworten konnten, berichtete über die Hälfte (57,4 %; N=918) von einem/einer Einzeltäter_in. Bei einem Anteil von 17,8 % waren es zwei, bei 11,6 % drei und bei 13,2 % vier und mehr Täter_innen. Mit einer Ausnahme gibt es hierbei keine relevanten Unterschiede zwischen den Opfern

verschiedener Delikte. Lediglich bei den Sexualdelikten berichten deutlich mehr Opfer (77,9 %; N=159) von einem/einer Einzeltäter_in. Die Mehrheit der Opfer, die den/die Täter_in bei der Tat sahen, kannten diese_n nicht (63,7 %; N=922). Ein Anteil von 10,9 % kannte die Täter_innen aus der Nachbarschaft und 12,2 % zählte die Person/en zu sonstigen Bekannten. Seltener zählten die Täter_innen zu Verwandten (5,9 %), Mitschüler_innen (4,9 %) oder Arbeitskolleg_innen (5,4 %) der Opfer. Noch seltener kannten sich beide Seiten aus einem gemeinsamen Verein (1,2 %) oder als Studienkolleg_innen (2,2 %).

Unbeteiligte Dritte

Knapp ein Viertel der Opfer (24,7 %; N=1.424) konnte keine Antwort auf die Frage geben, ob unbeteiligte Dritte die Tat beobachtet haben. Dieser relativ große Anteil dürfte zum einen an den Opfern von Eigentumsdelikten liegen, die bei der Tat selbst nicht anwesend waren oder diese erst im Nachhinein registrierten. Zum anderen ist von einer beeinträchtigten Umweltwahrnehmung der Opfer von verbalen oder gar körperlichen Angriffen auszugehen. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ergebnisse vorsichtig zu interpretieren.

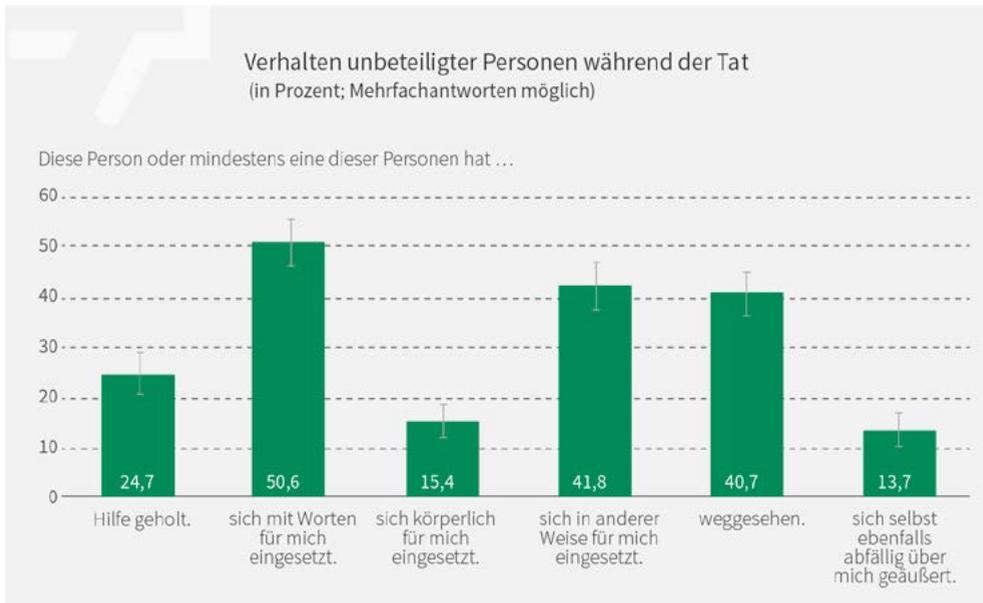


Abbildung 4: Verhalten unbeteiligter Personen während der Tat (in Prozent; Mehrfachantworten möglich)

Von denjenigen, die die Anwesenheit Unbeteiligter einzuschätzen vermochten (N=1.073), berichteten 15,1 % von einer und 35,6 % von mehreren unbeteiligten Personen. Bei etwa der Hälfte dieser Opfer (49,4 %) fand die Tat ohne potenzielle Zeug_innen statt. Bei der Hälfte der Opfer von Vorurteilskriminalität, die dies einschätzen konnten (49,1 %; N=483), setzte sich mindestens eine anwesende Person verbal für das Opfer ein. Bei einem Anteil von 15,4 % (N=480) wurde sogar körperlich Unterstützung geleistet, bei 41,8 % (N=459) setzten sich Dritte in anderer Weise für das Opfer ein und bei 24,7 % (N=448) holten diese Hilfe (Abbildung 4). Auf der anderen Seite berichteten zwei

Fünftel dieser Opfer (40,7 %; N=446) vom bewussten Wegsehen unbeteiligter Dritter. Jedes siebte Opfer (13,7 %; N=445) gab an, dass Unbeteiligte Partei für den/die Täter_in ergriffen, indem sie sich ebenfalls abfällig über das Opfer äußerten.

Auswirkungen der Viktimisierung

Anhaltende Belastung

Etwas weniger als die Hälfte der befragten Opfer gab an, dass sie die im Jahr 2016 erlebte vorurteils-motivierte Straftat noch immer (sehr/eher) belastet (44,6 %). Etwa jede_r Elfte (8,8 %) fühlt sich sogar anhaltend sehr belastend (Abbildung 5). Weibliche Opfer vorurteilsmotivierter Straftaten gaben dabei signifikant häufiger an, sich dauerhaft (sehr/eher) belastet zu fühlen (48,3 %) als männliche Opfer (41,2 %). Bei Opfern mit Migrationshintergrund ist der Anteil der anhaltend sehr Belasteten (13,8 %) signifikant größer als bei Opfern ohne Migrationshintergrund (7,9 %).

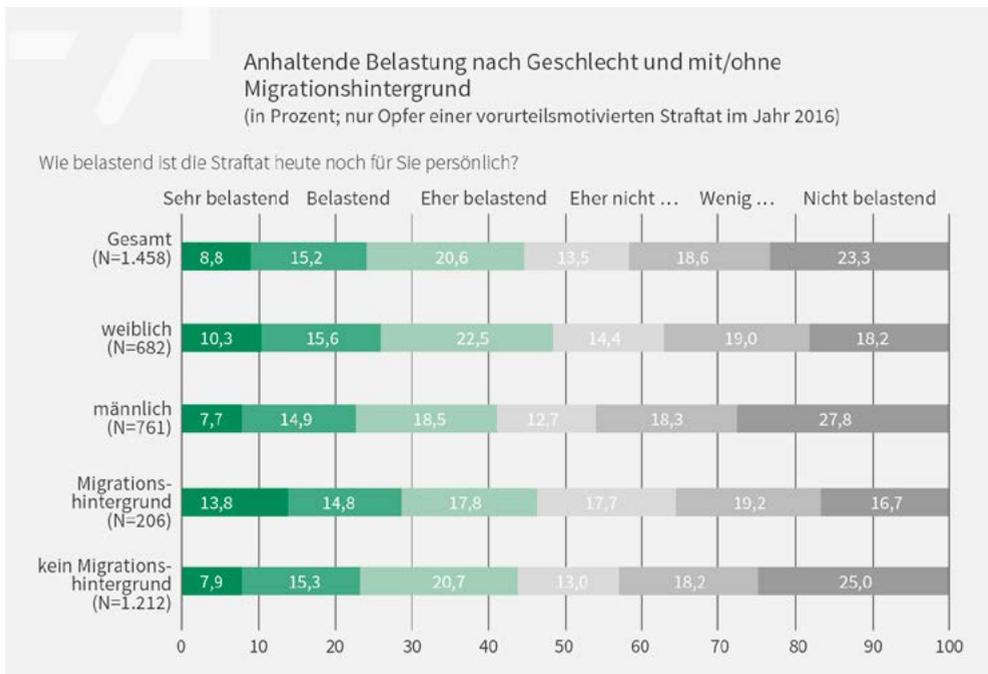


Abbildung 5: Anhaltende Belastung nach Geschlecht und mit/ohne Migrationshintergrund (in Prozent, nur Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat im Jahr 2016)

Kriminalitätsfurcht

Das theoretische Konstrukt der Kriminalitätsfurcht lässt sich differenzieren in: raumbezogenes Sicherheitsgefühl, allgemeine Kriminalitätsfurcht (affektive Dimension), persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Dimension) und Vermeidungs- und Schutzverhalten (konative Dimension).

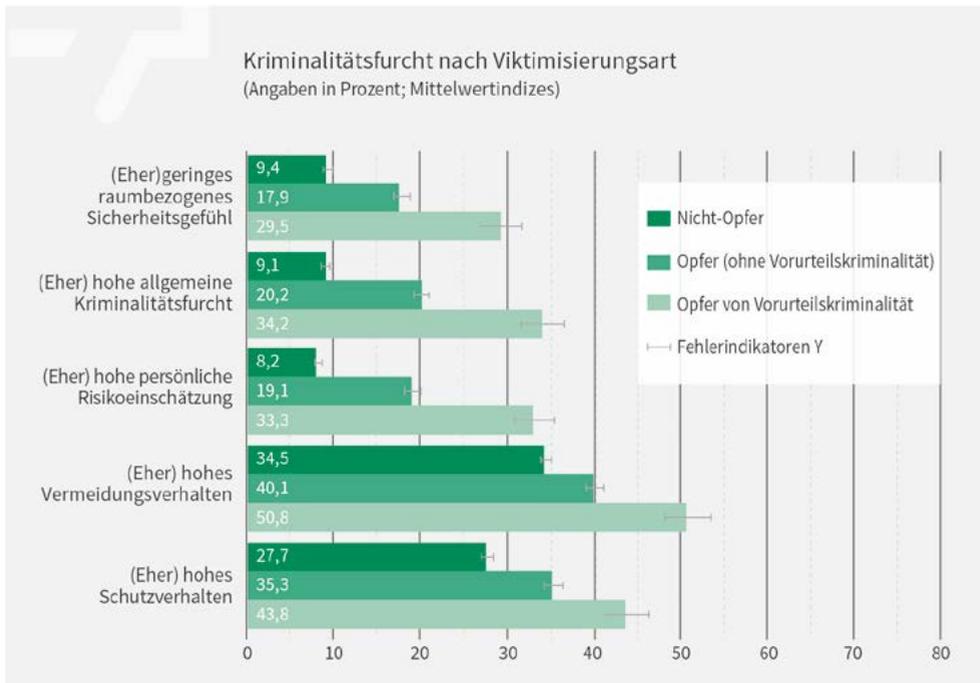


Abbildung 6: Kriminalitätsfurcht nach Viktimisierungsart (Mittelwertindizes; in Prozent)

Beim Vergleich zwischen Befragten, die 2016 keine persönliche Erfahrung mit Straftaten gemacht haben (Nicht-Opfer; N=19.878), Befragten, die 2016 Opfer mindestens einer Straftat geworden sind, mit Ausnahme von vorurteilmotivierten Straftaten (N=8.254), und Befragten, die 2016 Opfer mindestens einer vorurteilmotivierten Straftat geworden sind (N=1.485), zeigt sich: Eine Viktimisierung steht allgemein und speziell durch Vorurteilskriminalität im signifikanten Zusammenhang mit allen erfassten Dimensionen der Kriminalitätsfurcht (Abbildung 6).

Vergleicht man die Kriminalitätsfurcht unter den Opfern von Vorurteilskriminalität nach Merkmalsgruppen¹¹, dann wird erkennbar: Vor allem diejenigen, die aufgrund ihrer Behinderung/chronischen Erkrankung sowie aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe Opfer einer Straftat geworden sind, fühlen sich zumindest tendenziell unsicherer, fürchten sich häufiger vor Kriminalität und richten häufiger ihr Verhalten darauf aus, eine erneute Viktimisierung zu vermeiden bzw. sich davor zu schützen (Abbildung 7). Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer einer vorurteilmotivierten Straftat wurden, haben tendenziell häufiger ein (eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl. Danach gefragt, wie oft eine erneute Viktimisierung durch eine vorurteilmotivierte Straftat befürchtet wird, gibt knapp ein Drittel aller Betroffenen (30,9 %) an, dies immer oder häufig zu tun (Abbildung 8).

¹¹ Aus Gründen der Sparsamkeit wurden nach einer Faktorenanalyse die Merkmalsgruppen Herkunft, Religion und Hautfarbe bzw. sozialer Status und finanzielle Situation sowie Alter, Aussehen und Geschlecht/Geschlechtliche Identität zu drei Gruppen zusammengefasst. Innerhalb der zusammengefassten Gruppen gibt es keine signifikanten Unterschiede in den hier dargestellten Ausprägungen. Die Gruppe „sonstiges Merkmal“ wurde nicht gesondert dargestellt.

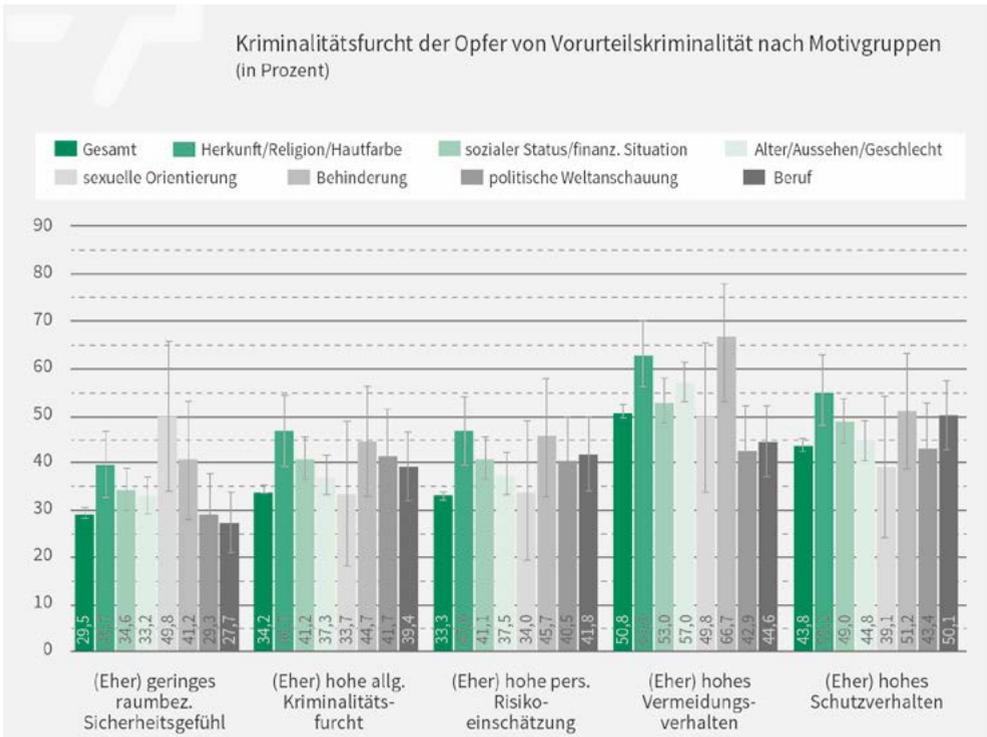


Abbildung 7: Kriminalitätsfurcht der Opfer von Vorurteilskriminalität nach Motivgruppen (in Prozent)

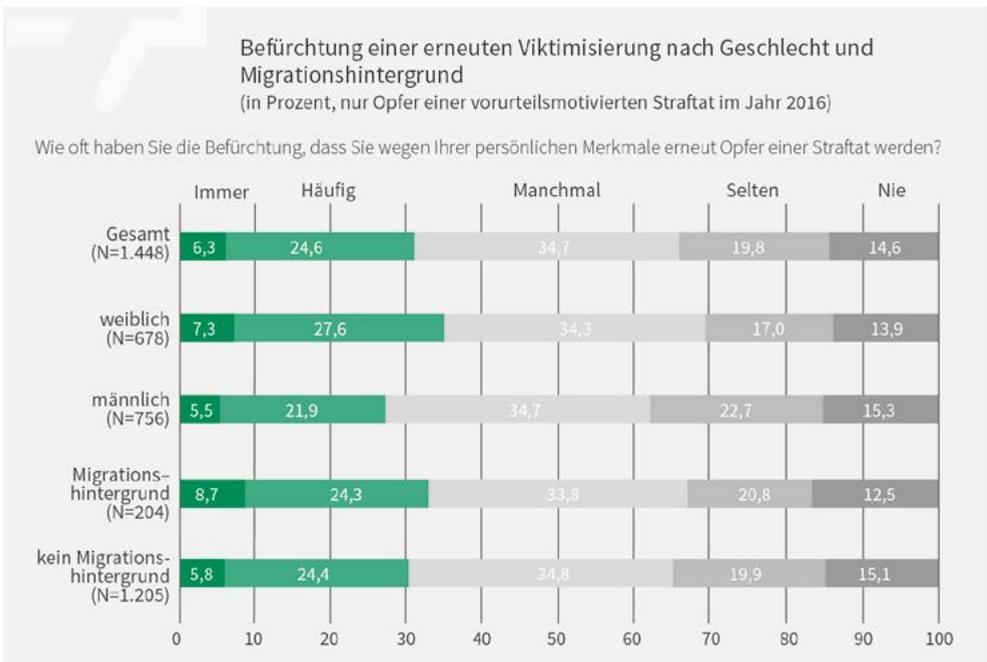


Abbildung 8: Befürchtung einer erneuten Viktimisierung nach Geschlecht und Migrationshintergrund (in Prozent; nur Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat im Jahr 2016)

Differenziert nach Geschlecht befürchten weibliche Opfer von Vorurteilskriminalität dies signifikant häufiger (34,9 %) als männliche (27,3 %), obwohl sie seltener Opfer von vorurteilsmotivierter Kriminalität werden (vgl. Tabelle 1) – und tendenziell auch mehr Opfer mit als ohne Migrationshintergrund (32,9 % vs. 30,2 %). Auch wenn bei weiblichen Opfern tendenziell häufiger ein (eher) hohes Vermeidungsverhalten erkennbar ist (Tabelle 2), zeigt sich lediglich bezüglich des Einzelaspektes der Meidung bestimmter Straßen, Plätze, Parks und Stadtteile sowie bestimmter Veranstaltungen ein signifikanter Unterschied: Frauen meiden diese nach einer Viktimisierung durch eine vorurteilsgeleitete Straftat deutlich häufiger als Männer (30,5 % vs. 20,8 % bzw. 18,8 % vs. 14,3 %).

	Gesamt	Geschlecht		Migrationshintergrund	
		weibl.	männl.	nein	ja
(Eher) hohes Vermeidungsverhalten als Folge von Vorurteilskriminalität (N=1.077)	15,0	16,1	14,2	13,3	14,8
Als Folge der vorurteilsmotivierten Straftat, wie oft meiden Sie im Alltag ...	Anteile der Antworten „häufig/immer“				
unter Menschen zu gehen? (N=1.413)	10,3	10,1	10,7	14,7	9,6
bestimmte Straßen, Plätze, Parks, Stadtteile? (N=1.395)	25,2	30,5	20,8	27,2	24,6
öffentliche Verkehrsmittel? (N=1.340)	15,0	16,8	13,7	14,8	14,8
Freizeitaktivitäten außerhalb des Hauses? (N=1.399)	8,2	9,0	7,5	10,0	7,8
bestimmte Orte (N=1.203)	13,5	13,2	13,7	11,7	13,6
bestimmte Veranstaltungen (N=1.290)	16,3	18,8	14,3	17,9	15,8

Tabelle 2: (Eher) hohes Vermeidungsverhalten als Folge von Vorurteilskriminalität (in Prozent)

Anmerkung: fett: Gruppenunterschiede innerhalb des Merkmals signifikant bei $p < 0,05$

Opfer mit Migrationshintergrund vermeiden es als Folge ihrer Viktimisierungserfahrung signifikant häufiger unter Menschen zu gehen als Opfer ohne Migrationshintergrund (14,7 % vs. 9,6 %). Opfer ohne Migrationshintergrund meiden hingegen tendenziell häufiger bestimmte Orte als Opfer mit Migrationshintergrund (13,6 % vs. 11,7 %).

Einstellungen zur Polizei

Vertrauen in die Polizei

Die Mehrheit vertraut der Polizei als rechtsstaatliche Institution. Dennoch unterscheiden sich die Anteile in Hinblick auf alle dazu erhobenen Einzelaspekte signifikant zwischen Nicht-Opfern, Opfern

(ohne Vorurteilskriminalität) und Opfern von Vorurteilskriminalität (Abbildung 9). Bei Opfern von Vorurteilskriminalität ist das Vertrauen in die Polizei am schwächsten ausgeprägt. So stimmten zum Beispiel nur etwas mehr als die Hälfte der Opfer von Vorurteilskriminalität (54,8 %; N=1.436) der Aussage völlig/eher zu, dass man sich auf den Rechtsstaat verlassen kann, während der Anteil bei Nicht-Opfern (83 %; N=18.678) und Opfern anders motivierter Straftaten (68,5 %; N=7.864) deutlich größer ist.

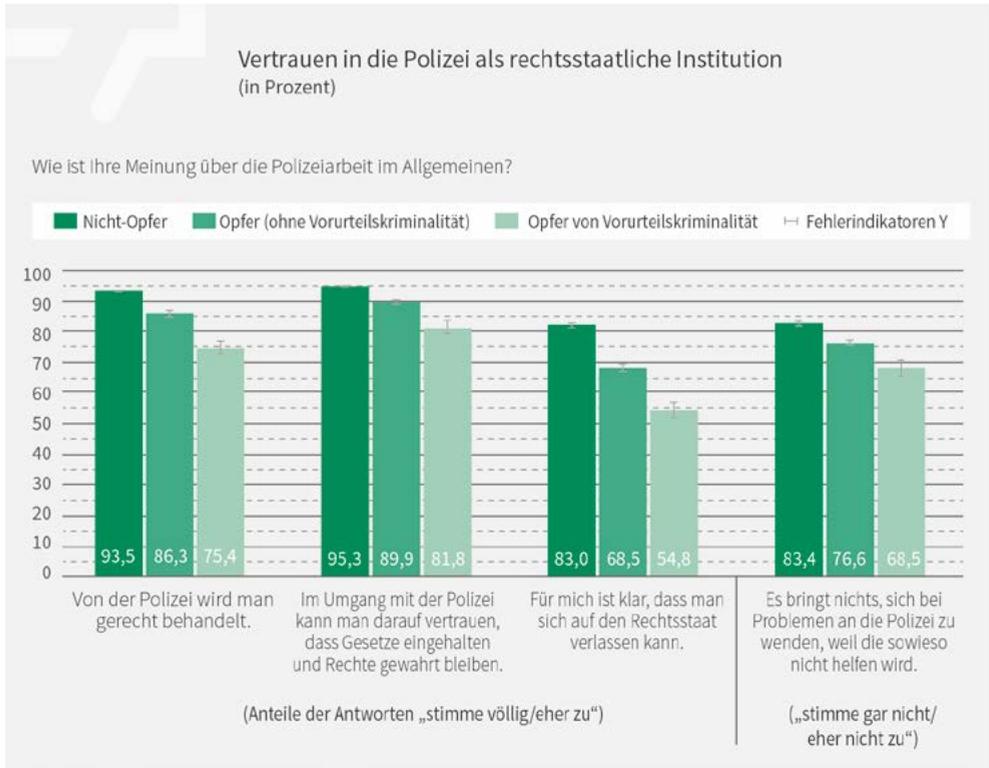


Abbildung 9: Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution (in Prozent)

Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen

Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich der Bewertung der Polizeiarbeit im Allgemeinen, die insgesamt gesehen bei der Mehrheit (eher) positiv ausfällt (Abbildung 10). Auch hier ist der (eher) kritische Anteil bei den Opfern von Vorurteilskriminalität signifikant größer als bei Opfern anders motivierter Straftaten sowie bei Nicht-Opfern.

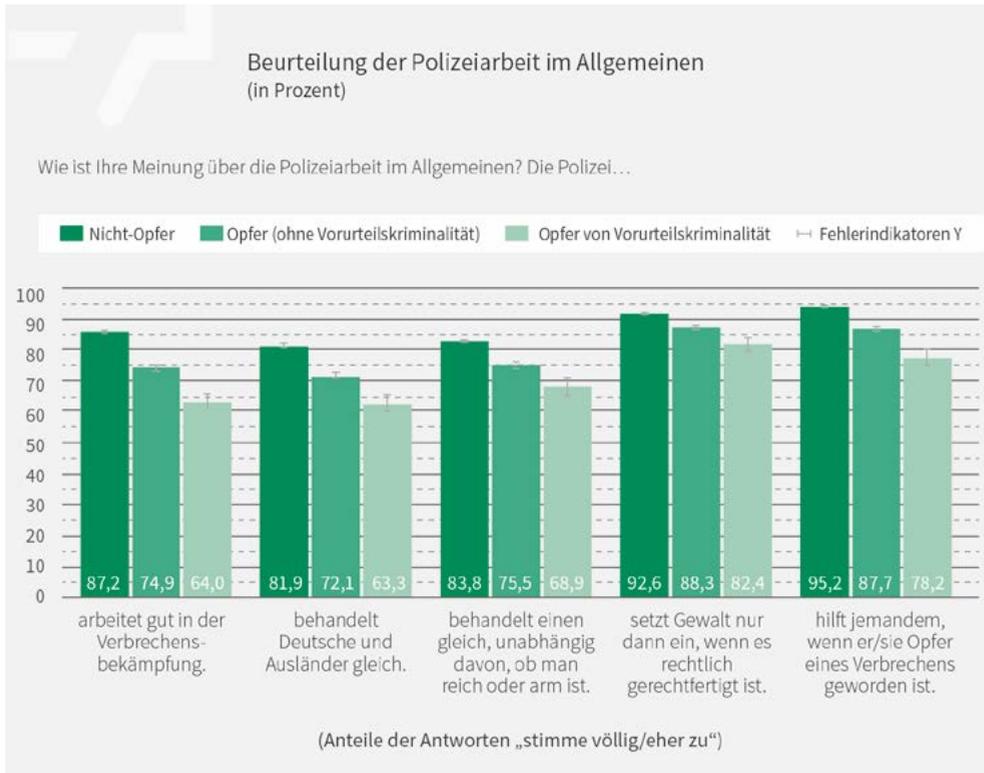


Abbildung 10: Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeine (in Prozent)

Zusammenfassung und Fazit

Vorurteilsmotivierte Kriminalität ist in den hier untersuchten Bundesländern mit einer Prävalenzrate von 5 % weiter verbreitet als Sexualdelikte (1,8 %) oder andere schwere Delikte, beispielsweise Raub (0,6 %) oder Körperverletzungen (2,1 %), die nicht in den Bereich Vorurteils kriminalität fallen. Die Mehrzahl vorurteilsmotivierter Straftaten wird nicht angezeigt. Die mittlere Anzeigequote unterscheidet sich mit 26,1 % nicht von der Anzeigequote aller anders motivierten Taten (26,9 %) und variiert deliktspezifisch entsprechend.¹² Im Vergleich gaben die meisten der befragten Opfer an, wegen ihres sozialen Status, ihres Aussehens oder ihrer geschlechtlichen Identität betroffen zu sein. Vergleichsweise selten wurden Religion, chronische Erkrankung/Behinderung, Hautfarbe und sexuelle Orientierung genannt. Diese Ordnung der Tatmotivationen ist vermutlich der für die Allgemeinbevölkerung repräsentativen Stichproben geschuldet und kann damit nicht die Relevanz einzelner Merkmale für spezielle Subgruppen abbilden. Ein Vergleich von Opfern mit und ohne Migrationshintergrund macht dies deutlich: Opfer mit Migrationshintergrund nennen im Vergleich

¹² Auch hier gibt es Delikte, die häufiger zur Anzeige gebracht werden, z. B. Diebstahl/Raub oder Körperverletzung, während andere signifikant seltener angezeigt werden, z. B. üble Nachrede und Beleidigung/Drohung im Internet sowie Beleidigung außerhalb des Internets.

zu Opfern ohne Migrationshintergrund anteilig signifikant häufiger die Herkunft (23,1 % vs. 7,6 %), die Religion (12,0 % vs. 3,5 %) und die Hautfarbe (8,4 % vs. 3,0 %) als Grund für die erlebte Tat. Opfer von Vorurteilskriminalität weisen signifikant höhere Werte auf allen Dimensionen der Kriminalitätsfurcht auf (raumbezogene, kognitive und konative Dimension) als Opfer herkömmlicher Kriminalität und als Nicht-Opfer. Dies unterstreicht die große einzelspsychologische, aber auch soziale Brisanz des Phänomens Vorurteilskriminalität, die in der Forschung zu diesem Phänomen hervorgehoben wird. Darüber hinaus vertrauen Opfer von Vorurteilskriminalität der Polizei als rechtsstaatliche Institution im selben Gruppenvergleich signifikant weniger und bewerten die Polizeiarbeit im Allgemeinen signifikant kritischer als Opfer von anders motivierter Kriminalität oder Nicht-Opfer. Opfer mit Migrationshintergrund berichten signifikant häufiger durch die Tat anhaltend belastet zu sein als solche ohne Migrationshintergrund. Sie fürchten sich tendenziell stärker vor einer erneuten Viktimisierung durch eine vorurteilsmotivierte Tat und meiden als Folge ihrer Viktimisierungserfahrung signifikant häufiger unter Menschen zu gehen als Opfer ohne Migrationshintergrund. Diejenigen, die berichten, aufgrund ihrer Behinderung/chronischen Erkrankung bzw. aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe¹³ Opfer geworden zu sein, fühlen sich unsicherer, fürchten sich häufiger vor Kriminalität und richten ihr Verhalten häufiger darauf aus, eine erneute Viktimisierung zu vermeiden bzw. sich davor zu schützen als Personen, die angaben, aus anderen Gründen Opfer geworden zu sein (sozialer Status, finanzielle Situation, Alter, Aussehen, Geschlecht). Die eher seltenen Motivlagen (Behinderung/chronische Erkrankung, Herkunft, Religion, Hautfarbe der Opfer) scheinen also schwerere Folgebelastungen hervorzurufen als die häufiger genannten Tatmotive (z. B. sozialer Status, finanzielle Situation).

Insgesamt sind die relativ hohe Kriminalitätsfurcht und die hohen Folgebelastungen in Kombination mit dem verringerten Polizeivertrauen bei Opfern von Vorurteilskriminalität hervorzuheben. Hinzu kommt: Zwei Fünftel der Opfer, die Angaben dazu machen konnten, berichten vom bewussten Wegsehen unbeteiligter Dritter; jedes siebte Opfer gab an, dass Unbeteiligte Partei für den/die Täter_in ergriffen, indem sie sich ebenfalls abfällig über das Opfer äußerten. Ein solches Verhalten, das für die Opfer in der Situation indiziert, dass das Verhalten der Täter_innen von der Mehrheitsgesellschaft befürwortet wird, hat negative soziale Folgen für die ganze Gruppe, der das Opfer angehört. Diese können von zunehmender Desintegration der Menschen bis hin zu gesteigerten Stigmatisierungsempfindungen reichen. Ähnlich wichtig wie die Reaktionen Unbeteiligter in der Bewältigung einer solchen Tat ist für die Opfer das Institutionenvertrauen, hier in Form des Polizeivertrauens abgefragt, zumal die Polizei diejenige Institution ist, die die Opfer vor künftigen Taten schützen kann und soll. Erfreulicherweise vertraut auch die Mehrheit der Opfer von vorurteilsmotivierter Kriminalität der Polizei als rechtsstaatliche Institution. Dennoch ist, wie oben beschrieben, das Vertrauen unter Opfern von vorurteilsmotivierter Kriminalität signifikant geringer und die Bewertung der Polizeiarbeit signifikant schlechter als unter Opfern von anders motivierter Kriminalität und insbesondere Nicht-Opfern. Dieser Befund sollte in Bezug auf den Umgang mit Opfern von Vorurteilskriminalität, neben der ausschlaggebenden Rolle von „unbeteiligten Dritten“, die eine solche Tat beobachten, bedacht werden. Möglicherweise resultiert das geringere Polizeivertrauen

¹³ Diese Gruppe überschneidet sich stark mit der Gruppe der Opfer mit Migrationshintergrund (siehe oben).

aus einer geringeren Wahrnehmung prozeduraler Gerechtigkeit¹⁴ im Kontakt mit der Polizei durch Opfer von vorurteilsmotivierter Kriminalität. Hiermit sind zwei Bereiche benannt, die sich aus der hier präsentierten Datenlage¹⁵ als verbesserungsfähig beschreiben lassen und wo man mit zivilgesellschaftlichen wie auch institutionenspezifischen Weiterbildungen zur (verfahrensbezogenen) Sensibilisierung für vorurteilsmotivierte Kriminalität ansetzen könnte: die Allgemeinbevölkerung und die Polizei als Institution des Vertrauens.

Prof. Dr. Eva Groß studierte in München Soziologie, in Hamburg internationale Kriminologie und promovierte an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld. Von 2008-2015 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld. Von 2015-2018 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der kriminologischen Forschungsstelle des LKA Niedersachsen. Im Dezember 2018 trat sie eine Professur für Kriminologie im Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei in Hamburg an.

Arne Dreißigacker studierte an der Fachhochschule für Verwaltung- und Rechtspflege Berlin und war zwischen 2001 und 2004 im gehobenen Dienst der Berliner Polizei tätig. Anschließend studierte er Soziologie an der Martin-Luther-Universität Halle, erhielt 2013 ein Promotionsstipendium am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. und ist dort seit 2015 wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Dr. Lars Riesner ist Diplompsychologe und promovierte zur Prognose delinquenter Entwicklungsverläufe. Von 2009-2017 arbeitete er in der kriminalpsychologischen Forschung und Lehre, zunächst an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und anschließend am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen. Zurzeit arbeitet er als Modulverantwortlicher für Rechtspsychologie und Dozent für Methodenlehre und Statistik an der Europäischen Fernhochschule Hamburg. Seit Februar 2017 leitet er die kriminologische Forschungsstelle am Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

¹⁴ Prozedurale Gerechtigkeit oder Verfahrensgerechtigkeit ist die wahrgenommene Fairness der Verfahren, die zur Entscheidungsfindung benutzt werden. Es kommt hier auf die wahrgenommene Fairness und Gerechtigkeit im Umgang der Polizei mit Opfern in der konkreten Interaktion an. Wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit hat eine positive Wirkung auf die Einschätzung polizeilicher Legitimität & Zufriedenheit mit/Vertrauen in die Polizei (einzelne Polizeibeamt_innen & Polizei als Institution). Sie erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit von Rechtstreue und Kooperation, sowohl während der Interaktion als auch generell im Alltag (grundlegend hierzu Rawls 1971, Thibaut/Walker 1975, Tyler 1990).

¹⁵ Einschränkend ist in Bezug auf die hier präsentierte Datengrundlage zu erwähnen, dass bestimmte Gruppen aufgrund der mangelnden Erreichbarkeit in einer solchen Befragung nicht enthalten sind, beispielsweise Obdachlose oder Personen, die keine deutschen Sprachkenntnisse haben. Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass die Prävalenzrate (hier 5 %) stark abhängt von der Art, wie gefragt wird und somit nicht überinterpretiert werden darf. Zudem können keine Angaben zum Anteil der einzelnen Gruppen in der Bevölkerung gemacht werden.

Literatur

- Anhut, Reimund/Heitmeyer, Wilhelm (2000): Desintegration, Konflikt und Ethnisierung. Eine Problemanalyse und theoretische Rahmenkonzeption. In: Anhut, Reimund/Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: *Bedrohte Stadtgesellschaft*. Juventa: Weinheim/München, S. 17–75.
- Anhut, Reimund/Heitmeyer, Wilhelm (2005): Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Rolle sozialer Vergleichsprozesse für unterschiedliche Verarbeitungsmuster. In: Heitmeyer, Wilhelm/Imbusch, Peter [Hrsg.]: *Integrationspotentiale moderner Gesellschaften*. VS-Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 75-100.
- Coester, Marc (2015): Hasskriminalität. In: Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert [Hrsg.]: *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Ziele, Nutzen und Forschungsstand*, Bd. 1, BKA: Wiesbaden, S. 333-361.
- Dreißigacker, Arne (2017): *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität. Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein*. Forschungsbericht 135. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.: Hannover.
- Dreißigacker, Arne (2018): *Erfahrung und Folgen von Vorurteilskriminalität. Schwerpunktergebnisse der Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2017*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.: Hannover (in Vorbereitung).
- Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte*. Universitätsverlag der TU Berlin: Berlin.
- Groß, Eva/Zick, Andreas/Krause, Daniela (2012): Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 62, Heft 16-17, S. 11-18.
- Heitmeyer, Wilhelm (2010): *Deutsche Zustände*. Suhrkamp: Berlin.
- Hövermann, Andreas/Groß, Eva/Zick, Andreas/Messner, Steven F. (2015): Understanding the devaluation of vulnerable groups: A novel application of Institutional Anomie Theory. In: *Social Science Research*, 52, Heft 7, S. 408-421.
- Landeskriminalamt Niedersachsen [Hrsg.] (2018a): *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Kernbefunden der Studie*. Hannover.
- Landeskriminalamt Niedersachsen [Hrsg.] (2018b): *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Schwerpunktergebnissen zum Thema Vorurteilskriminalität*. Hannover (in Vorbereitung).
- Levin, Jack/McDevitt, Jack (2008) Hate Crimes. In: Kurtz, Lester R. [Hrsg.]: *Encyclopedia of Violence, Peace, and Conflict*. Elsevier: Amsterdam, S. 915-922.
- McDevitt, Jack/Levin, Jack/Bennett, Susan (2002): Hate crime offenders: An expanded typology. In: *Journal of Social Issues*, 58, Heft 2, S. 303-317.
- Neumann, Peter (2013): Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 63, Heft 29–31, S. 3–10.
- Quent, Matthias (2017): *Ist die Mehrfachtötung am OEZ in München ein Hassverbrechen? Gutachten über die Mehrfachtötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der Landeshauptstadt München*. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft: Jena.
- Quent, Matthias (2017): *Hassgewalt und Rechtsterrorismus – aktuelle Entwicklungen, Hintergründe und religiöse Aufladungen vorurteilsgeleiteter Radikalisierung*. Vortrag bei der Tagung „(Un-)Sicherheiten im Wandel. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Fachdialog Sicherheitsforschung. Berlin.
- Rawls, John (1971): *A Theory of Justice*. Harvard University Press: Cambridge.
- Rössner, Dieter/Bannenber, Britta/Coester, Marc (2003): *Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen*. Deutsches Forum für Kriminalprävention. Bonn/Berlin.
- Thibaut, John. W./Walker, Laurens (1975) *Procedural Justice: A Psychological Analysis*. L. Erlbaum Associates: Hillsdale.
- Tyler, Tom R. (1990): *Why People Obey the Law*. Princeton University Press: Princeton.
- Zick, Andreas/Wolf, Carina/Küpper, Beate/Davidov, Eldad/Schmidt, Peter/Heitmeyer, Wilhelm (2008): The syndrome of group-focused enmity: The interrelation of prejudices tested with multiple cross-sectional and panel data. In: *Journal of Social Issues*, 64, Heft 2, S. 363-383.
- Zick, Andreas/Hövermann, Andreas/Krause, Daniela (2012): Die Abwertung von Ungleichwertigen. Erklärung und Prüfung eines erweiterten Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. In: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: *Deutsche Zustände. Folge 10*. Suhrkamp: Berlin, S. 64-86.





SCHLUSSFOLGERUNGEN



FELIX KLEIN, TIMO REINFRANK,
MARIA SCHARLAU, MARTIN THÜNE &
MATTHIAS QUENT

**„SCHUTZ VOR
RASSISMUS UND
DISKRIMINIERUNG IST
EIN MENSCHENRECHT.
DAS IST EIN
VERBRIEFTES RECHT.
DAS IST PFLICHT –
NICHT KÜR.“**

Anforderungen und Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderheiten in Deutschland

Dieser Beitrag dokumentiert verkürzt den Abschluss der Fachkonferenz „Gewalt gegen Minderheiten“ – das Abschlusspodium, in der Anforderungen und Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderheiten in Deutschland betrachtet wurden. Es diskutierten Felix Klein (*Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus*), Timo Reinfrank (*Geschäftsführer der Amadeu Antonio Stiftung*), Maria Scharlau (*Völkerrechtsexpertin im deutschen Sekretariat von Amnesty International*) und Martin Thüne (*Forschungsstelle der Thüringer Polizeihochschule*). Moderiert wurde die Diskussion von Matthias Quent (IDZ).

Matthias Quent:

In diesem Abschlusspodium möchten wir zentrale Fragen der Tagung zusammenfassend und mit einem Ausblick in die Zukunft erörtern. Welche Schlussfolgerungen ziehen wir für die weitere Praxis in Zivilgesellschaft, Politik und Forschung?

Wir haben in den Workshops und in den gestrigen Veranstaltungen ein großes Spektrum von Themen behandelt: methodologische und begriffliche Herausforderungen, Fragen der phänomenübergreifenden oder phänomenspezifischen Behandlung von Hasskriminalität. Zu den wichtigsten Befunden zählen die statistischen Daten aus anderen Ländern: aus Kanada, Großbritannien und den USA. Die Zahlen sind auch dort in den letzten Jahren angestiegen, insbesondere im Bereich Antisemitismus, aber auch im Phänomenbereich Hasskriminalität, aufgrund von Verschiebungen im politischen Spektrum.¹ Wir haben es also nicht nur mit einem ostdeutschen oder einem deutschen Problem zu tun. Wir haben andiskutiert, welche Rolle internationale Berichte durch zivilgesellschaftliche und supranationale Institutionen einnehmen können, um politischen Druck

¹ Anmerkung der Redaktion: vgl. dazu die Beiträge von Barbara Perry „Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive“ und von Chris Allen „Hasskriminalität in Großbritannien“ in diesem Band.

auszuüben – durch ein Monitoring, also durch die Erfassung und Darstellung von Gewalt gegen Minderheiten, mit den verschiedenen Instrumentarien zivilgesellschaftlicher, polizeilicher, juristischer und wissenschaftlicher Methoden.

Deswegen meine ersten Fragen an Sie, Frau Dr. Scharlau: Sie schreiben bei Amnesty International solche Berichte. Was ist Ihre Wahrnehmung der Themen der Diskussionen hier auf der Tagung? Deckt sich das mit Ihren Erfahrungen im internationalen Kontext? Was sind aktuelle Herausforderungen? Wie könnten wir dafür sorgen, dass die Erfassung und Problematisierung dieser Herausforderungen politisch ernst genommen werden?

Maria Scharlau:

Aus Sicht von Amnesty International ist der Ausgangspunkt von allem der Schutz vor Rassismus und Diskriminierung. Das ist ein Menschenrecht. Das ist ein verbrieftes Recht. Das ist Pflicht – nicht Kür.

Aber sogar an diesem basalen Statement muss man in Deutschland noch arbeiten. Wir haben 2016 zum Thema rassistische Gewalt den Bericht „Leben in Unsicherheit: Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt“ herausgegeben². Wir sind eine Menschenrechtsorganisation und arbeiten auf Grundlage internationaler Menschenrechte, aber betrachten auch die Situation in Deutschland. Die Empfehlungen dieses Berichtes decken sich sehr weitgehend mit den Ergebnissen, die hier im Laufe der Konferenz zusammengetragen wurden. Es geht letztendlich bei Hasskriminalität um das Verhindern, Erfassen, Ermitteln und Bestrafen – und um starke Solidarisierung mit den Betroffenen.

Das aktuelle PMK-System ist wenig transparent und ein Riesenproblem. Zur Dokumentation von Hasskriminalität brauchen wir genaue Zahlen und Informationen. Wir können diese Daten aber nicht selbst erheben. Es wenden sich immer wieder Betroffene an Amnesty International. Wir machen aber leider keine Einzelfallberatung und dokumentieren keine Einzelfälle. Für den Bericht haben wir es getan, aber daraus ergibt sich natürlich noch keine systematische statistische Erhebung. Das kennen wir aus allen Berichten und auch von der Menschenrechtsarbeit: Ohne eine ordentliche statistische Erfassung lässt sich das Problem nicht genau benennen und es ist leicht, es herunterzuspielen. Deswegen fordern wir Verbesserungen der Statistik und Schulungen bei Polizei und Justiz. Diese Schulungen müssen tatsächlich verpflichtend sein, denn da, wo solche Schulungen nur eine Möglichkeit von vielen sind, geht man eher nicht zu etwas, das ‚Anti-Rassismus-Training‘ heißt. Man muss in dem Bereich Erfassen, Ermitteln, Bestrafen thematisieren – das ist auch ein Ergebnis unseres Berichtes –, was für ein Problem wir in Deutschland mit institutionellem Rassismus haben.

Eine Gesellschaft, in der rassistische Ressentiments wieder salonfähig werden und wo rechtspopulistische Positionen vertreten werden, ist ein Nährboden für Gewalt.

² Anmerkung der Redaktion: Bericht online unter <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf> [01.11.2018].

Zum Thema ‚Verhindern‘: Es ist eine Grundaufgabe der Zivilgesellschaft und der Gesellschaft insgesamt, Rassismus generell entgegenzutreten. Eine Gesellschaft, in der rassistische Ressentiments wieder salonfähig werden und wo rechtspopulistische Positionen vertreten werden, ist ein Nährboden für Gewalt.

Und hier würde ich gern auf den internationalen Rassismus-Begriff hinweisen. Er ist in der UN-Konvention gegen Rassismus und Diskriminierung³ von 1965 festgehalten und unterscheidet sich stark vom Verständnis von Rassismus in Deutschland. Es geht hier um juristische Definitionen, die weitgehende Folgen haben. In Deutschland und auch in deutschen Behörden wird immer davon ausgegangen: Rassismus, das sind die übriggebliebenen Nazis von 1945, die sich auf die Fahnen geschrieben haben, bestimmte Bevölkerungsgruppen auszulöschen. In der Rassismusdefinition der UN-Konvention ist aber ganz deutlich verankert: Rassismus liegt auch dann vor, wenn Ziel oder Wirkung eines Handelns Diskriminierung und Ausgrenzung sind. Rassistisches Handeln ist also auch ohne explizit rassistische Haltung möglich.

Beim institutionellen Rassismus geht es nicht darum, zu sagen: Die einzelnen Personen, also die Menschen in einer Institution, sind Rassist_innen und haben eine rassistische Gesinnung. Man sagt stattdessen: Die Behörde versagt im Umgang mit bestimmten Bevölkerungsgruppen. Und das geht zurück auf eine Leerstelle im Hinblick auf das Verständnis rassistischer Ressentiments, die in dieser Behörde und in dieser Gesellschaft noch vorhanden sind und gelebt werden. Ich kenne das aus meiner Arbeit mit der Polizei. Ich bin oft bei Fachtagungen der Polizei. Wenn ich institutionellen Rassismus thematisiere und genau erkläre, dann ist trotzdem am Ende jemand da, der aufsteht und von sich sagt: Ich bin doch aber gar kein Rassist.

Beim institutionellen Rassismus geht es nicht darum, zu sagen: Die einzelnen Personen, also die Menschen in einer Institution, sind Rassist_innen und haben eine rassistische Gesinnung. Man sagt stattdessen: Die Behörde versagt im Umgang mit bestimmten Bevölkerungsgruppen.

Man braucht Verbündete in jeder Behörde – auch in der Polizei. Manchmal kommen Polizist_innen auf uns zu und sagen: Können wir nicht was zu ‚Racial Profiling‘ machen? Dann denke ich mir: ‚Ja, können wir, aber reden Sie mit Expert_innen, mit Selbstorganisationen. Bringen Sie die mit an den Tisch.‘ Da sehen wir als Amnesty unsere Funktion ganz stark als Mittlerrolle. Ganz wichtig ist es, sich zu solidarisieren und sich zu jedem Zeitpunkt an die Seite der Betroffenen zu stellen und ihnen eine Stimme zu geben.

Und jetzt als Abschluss zu den Menschenrechten: Es gibt den UN-CERD, also die Konvention gegen Rassismus. Im Rahmen dessen gibt es Berichtsverfahren – auch Deutschland muss auf der

³ Anmerkung der Redaktion: vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (o.J.): Anti-Rassismus-Konvention (ICERD). Online: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-rassismus-konvention-icerd/> [01.11.2018].

Basis bestimmter angefragter Punkte regelmäßig einen Menschenrechtsbericht verfassen⁴, genau wie Deutschland auch zum UN-Zivilpakt berichten muss und regelmäßig Gegenstand einer sogenannten UPR-Anhörung vor dem Menschenrechtsrat ist. Die Zivilgesellschaft kann in all diesen Fällen Schattenberichte erstellen.⁵ Anhand dieser Berichte gibt der Ausschuss dann Empfehlungen. Ich kann alle nur ermuntern, die CERD-Empfehlungen von 2015 zu Deutschland⁶ zu lesen. Da ist alles, was wir hier bei der Tagung diskutiert haben, fein säuberlich aufgelistet: angefangen von der statistischen Erfassung über die obligatorischen Schulungen von Polizei und Justiz, über die Ausweitung des Rassismus-Begriffs, über den Fokus auf die Betroffenen bis hin zum ‚Racial Profiling‘. Es ist uns ein Anliegen, diese Mechanismen deutlicher zu machen und in die Öffentlichkeit zu rücken.

Matthias Quent:

Martin Thüne, wir haben hier oftmals gehört, nötig seien bessere statistische Erfassung von Gewalt gegen Minderheiten sowie Sensibilisierung und Aus- und Fortbildung der Polizei. Unter anderem ist das Ihr Aufgabenfeld in Thüringen. Was passiert bereits in diesen Bereichen? Wo sind Stellenschrauben? Braucht es Gesetzgebungen, die verbindliche Verpflichtungen schaffen und somit über freiwilliges Engagement und Appelle hinausgehen?

Martin Thüne:

Ich glaube, es braucht beides. Sicherlich brauchen wir eine Sensibilisierung. Ich kann das nur für Thüringen sagen, aber gerade der NSU war eine Zäsur, die zur Gründung der Extremismuspräventionsstelle geführt hat. Diese Stelle hat sich es zur Aufgabe gemacht, Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen, um das Wissen auch in die Fläche zu bekommen. Man braucht neben diesen Fortbildungen ein Stück weit gesetzliche Vorgaben und Druck von oben. Aber aus kriminologischer Perspektive wissen wir: Gesetze sind immer nur das eine. Die Frage ist: Ist der Wille da und wird er dann auch an die Behörden übertragen? Und ist, vor allem bei den Behördenleitungen, der Wille da, darauf zu achten, dass die vorhandenen Gesetzesvorgaben und Bildungsangebote wirklich in die Praxis umgesetzt werden? Was passiert, wenn das nicht gemacht wird? Wird dann interveniert und sanktioniert oder wird zumindest mal kritisch nachgefragt? An diesem Punkt ist noch Optimierungspotenzial. Das ist aus meiner Sicht der erste Punkt – noch vor Gesetzesvorgaben: ein Philosophiewandel in den Behörden, der von der Führung mitgetragen

Nötig ist ein Philosophiewandel in den Behörden, der von der Führung mitgetragen und dann nach unten durchgegeben wird.

⁴ Anmerkung der Redaktion: vgl. Beitrag von Barbara John „Hasskriminalität aus europäischer Perspektive“ in diesem Band.

⁵ Siehe z. B. den Schattenbericht von Amnesty zur diesjährigen UPR-Anhörung Deutschlands unter <https://www.amnesty.de/2013/9/26/amnesty-stellungnahme-zum-upr-verfahren-deutschlands-vor-dem-uno-menschenrechtsrat> [01.11.2018].

⁶ Anmerkung der Redaktion: siehe hierzu: Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (2015): Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/205272/971a2480a043a34e631546a190bec293/170224-19-22-staatenbericht-schlussbemerck-data.pdf> [01.11.2018].

und dann nach unten durchgegeben wird. Aber gerade bei Sicherheitsbehörden braucht es gesetzliche Regelungen, denn die Logik solcher Institutionen ist: Man richtet sich an Regeln aus und wenn diese fehlen, ist es schwierig.

Matthias Quent:

Herr Dr. Klein, es wurde bereits darauf hingewiesen, wie nötig klare Begrifflichkeiten sind sowie ein erweitertes Verständnis von Rassismus. Wie sind Ihre Erfahrungen nach den ersten Monaten im Amt? Ist in Bezug auf Antisemitismus in Behörden und Institutionen ein Begriffsverständnis vorhanden, um die Realität abbilden zu können?

Felix Klein:

Ich sehe in diesem Bereich erheblichen Handlungsbedarf – etwa bei dem Angriff auf ein als jüdisch wahrgenommenes Restaurant in Chemnitz⁷. Neonazis haben sich verabredet und versammelt, den Besitzer herausgerufen und kaltblütig antisemitisch beleidigt. Wenn so ein Vorfall von der Polizei als versuchte Sachbeschädigung behandelt wird, wie es 10 Tage lang der Fall war, zeigt das: Wir haben hier wirklich noch viel zu tun. Wenn solche Fälle in den richtigen Bahnen landen – also in dem Fall beim Staatsschutz –, dann läuft es schon gut. Aber wir müssen dafür sorgen, dass das Wissen in die Breite kommt. Damit die Polizeistreife vor Ort einen solchen Fall sofort als „antisemitische Straftat“ einordnen kann und den Staatsschutz damit beauftragt.

Die Bekämpfung des Antisemitismus scheitert oft schon daran, dass er von handelnden Personen nicht als solcher erkannt wird.

Wir haben Instrumente an der Hand, Antisemitismus zu erkennen und einzuordnen. Es gibt eine Antisemitismus-Definition, die die Bundesregierung im September letzten Jahres zwar als „rechtlich nicht verbindlich“, aber doch zur Annahme empfohlen hat. Das ist ein Text, den die europäische Monitoring-Menschenrechtsstelle verfasst hat und den die Internationale Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) 2015 verabschiedet hat. Ich zitiere:

“
Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.”

Das ist eine offene Definition, die mit Beispielen erläutert wird. Die Definition müsste bei Polizei und Staatsanwaltschaft bekannter gemacht werden. Die Bekämpfung des Antisemitismus scheitert oft schon daran, dass er von handelnden Personen nicht als solcher erkannt wird. Hier müssen wir Aufklärung leisten. Ich stimme Herrn Thüne sehr zu: Nötig sind verpflichtende Fortbildungen oder

⁷ Anmerkung der Redaktion: Zu Hintergründen vgl.: Tagesspiegel (2018): Kritik und Entsetzen nach Angriff auf jüdisches Restaurant. Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/chemnitz-kritik-und-entsetzen-nach-an-griff-auf-juedisches-restaurant/23014190.html> [01.11.2018].

Wissensvermittlung als Teil der Ausbildung mit Examensrelevanz. Wichtig ist zudem, die verschiedenen Akteur_innen miteinander zu vernetzen. Die Amadeu-Antonio-Stiftung ist da sehr aktiv. Ziel muss es sein, Sensibilität zu schaffen, Akteur_innen miteinander zu vernetzen und zur Sichtbarkeit des Problems beitragen.

Meine Aufgabe sehe ich darin, dass ich in der Presse und bei Veranstaltungen immer wieder Stellung nehme, in Schulen gehe und den Menschen klar mache: Es gibt eindeutigen Handlungsbedarf durch Nichtwissen und Gleichgültigkeit. Da müssen wir uns ganz klar widersetzen und da gibt es viele Verbündete. Amnesty macht auch sehr gute und wichtige Arbeit zur Sensibilisierung. Jetzt, mit der Schaffung meines Amtes, gibt es im Bereich des Antisemitismus eine Art Paradigmenwechsel, denn die Politik hat erkannt: Trotz der vielfältigen Maßnahmen, die wir in den letzten Jahrzehnten ergriffen haben, haben wir es im Bereich Antisemitismus noch nicht geschafft, ihn systematisch mit einer Strategie zu bekämpfen. Wir müssen die Akteur_innen von Bund und Ländern und Zivilgesellschaft noch stärker miteinander verzahnen – auch die Schulen und Gedenkstätten.

Wir haben es im Bereich Antisemitismus noch nicht geschafft, ihn systematisch mit einer Strategie zu bekämpfen. Wir müssen die Akteure von Bund und Ländern und Zivilgesellschaft noch stärker miteinander verzahnen.

Matthias Quent:

Zivilgesellschaft, Politik, Polizei, phänomen- und gruppenspezifische Ansätze, gruppenübergreifende Ansätze – das ist alles andere als ein konfliktfreies Feld. Timo Reinfrank: Was ist Deine Wahrnehmung von solchen Kooperationen, von der aktuellen Situation und von dem, was jetzt in diesem Verbund getan werden müsste? Wo müsste es hingehen mit diesem auch auf vielen Seiten vorhandenen Bewusstsein, dass man Synergien schaffen und stärken muss. Wo sind da auch Stolperfallen?

Timo Reinfrank:

Du hattest ja eingangs gefragt: Was kann man von dieser Tagung mitnehmen? Ich würde gern etwas mitbringen und vom Treffen mit dem Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Commissioner) der Stadt New York erzählen. Wir sind hingefahren, um zu schauen, was sie so machen. Ich dachte, wir treffen uns mit einer Person, aber wir trafen zehn, weil für alle Minderheiten jeweils ein_e Vertreter_in mit anwesend war. Es gab natürlich eine Vorsitzende, aber auch das rotiert. Die Stadt New York hat eine Institution eingerichtet, die systematisch nach Diskriminierung ihrer Bürger_innen sucht. Sie stellt in den verschiedenen Stadtteilen Anwaltsbüros zur Verfügung, wo man gegen die Stadt klagen kann. Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Das ist ein wirklich systematischer, guter Versuch, etwas zu verändern.

Was es braucht? Ich spreche jetzt nur für die Amadeu Antonio Stiftung: Es braucht sehr viel mehr Professionalität im Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und Gewalt gegen Minderheiten und wir sind als Zivilgesellschaft gefragt, diese einzufordern. Wir merken immer, dass es Konjunkturen gibt. Nach der Selbstaufdeckung des NSU war ganz viel möglich: Es gab zum Beispiel Kolleg_innen aus einer zivilgesellschaftlichen Institution, die an wöchentlichen Lageeinschätzungen mit dem

Innenminister eines Bundeslandes teilgenommen haben. Da hatte man erkannt, dass man zivilgesellschaftliche und polizeiliche Lageeinschätzungen sehr schnell abgleichen muss, um zeitnah zu reagieren. Inzwischen wissen wir: Es gibt gewaltmobilisierende Narrative und daraus folgt häufig Gewalt. Chemnitz ist für mich das beste Beispiel. Wenn es der Polizei oder der Zivilgesellschaft nicht gelingt, klare Grenzen zu setzen und eskalierende rechtsextreme Mobilisierungen schnell einzufangen, ist es ein Signal in die Szene und führt zu einer weiteren Enthemmung der Gewalt. Hier befinden wir uns im Moment an einem Scheideweg.

Ich will ganz deutlich sagen: Es gibt ein ambivalentes Verhältnis zwischen Polizei und Zivilgesellschaft und das gibt es zurecht. Aber wir haben die Möglichkeiten zur Kooperation mit der Polizei nicht genutzt. Es mag gute Gründe dafür geben. Bei den aktuellen Ermittlungen gegen die rechtsextreme Prepper-Szene in Mecklenburg-Vorpommern haben wir zum Beispiel als Stiftung gemerkt, wie schnell auch Polizist_innen Teil dieser Szene sein können und Informationen weitergeben. Also seien Sie vorsichtig, mit wem Sie zusammenarbeiten. Aber es gibt auch sehr ermutigende Beispiele der Kooperation. Ich bin sehr beeindruckt, wie weit die Berliner Polizei im Umgang mit trans- und homofeindlichen Straftaten und in der Kooperation mit Selbstorganisationen ist – also wie die Polizist_innen das dort zu ihrer Sache gemacht haben, solche Straftaten zu verhindern. So etwas will ich auch für alle anderen Bereiche haben. Deswegen ist mein Wunsch, von Herrn Klein zu lernen und zu fragen: Wie können wir denn noch andere ähnliche Institutionen aufbauen? Oder den LSVD zu fragen: Was haben sie gemacht, dass die Berliner Polizei da so erfolgreich ist?

Wenn es der Polizei oder der Zivilgesellschaft nicht gelingt, klare Grenzen zu setzen und eskalierende rechtsextreme Mobilisierungen schnell einzufangen, ist es ein Signal in die Szene und führt zu einer weiteren Enthemmung der Gewalt.

Mich wundert – auch im internationalen Vergleich –, dass die Debatte um institutionelle Diskriminierung bzw. institutionellen Rassismus in Deutschland viel zu wenig geführt wird. Beispiel Cottbus: Durch ständige Polizeikontrollen, Durchsuchungen nach Drogen etc. bewirkt die Polizei mit solchen Aktionen in kleinen Städten, dass die Bevölkerung ein negatives Bild von Flüchtlingen hat.

Matthias Quent:

Demnächst gibt es eine Serie mit dem Titel „Law & Order Hate Crimes“ – also eine populär-mediale Aufbereitung der Arbeit spezieller Polizeigruppen in New York City, die sich mit Hasskriminalität beschäftigen. Wir haben bisher die Bereiche von Polizei und Justiz fokussiert. Wir haben in den Arbeitsgruppen darüber geredet, dass das Thema Hasskriminalität auch an den Hochschulen viel zu kurz kommt, gerade in der juristischen Ausbildung und generell im Bildungsbereich. Müssten wir nicht perspektivisch stärker out-of-the-box denken? Welche Möglichkeiten zur Sensibilisierung gibt es jenseits dieser fast schon rituellen Wechselseitigkeit ‚Zivilgesellschaft – Politik – Polizei‘? Gibt es dafür flächendeckend in Deutschland das Potenzial und Ansprechpartner_innen, die mitziehen? Die Berliner Polizei ist schon sehr weit. Gibt es in Thüringen Möglichkeiten und ganz konkrete Ansätze, so etwas von innen heraus zu etablieren? Oder sind es in Wirklichkeit ganz andere Themen, die den Alltag der meisten Polizist_innen in der Ausbildung und Praxis prägen?

Martin Thüne:

Ja, es gibt diese Ansätze. In unseren Behörden in der Thüringer Polizei gibt es viele Kolleg_innen, die auf solche Signale warten, die sich eine Öffnung wünschen und denen dieser Öffnungsprozess zu langsam geht. Es gibt natürlich auch andere, die sich dem aus einer tradierten Denkweise heraus eher ein bisschen verschließen – also sich beispielsweise mal zu konkreten Sachverhalten mit externen Akteur_innen zusammensetzen und gemeinsam zu besprechen, was andere aus ihrer Profession für eine Sicht haben. Dass uns derartige Kooperationen alle nur weiterbringen können, das hat sich noch nicht zu 100 Prozent durchgesetzt. Daran müssen wir arbeiten. In unserer Extremismuspräventionsstelle haben wir verschiedene Kooperationen geschlossen: mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST), mit Interessenvertretungen von Sinti und Roma, mit dem Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) und so weiter. Aber nur, weil der Stein einmal ins Rollen gekommen ist, heißt das nicht, dass er immer schön weiter rollt. Wir müssen also aufpassen, den Prozess am Laufen zu halten und da sehe ich noch Optimierungspotenzial.

In unseren Behörden in der Thüringer Polizei gibt es viele Kolleg_innen, die auf solche Signale warten, die sich eine Öffnung wünschen und denen dieser Öffnungsprozess zu langsam geht.

Timo Reinfrank:

Mir fallen viele Sachen ein. Ich will erst mal selbstkritisch sagen: Ich finde, die zivilgesellschaftlichen Organisationen selbst sollten sich viel mehr den Perspektiven der Betroffenen öffnen. Bisher gibt es viel zu wenig Sensibilität dafür, was es heißt, von einer bestimmten Art von Ausgrenzung oder Diskriminierung betroffen zu sein. Und natürlich muss die aktive Zivilgesellschaft diverser werden. Denn die gesellschaftliche Wirklichkeit spiegelt sich häufig in den zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht wider.

Felix Klein:

Ich sehe es als meine vordringlichste Aufgabe an, den Stein im Rollen zu halten, zum Beispiel mit der Forderung, dass auch die Bundesländer Beauftragte im Kampf gegen Antisemitismus einsetzen sollten. Da gibt es jetzt mehr und mehr, die sich darüber Gedanken machen. Ich bin mit Einzelprojekten in Kontakt, z. B. mit der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS). Das erste Großprojekt, was ich mir vorgenommen habe, ist die Schaffung eines Erfassungssystems antisemitischer Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Ziel ist es, Transparenz über solche Vorfälle zu schaffen und die Dunkelziffer zu verkleinern. Inzwischen habe ich sehr viel in der Presse und bei Betroffenen darüber gesprochen und es gibt es zunehmend mehr Organisationen aus dem zivilgesellschaftlichen Raum, die sich melden und mitmachen möchten. Gemeinsam kann man dabei gut Hand in Hand arbeiten und zu einer positiven Dynamik beitragen.

Maria Scharlau:

Mich persönlich treibt um: Wie kommen wir in die Fläche? Wie kommen wir in die Realität? Amnesty hat da super Voraussetzungen, denn wir sind in der Fläche. Wir haben unsere Gruppen eigentlich überall, auch im Osten. Unser Slogan bei einer Kampagne war zum Beispiel: „Wir nehmen Rassismus

persönlich“. Unser Ziel war, klar zu machen: Wenn jemand rassistisch angegriffen wird, dann betrifft mich das persönlich. Auch wenn der Angriff nicht mir gilt, nehme ich das persönlich, weil ein Angriff auf meine Vorstellung einer freien und vielfältigen Gesellschaft verübt wird. Unser Ziel ist, dass wir gemeinsam eine solche Gesellschaft entwickeln. Ziel der Kampagne war es, dass mehr Leute bei Rassismus eine rote Linie ziehen bzw. sich dazu ermächtigt bzw. empowert fühlen.

Und ja, auch Amnesty muss diverser werden. Dieses Problem haben wir und wir arbeiten daran. Aber das geht langsam. Wir müssen vielfältiger werden, damit man genau diese ganzen Aspekte auch lebt, z. B. die Solidarität.

Noch ein letzter Punkt: Es ist tatsächlich manchmal auch ein Föderalismus-Problem, zum Beispiel das Thema Polizei. Es sind 17 Systeme, wenn man die Bundespolizei mitzählt. Wir sollten jedenfalls mehr Best-Practice-Beispiele finden. Wir haben zum Beispiel hervorragende Kontakte nach Bremen, die machen eine sehr gute Arbeit, z. B. zum Thema Vermeidung von rassistischen Polizeikontrollen. Damit kann man andere Polizeibehörden inspirieren und zugleich zeigen, wo und wie es schon sehr gut läuft.

Matthias Quent:

Was nehmen wir ganz praktisch aus der Tagung mit? Wie können wir diese Auseinandersetzung aufrechterhalten und weiterführen?

Timo Reinfrank:

Es ist vielen Leuten unverständlich, warum es wichtig ist, dass sich alle Menschen in einer Gesellschaft gleich gut aufgehoben fühlen. Das hat natürlich viel mit einem bestimmten Verständnis von Normalität zu tun, mit Vorstellungen darüber, wie eine Gesellschaft auszusehen hat. Wir sollten dafür werben, dass wir in einer Gesellschaft der Gleichwertigkeit leben wollen, also in einer Gesellschaft, in der alle gleich viel wert sind.

Felix Klein:

Was mir sehr gut gefallen hat, ist die Einbettung des Themas Antisemitismus in den Gesamtkontext Rassismus und Hasskriminalität. Wenn es uns gelingt, im Kampf gegen Antisemitismus Erfolge zu erzielen, erledigen wir viele Probleme in anderen Bereichen gleich mit. Die islamistische Gefahr ist ein Beispiel dafür.

Wir sollten dafür werben, dass wir in einer Gesellschaft der Gleichwertigkeit leben wollen.

Was mir sehr gut gefallen hat, ist die Einbettung des Themas Antisemitismus in den Gesamtkontext Rassismus und Hasskriminalität.

Martin Thüne:

Mich hat die Tagung bereichert, zugleich habe ich den ein oder anderen Kritikpunkt: Was nimmt man jetzt wirklich konkret mit? Was sind Vorschläge? Das sollte künftig stärker fokussiert werden. Natürlich liegen in diesem Themenfeld viele Sachen auch einfach auf der Hand und die müssen dann schlicht gemacht werden, beispielsweise bei Sicherheitsbehörden oder Polizei. Viele Probleme sind bereits jetzt klar, da brauchen wir nicht noch drei zusätzliche Studien. Mein Wunsch bzw. meine Forderung an mich selbst und an uns alle: einfach machen und weniger reden.

Maria Scharlau:

Menschenrechte – und darunter fasse ich auch den Schutz vor Rassismus – müssen relevant bleiben. Die Menschen sollten wissen, warum sie für eine Gesellschaft sind, in der Menschenrechte gelten und in der jeder Mensch gleich viel wert ist. Das ist ja der Kern von Menschenrechten. Hoffnungsvoll macht mich, dass so viele Akteur_innen an so vielen Stellen viel gute Arbeit leisten.

Ich frage mich: Wie kommen wir zu einer guten Vernetzung? Visitenkarten tauschen ist nicht alles. Ich würde gerne künftig noch überlegen: Wie kommen wir wirklich ins gemeinsame Handeln? Amnesty ist dafür offen.

Viele Sachen im Themenfeld liegen einfach auf der Hand und die müssen schlicht gemacht werden.

Menschenrechte – und darunter fasse ich auch den Schutz vor Rassismus – müssen relevant bleiben.

FELIX KLEIN, TIMO REINFRANK,
MARIA SCHARLAU, MARTIN THÜNE &
MATTHIAS QUENT



**„MEIN WUNSCH
BZW. MEINE
FORDERUNG AN
MICH SELBST UND
AN UNS ALLE:
EINFACH MACHEN
UND WENIGER
REDEN.“**

Aktuelle Publikationen der Amadeu Antonio Stiftung



Themenflyer zu Erscheinungsformen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Wir alle sind Menschen, jeder besonders in veränderlichen und unveränderlichen Eigenschaften. Das Unveränderliche aneinander müssen wir respektieren – das Veränderliche aber macht uns zu Menschen, denn es ermöglicht uns, zu lernen und unsere eigenen Einstellungen zu verändern.

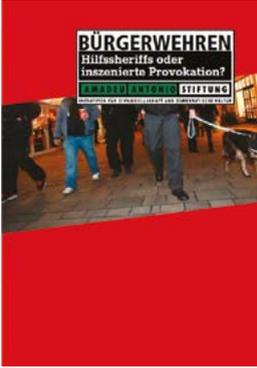
Die Amadeu Antonio Stiftung präsentiert 13 Flyer, in denen unterschiedliche Formen der Abwertung bestimmter Gruppen in der Gesellschaft erklärt werden – u. a. den Flyer *Diskriminierung, Abwertung und Missachtung – Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und was ich dagegen tun kann*. Die verschiedenen Flyer und weitere detaillierte Informationen sind online abrufbar – siehe dazu: www.amadeu-antonio-stiftung.de/gleichwertigkeit.



Homo- und Trans*feindlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen des Projektes „un_sichtbar. Lesben, Schwule, Trans* in Mecklenburg-Vorpommern. Lebensrealitäten, Ausgrenzungserfahrungen und Widerständigkeiten“ hat der Verein *Lola für Demokratie* in Mecklenburg-Vorpommern eine Expertise zu Homo- und Trans*feindlichkeit erarbeitet – unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Anne-Christin Schondelmayer und Prof. Dr. Heike Radvan. Ziel der Expertise ist es, diesbezügliche Erfahrungen im Alltag von

LST* in Mecklenburg-Vorpommern abzubilden. Die Expertise beinhaltet zwei thematische Schwerpunkte: biografische Erfahrungen von LST* sowie der Fokus Jugend und Schule.



„Bürgerwehren“

Hilfssheriffs oder inszenierte Provokation?

Sie nennen sich „Bürgerwehr Hannover“ oder „Düsseldorf passt auf“: zivile Gruppen, die nach angeblichen oder tatsächlichen Straf- und Gewalttaten die fehlende Effizienz der Polizei beklagen. Unter dem Vorwand „Sicherheit“ nehmen sie das, was sie für ihr Recht halten, in die eigene Hand. Werden Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Polizei und Medien vor Ort mit solchen Bürgerwehren konfrontiert, stehen sie dem Problem meist ratlos gegenüber. Die vorliegende Analyse ordnet das Phänomen der Bürgerwehren historisch, gesellschaftlich und international ein und bietet Handlungsempfehlungen.



Digital Streetwork

Pädagogische Interventionen im Web 2.0

Die Arbeit gegen Rechtsextremismus kann auf eine lange Debatte in Deutschland zurückschauen – diese Debatte um den digitalen Bereich zu erweitern und mit Praxiserfahrung zu füllen, war Gründungsaufgabe des Projektes *nonazi.net*. Dem Gedanken eines gezielten pädagogischen Engagements zur Diskursänderung im Netz folgend, hat sich das Projekt 2016 in *debate// für digitale demokratische Kultur* umbenannt. Sich mit einem sozialprofessionellen Selbst diesen relevanten lebensweltlichen Raum für Jugendliche verstärkt zu erschließen und ihn auch für demokratiestärkende Maßnahmen zu nutzen, dazu möchten wir mit unserem Projekt Praktiker*innen der Bildungs- und Sozialarbeit ermutigen. Die Publikation soll den Weg dahin bereiten.

Diese und weitere Publikationen finden Sie auf: www.amadeu-antonio-stiftung.de.





UNTERSTÜTZEN SIE PROJEKTE ZUR STÄRKUNG LOKALER DEMOKRATIE

Die Amadeu Antonio Stiftung setzt sich für eine demokratische Zivilgesellschaft ein, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wendet. Hierfür fördert und unterstützt die Stiftung Initiativen überall in Deutschland, die sich in Jugendarbeit und Schule, im Opferschutz und der Opferhilfe, in kommunalen Netzwerken und vielen anderen Bereichen engagieren.

Zu den bereits über 1.200 unterstützten Projekten der Amadeu Antonio Stiftung gehören zum Beispiel:

- das pädagogische Begleitmaterial der Wanderausstellung „Opfer rechter Gewalt seit 1990“ des Opferperspektive e. V., die an Menschen erinnert, die gewaltsam ums Leben kamen, weil sie Minderheiten angehörten oder sich gegen Rechts engagierten
- das Theaterprojekt „Opdakh“ der Pankower Früchtchen gGmbH, das episodenhaft Szenen aus den 30er, 50er und 70er Jahren nachstellt und für ein generationenübergreifendes Publikum den gesellschaftlichen Umgang mit Minderheiten thematisiert
- der von der Stiftung getragene Opferfonds CURA, der Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt bundesweit in Kooperation mit Opferberatungsstellen vor Ort unbürokratisch unterstützt

Die Stiftung ist nach Amadeu Antonio benannt, der 1990 von rechts-extremen Jugendlichen im brandenburgischen Eberswalde zu Tode geprügelt wurde, weil er schwarz war. Er war eines der ersten von heute fast 200 Todesopfern rechtsextremer Gewalt seit dem Fall der Mauer.



Die Amadeu Antonio Stiftung wird unter anderem von der Freudenberg Stiftung unterstützt und arbeitet eng mit ihr zusammen. Sie ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen und hat die Selbstverpflichtung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft unterzeichnet.

Wir sind Mitglied von:



Kontakt:

Amadeu Antonio Stiftung

Novalisstraße 12
10115 Berlin

Telefon: 030 - 240 886 10
Fax: 030 - 240 886 22
E-mail: info@amadeu-antonio-stiftung.de
Web: amadeu-antonio-stiftung.de

Spendenkonto:

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE32 4306 0967 6005 0000 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie bei der Überweisung eine Adresse an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung zuschicken können.



twitter.com/AmadeuAntonio



[facebook/AmadeuAntonioStiftung](https://facebook.com/AmadeuAntonioStiftung)

Impressum

Herausgeber:

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ)

Redaktion:

Dr. Daniel Geschke, Dr. Janine Dieckmann, Dr. Matthias Quent, Anne Tahirovic

Unter Mitarbeit von (in alphabetischer Reihenfolge):

Christine Eckes
Konrad Erben
Tobias Fernholz
Anja Kläßen
Jonas Körbach
Julia Meusel
Lisa Müller
Viviann Moana Wilmot

Verleger und Träger:

Amadeu Antonio Stiftung, Novalisstraße 12, 10115 Berlin



Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Gideon Botsch (Moses-Mendelssohn-Zentrum für europäisch-jüdische Studien an der Universität Potsdam), Dr. Kemal Bozay (Fachhochschule Dortmund), Dr. Hendrik Cremer (Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin), Dr. Oliver Decker (Universität Leipzig), Prof. Dr. Wolfgang Frindte (Vorsitz, Friedrich-Schiller-Universität Jena), Prof. Dr. Nicole Harth (Ernst-Abbe-Hochschule Jena), PD Dr. Steffen Kailitz (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden), Prof. Dr. Yasemin Karakaşoğlu (Universität Bremen), Helmut Kellershohn (Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung), Prof. Dr. Beate Küpper (Hochschule Niederrhein), Prof. Dr. Thomas Ley (Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Meiningen), Prof. Dr. Lars Rensmann (University of Groningen), Prof. Dr. Samuel Salzborn (Technische Universität Berlin), Dr. Britta Schellenberg (Centrum für angewandte Politikforschung an der LMU München), Prof. Dr. Susanne Schröter (Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam an der Goethe-Universität Frankfurt am Main), Dr. Simon Teune (Institut für Protest- und Bewegungsforschung, Berlin), Dr. Milena Uhlmann (Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg)

Redaktionsanschrift:

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ)

Talstr. 84
07743 Jena

Telefon: 03641 - 27 19 403
Fax: 03641 - 27 18 307

E-Mail: mail@idz-jena.de
Web: www.idz-jena.de

Bezug:

Die Publikation kann unter bestellung@idz-jena.de bestellt und unter www.idz-jena.de heruntergeladen werden. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN:

978-3-940878-38-0

ISSN für Print- und Online-Ausgabe:

ISSN (Online) 2512-9716

ISSN (Print) 2512-9732

Gestaltung:

timespin Digital Communication GmbH

Finanziert durch:

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit



Thüringer Landesprogramm
für Demokratie,
Toleranz und Weltoffenheit

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des TMBJS dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autor/-innen die Verantwortung. Alle Rechte bleiben bei den Autor/-innen. Die Bildrechte liegen, sofern nicht anders ausgewiesen, bei den Autor/-innen.

WISSEN SCHAFFT DEMOKRATIE



INSTITUT FÜR
DEMOKRATIE UND
ZIVILGESELLSCHAFT

Wie kann vorurteilsgeleitete Gewalt erkannt und verhindert werden? Was berichten Betroffene? Welche internationalen Befunde zu Hasskriminalität gibt es? Wie können gesellschaftlich stigmatisierte und dadurch besonders gefährdete Gruppen gestärkt werden? Diskutiert wurden diese und weitere Fragen im September 2018 in Jena im Rahmen der Fachkonferenz „Gewalt gegen Minderheiten: Internationale Perspektiven und Strategien zum Umgang mit Hasskriminalität“. Um die Inhalte einem breiteren Publikum zur Verfügung zu stellen, sind im vorliegenden Konferenzband die Vorträge und Diskussionen dokumentiert und um weiterführende Informationen ergänzt.

Es gibt noch viele offene Fragen, der Reformbedarf in Deutschland ist hoch. Das Thema wird also künftig weiter an Relevanz gewinnen – nicht nur wegen des hohen Ausmaßes vorurteilsmotivierter Gewalt und der massiven Auswirkungen auf Betroffene und ihre Communities, sondern auch, weil europäische Institutionen auf bessere Erfassung und Schulung drängen.



twitter.com/idz_jena



facebook.com/idzjena



www.idz-jena.de

In Trägerschaft der

**AMADEU
ANTONIO
STIFTUNG**